

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(100310) 110

(II 4 - D 151 - 31; [...])

Privatbank Reithinger GmbH & Co.KG
- 78207 Singen

Allgemeiner Schriftverkehr

27.03.2006

BA 33 (100310) 110

Aktenzeichen

Band 30
Fortsetzung siehe
Band 31



FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

BA 33 (100 310) 110
zu 12/0465-12
2006
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
BA 33 (100310) 110
Postfach 1308

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht TELEFAX	
Eing.: 28. März 2006	
Abt./Ref.	BA33

FRANKFURT
Taunusanlage 11
60529 Frankfurt
T+49 69 27 30 80
D+49 69 27 32 19
F+49 69 23 26 64
E klaus.lackhoff@freshfields.com
W freshfieldsbruckhaus
deringer.com

53003 Bonn

DOK NR DF647110/8+
UNSER ZEICHEN KLA/PBR
IHR ZEICHEN BA 33 (100310) 110

27. März 2006

Vorab per Fax (ohne Anlagen): 0228-410 81 550

(132 Seiten)

Geschäftszeichen: BA 33 (100310) 110

Anhörung zur beabsichtigten Aufhebung der der Verwaltungsgesellschaft Reithinger mbH (*Verwaltungsgesellschaft*) als Komplementärin der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG (*PBR*) erteilten Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und zur Erbringung von Finanzdienstleistungen

Sehr geehrter Herr von Elm,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 08. Februar 2006 hat die BaFin angekündigt, die der Verwaltungsgesellschaft Reithinger mbH erteilte Bankerlaubnis gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 3 KWG i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 4 und 7 KWG sowie gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG aufzuheben. Die BaFin behauptet, dass

1. Tatsachen vorlägen, die die Annahme rechtfertigt, dass Herr Klaus Thannhuber als Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an der PBR nicht zuverlässig sei oder aus anderen Gründen nicht dem Interesse einer soliden und unsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genüge (§ 35 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 33 Abs. 1 S.1 Nr. 3 KWG);
2. Tatsachen vorlägen, aus denen sich ergebe, dass eine der in § 1 Abs. 2 S. 1 KWG bezeichneten Personen (Geschäftsleiter) nicht die zur Leitung des Instituts erforderliche fachliche Eignung besitze (§ 35 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 KWG);

Rechtsanwälte Steuerberater und im Ausland zugelassene Anwälte

Amsterdam Barcelona Beijing Berlin Bratislava Brüssel Budapest Dubai Düsseldorf Frankfurt am Main Hamburg
Hanoi Ho Chi Minh City Hongkong Köln London Madrid Mailand Moskau München New York Paris Rom
Shanghai Singapur Tokyo Washington Wien



2|132

3. das Institut nicht bereit oder in der Lage sei, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsgemäßen Betreiben der Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte zu schaffen (§ 35 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 KWG); und dass
4. das Institut nachhaltig gegen Bestimmungen des KWG oder die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verstoßen habe. Im Übrigen vertritt die BaFin die Auffassung, andere Maßnahmen seien nicht verhältnismäßig.

Namens und mit Vollmacht der Verwaltungsgesellschaft Reithinger mbH ("Verwaltungsgesellschaft") und der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG ("PBR"), die uns mit der Wahrnehmung ihrer Interessen in diesem bankaufsichtsrechtlichen Verfahren betraut haben (Vollmacht liegt Ihnen bereits vor), nehmen wir zu Ihrem Schreiben wie folgt Stellung und stellen folgende Anträge:

1. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass Herr Klaus Thannhuber als Inhaber einer bedeutenden Beteiligung in der PBR nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügt, liegen nicht vor.
2. Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass die Geschäftsleiter der PBR nicht die zur Leitung des Instituts erforderliche fachliche Eignung besitzen, liegen nicht vor.
3. Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass die PBR nicht bereit bzw. in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsgemäßen Betreiben der Geschäfte zu schaffen, liegen nicht vor.
4. Sofern man – unzutreffender Weise – zu der Einschätzung gelangt, dass Tatsachen der vorgenannten Art (siehe Ziff. 1, 2 und/oder 3) vorliegen, ist es jedoch unverhältnismäßig auf diese Tatsachen die Schließung der Bank ohne vorherige Maßnahmen gegen die Geschäftsleitung und/oder den Inhaber der bedeutenden Beteiligung zu erlassen.



3|132

5. Wir beantragen, vor einer Entscheidung in dieser Angelegenheit, der Verwaltungsgesellschaft und der PBR vertreten durch ihre Geschäftsführer Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung zu geben und uns gegebenenfalls erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, sofern Sie Ihre Entscheidung auf andere rechtliche Überlegungen stützen sollten, als die in Ihrem Schreiben vom 08. Februar 2006 genannten.

Die vorstehenden Aussagen beruhen auf den nachfolgend dargestellten Sachverhalten sowie den dargelegten rechtlichen Erwägungen. Eine Gliederung legen wir diesem Schreiben bei.



4|132

I. Ergriffene Maßnahmen

Ungeachtet des Umstandes, dass keine Grundlage für die von der BaFin angedrohten Maßnahmen gegeben ist, haben der Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft und die PBR Maßnahmen ergriffen, die den Vorwürfen der BaFin Rechnung tragen und in Folge dessen einen etwa dennoch ausgesprochenen Erlaubnisentzug schon angesichts dieser getroffenen Maßnahmen als unverhältnismäßig erscheinen lassen.

Im Kern erhebt die BaFin zwei Vorwürfe:

Der erste Vorwurf lautet, Herr Klaus Thannhuber habe als Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an der Verwaltungsgesellschaft und der PBR unzulässigen Einfluss auf die PBR genommen und diese zu Geschäften veranlasst, die seinem persönlichen Vorteil dienten und für die Bank nachteilig gewesen seien.

Der zweite Vorwurf ist richtet sich gegen die Geschäftsleiter der PBR, die Herren Gürther Kolb und Hans-Jörg Schneider; ihnen wird vorgeworfen, sich der Einflussnahme von Herrn Thannhuber nicht entziehen zu können und im übrigen fachlich ungeeignet zu sein, die PBR unter Einhaltung der bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben zu führen.

1. Treuhandvertrag

Dem – ungerechtfertigten – Vorwurf, dass Herr Thannhuber unzulässig Einfluss auf die PBR genommen habe, kann durch eine Einschränkung seiner Einwirkungsmöglichkeiten Rechnung getragen werden. Diese Einwirkungsmöglichkeiten werden durch seine Gesellschafterstellung und die mit dieser verbundenen Gesellschafterrechte vermittelt. Diesen gegenüber steht die Verantwortung der Geschäftsleiter für die Leitung des Geschäftsbetriebs der Bank.

Mit dem als Anlage 1 überreichten Treuhandvertrag vom 08.03.2006 hat Herr Thannhuber mit sofortiger Wirkung seine Geschäftsanteile an der Verwaltungsgesellschaft auf Herrn Dr. Wolfgang Janka treuhänderisch übertragen. Ferner ist Dr. Janka



5|132

die Wahrnehmung der Stimmrechte aus der Kommanditbeteiligung an der PBR übertragen worden.

Nach dem Treuhandvertrag ist der Treuhänder bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen (Stimm-) Rechte frei und nicht an Weisungen gebunden. Dadurch sowie durch die Person des Treuhänders, des Wirtschaftsprüfers und Rechtsanwalts Dr. Janka, ist die Gewähr gegeben, dass eine Einflussnahme von Herrn Thannhuber auf die PBR ausgeschlossen ist. Dies wird im Treuhandvertrag u.a. auch dadurch sichergestellt, dass der Treugeber sich verpflichtet, keinen direkten Kontakt mehr mit Mitarbeitern der Bank zu pflegen.

Aufgrund der Regelung des Treuhandvertrages ist es Herrn Thannhuber nunmehr gar nicht mehr möglich, auf die Bank vermittelt durch seine Gesellschafterrechte den von der BaFin angenommenen unzulässigen Einfluss zu nehmen. Insbesondere ist es ihm nicht mehr möglich, die Geschäftsführer der GmbH abzurufen, so dass ihm insoweit kein "Druckmittel" mehr zusteht, um eigene Interessen gegebenenfalls durch Austausch des Geschäftsführers durchzusetzen, sofern sich die derzeitigen Geschäftsführer seinen Wünschen verschließen sollten. Angesichts dieser Umstände liegt eine Gefahr, dass Herr Thannhuber auch weiterhin den – in der Vergangenheit angeblich ausgeübten – nachteiligen Einfluss auf die Bank nimmt, nicht mehr vor.

Herr Thannhuber hat sich zu dieser einschneidenden, seine unternehmerischen Rechte beseitigenden Maßnahme, entschlossen, um dem angedrohten Erlaubnisentzug und damit seiner faktischen Enteignung als Unternehmer von vornherein den Boden zu entziehen.

Es ist abschließend nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die vorgenannte Maßnahmen ausschließlich im Interesse der Bank und zur Vermeidung der Vernichtung wirtschaftlicher Werte durch den Erlaubnisentzug vorgenommen wurden und in keiner Weise als Eingeständnis der seitens der BaFin unzutreffend behaupteten Umstände anzusehen ist.



61132

2. **Erneuerung der Geschäftsleitung**

Der Treuhänder hat nach Übertragung der Stimmrechte auf ihn mit Herrn Sternberg einen neuen Geschäftsleiter bestimmt und den Geschäftsleiter Schneider abberufen. Die Geschäftsleiter können nur noch gemeinsam die PBR vertreten. Es ist vorgesehen, dass Herr Kolb zum 30.09.2006 ausscheidet, wenn zuvor ein neuer Geschäftsleiter im Einvernehmen mit der BaFin bestellt wird.

Auch hier ist abschließend nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die vorgenannte Maßnahmen ausschließlich im Interesse der Bank und zur Vermeidung der Vernichtung wirtschaftlicher Werte durch den Erlaubnisentzug vorgenommen wurden und in keiner Weise als Zugeständnis der seitens der BaFin erhobenen Vorwürfe anzusehen ist.

II. **Weitere getroffene oder kurzfristig geplante Maßnahmen**

Der Treuhänder hat im Anschluss zu seiner Bestellung mit einer vertieften Analyse der Situation der Bank begonnen, die in einen Sofortmaßnahmenkatalog sowie einen mittelfristigen Maßnahmenkatalog begleitet von einer Überarbeitung der Strategie der Bank münden soll.

Einige Maßnahmen dieses Katalogs können hier bereits beispielhaft benannt werden. Im Übrigen ist der Treuhänder daran interessiert, den Maßnahmenkatalog mit der BaFin persönlich abzustimmen.

1. **Konzentration der Tätigkeiten der Bank, Sitzwechsel**

Zur Vereinfachung der innerbetrieblichen Abläufe, zur Effizienzsteigerung und zur Verminderung der Mietkosten wird eine Konzentration der Tätigkeiten der Bank mittels einer Verringerung der Zahl der Standorte erwogen. Derzeit wird durch die Geschäftsleitung unter Auslotung verschiedener Aspekte (Organisationsstruktur, Einfügung in die Strategie, Kosten der Konzentration, Auswirkungen für Mitarbeiter,



Mietsituation etc.) geprüft, welche Standort insoweit in Betracht kommen. Im Rahmen dieses Prozesses hat sich herauskristallisiert, dass der Standort München aufgegeben werden soll.

2. Bestandsaufnahme und Risikoinventur

Unabhängig von den seitens der BaFin und der Jahresabschlussprüfer im Jahresabschluss 2004 sowie der Einlagensicherungsprüfer erhobenen Beanstandungen einzelner Punkte ist eine umfassende Bestandsaufnahme und Risikoinventur veranlasst worden.

3. Personalmaßnahmen

Im Rahmen der Bestandsaufnahme und der Erstellung des Risikoinventars wird überprüft werden, ob die Mitarbeiter der Bank, insbesondere im Kreditbereich ihre Tätigkeit beanstandungsfrei durchgeführt haben und die Gewähr dafür bieten, dass zukünftig die Geschäfte im Einklang mit den bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften betrieben werden. Sobald diese Evaluierung abgeschlossen ist, werden aus ihr entsprechende Maßnahmen gegebenenfalls durch Neuverteilung von Zuständigkeiten bis hin zur Neueinstellung und Trennung von Mitarbeitern getroffen werden.

4. Schaffung einer Steuerungsgrundlage für die Bank

Eine weitere Maßnahme der Geschäftsleiter im Rahmen der Bestandsaufnahme und gegebenenfalls notwendigen Neuausrichtung der Bank ist die Schaffung einer sogenannten Steuerungsgrundlage auf Basis des Jahresabschlusses 2005. Diese Steuerungsgrundlage besteht in der Analyse der Ertragssituation der Bank nach einzelnen Geschäftsfeldern. Hierzu werden Erträge und Aufwand den einzelnen Geschäftsfeldern zugeordnet sowie nicht den einzelnen Geschäftsfeldern zuordenbare Kosten separat erfasst und nach einem noch festzulegenden Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Geschäftsfelder verteilt. Diese Steuerungsgrundlage wird zur Evaluierung der Geschäftsaussichten der einzelnen Geschäftsfelder, zur Beurteilung im Hinblick auf die Eigenkapitalgrundsätze und weiteren aufsichtsrechtlichen Regelungen sowie für die Entwicklung der Strategie der Bank genutzt.



8|132

5. Strategie

Basierend auf den bisherigen Auswertungen und Prüfungen, die insbesondere auch durch die Innenrevision vorgenommen wurden, erstellt die Bank für die von ihr identifizierten Geschäftsfelder die als Anlage 2 beizufügende Strategie (wird nachgereicht). Die Strategie wird auf ein Abschmelzen der von der BaFin und den Prüfern als besonders problematisch angesehenen Geschäftstätigkeit und eine Konsolidierung abzielen.

6. Zeitplan

Die PBR verpflichtet sich unaufgefordert, der BaFin bis zum 30.04.2006 über die Umsetzung der vorgenannten sowie weiterer Maßnahmen zu berichten. Gerne werden dies die PBR und der Treuhänder auch in Form eines weiteren persönlichen Gesprächs bei der BaFin tun.

Die PBR hat uns gebeten, Ihnen noch einmal ausdrücklich für das Gespräch am 22.03.2006 zu danken, auch wenn die BaFin ungeachtet der bereits unternommenen und mitgeteilten Maßnahmen die Auffassung vertrat, dass eine Schließung der Bank auch nach der Anhörung der PBR voraussichtlich erfolgen werde.



III. Stellungnahme zu den Umständen, die angeblich die Annahme rechtfertigen, Herr Thannhuber genüge nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen

In Ziffer 1.1 des Schreibens der BaFin vom 08.02.2006 legt die BaFin dar, warum sie der Auffassung ist, dass Herr Klaus Thannhuber als Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an der PBR nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genüge. Diese Auffassung trifft nicht zu.

In der Sache versucht die BaFin an Hand von vier Sachverhaltskomplexen (angeblich fehlende Profitabilität des Provisionsgeschäfts mit Investmentfondssparverträgen, Kreditgewährung an die Münchener Schrankenhalle GmbH, Erwerb von Gesellschaftsanteilen an der Verwaltungsgesellschaft und der PBR durch die C&H Bank und Kapitalentnahme) Indizien darzulegen, aus denen sich auf eine unzulässige Einflussnahme des Gesellschafters Thannhuber auf die Geschäftsleiter schließen lässt oder die ein Verhalten ohne Rücksicht auf die aufsichtsrechtlichen Belange der Bank durch Herrn Thannhuber belegen sollen. Die unzulässige Einflussnahme soll dabei darin bestanden haben, dass Herr Thannhuber die Geschäftsleiter veranlasst habe, Geschäfte einzugehen, aus denen Herrn Thannhuber Vorteile gezogen habe, während sie für die PBR verlustreich gewesen seien.

Damit soll der Untersagungsgrund des § 35 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 33 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 KWG belegt werden.

Bevor im einzelnen dargelegt wird, warum insbesondere die tatsächlichen Annahmen auf die die BaFin ihre Bewertung stützt, nicht gegeben sind, ist kurz auf den Rechtsrahmen für das **Verhältnis zwischen dem (Allein-) Gesellschafter und den Geschäftsleitern** einzugehen.

Die Geschäftsleiter sind die zur Führung der Geschäfte und der Vertretung eines Instituts berufenen Personen. Sie sind grundsätzlich von Weisungen des Inhabers unabhängig und müssen sich sachfremden Einflussnahmen widersetzen (vgl. Fischer, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, Kreditwesengesetz, 2. Aufl. § 33 Rn. 37, § 36 Rn. 13). Die Geschäftsleiter sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte



10|132

verantwortlich, da ihnen die Geschäftsführung und Vertretung obliegt. Die Geschäftsführung umfasst dabei alle auf die Verfolgung des Gesellschaftszwecks gerichteten Tätigkeiten. Nicht zur Geschäftsführung gehören dagegen Handlungen, die die Grundlagen der Gesellschaft selbst oder die Beziehungen der Gesellschafter zueinander betreffen, wie z.B. der Abschluss und die Änderung des Gesellschaftsvertrages. Die Verantwortlichkeit der Geschäftsleiter soll dabei die Beachtung der bankaufsichtsrechtlichen Regelungen im Sinne der Gläubiger und der Funktionsfähigkeit des Bankenwesens sicherstellen.

Außer für die Geschäftsleiter gelten persönliche Zuverlässigkeitsanforderungen ebenfalls für den Inhaber einer bedeutenden Beteiligung (vgl. § 2b KWG, § 33 Abs. 1 Nr. 3 KWG, § 35 Abs. 2 Nr. 3 KWG). Sie dienen dazu einen Missbrauch der Institute durch sachfremde Einflüsse zu verhindern. Fachliche Anforderungen werden an Inhaber (sofern es sich nicht um von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossene persönlich haftende Gesellschafter handelt) nicht gestellt.

Auf dieser Grundlage wird man das Verhältnis von Geschäftsleitern und Inhabern wie folgt skizzieren können:

Nicht zur Geschäftsführung gehörende Handlungen, die z.B. die Grundlagen der Gesellschaft selbst oder die Beziehungen der Gesellschafter zueinander betreffen, obliegen den Gesellschaftern. So können nur sie durch Satzungsregelung den Sitz der Gesellschaft ändern.

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft in Durchführung einzelner Bankgeschäfte obliegen ausschließlich den Geschäftsleitern, da auch sie allein die fachliche Kompetenz zu ihrer Durchführung besitzen (müssen).

Im weiteren geschäftlichen Bereich, der nicht die Durchführung einzelner Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen umfasst, wird man den Gesellschaftern hingegen die Ausübung ihrer Eigentumsrechte zugestehen müssen (ebenso Fischer, in: Boos/Fischer, Schulte-Mattler, Kreditwesengesetz, 2. Aufl. 2004, § 36 Rn. 13). Die Grenze dieser Einflussmöglichkeiten ist aber



11|132

dort zu ziehen, wo ihre Wahrnehmung bankaufsichtsrechtlichen Zielen widerspricht.

Dieser Rahmen, den auch die BaFin zugrunde zu legen scheint, ist aber vorliegend nicht überschritten worden.

1. Provisionsgeschäft aus Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen sowie Kreditgewährung an die Ravena Vermögensverwaltung GmbH ("RVV") und die Ravena Finanzmanagement AG ("RFM") (Ziff. 1.1.1 des Schreibens vom 08. Februar 2006)

a) Auffassung der BaFin

In Ziffer 1.1.1 des Schreibens vom 08. Februar 2006 vertritt die BaFin die Auffassung, dass

- (i) die Aufnahme des Provisionsgeschäftes aus Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen sowie die damit im Zusammenhang stehende Kreditgewährung an die RVV und die RFM verlustreiche Geschäfte seien,
- (ii) das Provisionsgeschäft ohne ausreichende Prüfung eingegangen worden sei,
- (iii) diese Geschäfte allein auf Veranlassung von Herrn Klaus Thannhuber durch die PBR eingegangen worden seien, der damit seinen eigenen Vorteil auf Kosten der PBR verfolgt habe, da er aus dem Provisionsgeschäft erhebliche Einnahmen erziele, und
- (iv) die Vergabe von Krediten an die RVV und die RFM für die Bank nachteilig gewesen sei.

Der Nexus zu Herrn Thannhuber wird von der BaFin darin gesehen, dass dieser von der RVV und der RFM für die Vermittlung von Vertriebskontakten



12|132

und Beratungstätigkeiten Honorare und ferner Darlehen erhalten hat. Hieraus wird geschlossen, dass der Profit aus diesen Geschäften außerhalb der Bank und letztlich bei Herrn Thannhuber entstehe und die der RVV und RFM zur Verfügung gestellten Darlehen letztlich auch Herrn Thannhuber zufließen, während die Bank Wertberichtigungen auf die Forderungen gegen die RVV und RFM machen musste, die bei ihr zu bilanziellen Verlusten führten.

Diesen –unzutreffenden- Schlussfolgerungen liegt der nachfolgend unter b) beschriebene Sachverhalt zugrunde.

b) Sachverhalt

Zu Vereinfachung des Sachverhalts stellen wir zunächst die Beteiligten vor, bevor wir auf deren Rechtsbeziehungen und das damit verbundene angeblich die PBR schädigende Verhalten eingehen.

aa) Die Beteiligten

Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG: Die PBR ist eine Privatbank, die eine Vollbanklizenz besitzt. An der PBR erwarben im Jahre 2001 Herr Thannhuber und die C&H Credit & Handelsbank Wiesbaden AG, Wiesbaden (**C&H Bank**) zunächst jeweils eine Kommanditbeteiligung; die C&H Bank erwarb darüber hinaus im Januar 2001 alle Gesellschaftsanteile an der Verwaltungsgesellschaft, die Trägerin der Bankerlaubnis und Komplementärin der PBR ist. Die verbliebenen Kommanditanteile an der PBR erwarb die C&H Bank im Mai 2002.

Mit Vertrag vom 29.08.2002 wurde die C&H Bank mit Wirkung zum 1.1.2002 auf die PBR verschmolzen. Die Verschmelzung wurde am 25.10.2002 in das Handelsregister des Amtsgerichts Singen eingetragen. Alleiniger Kommanditist der PBR ist daher nunmehr Herr Thannhuber, der auch alleiniger Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft ist.

7R



An seiner Kommanditbeteiligung von € 15.000.000 hat Herr Thannhuber mit Verträgen vom 12. Dezember 2005 zwei Unterbeteiligungen in Höhe von jeweils 9,5 % durch Bildung je einer Innengesellschaft eingeräumt. Die Stellung als alleiniger Kommanditist der PBR wurde hierdurch nicht berührt (vgl. Hopt, in: Baumbach/Hopt, Handelsgesetzbuch 32. Aufl. 2006, § 105 Rn. 38.)

C&H Credit- & Handelsbank Wiesbaden AG ("C&H Bank"): Die C&H Bank war ein Kreditinstitut mit einer Erlaubnis zum Betreiben bestimmter Bankgeschäfte. Sie ist im Jahr 2002 auf die PBR verschmolzen worden.

Eureka Finanzmarketing Vermittlungs-GmbH ("Eureka"): Die Eureka ist ein Unternehmen, das sich mit dem nichterlaubnispflichtigen Vertrieb von Finanzprodukten (z.B. Investmentfondanteilen) befasst.

Gesellschafter der Eureka Finanzmarketing Vermittlungs-GmbH ist nach Kenntnis der PBR Herr Frank Fleschenberg.

Geschäftsführer ist ebenfalls Herr Frank Fleschenberg.

Kredite: Per 31. Dezember 2003 bestanden Kredite (Inanspruchnahme) der Eureka Finanzmarketing Vermittlungs-GmbH in Höhe von TEUR 596 bei der PBR.

Per 31. Dezember 2004 bestanden Kredite (Inanspruchnahme) dieser Gesellschaft bei der PBR in Höhe von TEUR 30. Der Differenzbetrag wurde zurückgeführt.

Per 31. Dezember 2005 bestand ein Kredit (Inanspruchnahme) in Höhe von TEUR 688 der Eureka Finanzmarketing Vermittlungs-GmbH bei der PBR.

European Securities Invest SECI GmbH Wertpapierhandelsbank ("SECI"): Die SECI (früher firmierend als **C&H Vermögensplan GmbH**) ist eine Wertpapierhandelsbank i.S.d. KWG.

Ihr einziger *Gesellschafter* ist Herr Klaus Thannhuber.

Ihre *Geschäftsleiter* sind Herr Dieter Krämer und Herr Erwin Zim-



14|132

mermann.

Kredite: Per 31. Dezember 2003 beliefen sich die Kreditforderungen (Inanspruchnahme) der PBR gegen die SECI auf TEUR 3.485.

Per 31. Dezember 2004 waren sämtliche Kreditforderungen (Inanspruchnahme) durch Verrechnung mit Forderungen der SECI getilgt worden (siehe unten).

Per 31. Dezember 2005 bestanden Kreditforderungen (Inanspruchnahme) gegen SECI in Höhe von TEUR 143.

Ravena Vermögensverwaltung GmbH ("RVV"): Die RVV ist ein Unternehmen, das sich mit dem nichterlaubnispflichtigen Vertrieb von Finanzprodukten befasst.

Gesellschafter der RVV war per 31. Dezember 2003 Herr Klaus Thannhuber. Mit Wirkung zum 16. Juni 2004 veräußerte Herr Thannhuber je 50 % seiner Geschäftsanteile an der RVV an Frau Barbara Liebl und Herrn Markus Schott. Frau Barbara Liebl ist die Lebensgefährtin von Herrn Thannhuber. Frau Liebl und Herr Schott halten auch derzeit noch je 50 % der Anteile der RVV.

Geschäftsführer der RVV waren bis zum 15. Juni 2004 Herr Thannhuber und Frau Barbara Liebl. Seit dem 16. Juni 2004 ist alleiniger Geschäftsführer der RVV Herr Markus Schott.

Am 01. Juli 2004 ist die Deutsche Beamtenvorsorge Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH, an der Herr Thannhuber eine atypisch stille Beteiligung hält, als atypisch stiller Gesellschafter rückwirkend zum 01. Januar 2004 in die RVV eingetreten. Die stille Gesellschafterin ist am Ergebnis, Vermögen und an den stillen Reserven der RVV mit einem Anteil von 75 % beteiligt.

Per 31. Dezember 2003 bestanden Kredite der RVV (Inanspruchnahme) in Höhe von TEUR 0 bei der PBR.

Per 31. Dezember 2004 bestanden Kredite (Inanspruchnahme) dieser Gesellschaft bei der PBR in Höhe von TEUR 0.

Per 31. Dezember 2005 bestanden Kredite (Inanspruchnahme) dieser Gesellschaft bei der PBR in Höhe von TEUR 1.388.



15|132

Klaus Thannhuber: Herr Klaus Thannhuber ist insbesondere in der Entwicklung von Immobilienprojekten unternehmerisch tätig.
 Per 31. Dezember 2003 bestanden Kredite (Inanspruchnahme) an Herrn Thannhuber in Höhe von TEUR 0 bei der PBR.
 Per 31. Dezember 2004 bestanden Kredite (Inanspruchnahme) an Herrn Thannhuber bei der PBR in Höhe von TEUR 980.
 Per 31. Dezember 2005 bestanden Kredite an Herrn Thannhuber (Inanspruchnahme) bei der PBR in Höhe von TEUR 957.

Ravena Finanz Marketing AG ("RFM"): Die RFM ist eine Gesellschaft, die sich mit dem nichterlaubnispflichtigen Vertrieb von Finanzprodukten (z.B. Investmentfondanteilen) befasst. Alleinaktionär der RFM ist Herr Tanju Atasoy. Vorstand der RFM ist ebenfalls Herr Atasoy.
 Per 31. Dezember 2003 bestanden Kredite der RFM in Höhe von TEUR 3.250 bei der PBR.
 Per 31. Dezember 2004 bestanden Kredite an diese Gesellschaft bei der PBR in Höhe von TEUR 3.685.
 Per 31. Dezember 2005 bestanden Kredite an diese Gesellschaft bei der PBR in Höhe von TEUR 2135,5.

Barbara Liebl: Frau Barbara Liebl ist die Lebensgefährtin von Herrn Thannhuber. Sie ist zu 50% an der Aurora Vermögensverwaltung GbR (Kreditnehmerin der PBR mit 466 TEUR per 31.12.2006) sowie an der RVV als Gesellschafterin beteiligt.

bb) Die relevanten Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten

(1.) Hintergrund

(a) Provisionen im Zusammenhang mit Investmentsparverträgen

Unter Ziffer 1.1.1 ihres Schreibens fasst die BaFin zwei miteinander verknüpfte, aber dennoch zu trennende Sachverhalte, zusammen:



16|132

- (i) die Profitabilität des sog. "**Provisionsgeschäfts aus Investmentsparverträgen**" (d.h. der Abschluss von Wertpapiersparverträgen und die Generierung von Gebühreneinnahmen (Provisionseinnahmen) daraus), sowie
- (ii) die Kreditgewährung an die für die PBR tätigen Vertriebskoordinatoren bzw. eine von der Vertriebskoordination eingeschaltete Gesellschaft (RFM).

Der PBR wurden im Jahr 2004 durch für sie tätige Vertriebskoordinatoren (SECI, RVV) sowie für diese tätige Vertriebspartner (z.B. Eureka, RFM) Wertpapiersparvertragsabschlüsse vermittelt. Auch derzeit werden der PBR Wertpapiersparverträge vermittelt. Diese vermittelten Wertpapiersparverträge sind auf die Anlage in Investmentfondsanteilen ausgerichtet.

Im Jahr 2004 wurden der PBR insbesondere folgende Typen von Wertpapiersparverträgen vermittelt:

PBR-Investmentfonds Global,
PBR-Investmentfonds Wachstum,
PBR-Investmentfonds V 40,
PBR-Investmentfonds KB,
PBR-Investmentfonds B51,
PBR-Investmentfonds AFM 100,
PBR-Investmentfonds CEB.

Bei den Produkten "PBR-Investmentfonds CEB" und „PBR Investmentfonds AFM 100“ handelt es sich um sog. **Kombiprodukte**, bei denen die Monatsrate nicht ausschließlich für den Erwerb von Investmentfondsanteilen genutzt werden, sondern ein Teil der Monatsrate in einen Sparbrief bei der PBR angelegt wird.

In den Wertpapiersparverträgen ist vorgesehen, dass die Wertpapiersparer der PBR bestimmte nachfolgend noch näher beschriebene Provisionen/Gebühren

NR



17|132

zahlen. Mit Abschluss jedes Wertpapiersparvertrages entstehen mithin – teils aufschiebend bedingte - Forderungen der PBR gegen den jeweiligen Wertpapiersparer auf Zahlung von Gebühren/Provisionen.

Neben den Provisionsansprüchen gegen die Wertpapiersparer erhält die PBR im Zusammenhang mit den Wertpapiersparverträgen auch Einnahmen aus Gebühren, die die Investmentfondsgesellschaft ihr zahlt (**Management Fee**).

Von den Wertpapiersparern sind nach dem Wertpapiersparvertragsbedingungen folgende **Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung eines Wertpapiersparvertrages** zu zahlen:

1. Einmalig eine **Vertragsgebühr** in Höhe von 5 % der Vertragssumme;
2. Einmalig die vereinbarte **Versicherungsprämie** für die Sparzielabsicherung gegen die Risiken der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit während der ersten 18 Monate der Vertragslaufzeit;
3. Einmalig die sog. **Stückkosten** von EUR 15,00;
4. Einmalig weitere Kosten des Vertriebs ("**Vertriebsprovision**"); die Vertriebsprovision ist vom Anleger ratierlich zu zahlen; sie wird in Höhe eines bestimmten prozentualen Anteils einer bestimmten Anzahl von zukünftig fällig werdenden Monatsraten gezahlt; die Höhe des Anteils an jeder Monatsrate, der auf die Vertriebsprovision entfällt, ist regelmäßig abhängig von der Höhe der Monatsrate;
5. **Kontoführungsgebühren**, laufend EUR 2,00 pro Monat, vorschüssige Fälligkeit;
6. **Vertragsverwaltungsgebühr**, laufend EUR 13,92 (inkl. MwSt.) jährlich, vorschüssig fällig.



18|132

Nach den Vertragsbedingungen beginnt die Laufzeit eines Wertpapiersparvertrages erst, wenn aus den ersten Monatsraten die unter 1. und 3. aufgeführten Gebühren bezahlt worden sind.

Gemäß der Wertpapiersparvertragsmuster werden die unter 1. bis 4. aufgeführten Gebühren vom Wertpapiersparer auch dann geschuldet, wenn der Vertrag wirksam zustande gekommen ist, aber die Besparung vom Sparer vor dem vereinbarten Vertragsende abgebrochen wird. Im Falle mangelhafter Vertragserfüllung durch den Wertpapiersparer werden nach dieser Vertragsbedingung noch nicht beglichene Gebühren mit einem etwaigen Guthaben des Wertpapiersparers (d.h. mit den ggf. vorhandenen angesparten Beträgen und den erworbenen Investmentfondsanteilen) verrechnet (vgl. Ziffer V. 2. des als **Anlage 3** beiliegenden Antrag auf Abschluss eines Investment-Sparvertrages). Reicht das angesparte Guthaben des Sparer nicht aus, bleibt der PBR die Möglichkeit die erforderlichen rechtlichen Schritte zur Beibehaltung des Fehlbetrages zu veranlassen; dies geschieht derzeit nicht.

Neben den vorgenannten Gebühren im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des Wertpapiersparvertrages wird **nach den Bedingungen der Wertpapiersparverträge bei deren Abbruch**

- eine Bearbeitungsgebühr von 1,16% der vereinbarten Vertragssumme fällig (**Vertragsabbruchgebühr**).

Auch diese wird aus einem etwa vorhandenen angesparten Betrag bzw. den erworbenen Investmentfondsanteilen gedeckt.

Darüber hinaus sind vom Anleger an die PBR

- sog. **Dokumentationsgebühren** in Höhe von 10 € p.a.

für die Erstellung und Übersendung von Bescheinigungen und Unterlagen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PBR zu zahlen.



19|132

Die entsprechenden Tätigkeiten lässt die PBR im wesentlichen durch einen Dienstleister (ADM GmbH, München) erbringen.

Ferner erhält die PBR in Zusammenhang mit den Wertpapiersparverträgen **Gebühren/Provisionen von Dritten**. So erhält sie von den Investmentfondsgesellschaften kalenderjährlich oder quartalsweise eine

- sog. **Management Fee**.

Diese ist ein Prozentsatz des aktuellen Wertes der von Wertpapiersparern gehaltenen Investmentfondsanteile berechnet auf der Grundlage der aktuellen Rücknahmepreise der Investmentfondsanteile. Von dieser Management Fee verbleiben bei der PBR 50%. Da diese Gebühr auf den Bestand berechnet wird, wird sie mit einer zunehmenden Anzahl von Wertpapiersparverträgen, für die Investmentfondsanteile erworben werden, ansteigen.

(b) Tätigkeiten Dritter im Zusammenhang mit den Wertpapiersparverträgen

Bezogen auf die Wertpapiersparverträge gibt es aus Sicht der PBR zwei Tätigkeiten, für die sie Dritte eingeschaltet hat:

- den Vertrieb der Wertpapiersparverträge;
- die Verwaltung der Wertpapiersparverträge (Erfassung der Verträge, Vorbereitung der Käufe von Investmentfondsanteilen, Abrechnungserstellungen, etc.).

Für beide Tätigkeiten wurden und werden von den Dienstleistern, die sie erbringen, Entgelte von der PBR verlangt.

Diese Entgelte werden aus den Gebühren (Provisionen) gedeckt, die die Wertpapiersparer (die nachfolgend **Wertpapiersparer** oder auch **Anleger** genannt werden) der PBR zahlen.



20|132

Überwiegend werden die Gebühren durch die Wertpapiersparer aber ratierlich gezahlt, während die Provisionsverpflichtungen der PBR gegenüber der Vertriebskoordinatorin (früher SECI, seit Mitte 2004 die RVV) aus der Vermittlung der Wertpapiersparverträge auf einen Teil der Vertragsgebühr (von 95 bis 100%) und einen Teil der Vertriebsprovision (76,5 bis 85 %) sofort fällig sind.

In 2004 hat die PBR diese gegen sie gerichteten Ansprüche der Vertriebskoordination zunächst durch die Abtretung ihrer Ansprüche gegen die Wertpapiersparer an Erfüllung statt erfüllt. Anschließend gewährte sie gegen Sicherungsabtretung dieser Forderungen der Vertriebskoordinatorin Darlehen. Seit Oktober 2004 bezahlt die PBR die Provisionsforderungen sofort vollständig. Siehe hierzu unter (2.) Rechtliche Beziehungen.

(c) Lebenszyklus eines Wertpapiersparvertrages

Der Lebenszyklus eines Wertpapiersparvertrages lässt sich – bei ordnungsgemäßer Besparung - in drei Phasen unterteilen:

In der **ersten Phase** werden gemäß den Vertragsbedingungen des Wertpapiersparvertrages aus den Zahlungen der Wertpapiersparer zunächst die Vertragsgebühr, die vereinbarte Versicherungsprämie und die Stückkosten beglichen.

In der **zweiten Phase** werden aus den Zahlungen der Wertpapiersparer die Vertriebsprovision (die einen bestimmten Anteil der jeweiligen Monatsrate ausmacht) und etwa jeweils fällige Gebühren (Kontogebühren, jährliche Vertragsverwaltungsgebühr) beglichen. Der verbleibende Betrag wird angespart und in Investmentfondsanteilen angelegt; bei einem Kombiprodukt wird ein Teil des verbleibenden Betrages in ein Sparprodukt angelegt..

In der **dritten Phase** werden von den Zahlungen der Wertpapiersparer die laufenden Gebühren (z.B. Kontoführungsgebühren) beglichen und



21|132

die Ansparbeträge im Übrigen in Investmentfondsanteile (bei einem Kombiprodukt in Investmentfondsanteile und ein Sparprodukt) bis zum Auslaufen des Vertrages angelegt.

Bei einem vorzeitigen Vertragsabbruch kann die PBR auf (gezahlte und noch nicht angelegte) Monatsraten und mit diesen erworbene Investmentfondsanteile (siehe Klausel VI 2. des Wertpapiersparvertrages) zurückgreifen, um etwaige Provisionsansprüche der PBR zu decken. Nach Abschluss der ersten Phase wird also mit jeder Einzahlung auf den Wertpapiersparvertrag ein Potential geschaffen, aus dem die PBR ihre etwa noch bestehenden Provisionsansprüche decken kann.

Beispielhaft stellt sich dies bei einem Wertpapiersparvertrag über Investmentfonds mit 144 Raten á EUR 40,00, d.h. einer Vertragssumme von EUR 5.760,00 und Anlage aller Beträge in Investmentfondsanteile wie folgt dar:

Der Wertpapiersparer hat eine Vertragsgebühr von EUR 288,00 und Stückkosten von EUR 15,00 zu zahlen. Hinzu kommen monatliche Kontoführungsgebühren von EUR 2,00, die vorschüssig fällig sind und quartalsweise belastet werden, sowie die ebenfalls vorschüssig fällige Verwaltungsgebühr von jährlich EUR 13,92 inkl. MwSt.

Die zu zahlende Vertriebsprovision beträgt 24 Monate \times 0,28 \times 40,- €, wovon der RVV 85 % (228,48 €) und der PBR 15 % (40,32 €) zustehen.

Bei Zahlung von monatlich EUR 40,00 hat der Anleger nach 10 Monaten - vorausgesetzt er zahlt die Vertragsgebühr und die Stückkosten nicht separat, was ihm freisteht - die Vertragsgebühr (288,00 €), die Stückkosten (15,00 €), die Verwaltungsgebühr für das erste Jahr (13,92 €), die Kontoführungsgebühren für das erste Jahr (24,00 €) und die Sparzielabsicherung (40,32 €) sowie 11,20 € Vertriebsgebühr und einen Sparbetrag von 7,56 € bezahlt.



22|132

Ab der 11. Rate werden von den monatlichen Raten von EUR 40,00 dann EUR 11,20 Vertriebsprovision und EUR 2,00 Kontogebühr abgesetzt, so dass ein Betrag von EUR 27,80 angelegt wird.

Nach 12 Monaten Laufzeit hat der Wertpapiersparer bei Einzahlungen von 480,00 € mithin

- die Vertragsgebühr von EUR 288,00
- Stückkosten von EUR 15,00
- Kontoführungsgebühren von EUR 24,00
- die Kosten der Sparzielabsicherung von EUR 40,32
- Verwaltungsgebühren von EUR 13,92
- Vertriebsgebühren von EUR 33,60 sowie
- einen Anlagebetrag von EUR 65,16 gezahlt.

Nach weiteren 12 Monaten und mithin nach 24 Monaten Laufzeit hat der Wertpapiersparer

- weitere Vertriebsgebühren von EUR 134,40 (insgesamt EUR 168,00) und
- einen Anlagebetrag von EUR 295,68 (12 x EUR 27,80 minus gezahlter Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren) gezahlt.

Zusammen mit dem Anlagebetrag aus der ersten 12 Monatsperiode ist ein Betrag von EUR 360,84 "angespart" worden, der in Investmentfondsanteile (z.B. DWS, Threadneedle etc.) angelegt worden ist.



23|132

Gemäß den vertraglichen Regelungen der Wertpapiersparverträge kann bei einem Vertragsabbruch auch auf diese Investmentfondsanteile zugegriffen werden.

Mithin sind in dem Beispielsfall bereits nach 16 Monaten die Provisionsforderungen durch die auf den Wertpapiersparvertrag gezahlten Beträge (unter Prämisse, dass der Rücknahmepreis der erworbenen Investmentfondsanteile nicht wesentlich vom Erwerbspreis abweicht) abgedeckt, auch wenn die Provisionsforderungen über einen längeren Zeitraum (24 Monate für die Bezahlung der Vertriebsprovision) vom Kunden zu zahlen sind.

Ein Ausfall mit noch offenstehenden Provisionsforderungen kann in diesem Beispiel für die PBR mithin nur eintreten, wenn die Zahlungen auf dem Wertpapiersparvertrag vor dem Ablauf von 16 Monaten eingestellt werden **und** (i) keine ausreichende Stornoreserve besteht **und** (ii) ferner kein Rückgriff gegen die Vertriebe möglich ist (z.B. weil der Vertriebskoordinator nicht in der Lage ist, die Provisionen zurückzuzahlen).

In diesem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, dass durch die Sparzielabsicherung sichergestellt wird, dass die Vertragsraten bis zu 18 Monaten gezahlt werden, sofern die Nichtzahlung auf den Risiken Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit beruht.

Bei der Bewertung und der Festlegung der Systematik für die Bildung der Risikovorsorge für die Ausfallrisiken im Hinblick auf Gebührenforderungen der PBR gegen Wertpapiersparer (vgl. Band 3 S. 62 ff des Jahresabschlusses 2004 (JA 2004)) sind diese Umstände nach Auskunft des Jahresabschlussprüfers berücksichtigt worden. Allerdings sei die Möglichkeit für den Zugriff auf erworbene Investmentfondsanteile für 2004 mit 0 angesetzt worden, da im Jahre 2004 noch keine Anteile erworben worden seien.

Dies ist nach Einschätzung der PBR nicht zutreffend, da per Ende 2004 auf Sparverträgen, für die der Jahresabschlussprüfer eine Risikovorsorge bildete, Investmentfondsanteile erworben worden waren, auf die zur Abdeckung offe-



24|132

ner Gebührenforderungen hätte zurückgegriffen werden können. Nach Ansicht der PBR (vgl. **Anlage 4**) standen damit Investmentfondsanteile in Höhe von TEUR 52 zur Deckung offener Provisionsforderungen zur Verfügung, so dass die vom Jahresabschlussprüfer angesetzte Risikovorsorge entsprechend zu reduzieren wäre.

Bei der Bildung einer Risikovorsorge für das Risiko des Ausfalls der (Gebühren-) Zahlungen des Wertpapiersparers ist auch zu beachten, dass entsprechend den Regelungen über die Stornohaftung (siehe nachfolgend (d)) bei einer Leistungsstörung ein Provisionsrückforderungsanspruch gegenüber der Vertriebskoordinatorin (RVV) ausgelöst wird, der auf ein Adressenausfallrisiko hin zu überprüfen ist.

Ferner könnte die PBR, was bislang nicht getan wird, gegenüber dem Anleger ihre Provisionsansprüche durchsetzen.

(d) Stornoreserve

Zur Absicherung von Ansprüchen der PBR gegen die Vertriebskoordinatorin auf Rückzahlung von Provisionen im Falle des Vertragsabbruchs wird ab November 2004 (d.h. ab dem Zeitpunkt, seit dem die PBR die Provisionsforderung der Vertriebskoordinatorin gegen die PBR für die Vermittlung von Wertpapiersparverträgen durch Zahlung erfüllt) eine Stornoreserve in Höhe von 5% der der Vertriebskoordinatorin zustehenden Vertriebsprovision gebildet.

Die Stornoreserve (oder Stornorücklage, s. Rn. 174 in Bd. 3 des Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2004) wird aufgebaut, indem 5% der an die Vertriebskoordinatorin zu zahlenden Vertriebsprovision von der PBR einbehalten werden. Auf diese auf einem Konto bei der PBR vorhandene Reserve wird durch die PBR zurückgegriffen, sofern es zum Abbruch von Wertpapiersparverträgen kommt und die Gebührenforderungen der PBR gegen die Wertpapiersparer nicht durch den Zugriff auf vorhandene gezahlte und noch nicht



investierte Monatsraten bzw. erworbene Investmentfondsanteile gedeckt werden und nicht von der RVV zurückgezahlt werden.

Die Stornohaftungszeit beträgt nach der Rahmenvereinbarung vom 28.06.2004 24 Monate zuzüglich 12 Monate für jede weitere fünf Jahresperiode (Rahmenvereinbarung zwischen der PBR und der RVV vom 28.06.2004). Inzwischen wurde die Vereinbarung bezüglich der Stornohaftungszeit für die Vertragsgebühr geändert und die Stornohaftungszeit insoweit auf neun Monate reduziert (Anlage 1 zur Vertriebsvereinbarung vom 05.07.05). Für die Vertriebsprovision betrug sie 24 bzw. 30 Monate (je nach Produkt).

Die Stornoreserve entspricht für jeden Vertrag nominell 5% der Vertriebsprovision, die der Vertriebskoordinator erhält. Die Stornoreserve, die auf einen Vertrag entfällt, steht auch für den Stornofall bei anderen Verträgen zur Verfügung. Der Anteil der vorhandenen Stornoreserve an den noch der Stornohaftung unterliegenden Forderungen ist höher als 5%, weil die Stornoreserve auch für Verträge bis zum Ende der Stornohaftungszeit stehen bleibt, bei denen die Provisionsforderungen durch die auf den Wertpapiersparvertrag angesparten Beträge abgesichert sind. Ferner erhöht sich die Quote, weil sich mit zunehmender Laufzeit die ausstehenden Provisionen verringern, während der einbehaltene Betrag gleich bleibt.

Angesichts dieser Tatsache bedeutet auch eine „Stornoquote“ (d.h. Fälle in denen Leistungsstörungen nachhaltig auftreten) von über 15% (vgl. Blatt 33 des Berichts der Sonderprüfer) nicht per se, dass die Stornoreserve von 5% zu niedrig ist. Wird ein Wertpapiersparvertrag z.B. abgebrochen, nachdem die Vertrags- und Vertriebsprovision bezahlt sind oder diese aus den angesparten und in Investmentfondsanteilen investierten Beträgen gedeckt werden können, hat dies keine negativen Folgen für die PBR. Allein das Ertragspotential aus Kontoführungsgebühren etc. fällt weg. Wenn der Vertrag infolge der Leistungsstörung beendet wird; besteht er fort, werden die Gebühren aus etwa vorhandenen Investmentfondsanteilen gedeckt. Die Behauptung der Sonderprüfer, dass eine „erkennbar zu geringe Stornoreserve“ vorliegt, lässt sich auf Basis eines schlichten Vergleichs Stornoreserve/Stornoquote folglich nicht



26|132

treffen. Vielmehr zeigt dieser Punkt, dass der Sonderprüfer einen komplexen Sachverhalt verkürzt dargestellt hat. Ein Beleg für ein bankübliche Sorgfaltpflichten verletzendes Handeln ist jedenfalls nicht gegeben.

(e) Gemeinkosten

Eine Zuteilung von Gemeinkosten zum Provisionsgeschäft erfolgte durch die Bank in der Vergangenheit nicht (s. jedoch Ertrags-/Aufwandsberechnung für 2004, Anlage 5). Jedoch ist zu beachten, dass wesentliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Betreuung und Verwaltung der Wertpapiersparverträge ausgelagert sind. Für ausgelagerte Tätigkeiten fallen mithin bei der PBR keine Gemeinkosten an. Vielmehr gibt es hier Bereiche, in denen die von der PBR von den Wertpapiersparern vereinnahmten Gebühren, die Kosten der Auslagerung übersteigen.

Insbesondere für die Einnahmen aus Gebühren aus den Wertpapiersparverträgen ist aus der als Anlage 5 beigefügten Aufstellung der Gebühreneinnahmen und der damit verbundenen Kosten ersichtlich, dass ein Überschuss erzielt wird.

Der darüber hinausgehende Ansatz von Gemeinkosten (z.B. für Interne Revision, Organisationszuschüsse, die bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung auf mehrere Jahre zu verteilen sind etc.), führt ebenfalls nicht zu einem negativen Ergebnis, da hier dem Bereich des Provisionsgeschäfts (verstanden als der Abschluss von Wertpapiersparverträgen und Generierung von Gebühreneinnahmen (Provisionseinnahmen) daraus) solche Kosten in 2004 nur in begrenztem Umfang zuzurechnen waren.

(2.) Rechtliche Beziehungen

Für die rechtlichen Beziehungen in Bezug auf den Vertrieb von Wertpapiersparverträgen im Jahr 2004 sind drei unterschiedliche Zeitspannen zu unterscheiden:



27|132

In der Zeit bis zum 1. Juli 2004 war die C&H VP (nunmehr als SECI firmierend) als Vertriebskoordinatorin für die PBR tätig. Zur Erfüllung der Provisionsansprüche der SECI gegen die PBR trat die PBR der SECI die Gebührenansprüche der PBR gegen die Wertpapiersparer an Erfüllung statt ab und gewährte der SECI gegen Sicherungsabtretung dieser Forderungen dann ein Darlehen.

In der Zeit ab dem 1. Juli 2004 war die RVV als Vertriebskoordinatorin für die PBR tätig. Hierbei ist zwischen der Zeit ab dem 1. Juli 2004 bis zum November/Dezember 2004 und der Zeit danach zu unterscheiden.

In der Zeit von Juli bis November/Dezember 2004 trat die PBR zur Erfüllung der Provisionsansprüche der RVV gegen die PBR der RVV die Gebührenansprüche der PBR gegen die Wertpapiersparer an Erfüllung statt ab und gewährte der RVV nachfolgend gegen Sicherungsabtretung dieser Forderungen ein Darlehen.

Ab November/Dezember bezahlt nunmehr die PBR die gegen sie bestehende Provisionsforderung der RVV unmittelbar. Eine Abtretung von Gebührenforderungen gegen Wertpapiersparer an Erfüllung statt mit nachfolgender Darlehensgewährung gegen Sicherungsabtretung dieser Ansprüche erfolgt nicht mehr.

(a) Rechtliche Beziehungen in der Zeit bis zum 1. Juli 2004

Bis zum 1. Juli 2004 war die SECI für die Organisation des Vertriebes der Wertpapiersparverträge für die PBR zuständig. Sie war bis zu diesem Zeitpunkt und ist bis heute ferner für die Verwaltung der der PBR vermittelten Wertpapiersparverträge zuständig.

Im Rahmen der Organisation des Vertriebs hat die SECI Dritte (RFM, Eureka) als Vertriebspartner mit dem Vertrieb der Wertpapiersparverträge beauftragt. Diese Vertriebspartner hatte die SECI aus den ihr gegenüber der PBR zustehenden Ansprüchen ihrerseits zu bedienen.



28|132

Die vertraglichen Regelungen mit der SECI sahen vor, dass diese für ihre Tätigkeit als **Vertriebskoordination**

- die Vertragsgebühr
- die Vertriebsprovision und
- einen Anteil von 50 % an der der PBR zustehenden Management-Fee erhielt.

Für ihre Tätigkeit bei der **Verwaltung** der Wertpapiersparverträge erhielt die SECI

- die Stückkosten von EUR 15,00 je Wertpapiersparvertrag,
- die Verwaltungsgebühr von jährlich EUR 13,92 inkl. MwSt. und
- 1/3 der Kontoführungsgebühr (vgl. hierzu § 4 der als **Anlage 6** beiliegenden Rahmenvereinbarung zur Vertriebskoordination vom 01./04.12.2003 und § 2 der als **Anlage 7** beiliegenden Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen vom 08./10.12.2003).

Der PBR verblieben mithin bezogen auf jeden vermittelten Wertpapiersparvertrag

- ihr Anteil an der Vertriebsprovision;
- 2/3 der anfallenden Kontoführungsgebühren und
- 50 % der volumenabhängigen Management-Fee.



29|132

Ferner erzielte die PBR im Zusammenhang mit den Wertpapiersparverträgen positive Ergebnisbeiträge aus

- Dokumentationsgebühren (vgl. Ziffer V 3. des als **Anlage 3** beiliegenden Antrag auf Abschluss eines Investment-Sparvertrages i. V. m. den AGB der PBR).

Mit der Prämie für die Sparzielabsicherung werden die Risiken der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit des Wertpapiersparers abgesichert, da für den Fall des Eintritts eines dieser Risiken der Versicherer die monatlichen Sparraten bis maximal zum Ende der Versicherungsdauer von 18 Monaten zahlt.

Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der PBR und der SECI (vgl. § 2.1 der Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen vom 8./10. Dezember 2003 zwischen der PBR und der SECI sowie § 4.5 der Rahmenvereinbarung zur Vertriebskoordination vom 1./4. Dezember 2003 zwischen der PBR und der SECI) war die PBR zu Provisionszahlungen an die SECI nur verpflichtet, sofern sie von dem Wertpapiersparer auch entsprechende Beträge erhalten hat.

Zur Erfüllung der Ansprüche der SECI gegen die PBR aus der Tätigkeit der SECI als Vertriebskoordination bei der Vermittlung von Wertpapiersparverträgen trat die PBR der SECI an Erfüllung statt ihre Ansprüche gegen die Wertpapiersparer auf die Vertragsgebühr, die Vertriebsprovision und 50 % der volumenabhängigen Management-Fee ab. Damit erfüllte die PBR die Provisionsansprüche der SECI.

Auf dieser Basis ergab sich aus der Vermittlung von Wertpapiersparverträgen ein positiver Ergebnisbeitrag, da die PBR ihre Verpflichtungen gegenüber der SECI erfüllt hatte und ihr ein Teil der Provisionen (2/3 der Kontoführungsgebühren und 50 % der volumenabhängigen Management-Fee sowie die Gebühren für Nebenleistungen im Zusammenhang mit den Wertpapiersparverträgen) verblieben.



30|132

Mit der Abtretung hatte die PBR zwar ihre Verpflichtung gegenüber der SECI erfüllt, doch hatte die SECI, die ihrerseits ihre Vertriebspartner entlohnen musste, keine Liquidität erhalten, die es ihr ermöglicht hätte, ihre Vertriebspartner zu bezahlen, die Provisionsansprüche aufgrund der vermittelten Wertpapiersparverträge gegen die SECI haben.

Daher hat die SECI bei der PBR Darlehen aufgenommen. Mit den erhaltenen Darlehen beabsichtigte die SECI, Ansprüche der Vertriebspartner zu begleichen. Die Kreditvaluta sollte zurückgeführt werden, sobald bei der SECI die Provisionszahlungen der Anleger aus den der SECI abgetretenen Gebührenforderungen gegen die Wertpapiersparer eingingen. Die PBR hat dieses Darlehen gewährt. Zur Absicherung der Darlehensrückzahlungsforderungen wurden ihr die Ansprüche, die die SECI von ihr gegenüber den Wertpapiersparern erworben hatte, wiederum zur Sicherheit abgetreten. Es bestand mit hin in diesem Schritt nur ein Kreditnehmerisiko SECI.

Gegen Ende des Jahres 2004 hat die PBR jedoch die Provisionsforderungen gegen die Wertpapiersparer (größtenteils) von der SECI zurück erworben, die die SECI zuvor von der PBR erworben hatte, soweit sie nicht zwischenzeitlich durch Provisionszahlungen der Anleger, die der SECI gut gebracht worden waren, getilgt waren. Der Kauf erfolgte dabei zum Nominalbetrag abzüglich eines Abschlags zwischen 5 und 8 % zur Berücksichtigung des Umstandes, dass die Forderung vom Wertpapiersparer nur ratierlich bedient wird. Durch Verrechnung des Kaufpreisanspruchs der SECI mit dem Darlehensrückzahlungsanspruch der PBR gegen die SECI wurde letzterer zurückgeführt.

Bei der PBR wurden die rückgekauften Forderungen gegen die Wertpapiersparer, soweit sie Vertragsgebühren und Vertriebsprovision betrafen, aktiviert. Gleichzeitig wurde ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, der über die Laufzeit der Gebührenforderungen schrittweise ergebniswirksam aufgelöst wird, d.h. in der Gewinn & Verlustrechnung zu einer Ertragsposition führt.

3R



(b) Rechtsverhältnisse für die Zeit ab dem 1. Juli 2004 aufgrund der Vereinbarungen vom 28. Juni 2004

Die RVV ist ab 1. Juli 2004 (aufgrund Vereinbarung vom 28. Juni 2004 mit nachfolgenden Änderungen siehe Rahmenvereinbarung Vertriebskoordination vom 01.07./03.10.2004, Anlage 8, die zwischenzeitlich durch eine Rahmenvereinbarung vom März 2006 ersetzt worden ist) anstelle der SECI als Vertriebskoordination für die PBR tätig. Sie hat insoweit (nicht aber bezüglich der Vertragsverwaltung) die Position der SECI mit Wirkung zum 1. Juli 2004 eingenommen.

Ab dem 1. Juli 2004 erfolgte zunächst die Erfüllung der Provisionsansprüche der RVV gegen die PBR ebenfalls durch Abtretung der Ansprüche der PBR gegen die Wertpapiersparer an Erfüllung statt. Nachfolgend wurden auch der RVV Darlehen durch die PBR gegen Sicherungsabtretung der Ansprüche, die die RVV von der PBR gegenüber den Wertpapiersparern erworben hatte, gewährt. Schließlich erwarb die PBR aber auch die Ansprüche der RVV gegen Anleger, soweit sie nicht durch Zahlung der Wertpapiersparer inzwischen untergegangen waren, gegen Ende des Jahres 2004 von der RVV zurück. Der Kaufpreis war der Nominalbetrag der Provisionsforderungen abzüglich eines Abschlags zwischen 11 und 15 %.

Bei der PBR wurden die rückgekauften Forderungen gegen die Wertpapiersparer, soweit sie Vertragsgebühren und Vertriebsprovision betrafen, aktiviert. Gleichzeitig wurde ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, der über die Laufzeit der Gebührenforderungen schrittweise aufgelöst wird, was in der Gewinn & Verlustrechnung zu einer Ertragsposition führt.

Die RVV ihrerseits hatte die RFM mit dem Vertrieb der Wertpapiersparverträge betraut.



32|132

Die PBR hat mit Kontokorrentvereinbarung vom 23.12.2003 der RFM eine Kontokorrentlinie eingeräumt, die mehrfach erhöht/reduziert und verlängert wurde. Mit Darlehensvertrag vom 25./30.05.2005 wurde dann eine Neuregelung des Kontokorrentverhältnisses vorgenommen. Die Kontokorrentlinie wurde der RFM als Betriebsmittelkredit eingeräumt. Die RVV als Drittsicherungsgeberin (im Hinblick auf Ansprüche der RFM gegen die RVV auf Provisionszahlungen) trat der PBR zur Sicherheit u.a. die der RVV von der PBR abgetretenen Ansprüche gegen die Anleger ab.

(c) Praxis ab Ende 2004 in Bezug auf die Provisionsansprüche der Vertriebskoordinatorin aus der Vermittlung von Wertpapier-sparverträgen

Ab November 2004 kamen die RVV und die PBR überein, dass die Provisionsansprüche der RVV gegen die PBR aus der Vermittlung von Wertpapier-sparverträgen nicht mehr durch die Abtretung von Forderungen gegenüber den Wertpapiersparern an Erfüllung statt getilgt werden, sondern dass die PBR die Forderung der RVV durch Zahlung tilgt. Dies geschieht auch derzeit.

Die PBR erfüllt insoweit mithin die Provisionsforderungen der Vertriebskoordinatorin für die erbrachte Leistung (Koordination der Vermittlung des Wertpapiersparers) entsprechend der mit der RVV vereinbarten Fälligkeit. Dieser Zeitpunkt liegt allerdings vor dem Zeitpunkt zu dem die Wertpapiersparer ihrerseits der PBR die geschuldeten Provisionen vollständig gezahlt haben.

Der Vertriebskoordination (RVV) stehen weiterhin ein Anteil der Vertragsgebühr (95-100%) und 50% der volumenabhängigen Management Fee zu. Ferner steht ihr auch ein Teil der Vertriebsgebühren zu, der zwischen 76,5 % und 85 % schwankt. Bei Investmentfondssparverträgen über vermögenswirksame Leistungen liegt der Anteil der RVV an der Vertriebsprovision aufgrund der Vereinbarung vom 04.10.2004 bei 85% (s. jeweils den dritten Absatz der als



33|132

Anlage 9 beiliegenden „Anlage 1 zur Vertriebsvereinbarung“ vom 04.10.2004 geändert am 05.07.2005).

cc) **Überlegungen der PBR vor Eingehung der Vermittlung von Wertpapier-sparverträgen und Überlegungen vor der Gewährung von Krediten an die Vertriebskoordination und Vertriebe**

Vor der Aufnahme der Vermittlung von Wertpapiersparverträgen auf Invest-mentfonds sind entgegen der Darstellung der Einlagensicherungsprüfer durchaus Kalkulationen durch die Geschäftsleiter der PBR vorgenommen worden. Zutreffend ist jedoch, dass diese nicht dokumentiert sind. Die Ge-schäftsleiter bestätigen jedoch in der beiliegenden Anlage (Anlage 10), dass diese durchgeführt worden sind.

Bereits im Jahr 2000 – d.h. noch vor dem Erwerb der Mehrheitbeteiligung an der PBR durch Herrn Thanhuber - hat diese Wertpapiersparverträge abge-schlossen. So wurden seit 2000 Wertpapiersparverträge auf Aktien abge-schlossen (s. Anlage 11, Kopie eines Wertpapiersparvertrages). Gleiches gilt für die Kreditgewährung an die Vertriebskoordinatoren unter Sicherungsab-tretung von Forderungen der Vertriebskoordination.

Aufgrund dieses Umstandes waren die von der Geschäftsleitung angestellten Berechnungen ausreichend, da es sich bei der Vermittlung von Investment-fondsanteilen für die PBR um kein neues Geschäftsfeld handelte. Selbst unter Anwendung der MaK (dort Rn. 18), die bis zum 31.06.2004 umzusetzen wa-ren, war daher keine ausführliche Bewertung des Neugeschäfts erforderlich. Gleiches gilt gemäß Ziffer 2.3 der Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute, sofern hier überhaupt ein Han-delsgeschäft (konkret Wertpapiergeschäft) vorliegt. Auch danach ist nur die Aufnahme von Geschäften in neuartigen Produkten oder neuen Märkten von dem zuständigen Geschäftsleiter vorab auf der Grundlage eines umfassenden und detaillierten Konzepts zu genehmigen.



34|132

Gleiches gilt für die Kreditgewährung an die Vertriebskoordinatoren unter Sicherungsabtretung von Forderungen der Vertriebskoordination. Hier kämen grundsätzlich die MaK, die erst bis Mitte 2004 umzusetzen waren, zur Anwendung. Aber auch wenn man die Regelung der Rn. 18 der MaK in ihrem wesentlichen Kern bereits in § 25a KWG verorten wollte, war für die Vergabe der Kredite eine umfassende schriftliche Konzeptdarstellung nicht erforderlich, da derartige Kredite im normalen Rahmen des schon in der Vergangenheit ausgeübten Kreditgeschäfte der PBR lagen (s.o. Anlage 12, Auszug aus dem Jahresabschluss 2001, Rn. 112, 143).

Ein weiterer Gesichtspunkt für die Eingehung der Wertpapiersparverträge für Investmentfondsanteile war deren Cross-Selling-Potential, das die Bank zu erschließen gedachte.

Ebenfalls in die Betrachtung einbezogen wurden die langfristigen Ertragseffekte aus den vermittelten Wertpapiersparverträgen. Bereits im ersten Teil der Laufzeit (der kürzer ist als die Laufzeit, innerhalb derer der Anleger Provisionsbeträge zu zahlen hat) werden die Beträge generiert, die als Provision zu einem großen Teil bereits zu Beginn der Laufzeit seitens der PBR aufzuwenden sind. Ein sich aufbauender Bestand an Verträgen umfasst also mit zunehmendem Alter der in ihm vorhandenen Verträge eine ständig zunehmende Zahl von Verträgen, die selbst bei einem Vertragsabbruch kein Risikopotential (Ausfall von an Dritte gezahlte Provisionsbeträge) mehr beinhalten, wohl aber Erträge generieren.

dd) Kein negativer Ertrag aus dem Geschäft mit Wertpapiersparverträgen über Investmentfonds-Anteile

Die Sonderprüfer und daran anschließend die BAFin werfen der PBR vor, dass sie aus dem Geschäft mit Wertpapiersparverträgen negative Ergebnisbeiträge generiere. Der Sonderprüfer erschöpft sich dabei in der schlichten Feststellung, dass "der für die Bank verbleibende Teil nach seinen Feststellungen" (Anlage 8/4 des Sonderprüfberichts) "sehr gering" sei. Eine nähere Begründung bleibt er schuldig. Insbesondere erfolgt nicht einmal eine überschlägige



35|132

Berechnung der Erträge und Aufwendungen für einzelne Produkte geschweige denn eine Produktkalkulation, die das Urteil der "Unprofitabilität" stützt. Einen Beleg für die behauptete Unprofitabilität des Provisionsgeschäft bleiben der Prüfungsverband deutscher Banken und Fasselt & Partner schuldig. Die PBR war von diesem Vorgehen umso mehr erstaunt, als sie mit dem Prüfungsverband deutscher Banken mehrere Rechtsstreitigkeiten führt und den Prüfungsverband gebeten hatte, die Prüfung allein durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchführen zu lassen. Dazu konnte sich der Verband aber nicht durchringen.

Dass auf die unzulängliche Grundlage des Einlagensicherungsprüfberichts die Schlussfolgerung, dass dieses (angeblich) unprofitable Geschäft nur auf Veranlassung des Gesellschafters erfolgt sei, nicht zu stützen war, erkannte auch die BaFin. Sie veranlasste daher die PBR, den Jahresabschlussprüfer zu bitten, auf dieses Geschäft im Jahresabschluss 2004 näher einzugehen. Entgegen der Einschätzung der BaFin (s. Seite 5 oben des Schreibens vom 08.02.2006) bestätigte der Jahresabschlussprüfer indes nicht einfach die Behauptungen der Einlagensicherungsprüfer.

Der Jahresabschlussprüfer hat zur Frage der Profitabilität des sog. Provisionsgeschäfts eine überschlägige Berechnung in Band 1 des Jahresabschlusses 2004 (JA 2004) unter Rn. 90 vorgenommen, die im Zusammenhang mit der Beschreibung der Risikovorsorgebildung in Band 3, Rn. 170 ff. zu lesen ist. Er ist damit der Fragestellung differenzierter nachgegangen als der Einlagensicherungsprüfer und hat deutlich auf die begrenzte Basis, auf der er seine Tendenzaussage getroffen hat, hingewiesen. Der Jahresabschlussprüfer weist so z.B. gleich eingangs seiner Stellungnahme darauf hin, dass er nur eine Betrachtung auf der **Basis der Ergebniszahlen des Jahres 2004** also eine allein auf einem Jahr basierende bilanzielle Betrachtung durchgeführt hat.

Eine den ganzen **Lebenszyklus** der betrachtenden Produkte berücksichtigende Produktkalkulation, die neben den Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss auch die Erträge aus dem Bestand der Verträge (Anteil an Kontoführungsgebühren, Management Fee, Erträge aus dem Aktivgeschäft bei



36|132

Kombiprodukten, Vorteile aus den gezahlten, aber noch nicht investierten Sparbeiträgen) betrachtet, hat er hingegen nicht vorgenommen.

Er weist ferner daraufhin, dass er **nur eine überschlägige** Berechnung vorgenommen hat. Auch dies beruht darauf, dass nur der Anteil der PBR, der ihr aus den Vertriebsgebühren verbleibt, den Provisionsertrag von TEUR 871 bildet. Weitere dem Provisionsgeschäft zuzuordnende Erträge und Aufwendungen aus weiteren Gebühren (z.B. Kontoführungsgebühren, Management Fee, Erträge aus dem Aktivgeschäft bei Kombiprodukten, Vorteile aus den gezahlten, aber noch nicht investierten Sparbeiträgen) wurden nicht berücksichtigt. Und schließlich trifft der Jahresabschlussprüfer anders als der Sonderprüfer **nur eine Tendenzaussage**.

Berücksichtigt man die Umstände, die vom Jahresabschlussprüfer bei der überschlägigen Berechnung nicht in die Betrachtung einbezogen worden sind, ergibt sich dass das Provisionsgeschäft (d.h. der Abschluss von Wertpapier-sparverträgen und die Generierung von Gebühreneinnahmen (Provisionseinnahmen) daraus) für die PBR profitabel ist:

In die überschlägige Provisionsberechnung des Jahresabschlussprüfers gehen ein

- (i) das Provisionsergebnis aus Vertragsgebühr- und Vertriebsprovision,
- (ii) die Risikovorsorge zur Absicherung der Risiken der Nichtzahlung von Provisionen durch Anleger,
- (iii) die Rückforderungen der PBR von der RVV aus Stornohaftung und
- (iv) der Aufwand für die Abzinsung der aktivierten Gebührenforderungen (die PBR aktiviert die Gebührenforderungen gegen die Wertpapier-sparer zu 100%; aus dem Überschuss der Provisionsansprüche, die der PBR zustehen, über die gezahlten Provisionen wird der Provisionsertrag generiert).



37|132

Nicht berücksichtigt werden Gebühreneinnahmen, die mit den Wertpapier-sparverträgen im Zusammenhang stehen und aus dem Bestand an Wertpapier-sparverträgen fließen (und cum grano salis mit einer Bestandsprovision wie sie bei Versicherungen besteht, verglichen werden könnten). Berücksichtigt man bei der Berechnung auch noch diese Einnahmen, die die PBR aus

- den Kontoführungs- und Depotgebühren,
- den Gebühren für die Zusendung von Unterlagen (Dokumentationsge-bühr),
- den Vertragsabbruchgebühren,
- der Management Fee erzielt,
- sowie die damit verbundenen Aufwendungen,

ergibt sich für 2004 per Saldo ein positiver Ergebnisbeitrag von 74 TEUR (s. Anlage 5, Berechnung der Provisionserträge/-aufwendungen)

Beweis: Sachverständigengutachten, im Falle des Bestreitens des Ergebnisses der Berechnung der Bank

Hinsichtlich der Ermittlung des Provisionsertrags in der überschlägigen Be-rechnung des Jahresabschlussprüfers ist neben dem zuvor dargestellten Um-stand, dass weitere Einnahmen bei einer umfassenden Betrachtung zu berücksichtigen sind, ferner darauf hinzuweisen, dass in den bei Ermittlung des Ergebnisses berücksichtigten Aufwandspositionen auch Aufwendungen (z.B. Druckkosten) berücksichtigt wurden, die bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung auf mehrere Jahre umzulegen sind, aber bilanziell vollständig im Jahr 2004 verbucht worden sind.

Im übrigen ist zum Risikovorsorgebedarf, der zu einem negativen Ergebnis in der überschlägigen Berechnung des Jahresabschlussprüfers beiträgt, anzu-



merken, dass insoweit Anspareffekte ebenso berücksichtigt werden müssen wie die Erfahrungen über Vertragsabbruchzahlen. Unter Berücksichtigung von Anspareffekten müsste die Risikovorsorge, die der Jahresabschlussprüfer in seiner überschlägigen Berechnung angesetzt hat, nach Einschätzung der PBR um TEUR 52 niedriger ausfallen. Ferner ist die PBR der Ansicht, dass der Jahresabschlussprüfer bei der Annahme von Vertragsabbruchzahlen aufgrund seiner Einteilung in Risikogruppen (Band 3 des Jahresabschlusses, Rn. 170 ff.) von sehr konservativen Annahmen ausgegangen ist, die über den tatsächlichen Vertragsabbrüchen und den damit verbundenen Gebührenaussfällen liegen. Reduziert man die Risikovorsorge im Lichte dieser Erkenntnisse, hätte dies weitere positive Effekte auf den Ergebnisbeitrag aus dem Provisionsgeschäft.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass bei der Betrachtung, ob das Provisionsgeschäft profitabel ist, auch Erträge aus dem Aktivgeschäft mit den bei der PBR auflaufenden Monatsraten, d.h. den Sparraten, und den – bei Kombiprodukten – angesparten Beträgen zu berücksichtigen sind. Die Ansparbeträge von Kombiprodukten nutzt sie für ihr Aktivgeschäft und erwirtschaftet so eine Zinsmarge. Ferner zieht die PBR aus Ansparbeträgen, bis sie in Investmentfondsanteile angelegt werden, Vorteile.

Selbst wenn man ungeachtet all dessen der - unzutreffenden - Ansicht folgen sollte, dass durch das Provisionsgeschäft ein negativer Ergebnisbeitrag geleistet wird, ist zu berücksichtigen, dass durch die Vermittlung der Wertpapier-sparverträge der PBR ein großes Kundenpotenzial zugeführt wird. Der einzelnen Kundenbeziehung ist dabei ein erheblicher Wert beizumessen, was sich daran widerspiegelt, dass der Preis für eine Kundenwerbung und damit der Wert einer einzelnen Kundenbeziehung im Markt mit zwischen mehreren Hundert bis Tausend EUR veranschlagt wird.



39|132

c) Bewertung**aa) Keine mangelnde Profitabilität des Provisionsgeschäfts**

Die BaFin stützt ihre Einschätzung der Unzuverlässigkeit von Herrn Thannhuber mangels eines konkreten Beleges auf eine Kette von - vermeintlichen - Indizien und Schlussfolgerungen (s. Seite 6 f. des Schreibens vom 08.02.2006).

Erstes Glied dieser Kette ist, dass das Provisionsgeschäft für die PBR nicht ertragreich sei. Zweites Glied dieser Kette ist, dass Herr Thannhuber Einkünfte aus dem Provisionsgeschäft durch Honorare, die er seitens der RFM, der RVV und der Eureka erhält, erzielt. Diese beiden Tatsachenannahmen veranlassen die BaFin zu dem Schluss, dass Herr Thannhuber Einfluss auf die Geschäftsleiter genommen haben müsse, um diese zur Durchführung und Fortführung dieser für die PBR nachteiligen Geschäfte zu veranlassen.

Dieser Indizienbeweis ist indessen schon deshalb nicht tragfähig, weil, wie dargelegt (s. oben a) dd)) das erste Indiz (kein positiver Ergebnisbeitrag des Provisionsgeschäfts) nicht zutrifft. Im Übrigen werden die Hypothesen der BaFin auch durch den Umstand widerlegt, dass die PBR bereits im Jahr 2000 als Herr Thannhuber noch nicht Gesellschafter der Bank war, auf Initiative von Herrn Thannhuber den Geschäftszweig Wertpapiersparverträge aufgebaut hat, weil sie sich hiervon eine langfristige Verbesserung ihrer Ertragssituation versprochen hat.

Beweis: Zeugnis des Herrn Manfred Weber, zu laden über die PBR

bb) Kein Schaden der PBR durch Kredite an die RVV und die RFM

Entgegen der Auffassung der BaFin ist der PBR aus den Darlehensgewährungen an die RVV und die RFM kein Schaden entstanden.

Zunächst ist dabei auf den Begriff des Schadens abzustellen.



40|132

Ein Schaden der PBR wäre aus der Kreditgewährung an die RVV und die RFM unter Abstellung auf Cash Flows entstanden, wenn die PBR mit Zins und/oder Tilgung aus diesen Engagements ausgefallen wäre. Beides ist nicht der Fall.

Die BaFin setzt hingegen "Schaden" und Wertberichtigung gleich. Damit wird die in der Wertberichtigung zum Ausdruck kommende **Einschätzung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung, dem aktuell eingetretenen Ausfall** aus dem Engagement gleichgesetzt. Letzterer ist jedoch nicht eingetreten.

Die PBR fordert insoweit im Rahmen der laufenden Kreditüberwachung jeweils aktuelle Unterlagen an und wertet diese zeitnah aus. Ferner überprüft sie die restlichen Sicherheiten. Ein Ausfall ist derzeit nach Einschätzung der PBR nicht zu erwarten.

Zu den von der BaFin angesprochenen (seit Ende 2004 nicht mehr bestehenden) Provisionsvorfinanzierungen (d.h. Darlehen an die SECI und RVV gegen Sicherungsabtretung der Gebührenansprüche gegen die Wertpapiersparer), ist auch darauf hinzuweisen, dass die PBR hier bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht anders stand, als wenn sie die Provisionsforderung der SECI/RVV wegen Vermittlung eines Wertpapiersparvertrages bezahlt (und nicht durch Abtretung ihres Anspruchs gegen den Wertpapiersparer erfüllt) hätte. Wirtschaftlich trug sie auch bei diesen der SECI/RVV gegen Sicherungsabtretung der Gebührenforderungen gegen die Anleger gewährten Darlehen das Ausfallrisiko der Anleger (aus der Sicherungsabtretung). Dabei handelt es sich um ein kleinteiliges Risiko.

cc) **Einkünfte Thannhuber**

Zu den Einnahmen, die Herr Thannhuber seitens der RVV und der RFM für die Vermittlung von Vertriebskontakten sowie seitens der RVV, RFM, SECI und Eureka für Beratungsleistungen erhält, ist aus Sicht der PBR und der Verwaltungsgesellschaft anzumerken, dass die Zahlungen nach Kenntnis der



41|132

PBR und der Verwaltungsgesellschaft, die sich auf Aussagen der Geschäftsführung der RVV, der RFM und der Eureka sowie von Herrn Thannhuber stützen, aufgrund von Verträgen mit marktüblichen Konditionen erfolgen.

In Bezug auf den "Beigeschmack", den die BaFin diesen Umständen beilegt, ist darauf hinzuweisen, dass die Bereitstellung von Vertriebskontakten ein wesentliches Wirtschaftsgut ist, da der Zugang zu Vertrieben und über diese zu Kunden für alle auf einen Vertrieb angewiesenen Geschäftsmodelle essentiell ist. Die RVV erbringt für die PBR diese Dienstleistung (Koordination und Bereitstellung von Vertriebskraft). Sie bedient sich zur Erbringung dieser Dienstleistung u. a. des Herrn Thannhuber. Daran ist nichts zu beanstanden.

Im übrigen wäre es aus Sicht von Herrn Thannhuber kaufmännisch unvernünftig, die PBR zu schädigen, da Gewinne, die die PBR erzielt, ihm vollständig zustehen. Warum er Einfluss dahin nehmen sollte, dass die Erträge im wesentlichen bei anderen Unternehmen entstehen, ist nicht dargetan.

Soweit die BaFin bei ihrer Entscheidung insoweit aufs neue, in ihrem Schreiben nicht aufgeführte Tatsachen in Bezug nehmen will, bitten wir bereits jetzt um Gelegenheit zur Stellungnahme.

dd) Produktkalkulation

Die Ausführungen der Jahresabschlussprüfer und der BaFin hat die PBR zum Anlass genommen, eine (vorläufige) Produktkalkulation für drei der in 2005 am häufigsten vertriebenen PBR-Investmentfondssparverträge zu veranlassen.

Bei den Produkten handelt es sich um:

- den PBR-Investmentfonds Global mit einer Monatsrate von EUR 51,00,
- den PBR-Investmentfonds Wachstum
- den PBR-Investmentfonds V 40 mit einer Monatsrate von EUR 51,00.



42|132

Bei der Berechnung wurde der Barwert der Aufwendungen und der Erträge im Zusammenhang mit dem jeweiligen Produkt berechnet. Eine Risikovorsorge wurde ebenfalls berücksichtigt.

Bei der Produktkalkulation wurden bislang noch nicht die Erträge aus der Dokumentationsgebühr sowie die Vorteile, die die PBR aus den gezahlten Monatsraten bis zu deren Anlage in Investmentfondsanteile, ziehen kann, berücksichtigt.

Bei Berechnung der Ergebnisbeiträge aus der Management-Fee geht diese Produktkalkulation noch von einem zu niedrigen Satz der Management Fee (0,3 %) aus. Die Management-Fee schwankt, teils in Abhängigkeit vom Volumen der Anlage in einem Investmentfonds, zwischen 0,25 % und 1 %, so dass der Ansatz von 0,3 % zu niedrig ist.

Zu berücksichtigen ist auch, dass Zeile A.6 auf der ersten Seite der Produktkalkulation kalkulatorisch barwertig Kosten für die zusätzliche Sparförderung ausweist, die nur durch unterschiedliche Entstehenszeitpunkte (bei gleicher Fälligkeit) für die Ansprüche des Anlegers auf Sparförderung gegen die PBR und den Rückgriffsanspruch der PBR gegen die RVV veranlasst sind. Beide Ansprüche sind gleichzeitig fällig, so dass bei der Zahlung tatsächlich keine Belastung für die Bank entsteht.

Insbesondere unter Berücksichtigung des letztgenannten Punktes aber ohne Berücksichtigung der zuvor genannten, noch nicht in die Kalkulation einbezogenen Ertragsquellen ergibt sich bereits jetzt schon ein sehr deutlich positives Ergebnis der Produktkalkulation. Aus den vorgenannten Gründen ist diese Kalkulation aber noch nicht als abschließend anzusehen.

Die Profitabilität des sogenannten Provisionsgeschäfts und die Werthaltigkeit des Geschäftsfeldes bestätigt auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dohm Schmidt Janka aus Sicht ihrer Tätigkeit im Bereich der internen Revision.

4R



43|132

Die vorläufige Kalkulation für die vorgenannten Produkte und die Stellungnahme von Dohm Schmidt Janka sind als Anlage 13 beigelegt.

d) Gesamtergebnis

Die BaFin hat nicht dargelegt und wird auch nicht darlegen können, dass das Provisionsgeschäft aus Investmentsparverträgen, wie es in 2004 von der PBR durchgeführt wurde, nicht profitabel ist. Der darauf aufbauende Schluss, ein solches Geschäft könne nur aufgrund der unzulässigen Einflussnahme des Gesellschafters eingegangen worden sein, fällt damit in sich zusammen. Auch die Behauptung des Eintritts erheblicher Schäden bei der PBR ist mangels tatsächlich eingetretener Ausfälle nicht belegt.

Aber selbst wenn das sog. Provisionsgeschäft unprofitabel wäre, wären die Mutmaßungen der BaFin zu den Motiven der PBR nicht tragfähig, da die Bank sich bei ihren Entscheidungen allein von den eigenen strategischen Interessen (Aufbau eines langfristig angelegten Geschäftsfeldes, damit einhergehend: Aufbau eines überregionalen Kundenstamms) hat leiten lassen.



44|132

2. Kreditgewährung an die Münchener Schrankenhalle GmbH (Ziffer 1.1.2 des Schreibens vom 08. Februar 2006)

Bei diesem Vorgang geht es um eine angeblich zum wirtschaftlichen Vorteil von Herrn Thannhuber erfolgte Kreditvergabe an die Münchner Schrankenhalle GmbH.

a) Auffassung der BaFin

Hinsichtlich der Kreditgewährung an die Münchener Schrankenhalle GmbH ist die BaFin der Ansicht, dass die Geschäftsleiter der PBR diesen Kredit auf einer äußerst begrenzten Informationslage gewährt haben, was – nach Ansicht der Einlagensicherungsprüfer, die die BaFin sich zu Eigen macht – nicht banküblichen Gepflogenheiten entspreche. Außerdem wirft die BaFin den Geschäftsleitern vor, dass keine laufende und zeitnahe Begleitung des Kreditengagements erfolgt sei. Im Weiteren behauptet sie, dass die Münchener Schrankenhalle GmbH zum Zeitpunkt der Kreditvergabe eine Gesellschaft gewesen sei, die von Herrn Thannhuber kontrolliert worden sei; dies wird daraus geschlossen, dass Herr Thannhuber zum Zeitpunkt der Kreditvergabe mit 36 % der Geschäftsanteile an der Münchener Schrankenhalle GmbH beteiligt und deren alleiniger Geschäftsführer gewesen sei sowie darüber hinaus die Absicht gehabt habe, seine Beteiligung an der Münchener Schrankenhalle GmbH aufzustocken. Aus der angeblich mangelnden Prüfung bei der Kreditvergabe und dem angeblich beherrschenden Einfluss von Herrn Thannhuber auf die Münchener Schrankenhalle GmbH wird dann auf eine unzulässige Einflussnahme von Herrn Thannhuber auf die Geschäftsleiter bei der Kreditvergabe zu einem eigenen wirtschaftlichen Vorteil geschlossen.

Diese Schlussfolgerung ist nicht nur nicht belegt, sondern schon aufgrund der Unrichtigkeit ihrer Prämissen unzutreffend. Dies ergibt sich aus folgendem:

**b) Sachverhalt****aa) Ordnungsgemäße Prüfung und Überwachung des Kredits**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich die von der BaFin zitierten Ausführungen des Einlagensicherungsprüfers (Blatt 35 f. des Einlagensicherungsprüfberichts) auf ein anderes Kreditengagement als das der Münchner Schrammenhalle GmbH beziehen. Gegenstand der Ausführungen des Einlagensicherungsprüfers ist die Vergabe eines Kredits an die DBVI GmbH & Co. Schrammenhalle KG. Die Behauptungen der BaFin zum Engagement der Münchener Schrammenhalle GmbH sind also ohne jedes Fundament und schon von daher rechtlich vollkommen unbeachtlich.

In der Sache ist zur Kreditvergabe an die Münchener Schrammenhalle GmbH folgendes auszuführen:

Vor der Kreditvergabe an die Münchener Schrammenhalle GmbH in Höhe von EUR 500.000,00 ist ein Kreditbeschluss, datierend vom 17.03.2003 gefasst worden. Das entsprechende Kreditprotokoll (siehe Anlage 14, Kreditprotokoll) enthält Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen. Diese beruhen auf den der PBR vorliegenden Jahresabschlüssen. Die vorliegenden Geschäftszahlen werden in dem Kreditprotokoll – wenn auch knapp – bewertet. So wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des (damals) noch nicht vollendeten Baus der Münchener Schrammenhalle der Jahresabschluss eher dem einer Planungs- und Entwicklungsgesellschaft entspricht als dem einer mit der Verwaltung und Vermarktung eines Gewerbeobjekts betrauten Gesellschaft.

Des Weiteren stellt das Kreditprotokoll in der Kreditbeurteilung fest, dass der Kredit zur Beteiligung Münchener Schrammenhalle GmbH an der DBVI GmbH & Co. Schrammenhalle KG mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000.000,00 dient. Es wird verlangt, dass diese der Bank zur Sicherheit verpfändet wird und dass die Einzahlung



46|132

des Gesamtbetrages auf diese Kommanditeinlage über Konten der Bank erfolgt. Diese Anforderungen sind durchaus banküblich und entsprechen nicht einem Gefälligkeitsverhalten.

Ferner hat sich die Bank eine "Kurzfristige Erfolgsrechnung Dezember 2002" (eingegangen bei der Bank am 17. März 2003) im Zusammenhang mit der Kreditentscheidung vorlegen lassen. Auch ist eine Risikoanalyse, die eine Kapitaldienstberechnung sowie eine Bilanzanalyse einschließt vorgenommen worden. Auf dieser Grundlage ist auch eine Bewertung durch den zuständigen Kreditsachbearbeiter erfolgt. Eine solche Analyse ist am 18. März 2003 und nochmals am 25.03.2003 erfolgt. Vgl. hierzu als Anlage 15 die "Kurzfristige Erfolgsrechnung Dezember 2002" (eingegangen 17.03.2003) und die Risikoanalyse vom 25. März 2003 (Anlage 16).

In der Nachfolgezeit wurde das Kreditengagement kontinuierlich überwacht. So ist mit Schreiben vom 17.09.2003 zum Beispiel der Jahresabschluss der Münchener Schrankenhalle GmbH angefordert worden. Nachdem dieser innerhalb eines Monats nicht übersandt worden ist, ist er mit Schreiben vom 23. Oktober 2003 angemahnt worden. Mit Schreiben vom 25. November 2003 ist dies nochmals geschehen, woraufhin er der PBR übersandt und am 15. Dezember 2003 ausgewertet wurde. Die entsprechenden Schreiben finden Sie als Anlage 17, Anlage 18 und Anlage 19 anbei; die Risikoanalyse ist als Anlage 20 beigefügt.

Auch im Jahr 2004 wurde das Darlehen regelmäßig überwacht und es wurden Unterlagen angefordert und ausgewertet. So erfolgte zum Beispiel im Februar 2004 die Eingruppierung dieses Kredits in die Risikoklasse 1 und am 07.10.2004 wurde eine weitere Finanzanalyse aufgrund neuer Unterlagen durchgeführt. Im April 2005 geschah dies erneut und im Januar 2005 war bereits geprüft worden, ob eine Kreditnehmereinheit mit einem weiteren Kreditnehmer besteht.



47|132

Dieser Sachverhalt, insbesondere die nachhaltige Nachfrage nach dem Jahresabschluss 2002, lässt in keiner Weise erkennen, dass bei dieser Kreditvergabe ein Abweichen von bei der PBR üblichen Standards aus Gefälligkeit für den Gesellschafter erfolgt ist.

bb) Angebliche Beherrschung der Münchener Schrannehalle GmbH durch Herrn Thannhuber zum Zeitpunkt der Kreditvergabe

Darüber hinaus ist auch die Behauptung, dass die Münchener Schrannehalle GmbH zum Zeitpunkt der Kreditvergabe ein von Herrn Thannhuber beherrschtes Unternehmen gewesen sei, nicht zutreffend.

Herr Thannhuber war mit nur 36 % an dieser Gesellschaft beteiligt. Eine solche Beteiligung, die nur knapp über einem Drittel liegt, reicht für eine Beherrschung einer GmbH nicht aus. Mangels Mehrheitsbesitz kann hier nicht von einem Abhängigkeitsverhältnis die Rede sein.

Der Umstand, dass Herr Thannhuber Geschäftsführer der Gesellschaft ist, führt zu keinem anderen Ergebnis, da der Geschäftsführer insbesondere einer GmbH weisungsabhängig ist. Mangels Beherrschung der Gesellschafterversammlung konnte Herr Thannhuber nicht die Geschäfte der Gesellschaft einseitig bestimmen. Vielmehr bestand immer die Möglichkeit, dass die Gesellschafterversammlung ihm andere Weisungen erteilt.

cc) Keine Anhaltspunkte für eine unzulässige Einflussnahme von Herrn Thannhuber

Außer dem Nebeneinanderstellen der beiden vorgenannten Behauptungen erfolgt keine Begründung, warum die Kreditvergabe an die Münchener Schrannehalle GmbH eine Tatsache sein soll, die die Annahme rechtfertigt, dass der Inhaber der bedeutenden Beteiligung an der PBR nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Füh-



48|132

zung des Instituts zu stellenden Anforderungen genügt. Konkrete Umstände, die auf eine unzulässige Einflussnahme hinweisen, führt die BaFin nicht an, sie beschränkt sich vielmehr auf den lapidaren Hinweis, dass Herr Thannhuber eigene wirtschaftliche Interessen an der Kreditgewährung an die Münchner Schrammenhalle GmbH gehabt habe und seine diesbezügliche Einflussnahme auf die Geschäftsleitung der Bank deshalb "nahe liege".

Für eine Einflussnahme von Herrn Thannhuber auf die Geschäftsführung und allzumal eine unzulässige Einflussnahme werden hingegen keinerlei Indizien angeführt. Insbesondere wird nicht dargelegt, worin die äußerst begrenzte Informationslage auf Seiten der Geschäftsleitung der Bank gelegen habe und warum diese Anlass zu der Vermutung gebe, dass Herr Thannhuber die Geschäftsleitung zur Vergabe des Kredits beeinflusst habe. Insbesondere wird auch nicht mit einem Wort in die Bewertung einbezogen, dass die Bank nachhaltig ihre Offenlegungsanforderungen gegenüber der Münchener Schrammenhalle GmbH durchgesetzt hat; auch dies ein Umstand, der gegen die Annahme eines Gefälligkeitskredits spricht.

dd) Weitere Entwicklung des Kredits

Der Kredit der Münchener Schrammenhalle GmbH ist zwischenzeitlich vollständig getilgt worden. Es besteht derzeit noch ein (voll wertberechtigter) Avalkredit über TEUR 100 für eine Mietbürgschaft.

c) Bewertung

Aus der Sachverhaltsdarstellung ergibt sich, dass die beiden Sachverhaltskomponenten, auf denen die BaFin ihre Schlussfolgerung für ein unzulässiges Verhalten von Herrn Thannhuber stützt, nicht vorliegen. Eine unzureichende Informationsbasis vor Kreditvergabe sowie eine unzureichende Überwachung des Kreditengagements und damit ein gegen bankaufsichtsrechtliche Vorgaben verstoßendes Verhalten der Geschäftsleiter liegt nicht vor. Insbesondere



49|132

liegt bei diesem Kredit kein Abweichen von bei der PBR bei Kreditvergaben auch ansonsten üblichen Standards vor. Allenfalls kann man in diesem Zusammenhang streiten, ob eine ausreichende Dokumentation der Beweggründe und Auswertungen erfolgt ist. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Bank sich hat Unterlagen vorlegen lassen und diese ausgewertet hat und ist in keinem Fall ein Anhaltspunkt für eine unzulässige Einflussnahme des Gesellschafters. Da die BaFin auch im übrigen keine Einflussnahme des Gesellschafters auf die Kreditentscheidung der Bank belegt, fallen die Vorwürfe und Behauptungen der BaFin in sich zusammen.

Zu den von den Einlagensicherungsprüfern erhobenen Anmerkungen, dass die PBR trotz Wertberichtigung des Darlehens keine Fälligestellung vorgenommen habe und aus den Kreditakten keine Bemühungen zur Beitreibung oder Realisierung bzw. Verbesserung der Besicherung der Forderung zu entnehmen sei, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass ein Kündigungsautomatismus bei Wertberichtigungen nicht besteht. Ein solcher Automatismus würde ggf. zu Schädigungen bei dem Kreditinstitut führen. Es obliegt vielmehr dem Ermessen der Geschäftsführung eines Kreditinstituts, wie es mit einem solchen Kreditengagement im besten Interesse des Kreditinstituts verfährt. Im Übrigen beweist die vollständige vorzeitige Tilgung des erst zum 30.12.2007 endfälligen Darlehens die Richtigkeit der Risikoeinschätzung und des Risikomanagements der Geschäftsleitung.



50|132

3. **Erwerb der Beteiligung der C&H Bank an der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG (Ziffer 1.1.3 des Schreibens vom 08. Februar 2006)**

In Ziffer 1.1.3. des Schreibens vom 08.02.2006 greift die BaFin einen Sachverhalt auf, den sie bereits Ende 2002 zum Anlass für aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen Herrn Thannhuber und den damaligen Geschäftsleiter der PBR und früheren Geschäftsleiter der C&H Bank, Herrn Dr. Wallraven, nehmen wollte.

a) **Auffassung der BaFin**

In Bezug auf den Erwerb der Beteiligung der C&H Bank an der PBR behauptet die BaFin, dass die erworbene Beteiligung minderwertig gewesen sei ("*Minderwertigkeit der erworbenen Beteiligung*"). Für diese Beteiligung habe die C&H Bank angesichts der Minderwertigkeit der Beteiligung einen überhöhten Kaufpreis gezahlt. Eine Abschreibung auf die erworbene Beteiligung durch die C&H Bank sei im folgenden nur durch die Verschmelzung der C&H Bank auf die PBR vermieden worden. Die Minderwertigkeit des erworbenen Geschäftsanteils wird von der BaFin nunmehr auch damit begründet, dass die bei einer *ex post* Betrachtung festzustellende, nicht den damaligen Erwartungen der C&H Bank entsprechende Entwicklung belege, dass die Erwartungen der C&H vollends unrealistisch gewesen seien.

Der Erwerb der Beteiligung an der PBR, behauptet die BaFin weiter, sei allein auf die Veranlassung von Herrn Thannhuber erfolgt. Eine Tatsachengrundlage hierfür gibt die BaFin nicht an. Gleiches gilt für die weitere Behauptung, es habe Herr Thannhuber einen persönlichen Vorteil gebracht, dass die in seinem Alleineigentum stehende C&H Bank die Geschäftsanteile an der PBR zu einem (angeblich) überhöhten Kaufpreis erworben habe. Schließlich gelangt die BaFin zu der Schlussfolgerung, dass Herr Thannhuber somit bewusst eine Gefährdung der Gläubiger der C&H Bank in Kauf genommen habe, da aufgrund des zu hohen Kaufpreises eine Wertberichtigung auf die von der C&H erworbene Beteiligung hätte erfolgen müssen, die bei der C&H Bank zu einem Verlust geführt hätte, der deren Eigenkapital beeinträchtigt hätte.



51|132

b) Sachverhalt

Die eingangs genannten Behauptungen hat die BaFin in ähnlicher Weise bereits im Dezember 2002 erhoben. Sie hat mit Schreiben vom 05.12.2002 dem damaligen Geschäftsleiter der C&H Bank, Dr. Stefan Wallraven die Abberufung angedroht und Herrn Thannhuber angedroht, die Ausübung der Stimmrechte an der PBR zu untersagen.

Im Wesentlichen stützte sie die angedrohten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen darauf, dass der von der C&H Bank für die von ihr erworbenen Anteile an der PBR und der Verwaltungsgesellschaft, der Komplementärin der PBR, gezahlte Kaufpreis im Verhältnis zu dem von Herrn Thannhuber für seine Kommanditbeteiligung gezahlten Kaufpreis unverhältnismäßig hoch gewesen sei. Aus dieser Kaufpreisdiskrepanz folgte die BaFin bereits damals, dass Herr Thannhuber auf die Entscheidung der C&H Bank und deren Geschäftsleiter Einfluss genommen habe und sich die Geschäftsleiter (Arndt und Wallraven) dieses Einflusses nicht haben erwehren können.

Die Beurteilung des von der PBR gezahlten Kaufpreises als zu hoch stützte die BaFin im Wesentlichen auf eine Bewertung in einem Sonderprüfungsbericht. Diesen hatte die Fasselt & Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt. Im Rahmen der Anhörung zu den geplanten Maßnahmen haben wir unter anderem für Herrn Dr. Wallraven und die PBR gegenüber der BaFin Stellung genommen. Wir haben dabei in unserer Stellungnahme nachgewiesen, dass der Sonderprüfer bei der Bestimmung der Grenze für einen aus Sicht des Käufers, der C&H Bank, als vertretbar anzusehenden Kaufpreises einen methodischen Fehler begangen hat.

Der Sonderprüfer hat für die Bestimmung der Kaufpreisobergrenze, an der gemessen der von der C&H Bank gezahlte Kaufpreis als unangemessen hoch beurteilt wurde, eine objektive Bestimmung des Unternehmenswerts der PBR vorgenommen. Er hat dabei missachtet, dass nach den anzuwendenden Grundsätzen für die Festlegung des vertretbaren Kaufpreises aus Sicht eines Käufers nach dem (damals) anzuwendenden Grundsatz S 1 des IDW der



52|132

subjektive Unternehmenswert und nicht der objektivierte Unternehmenswert determinierend ist (vgl. IDW, die Wirtschaftsprüfung 2002, 940, 941).

c) **Bewertung**

Die von der BaFin erhobenen Vorwürfe sind unbegründet. Zur Begründung nehmen wir ausdrücklich auf unser Schreiben an die BaFin vom 10.02.2003, Geschäftszeichen BA 36 (100310) 130 Bezug und führen ergänzend folgendes aus:

In ihrem Schreiben vom 17.11.2003 räumt die BaFin zunächst in der Sache ein, dass sie keine Belege für die Behauptung hat, Herr Thannhuber habe einen sachwidrigen Einfluss im Zusammenhang mit dem Anteilserwerb ausgeübt. Bezeichnenderweise heißt es dort, dass dieser Vorwurf "*nicht als vollends entkräftet*" angesehen werde. Dies heißt im Klartext, dass die BaFin zwar weiterhin die Vermutung hegt, dass es einen unzulässigen Einfluss gegeben hat, aber konzidiert, dass die Tatsachenlage ihr keine Eingriffsbefugnis verschafft. Hieran hat sich mangels neuer Sachverhaltserkenntnisse zu diesem Komplex nichts geändert, so dass keine Grundlage für eine Neubewertung gegeben ist.

Ferner ist – wie oben dargelegt – die nach Jahren des Stillschweigens reanimierte Behauptung, die C&H Bank habe einen überhöhten Kaufpreis gezahlt, heute so unzutreffend, wie bereits im Jahre 2002. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der hier in Rede stehende Sachverhalt, der nunmehr aufsichtsrechtliche Mittel erforderlich machen soll, der BaFin seit mehr als drei Jahren bekannt ist. Der bekannte und unveränderte Sachverhalt hat nach Einschätzung der BaFin bislang keinerlei aufsichtsrechtlichen Mittel erfordert. Nun hierauf einen Erlaubnisentzug stützen zu wollen, überrascht.

Auch wenn § 35 Abs. 3 KWG durch die Unanwendbarkeitsbestimmung für die Jahresfrist der §§ 48 Abs. 4 S. 1 und 49 Abs. 2 S. 2 VwVfG die BaFin von einem nicht sachgerechten Zeitdruck befreien will, sind Sachverhalte, die die BaFin längere Zeit ohne Ergreifung jeglicher aufsichtsrechtlicher Maßnah-



53|132

men hat verstreichen lassen und zu denen sie schon eine Anhörung durchgeführt hat, nicht mehr für neue Maßnahmen heranzuziehen. Dies folgt aus dem Aspekt der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, da der Bürger - insbesondere nach einer Anhörung - damit rechnen darf, dass die Behörde den Sachverhalt abschließend bewertet. Der von der BaFin zitierte Vorbehalt, für den Fall, dass sich künftig wieder die Frage nach der Zuverlässigkeit von Herrn Thannhuber stelle, ändert daran nichts. Dieser Vorbehalt macht nur Sinn, wenn in Bezug auf den relevanten Sachverhalt neue Tatsachen zu Tage getreten sind. Bei unverändertem Sachverhalt, also einem Sachverhalt, der keinen Beleg für die Vermutung der BaFin auf eine unzulässige Einflussnahme trägt, ist eine Neubewertung jenseits ihrer sachlichen Fehlerhaftigkeit bereits aus rechtsstaatlichen Gründen unzulässig.



54|132

4. Kapitalentnahme des Herrn Thannhuber zu Lasten des haftenden Eigenkapitals der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG

a) Auffassung der BaFin

In diesem Punkt wirft die BaFin Herrn Thannhuber eine Ausübung von Gesellschafterrechten ohne Rücksicht auf Belange der Bank vor. Die mangelnde Rücksichtnahme von Herrn Thannhuber wird daraus gefolgert, dass es infolge der Kapitalentnahme in Höhe von 1.300 TEUR zu einer unerlaubten Überschreitung der Großkreditgrenze des § 13 Abs. 3 S. 1 KWG in Bezug auf die DBVI GmbH & Co. Schraunenhalle KG (Schraunenhalle KG) gekommen sei. Dem ist zu widersprechen.

b) Sachverhalt

Herr Thannhuber ist alleiniger Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft und alleiniger Kommanditist der PBR. Nach dem Gesellschaftsvertrag der PBR steht dem Kommanditisten die Möglichkeit einer Kapitalentnahme offen. Von dieser Möglichkeit, die nach Kenntnis der Bank in früheren Jahren auch von den früheren Gesellschaftern genutzt wurde, hat Herr Thannhuber im April 2005 Gebrauch gemacht.

Im Vorfeld der Kapitalentnahme hat Herr Thannhuber die Geschäftsleitung über die Absicht der Kapitalentnahme informiert. So hat er am 30.03.05 den Geschäftsleiter Herrn Kolb informiert, dass er für einen größeren Zins- und Tilgungstermin beabsichtige, eine Kapitalentnahme in Höhe von 1.750 TEUR durchzuführen. Herr Kolb wies Herrn Thannhuber darauf hin, dass dies nur nach einer vorherigen Klärung der Frage, ob nach einer solchen Kapitalentnahme noch die Anforderungen des Grundsatzes I eingehalten werden können, möglich sei.

Daraufhin veranlasste Herr Kolb eine Prüfung, ob der Grundsatz I bei Reduzierung des haftenden Eigenkapitals durch die Kapitalentnahme noch gewährleistet ist. Dies war nach einer von dem Mitarbeiter Herrn Frey erstellten



55|132

Berechnung der Fall. Da Herr Kolb gegenüber Herrn Thannhuber aber darauf bestanden hatte, dass durch die Kapitalentnahme das Verhältnis der anrechenbaren Eigenmittel zu den gewichteten Risikoaktiva nicht unter 9,2 % falle, ließ Herr Kolb nur eine Kapitalentnahme von 1.300 TEUR zu.

Die am 31.3.2005 durch die Kreditabteilung vorgenommene Überprüfung der Einzelkreditobergrenzen ergab, dass bei einer Kapitalentnahme von 1.300 TEUR auch keine Großkrediteinzelobergrenze überschritten wurde. Hierbei wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass auf das Kreditengagement DBVI GmbH & Co Schrankenhalle KG Zinsen zu verbuchen sind. Infolge dessen kam es wegen der durch die Kapitalentnahme verminderten Eigenmittel zu einer Überschreitung der Großkrediteinzelobergrenze, als diese Zinsbuchung erfolgte.

Auf der Basis dieser Prüfungen teilte Herr Kolb Herrn Thannhuber mit, dass eine Kapitalentnahme von 1.300 TEUR ohne Verletzung aufsichtsrechtlicher Vorschriften möglich sei.

Ferner bestand Herr Kolb Herrn Thannhuber gegenüber darauf, dass die Kapitalentnahme nur erfolgen könne, wenn der Einlagensicherungsprüfer, Herr Kühnle, keine Anzeige nach § 29 KWG erstatte. Herr Kühnle hatte Herrn Kolb bei einer telefonischen Unterredung am 24.03.2005 mitgeteilt, dass, sofern eine solche Meldung erfolge, dies voraussichtlich bis zum 01.04.2005 geschehe, und er sagte zu, Herrn Kolb ggf. sofort telefonisch zu informieren, wenn eine solche mit Zustimmung von Fasselt & Partner erfolge. Als bis zum 04.04.2005 die Bank nicht über eine solche Meldung benachrichtigt worden war, ging Herr Kolb davon aus, dass keine solche Meldung erfolgen würde. Daraufhin wurde am 05.04.2005 die Kapitalentnahme gebucht.

Am 07.04.2005 wurde Herr Kolb von Herrn Kühnle vom Prüfungsverband Deutscher Banken informiert, dass doch eine Meldung gem. § 29 KWG erfolge. Daraufhin rief Herr Kolb die BaFin (Herrn Happel) an und bat um einen Gesprächstermin. Herr Happel teilte ihm mit, dass keine Veranlassung für ein solches Gespräch bestehe, vielmehr werde die BaFin ihre Entscheidung



56|132

auf der vorhandenen Aktenlage treffen. Herr Kolb brachte bei dem Telefonat zum Ausdruck, dass er den vom Einlagensicherungsprüfer angenommenen Wertberichtigungsbedarf in wesentlichen Teilen als nicht begründet ansehe.

Neben Herrn Kolb für die Bank bemühte sich auch Herr Thannhuber im Nachgang zu der Meldung nach § 29 KWG durch den Einlagensicherungsprüfer um einen Gesprächstermin bei der BaFin, der am 20.04.2005 stattfand. An dem Gespräch nahm Herr Happel als zuständiger Abteilungsleiter teil. In dem Gespräch informierte Herr Thannhuber die BaFin über die Beweggründe für die Kapitalentnahme und sagte eine kurzfristige Rückführung des entnommenen Kapitals zu, die im Juli 2005 auch erfolgt ist.

c) Bewertung

Auf der Basis des gegebenen Sachverhaltes hat Herr Thannhuber bei Durchführung der Kapitalentnahme nicht ohne Rücksicht auf die Belange der Bank gehandelt. Die als Indiz für ein rücksichtsloses Handeln angeführte Überschreitung einer Großkrediteinzelobergrenze um 18 TEUR ist vielmehr auf die versehentliche Nichtberücksichtigung von Zinsbuchungen bei der vorhergehenden Abschätzung der Folgen der Kapitalentnahme zurückzuführen. Dieses bedauerliche Versehen eines Mitarbeiters der Bank wird man Herrn Thannhuber nicht anlasten können.

d) Ergebnis

Anhaltspunkte für ein Handeln von Herrn Thannhuber ohne Rücksicht auf die Belange der Bank ergibt dieser Sachverhalt nicht.



57|132

5. **Zusammenfassendes Ergebnis zu Ziffer 1.1. des Schreibens vom 08. 02.2006**

In Ziffer 1.1 des Schreibens vom 08.02.2006 werden Umstände dargelegt, die nach Einschätzung der BaFin Rückschlüsse darauf zulassen, dass Herr Thannhuber nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der PBR zu stellenden Ansprüchen genügt. Die hieraus abgeleiteten Indizien sollen wiederum den Rückschluss zulassen, dass Herr Thannhuber einen unzulässigen Einfluss auf die PBR ausgeübt hat.

Es ist vorstehend gezeigt worden, dass die Umstände, die den Schluss auf eine unzulässige Beeinflussung der Geschäftsleitung durch Herrn Thannhuber tragen sollen, nicht gegeben sind. Da mithin die Indizien, die die Schlussfolgerung auf ein inkriminiertes Verhalten tragen sollen, wegbrechen, fällt auch diese Schlussfolgerung selbst in sich zusammen. Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KWG sind mithin nicht gegeben.



IV. Stellungnahme zu den Umständen, die angeblich die Annahme rechtfertigen, dass die Geschäftsleiter der PBR nicht die zur Leitung des Instituts erforderliche fachliche Eignung haben und dass die PBR nicht bereit bzw. in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsgemäßen Betreiben der Geschäfte zu schaffen

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich u.a. auf Feststellungen des Sonderprüfers und des Jahresabschlussprüfers im Jahresabschluss 2004. Der Jahresabschluss ist von der Gesellschaft aufgestellt und vom Jahresabschlussprüfer geprüft worden. Der Jahresabschlussprüfer hat auf der Grundlage seiner Prüfung mit dem Bestätigungsvermerk eine Beurteilung über die Rechnungslegung des geprüften Unternehmens abzugeben. Im Prüfbericht berichtet der Jahresabschlussprüfer über Art und Umfang sowie das Ergebnis seiner Prüfung. Er hat dabei über die berichtspflichtigen Tatsachen zu berichten, die bei ordnungsgemäßer Durchführung der Prüfung festgestellt wurden. Letzteres gilt in entsprechender Weise für den Sonderprüfer. Bei der Erfassung und Berichterstattung über berichtspflichtige Tatsachen handelt es sich um einen kognitiven Prozess. Derartigen Prozessen ist das Risiko inhärent, das zum einen nicht alle relevanten Sachverhalte angemessen erfasst und zum anderen manche Sachverhalte nicht angemessen bewertet werden. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass Gegenstand der Prüfungstätigkeit häufig Sachverhalte sind, die im Hinblick auf die Beurteilungs- und Bewertungsspielräume bestehen. Schließlich verbietet sich eine mechanische Übernahme der von den Sonderprüfern sowie den Abschlussprüfern für das Geschäftsjahr 2004 getroffenen Feststellungen und Bewertungen auch deshalb, weil es sich aus heutiger Sicht insoweit um historische Aussagen handelt, deren Korrektheit, Schlüssigkeit und Tragfähigkeit durch nachfolgende Veränderungen der ihnen zugrundeliegenden tatsächlichen Verhältnisse eingeschränkt und sogar aufgehoben werden können.

1. **Angebliche Verstöße gegen die Vorschrift des § 25a Abs. 1 KWG**
 - a) **Anforderungen des § 25a Abs.1 Satz 1 Nr. 2 KWG a.F.**
 - aa) **Angebliches unangemessenes internes Kontrollverfahren im Hinblick auf die angeblich nicht gegebene Unabhängigkeit sowie angeblich unvoll-**



ständige und eingeschränkte Prüfungsrecht der Innenrevision (Ziffer 1.2.1 Buchstabe aa.) des Schreibens)

(1.) Auffassung der BaFin

Die BaFin ist der Auffassung, dass die Geschäftsleitung der PBR in unzulässiger Weise durch Eingriffe in das vollständige und uneingeschränkte Prüfungs- bzw. Informationsrecht der Innenrevision deren Unabhängigkeit verletzt habe. Die BaFin ist der Ansicht, dass die Unabhängigkeit der internen Revisionen in drei Fällen dadurch beeinträchtigt worden sei, dass:

1. die Interne Revision im Hinblick auf die geplante kurzfristige Rückführung des Kredites DBVI GmbH & Co. Grundbesitz KG (Pacelli-Palais KG) keine Unterlagen erhalten habe;
2. die Interne Revision nach ausdrücklicher Rücksprache mit der Geschäftsleitung entgegen dem ursprünglich vereinbarten Prüfungsplan eine Untersuchung der Aktivierungsfähigkeit von Forderungen an Anleger nicht durchgeführt habe;
3. im Fall eines Auslagerungsunternehmens der Prüfungsbericht der internen Revision dieses Auslagerungsunternehmens der internen Revision der PBR nur in Auszügen vorgelegen habe.

(2.) Sachverhalt

Der erste von der BaFin angesprochene **Sachverhaltskomplex** steht im Zusammenhang mit dem Pacelli-Palais. Mit Vertrag vom 25.06.2004 hat die PBR einen Kommanditanteil an der DBVI GmbH & Co. Grundbesitz KG (die von den Parteien mit ihrem geplanten Namen DBVI GmbH & Co. Pacelli-Palais KG bezeichnet wird) erworben (siehe hierzu IV. (15.)).

Diesen Beteiligungserwerb hat die PBR unzutreffender Weise nicht als Kredit im Sinne des § 19 KWG erfasst, da sie von einem „Pensionsgeschäft“ aus-



60|132

ging, weil der Kommanditanteil in überschaubarer Zeit an den Veräußerer, die Deutsche Beamtensvorsorge AG, zurückübertragen werden sollte. Anlässlich eines Gesprächs mit dem Wirtschaftsprüfer der PBR im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2003 wurde vom Wirtschaftsprüfer der Bank die Ansicht vertreten, dass die kurzfristige Anlage einer Kommanditbeteiligung ein Kredit nach § 19 KWG sei. Daraufhin erfasste die PBR die Beteiligung – zutreffend – als Kredit, was zur Überschreitung der Großkrediteinzelobergrenze bei der Kreditnehmereinheit DBVI Gruppe führte. Diese Überschreitung wurde der BaFin am 29. Juni 2004 angezeigt. Mit Schreiben vom 16. August 2004 an die BaFin berichtete die PBR über den Fortschritt der geplanten Rückübertragung der KG-Anteile an der „Pacelli-Palais“ KG.

Im Rahmen der Prüfung des Kreditgeschäfts durch die Interne Revision, die auf die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft (BDO) durch die PBR ausgelagert war, befasste sich die Interne Revision auch mit dem Kredit „Pacelli-Palais KG“, die sie unzutreffend als „DBVI GmbH Prinz-Alfons-Palais & Co. KG“ bezeichnete. In diesem Zusammenhang kam es zu einem Gespräch zwischen den Prüfern der BDO und Herrn Kolb. In diesem Gespräch wies Herr Kolb die Prüfer der internen Revision darauf hin, dass eine Rückführung dieses Kredits bis zum Jahresende 2004 angestrebt werde. In diesem Gespräch machte Herr Kolb die Interne Revision darauf aufmerksam, dass dieses Engagement bereits von der Geschäftsleitung mit dem Ziel der Abwicklung bearbeitet werde, da die Beteiligung zunächst unzutreffend nicht als Kredit eingeordnet worden sei. Eine Verweigerung von Unterlagen erfolgte keinesfalls. Dies hat die BDO in ihrem Bericht wie folgt zum Ausdruck gebracht:

„Wir haben während unserer Prüfung im Oktober 2004 von dem zuständigen Geschäftsleiter Herrn Kolb zunächst [Hervorhebung durch den Verfasser] keine Unterlagen zu dem Engagement erhalten, da eine kurzfristige Rückführung bis zum Jahresultimo 2004 erfolgen sollte. Es sollte im Rahmen unserer Prüfung des Anzeigewesens zu den Großkrediten eine Berichterstattung zu diesem Engagement ... erfolgen. Bis zur endgültigen Abgabe dieses Berichtes [11. Februar 2005,



61|132

Anm. des Verfassers] bestand die Finanzierung des Kommanditanteils an der DBVI GmbH Prinz-Alfons-Palais & Co. KG weiterhin.“

Zu einem späteren Zeitpunkt hat die Interne Revision die Unterlagen zum Kredit Pacelli-Palais KG geprüft.

Zum **zweiten Sachverhaltskomplex** ist - nicht anders als zum ersten - darauf hinzuweisen, dass die Interne Revision in ihrem Gesamtbericht über das Jahr 2004 auf Seite 2 festhält, dass sich im Rahmen der Prüfungen keine schwerwiegenden Mängel ergaben. Ferner führt die Interne Revision zur Aktivierung von Forderungen an Anleger aus, dass ihr zur bilanziellen Behandlung der Forderung an die Anleger eine Notiz von Ernst & Young vom 03.11.2004 vorlag, nach der die Aktivierungsfähigkeit der Forderungen gegeben ist. Weiter wird ausgeführt, dass die BDO „in ausdrücklicher Absprache mit den Geschäftsleitern der Bank nicht weiter untersucht [hat], ob die formellen Voraussetzungen gemäß der Notiz von Ernst & Young bestehen sowie, ob die bestehenden Ansprüche volumenmäßig ausreichen und zutreffend bewertet wurden“.

Bei dem **dritten Sachverhalt**, den die BaFin anspricht und bei dem sie eine Verletzung des vollständigen Informationsrechts der Internen Revision rügt, bezieht sie sich auf Seite 17 des Berichts über die Interne Revision Nr. 1/2004 der BDO. Dort heißt es:

„Über die bei der C & HVP durchgeführte Interne Revision hat uns ein Auszug aus dem Bericht zum ersten Prüfungsabschnitt 2004 vorgelegen. Geprüft wurden die Gebiete innerbetriebliche Organisation, Emissionshaustätigkeit, Kreditgeschäft und Nachschau. Der Auszug aus dem Revisionsbericht betraf die Nachschauprüfung. ...“.

In den Prüfungsfeststellungen der BDO wird zu dem Umstand, dass nur ein Auszug aus dem Bericht der Internen Revision der C & H VP (nunmehr SECI) vorlag, der im übrigen das einzige Dokument war, das zu diesem Zeitpunkt der PBR vorlag, keine Feststellung getroffen.



62|132

(3.) Bewertung

Ziffer 5 a) des Rundschreibens 1/2000 Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision der Kreditinstitute verlangt, dass unbeschadet des Direktionsrechts der Geschäftsleitung zur Anordnung zusätzlicher Prüfungen die Interne Revision ihre Aufgaben selbständig und unabhängig wahrzunehmen hat. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass sie bei der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse keinen Weisungen unterworfen ist. Ziffer 5 c) desselben Rundschreibens bestimmt, dass der Internen Revision die erforderlichen Informationen zu erteilen, alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einblicke in alle Betriebs- und Geschäftsabläufe des Kreditinstituts zu gewähren sind.

Würden der Internen Revision Unterlagen verweigert und würde versucht auf ihre Berichterstattung Einfluss zu nehmen, so lägen schwerwiegende Verstöße hiergegen vor. Vorliegend lässt sich aus dem Bericht der Internen Revision derartiges nicht ableiten.

Die BDO, die im Oktober 2004 ihre relevante Prüfung durchführte, hat zum Pacelli-Palais berichtet, dass sie „zunächst keine Unterlagen zu dem Engagement erhalten“ hat und die Prüfung im Rahmen einer weiteren Prüfung erfolgen sollte. Keinesfalls indes hat Herr Kolb der BDO den Zugriff auf die Akten verweigert. Herr Kolb hat vielmehr lediglich darauf hingewiesen, dass angesichts des bestehenden Schriftverkehrs in dieser Angelegenheit mit der BaFin und der seit August 2004 angestrebten Abwicklung des Engagements durch Veräußerung der KG-Anteile, sowie der Befassung der Geschäftsleitung mit dem Engagement ein Bricht an die Geschäftsleitung vermutlich wenig Erkenntnisse bringen werde. Das unbestrittene Zugriffsrecht der BDO ergibt sich auch daraus, dass die BDO sich diese Unterlagen später angesehen habe.

Ein Versuch, Einfluss auf die Berichterstattung und die Wertung des Prüfungsergebnisses durch Weisungserteilung zu nehmen, ist daher nicht gegeben. Wenn überhaupt, liegt allenfalls ein leichter Verstoß gegen die

HR



63|132

vollständige Informationspflicht vor, da ein Geschäftsleiter darauf hingewiesen hat, dass er den Sachverhalt bereits kenne und die Interne Revision dann nicht auf Vorlage bestand.

Ein Verstoß gegen die Anforderungen an die Innenrevision sieht die BaFin im **zweiten Sachverhalt** darin, dass die Innenrevision in ihrem Gesamtbericht für das Geschäftsjahr 2004 ausführt, sie habe nach ausdrücklicher Rücksprache mit der Geschäftsleitung entgegen dem ursprünglichen Prüfungsplan eine Untersuchung der Aktivierungsfähigkeit von Forderungen an Anleger nicht durchgeführt. Diese Feststellung hat die Interne Revision indes nicht davon abgehalten zu betonen, dass der Prüfungsplan eingehalten worden sei (vgl. Seite 14). Auch den Mindestanforderungen an die Interne Revision im Abschnitt Prüfungsdurchführung kann man nicht entnehmen, dass bei Vorliegen von Umständen, die eine Prüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt entbehrlich erscheinen lassen, keine Änderung des Prüfungsplans vorgenommen werden dürfte. Wie die BDO im Gesamtbericht ausführt, lag eine Notiz von Ernst & Young, der Jahresabschlussprüfer der PBR, zur Aktivierungsfähigkeit vor. Eine Änderung des Prüfungsplans im Jahr 2004 schien daher durchaus angemessen.

Zu dem **dritten Sachverhalt**, in dem eine Verletzung des umfassenden Informationsrechts der Internen Revision angenommen wird, ist darauf hinzuweisen, dass der PBR zu diesem Zeitpunkt ebenfalls nur ein Auszug des Berichts der Internen Revision der C & H VP (nunmehr SECI) vorlag. Mithin war die Weitergabe dieses Berichtsteils eine vollständige Information der internen Revision. Einen vollständigen Bericht der internen Revision der SECI (damals C & H VP) hat die PBR angefordert und die Prüfer der internen Revision gebeten, diesen selber bei der C&H VP, für die im übrigen auch die BDO als Interne Revision tätig ist, anzufordern.

Mithin bleibt festzuhalten, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze der Internen Revision und damit in der Summe ein unangemessenes Internes Kontrollverfahren, nicht zu diagnostizieren ist.



bb) Angeblich gravierende Mängel bezüglich der Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Risiken

(1.) Keine hinreichenden Regelungen zu den organisatorischen Grundlagen des Risikomanagementsystems (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 13, erster Spiegelstrich des Schreibens)

Die BaFin wirft der PBR vor, im Geschäftsjahr 2004 noch keine hinreichenden Regelungen zu den organisatorischen Grundlagen des Risikomanagementsystems gehabt zu haben. Ferner seien das Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung (Stand: Mai 2005)" und dessen angrenzende Arbeitsanweisungen überarbeitungsbedürftig gewesen, da es unter anderem keine linearen Regelungen zum Risikomanagement auf Portfolio enthalten habe (Jahresabschluss 2004, Band 1, Tz. 204 f.).

In diesem Zusammenhang lässt BaFin unerwähnt, dass die Prüfer in ihrem Jahresabschluss festgestellt haben, dass die im Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: Mai 2005) getroffenen Regelungen strukturell grundsätzlich ausreichend waren (Jahresabschluss 2004, Band 1, Tz. 205).

Nach der Einlagensicherungsprüfung, die vom 15.11.2004 bis zum 04.03.2005 andauerte, hat die PBR ihr Organisationshandbuch grundlegend überarbeitet. Das Ergebnis der Überarbeitung schlug sich im Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: Mai 2005) nieder. Im Zusammenhang mit sowie im Nachgang zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2004 wurde das Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: Mai 2005) auf der Basis der Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2004 erneut überarbeitet. Durch die Einführung eines neuen EDV-Systems der FIDUCIA IT AG bei der PBR und die damit verbundene Arbeitsbelastung für die Mitarbeiter der PBR konnte die Fertigstellung des neuen Organisationshandbuchs nicht so rasch erfolgen, wie ursprünglich vorgesehen.



Das neue Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" ist indes inzwischen fertiggestellt worden. Es ist in seiner aktuellen Fassung diesem Schreiben als **Anlage 21** beigelegt. Das Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: März 2006) enthält ebenfalls nunmehr hinreichende Regelungen zu den organisatorischen Grundlagen des Risikomanagementsystems. Diese Auffassung teilt auch der Jahresabschlussprüfer. Dies ergibt sich aus der mit Kenntnis des Abschlussprüfers beigelegten **Anlage 22** „Zusammenstellung der ersten Ergebnisse ...“, (dort Lfd. Nr. 12) die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 erstellt worden ist.

Es fehlen noch Regelungen für das Risikomanagement auf Portfolio-Ebene, die derzeit erstellt werden. Wir weisen darauf hin, dass die PBR seit Anfang 2005 nur noch in geringem Umfang neues Kreditgeschäft tätigt. Aufbauend auf eine Untersuchung im Verhalten des Bestandsgeschäfts wird unter anderem eine Risikogruppierung festgelegt werden.

(2.) Unzureichendes Finanzcontrolling sowie keine realitätsbezogene Ergebnisvorschaurechnung (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab.), Seite 14, erster Spiegelstrich und Buchstabe ac.), Seite 23, erster Spiegelstrich des Schreibens)

Die BaFin wirft der PBR vor, dass die Aussagekraft der im Jahre 2004 implementierten Ergebnisvorschaurechnung stark eingeschränkt sei. Die Entwicklung der Ertragslage in den vergangenen Jahren und die Abweichung der Ergebnisse der Ergebnisvorschaurechnungen von den nach Prüfung im Jahresabschluss festgestellten Ergebnisse zeige die völlige realitätsfremde Einschätzung der Geschäftsleiter bezüglich der wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtsituation des Instituts, was sich auch in der mehrmaligen Korrektur des von der PBR aufzustellenden Jahresabschlusses 2004 niedergeschlagen habe (Jahresabschluss 2004, Band 1, Tz. 198).

Zunächst ist festzustellen, dass die PBR regelmäßig eine Ergebnisvorschaurechnung erstellt, in der auch die monatlichen Ist-Zahlen aufgeführt werden. Die Ergebnisvorschaurechnungen werden der BaFin in monatlichen Zeitab-



66|132

schnitten zugesandt. Die BaFin hat in der Vergangenheit zu keinem Zeitpunkt Anlass gesehen, die grundsätzliche Eignung dieser Vorscheurechnungen im Zweifel zu ziehen.

Zu der von der BaFin angesprochenen Korrektur des Jahresabschlusses 2004 ist es aus folgenden Gründen gekommen:

(a) Verwaltungskosten

Die Sonderprüfung im Jahre 2004 hat zu erhöhten Verwaltungskosten bei der PBR in Höhe von insgesamt ca. EUR 1,2 Mio. (in Höhe von ca. EUR 700.000 für die Sonderprüfung selbst und weitere EUR 500.000 für die Bearbeitung weiterer Prüfungsanfragen der BaFin) geführt, die bei der Erstellung der Ergebnisvorscheurechnung noch nicht vorhersehbar waren. Diese Kosten haben das Ergebnis der PBR erheblich nachteilig beeinflusst.

(b) Risikokosten

Die Jahresabschlussprüfer haben von der PBR mehrmals erhebliche Wertberichtigungen in der Bilanz verlangt, die seitens der PBR für nicht erforderlich angesehen worden sind und von ihr teils vollständig, teils nur „zähneknirschend“ und teils gar nicht (s. Risikovorsorge RVV über 1,8 Mio. EUR und die daraus folgende Einschränkung des Testats) mitgetragen wurden. Aufgrund dieser Wertberichtigungen musste der Jahresabschluss 2004 korrigiert werden.

Die diesem Schreiben als Anlage 23 beigefügte Aufstellung belegt nach Einschätzung der PBR, die vom Jahresabschlussprüfer angeregten Wertberichtigungen seien überzogen gewesen.

Aus der Übersicht ergibt sich, dass die PBR Ende 2004 über Forderungen gegen ihre Kunden in Höhe von € 173.249.178,95 (brutto) verfügte. Davon sind in 2004 Forderungen in Höhe von € 275.822,86 ausgefallen. Damit ergibt sich



67/132

eine prozentuale Ausfallquote von lediglich 0,16 Prozent. Für das Jahr 2004 konnte die PBR Wertberichtigungen in Höhe von € 1.214.005,72 auflösen.

Im Ergebnis beruhten daher die Korrekturen des Jahresabschlusses 2004 insoweit auf einer sehr konservativen, vom Jahresabschlussprüfer verlangten Risikovorsorge, die die PBR nicht vorhersehen konnte und die sie erst nach erheblichen Diskussionen - zum Teil - mitgetragen hat. Insoweit sie sie nicht mitgetragen hat (weitere Risikovorsorge RVV über 1,8 Mio. EUR), kam es zur Testateinschränkung und werden gebildete und nicht gebildete Risikovorsorge von der BaFin einem Schaden gleichgestellt, als wäre ein Ausfall tatsächlich eingetreten.

Selbst wenn man annehmen würde, dass die Ergebnisvorschaurechnung der PBR im Jahr 2004 nicht realitätsbezogen war, so hat die BaFin die Feststellungen der Prüfer, dass die PBR im Verlauf des Jahres 2005 ihre monatlichen Reporting Unterlagen erheblich verbessert hat (Jahresabschluss 2004, Band 1, Tz. 199), außer Acht gelassen.

(3.) Keine regelmäßige Ermittlung des Risikodeckungspotentials (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab.), Seite 14, zweiter Spiegelstrich des Schreibens)

Die BaFin wirft der PBR vor, ihr Risikopotential lediglich im Zusammenhang mit dem an die BaFin gerichteten Schreiben vom 29.12.2004 ermittelt zu haben. Auch sei nach Inkrafttreten des Handbuchs "Gesamtbanksteuerung" im Mai 2005 mit der darin festgelegten modifizierten Bestimmung der Risikodeckungsmasse eine regelmäßige Ermittlung des Risikodeckungspotentials nicht vorgenommen worden. Des Weiteren sei kein nach einzelnen Risikoarten differenziertes Limitsystem und kein Eskalationsverfahren bei Limitüberschreitungen implementiert worden (Jahresabschluss 2004, Bd. 1, Tz. 225 ff.)

Diese Aussagen sind nicht mehr zutreffend. Seit dem 31.12.2005 erstellt die PBR quartalsmäßig einen Risikotragfähigkeitsbericht. Die Struktur des jeweiligen Risikotragfähigkeitsberichts ist in Anlage 9.3. zum Organisationshand-



68|132

buch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: März 2006, Anlage 21) geregelt. Danach werden für folgende Risikopositionen Limite bestimmt:

- Adressenausfallrisiko
- Operationelles Risiko
- Zinsänderungsrisiko
- Währungsrisiko
- Kursrisiko aus Wertpapieren
- Liquiditätsrisiko

Das Organisationshandbuch (Seite 22 sowie Anlage 9.3.) "Gesamtbanksteuerung" (Stand: März 2006, Anlage 21) regelt auch detailliert ein Eskalationsverfahren. Danach sind die Risikolimiten monatlich durch die Abteilung Controlling zu überwachen. Die Geschäftsleitung und der Risikobeauftragte sind zu informieren, wenn das Verhältnis von Risikodeckungsmasse zu Risikoposition unter 200 % fällt. Fällt das Verhältnis von Risikodeckungsmasse zu Risikoposition unter 150 %, ist darüber hinaus der Gesellschafter durch die Geschäftsleitung zu informieren. Sollte zwischen den Geschäftsleitern Markt- und Marktfolge keine Einigung über die infolge der Überschreitung der gesetzten Limite erforderlichen Schritte erzielt werden, ist ebenso der Gesellschafter umgehend zu informieren.

Auch haben die Jahresabschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt, dass obige Regelungen und Vorgehensweisen – nur die Quantifizierung der Zinsrisiken sei noch zu regeln – grundsätzlich angemessen sind. Das ergibt sich aus der mit Kenntnis des Jahresabschlussprüfers beigelegten Anlage 22 „Zusammenstellung der ersten Ergebnisse ...“ (dort Lfd. Nr. 14).



69|132

Im Ergebnis hat die PBR damit ein differenziertes Limitsystem und Eskalationsverfahren geschaffen und ermittelt auch regelmäßig ihr Risikodeckungspotential.

(4.) **Nicht bzw. nicht frühzeitige Erkennung, Überwachung und Steuerung von Adressenausfallrisiken auf Einzelgeschäftsebene (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab.), Seite 14, dritter Spiegelstrich des Schreibens)**

(a) **Auffassung der BaFin**

Die BaFin konzidiert selbst, dass die PBR in ihrem Organisationshandbuch „Gesamtbanksteuerung“ (hier ist der Stand März 2005 gemeint) ein Frühwarnsystem beschrieben hat, mit dessen Hilfe sogenannte "krisenanfällige/ risikobehaftete Engagements" rechtzeitig identifiziert werden sollen. Dennoch hätten die Abschlussprüfer im Rahmen ihrer Prüfung des Kreditgeschäfts 2004 festgestellt, dass Adressenausfallrisiken auf Einzelgeschäftsebene nicht bzw. nicht frühzeitig von der PBR erkannt, überwacht und gesteuert würden. Hieraus resultiere ein gegenüber dem Vorjahr um T€ 3.939 erheblich gesteigener Zuführungsbedarf zu Risikovorsorge von T€ 6.488 (Jahresabschluss 2004, Band 1, Tz. 228 ff. und 236 sowie Band 3, Tz. 136). Ein strukturierter, aus den Erkenntnissen des „Frühwarnsystems“ resultierender Risikobericht sei immer noch nicht erstellt worden, obwohl bereits der Jahresabschlussbericht 2003 eine Ankündigung enthalten habe, dass ein derartiger Bericht ab dem 2. Quartal 2004 erstellt werden solle.

(b) **Stellungnahme**

Das neue Organisationshandbuch „Kredit“ der PBR (Stand: März 2006, beigefügt als **Anlage 24**, Ziffer 8, Seiten 64 ff.) legt Kriterien fest, auf deren Grundlage unter Beachtung der angewandten Rechnungslegungsnormen Wertberichtigungen, Abschreibungen und Rückstellungen für ihr Kreditgeschäft zu bilden sind. Ferner erstellt die PBR seit dem zweiten Quartal 2005 regelmäßig einen Risikobericht. Die Risikoberichte zum zweiten, dritten und



70|132

vierten Quartal 2005 haben wir diesem Schreiben als **Anlage 25** beigelegt. Darüber hinaus erstellt die PBR regelmäßig seit dem 30.06.2005 vierteljährlich einen Risikobericht „Gesamtbanksteuerung“. Diesen Risikobericht zum 31.12.2005 haben wir diesem Schreiben als **Anlage 26** beigelegt.

Doch auch zuvor hat die PBR Adressenausfallrisiken auf Einzelgeschäftsebene frühzeitig erkannt, überwacht und gesteuert. Dies ist durch folgende Maßnahmen geschehen:

(aa) Quartalsbericht

In den vier Quartalsberichten des Jahres 2004, die wir als **Anlage 27** überreichen, hat die PBR Adressenausfallrisiken identifiziert und dokumentiert und sie nachfolgend auch überwacht und gesteuert. Aus den Quartalsberichten ergeben sich insbesondere, die für die einzelnen Engagements fehlenden Unterlagen, und das sich aus dieser Tatsache ergebende Risiko.

(bb) Übersichten für „ClericalMedical-Finanzierungen“

Die PBR hat die Finanzierungen von Beteiligungen an den Clerical Medical Investment Group Ltd. Kapital-Lebensversicherungen im Einzelnen analysiert, dies ergibt sich aus den als **Anlage 28** überreichten Unterlagen.

(cc) Darlehen mit Leistungsstörungen

Die PBR hat ihre Darlehen mit Leistungsstörungen genau analysiert, dokumentiert und Maßnahmen bezüglich der sich daraus ergebenden Risiken getroffen. Aus den als **Anlage 29** überreichten Unterlagen, ergibt sich dieses.

(dd) Groß- und Millionenkredite

Die PBR hat im Jahre 2004 die von ihr gewährten Groß- und Millionenkredite im Sinne von §§ 13 ff., 18 KWG identifiziert und der BaFin sowie der Deut-



71|132

schen Bundesbank gemeldet, dies ergibt sich aus den als Anlage 30 überreichten Unterlagen.

(ee) Organkredite

Ebenso hat die PBR ihre Organkredite gemäß § 15 KWG identifiziert und dokumentiert. Dies wird aus den als Anlage 31 überreichten Unterlagen deutlich.

(ff) Kreditnehmereinheiten

Schließlich hat die PBR auch im Rahmen der laufenden Kreditüberwachung geprüft, ob Kreditnehmereinheiten bestehen und bestehende Kreditnehmereinheiten identifiziert und grafisch abgebildet. Diese Dokumentation überreichen wir in Kopie als Anlage 32.

(gg) Kontokorenkredit-Konten ohne Habenumsatz und Konten mit abgelaufenem Kontokorenkredit-Limit

Ferner hat die PBR ständig Kontokorenkredit-Konten ohne Habenumsatz sowie Konten mit abgelaufenem Kontokorenkredit-Limit und damit die sich daraus ergebenden Risiken identifiziert. Diese Unterlagen überreichen wir in Kopie als Anlage 33.

(hh) Bildung von Teilportfolien

Schließlich hat die PBR folgende Teilportfolien gebildet (wie sich aus den als Anlage 34 überreichten Unterlagen ergibt), die auch der Überwachung von Adressenausfallrisiken dienen:

- Organkredite
- Mitarbeiterkredite



72|132

- Abwicklung
- „Clerical-Medical“-Fälle
- Überziehungen
- Groß- und Millionenkredite
- Kredite zur Provisionsvorfinanzierung
- Kredite zur Finanzierung der Eigenheimzulage
- Kredite zur langfristigen Vermögensanlage
- „Thannhuber-Familie“
- Projekt Schrammenhalle
- „BGH-Fälle“

Schließlich ist bezüglich der Erkennung, Überwachung und Steuerung von Risiken die Größe der PBR zu berücksichtigen. Anders als bei einer Großbank erfolgt bei einer solch kleinen Einheit wie der PBR der Informationsaustausch vor allem auch auf mündlicher Basis. So standen und stehen die Kreditabteilung und die Geschäftsführung der PBR im ständigen Austausch.

(5.) Unzureichende Regelung zu Identifizierung, Bewertung und Steuerung von Marktpreisen (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab.), Seite 15, erster Spiegelstrich des Schreibens)

Die BaFin wirft der PBR vor, dass die Regelung im Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: Mai 2005) zur Identifizierung, Bewertung und Steuerung von Marktpreisrisiken nicht ausreichend sei. Insbesondere bestehe hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Zinsbindungsbilanz er-



73|132

heblicher Anpassungsbedarf, um ein angemessenes Steuerungsinstrument für das Zinsänderungsrisiko zu schaffen. Die von der Bank zum 31.12.2004 erstellte Zinsbindungsbilanz gebe die entsprechenden zinsbezogenen Aktivbestände in den einzelnen Laufzeitenbändern nicht wieder. Ferner sei keine marktzinsorientierte Betrachtung im Zeitpunkt des möglichen Eintritts einer Zinssatzänderung vorgenommen worden (Jahresabschluss 2004, Bd. 1, Tz. 237 ff.)

Dies ist nicht mehr zutreffend. Bereits in dem Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: Mai 2005, Anlage 35, Seite 21 bis 22) ist all dies detailliert geregelt. Dort wird bezüglich der Marktpreisrisiken weiter unterschieden in Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkurs- und Volatilitätsrisiken unterschieden. Danach folgt eine Beschreibung der Risikoidentifikation, Risikoanalyse, Risikomessung, Risikoüberwachung und Risikosteuerung.

Im überarbeiteten Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: März 2006, Seiten 13 bis 14) werden die Marktpreisrisiken noch detaillierter geregelt.

Auch die Zinsänderungsrisiken werden im neuen Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: März 2006, Anlage 21, Seite 14) ausführlich geregelt. Danach wird die Risikoanalyse monatlich von dem Bereich Controlling durchgeführt. Die Abteilung Controlling erstellt danach im monatlichen Rhythmus die erforderlichen Zusammenstellungen und legt sie der Geschäftsleitung und dem Risikobeauftragten vor. Die Ergebnisse werden mindestens vierteljährlich in den Geschäftsleitersitzungen diskutiert und gegebenenfalls werden erforderliche Maßnahmen eingeleitet. Diese werden in den Sitzungsprotokollen festgehalten.

Das Limit für das Zinsänderungsrisiko hat die PBR auf € 1,2 Millionen festgelegt. Die Abteilung Controlling überwacht die Einhaltung des Risikolimits und berichtet eine Überschreitung des Limits unverzüglich an die Geschäftsleitung. Ebenfalls werden die Geschäftsleitung und die Risikobeauftragten informiert, wenn eine Schwelle in Höhe von 75 % des Risikolimits erreicht ist.



74|132

Grundlage der Risikosteuerung der PBR ist die Kontrolle der Tragfähigkeit von eventuellen Zinsrisiken. Ein ausgeprägtes Spekulieren mit Zinsrisiken ist nicht beabsichtigt.

Demnächst wird die PBR ein neues EDV-System der FIDUCIA IT AG zur Übermittlung und Überwachung der Zinsänderungsrisiken einführen.

Die Abschlussprüfer und die BaFin haben bei der Bewertung der Regelungen zur Identifizierung, Bewertung und Steuerung von Marktpreisrisiken bei der PBR außer acht gelassen, dass diese im Verhältnis zur Größe der Bank gesehen werden müssen. Eine Bank der Größe der PBR kann und muss ihre Marktpreisrisiken nicht in dem Ausmaß wie eine Großbank ermitteln. Insofern dürfen hier keine übertriebenen Maßnahmen von der PBR gefordert werden. Im Ergebnis trägt die Bank – auch nach Auffassung ihrer Prüfer – den rechtlichen Anforderungen zur Regelung und Steuerung von Marktpreisrisiken angemessene Rechnung.

(6.) Keine ausreichende Liquiditätsplanung (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab.), Seite 15, zweiter Spiegelstrich des Schreibens)

Die BaFin wirft der PBR vor, eine auf mittelfristige Zahlungsströme basierende Liquiditätsplanung noch nicht zu erstellen. Vor dem Hintergrund der im Geschäftsjahr 2004 eingetretenen Veränderung der Refinanzierungsstruktur, die eine starke Veränderung der Refinanzierung der PBR zu Gunsten von Kundenanlagen und zu Lasten der verbrieften Verbindlichkeiten widerspiegeln (Jahresabschluss 2004, Band 1, Tz. 249), sei jedoch die Durchführung einer entsprechenden mittelfristigen Liquiditätsplanung erforderlich. Dies sei insbesondere auch deshalb der Fall, weil die verbrieften Verbindlichkeiten zum 31.12.2004 mit einem Gesamtvolumen von nominal EUR 51,3 Mio. innerhalb der nächsten drei Jahre in einem Volumen von nominal EUR 33,6 Mio. zur Rückzahlung fällig würden.

Die Feststellung der Prüfer, dass die PBR keine auf mittelfristige Zahlungsströme basierende Liquiditätsplanung erstelle, ist nicht mehr zutreffend. Auf-



75|132

grund einer Arbeitsanweisung vom 02.12.2005, die wir in Kopie als Anlage 36 diesem Schreiben beifügen, führt die PBR eine tägliche, monatliche und vierteljährliche Liquiditätsplanung durch. Im Rahmen dieser Liquiditätsplanung werden auch die jeweils im nächsten Jahr fälligen verbrieften Verbindlichkeiten (Inhaberschuldverschreibungen) berücksichtigt (siehe Buchstabe C) der Arbeitsanweisung). Die Fälligkeiten der verbrieften Verbindlichkeiten in Höhe von nominal EUR 33,6 Mio., die die BaFin in ihrem Schreiben anspricht, sind durch die PBR in voller Höhe berücksichtigt worden. Dazu ist ergänzend zu bemerken, dass bezüglich einiger dieser verbrieften Verbindlichkeiten ein Verlängerungsrecht der PBR besteht (siehe dazu im Einzelnen Anlage 37).

Im Ergebnis kommen die Prüfer trotz ihrer Beanstandungen zu dem Schluss, dass die von der PBR im Zusammenhang mit dem Management von Liquiditätsrisiken getroffenen Entscheidungen vertretbar sind (Jahresabschluss 2004, Band 1, Tz. 249). Dies hat die BaFin in ihrem Schreiben nicht gewürdigt.

Die grundsätzliche Angemessenheit der Liquiditätsplanung auf der Grundlage der Arbeitsanweisung vom 02.12.2005 haben jetzt auch die Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt. Das ergibt sich aus der als Anlage 22 (dort Lfd. Nr. 16) mit Kenntnis der Prüfer überreichten Zusammenstellung der Prüfer bezüglich erster Prüfungsergebnisse.

- (7.) **Nichteinhaltung der Mindestanforderung an das Betreiben des Kreditgeschäfts der Kreditinstitute (MaK) (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 15, dritter Spiegelstrich des Schreibens)**
- (a) **Regelungen bezüglich der risikoorientierten Analyse (Seite 16, erster Bulletpoint und Seite 17, erster Bulletpoint des Schreibens)**

Die Wirtschaftsprüfer und die BaFin stellen fest, dass vor dem Hintergrund der Anforderungen der MaK (Tz. 11) unter Berücksichtigung der vergleichsweise überschaubaren Größe der PBR die Durchführung einer risikoorientierten Analyse des Kreditgeschäfts und die Berücksichtigung der sich hieraus



76|132

ergebenden Erkenntnisse in der Kreditrisikostrategie einschließlich deren Dokumentation unerlässlich sei (Jahresabschluss 2004, Bd. 3, Tz. 9, 11 und 115). Der nach Tz. 84 der MaK mindestens quartalsweise zu erstellende MaK-Risikobericht sei im Geschäftsjahr 2004 nicht angefertigt worden (Jahresabschluss 2004, Bd. 3, Tz. 107 und 115).

Die Risikovorsorge ist im Organisationshandbuch „Kredit“ (Stand: März 2006, Ziffer 8, Seiten 64 ff. beigefügt als Anlage 24) geregelt, daran schließt ein detailliertes Risikoklassifizierungsverfahren zur Bewertung der Risiken jeweils nach Branche, Länder, Objekt und Projekt an (siehe Ziffer 9, Seiten 65 ff. sowie Ziffer 3.4, Seiten 21 ff. des Organisationshandbuchs „Kredit“). Aber auch schon die Vorversion des Organisationshandbuchs regelte ein Risikomanagementsystem (Stand: Juni 2002, Ziffer 9.01 beigefügt als Anlage 38).

Ferner erstellt die PBR seit dem 30.06.2005 vierteljährlich ein Risikobericht. Den Risikobericht zum 31.12.2005 haben wir diesem Schreiben als Anlage 25 beigefügt.

Auch diese Vorwürfe der BaFin sind damit ausgeräumt.

(b) Regelungen zu den Kreditablaufprozessen (Seite 16, zweiter Bulletpoint des Schreibens)

Die BaFin wirft der PBR unter Bezugnahme auf den Jahresabschluss 2004 vor, dass sie nicht sämtliche Regelungen zu den Kreditablaufprozessen schriftlich gefasst (Jahresabschluss 2004, Bd. 3, Tz. 18 und 115) und daher die Anforderungen der Tz. 16 der MaK missachtet habe.

In dem überarbeiteten Organisationshandbuch „Kredit“ (Stand: März 2006 in Kopie als Anlage 24 diesem Schreiben beigefügt) sind nunmehr sämtliche relevanten Kreditablaufprozesse auf ca. 100 Seiten detailliert geregelt. Dem Vorwurf der Abschlussprüfer und der BaFin ist mithin abgeholfen. Die PBR erfüllt damit die Anforderungen gemäß Ziffer AT 5 der Mindestanforderun-



77|132

gen an das Risikomanagement gemäß Rundschreiben 18/2005 der BaFin („MaRisk“), die die MaK abgelöst haben.

Dies haben jetzt auch die Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt. Das ergibt sich aus der als Anlage 22 (dort Lfd. Nr. 2) mit Kenntnis der Prüfer überreichten Zusammenstellung der Prüfer bezüglich erster Prüfungsergebnisse.

(c) Dokumentation Erleichterungsregeln (Seite 16, dritter Bullet-point des Schreibens)

Die BaFin wirft der PBR vor, die Anwendungen von Erleichterungsregelungen im Sinne der Tz. 24 der MaK nicht dokumentiert zu haben (Jahresabschluss 2004, Bd. 3 Tz. 19, 44 und 115).

Das neue Organisationshandbuch „Kredit“ (Stand: März 2006, beigelegt als Anlage Anlage 24, Ziffer 2.3 Seite 16) regelt, dass für Geschäftsarten im standardisierten Mengengeschäft die Geschäftsleiter beschließen können, dass nur ein Votum erforderlich ist. Das Organisationshandbuch „Kredit“ regelt ferner bei der Darstellung einzelner Kreditprodukte unter welchen Voraussetzungen das betreffende Produkt dem standardisierten Mengengeschäft zuzurechnen ist.

Aber auch schon die Vorversion des Organisationshandbuchs regelte ein Risikomanagementsystem (Stand: März 2004, Ziffer 2.3 beigelegt als Anlage 39).

Damit sind nun die Erleichterungsregelungen im Sinne von Tz. 24 der MaK dokumentiert und die Bedenken der BaFin ausgeräumt.

Dies haben jetzt auch die Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt. Das ergibt sich aus der mit Kenntnis des Abschlussprüfers beigelegten Anlage 22 „Zusammenstellung der ersten Ergebnisse ...“, (dort Lfd. Nr. 3).



(d) Regelungen zum Neue-Produkte-Prozess (NPP) (Seite 16, vierter Bulletpoint des Schreibens)

Die Abschlussprüfer und, auf sie Bezugnehmend, die BaFin beanstanden, dass die Organisationsanweisungen keine Aussagen zur Initiierung eines Neue-Produkte-Prozesses (NPP) enthalten (Jahresabschluss 2004, Bd. 3, Tz. 29 und 115)

Das Organisationshandbuch (Stand: März 2006) enthält nunmehr die Arbeitsanweisung Neue-Produkte-Prozess (NPP), die wir in Kopie als **Anlage 40** diesem Schreiben beifügen. Die Arbeitsanweisung besagt, dass die PBR vor der Aufnahme von Geschäften in neuen Produkten, Geschäftsarten oder neuen Märkten (einschließlich neuer Vertriebswege) dafür ein schriftliches Konzept ausarbeitet. Grundlage des Konzeptes ist das Ergebnis der Analyse des Risikogehalts dieser neuen Geschäfte und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Steuerung und Überwachung der Risiken. Gegebenenfalls sieht die PBR eine Testphase vor Einführung der neuen Produkte vor.

In dem Konzept stellt die PBR alle wesentlichen mit der Geschäftsaufnahme verbundenen personellen, organisatorischen, EDV-technischen, bilanz- und steuerrechtlichen sowie sonstige rechtlichen Konsequenzen dar. Ferner beteiligt sie auch die Innenrevision daran. Die für die Bereiche „Markt“, „Marktfolge“ und das Kreditcontrolling zuständigen Geschäftsleiter genehmigen das Konzept. Ferner führt der jeweilige Produktverantwortliche der PBR ein Produktformular aus. Darin sind die Produktbeschreibung, Produktmerkmale und Produktkalkulationsweise sowie weitere ihm bekannte Produktspezifika darzustellen. Die Arbeitsanweisung regelt, dass je nach Produkt eine entsprechende Zustimmung des Kreditausschusses, der Geschäftsleitung oder Gesellschafterversammlung eingeholt werden muss.

Der Vorwurf der BaFin, die Organisationsanweisungen der PBR enthielten keine Regelungen bezüglich des NPPs, ist daher nunmehr ausgeräumt. Die PBR erfüllt sämtliche Anforderungen der nunmehr geltenden Ziffer AT 8 der MaRisk.



79|132

Dies haben jetzt auch die Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt. Das ergibt sich aus der mit Kenntnis des Abschlussprüfers beigelegten Anlage 22 „Zusammenstellung der ersten Ergebnisse ...“, (dort Lfd. Nr. 4).

(e) NPP für Investmentsparverträge (Seite 16, fünfter Bulletpoint)

Die BaFin wirft der PBR vor, im Zusammenhang mit Forderungen an Kunden aus Vertragsgebühren (Investmentsparverträge) keinen NPP im Sinne der Tz. 18 und 19 der MaK nachweislich durchgeführt zu haben (Jahresabschluss 2004, Band 3, Tz. 28 und 115).

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass ein NPP für eine einzelne Gebühr im Zusammenhang mit einem Gesamtprodukt sinnlos ist. Weiterhin wird man den Umstand, dass ab Ende 2004 die PBR die zunächst in ihrer Hand entstehenden Ansprüche auf Vertragsgebühr und Vertriebsprovision nicht mehr abtritt, sondern sie behält und die Ansprüche der Vertriebskoordinatorin aufgrund der Vermittlung von Investmentsparverträgen unmittelbar begleicht, nicht als Einführung eines neuen Produktes betrachten können. Es geht immer noch um die Vermittlung derselben Investmentsparverträge und die Risikosituation ist auch vergleichbar, da das Risiko stets darin besteht, dass die PBR der Vertriebskoordinatorin Gelder als Darlehen oder Bezahlung (mit Stornorückgriff) zur Verfügung stellt, bevor der Anleger diese Gebühren erbracht hat. Ein neuer NPP war mithin nicht erforderlich.

(f) Kompetenzregelungen (Seite 16, sechster Bulletpoint)

Die BaFin wirft der PBR vor, keine inhaltlich eindeutige und einheitliche Kompetenzregelung, die im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen organisatorischen Ablauf im Kreditgeschäft sowie die Überwachung von Kreditrisiken unerlässlich sei, festgelegt zu haben (Jahresabschluss 2004 Bd. 3, Tz. 44, 72 f. und 115).



80|132

Gemäß dem Organisationshandbuch der PBR neuesten Datums, Stand März 2006, hat sich die PBR eine überarbeitete Kompetenzordnung mit einem Kompetenzplan gegeben (siehe **Anlage 41**). Danach gelten für die PBR für die Festlegung der Kompetenzen unter anderem folgende Grundsätze:

- die Höhe des jeweiligen Gesamtengagements ist maßgeblich,
- grundsätzlich gilt das Prinzip der Gemeinschaftskompetenz (Vier-Augen-Prinzip) und dies bei allen risikorelevanten Vorgängen.

Danach gilt folgender Kompetenzplan:

Kompetenzstufe 1	Privat- oder Firmenkundengeschäft ab € 500.000,00	neben dem positivem Votum der Kreditabteilung und der Genehmigung durch alle Mitglieder der Geschäftsleitung ist die Zustimmung des Kreditausschusses erforderlich
Kompetenzstufe 2	Privat- oder Firmenkundengeschäft bis € 500.000,00	positives Votum eines Mitglieds der Geschäftsleitung aus Marktbereich sowie eines Mitgliedes der Geschäftsleitung/ Generalbevollmächtigter aus dem Marktfolgebereich
Kompetenzstufe 3	Privat- oder Firmenkundengeschäft bis zu maximal € 150.000	positives Votum jedes Niederlassungsleiters und des Leiters Marktfolge/ Kreditabteilung



81|132

Kompetenzstufe 4	Privat- oder Firmenkundengeschäft bis zu maximal € 50.000	positives Votum jedes Kredit/ Marktbereich und eines Mitarbeiters Kredit/ Marktfolgebereich
Kompetenzstufe 5	Mengengeschäft der standardisierten Privatkundengeschäfts bis zu € 25.000	alle Mitarbeiter der Bereiche Kredit -, Markt und Kredit - sowie Marktfolge (jedoch ohne Azubi)

Im Ergebnis besteht also bei der PBR eine inhaltlich eindeutige und einheitliche Kompetenzregelung. Die Vorwürfe der BaFin sind damit hinfällig.

Dies haben jetzt auch die Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt. Das ergibt sich aus der mit Kenntnis des Abschlussprüfers beigefügten „Zusammenstellung der ersten Ergebnisse ...“, **Anlage 22** (dort Lfd. Nr. 6).

(g) Regelung bezüglich Sanierungsfälle und Abwicklungskredite (Seite 16, siebter Bulletpoint des Schreibens)

Die BaFin wirft der PBR vor, keine hinreichenden Regelungen für Sanierungsfälle und Abwicklungskredite im Sinne der Tz. 58 ff. der MaK getroffen zu haben (Jahresabschluss 2004, Bd. 3 Tz. 90 ff. und 115).

Im Organisationshandbuch „Kredit“ (Stand: März 2006, beigefügt als **Anlage 24**) trifft die PBR Regelungen zu Sanierungsfällen und Abwicklungskrediten. Auf vier Seiten wird detailliert dabei beschrieben, wie eine Intensivbetreuung eines Kreditengagements zu erfolgen hat. Danach findet



82|132

beispielsweise eine mindestens jährliche Überprüfung der Risikoeinstufung des Kreditengagements statt.

Ferner sieht das Organisationshandbuch vor, dass sich an eine erfolglose Intensivbetreuung von Krediten deren Sanierung anschließt. Die PBR hat dabei die Kriterien, die zu einer Sanierung (wie Insolvenz oder Zwangsvollstreckung durch Dritte) detailliert geregelt. Ferner sieht das Organisationshandbuch eine Abwicklung eines Kredits als Fortsetzung einer erfolglosen Sanierung an. Diese Abwicklung ist ebenfalls detailliert geregelt.

Die Regelungen des Organisationshandbuchs der PBR entsprechen nunmehr den Vorgaben BTO 1.2.4 (Intensivbetreuung) und BTO 1.2.5 (Behandlung von Problemkrediten) der MaRisk, die die Anforderungen der Tz. 58 ff. MaK ersetzt hat. Die Beanstandungen der BaFin sind damit inzwischen gegensstandslos.

Dies haben jetzt auch die Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt. Das ergibt sich aus der mit Kenntnis des Abschlussprüfers beigefügten Anlage 22 „Zusammenstellung der ersten Ergebnisse ...“, (dort Lfd. Nr. 7).

(h) Regelungen im Zusammenhang mit der Bildung einer Einzelrisikovorsorge (Seite 16, letzter Bulletpoint des Schreibens)

Die BaFin meint, dass die Regelungen der PBR im Zusammenhang mit der Bildung einer Einzelrisikovorsorge nach Tz. 64 ff. der MaK nicht ausreichend seien (Jahresabschluss 2004, Bd. 3, Tz. 97 ff. und 115).

Im Organisationshandbuch „Kredit“ (Stand: März 2006, Ziffer 8, Seiten 64 ff. beigefügt als Anlage 24) legt die PBR Kriterien fest, auf deren Grundlage unter Beachtung der angewandten Rechnungslegungsnormen Wertberichtigungen, Abschreibungen und Rückstellungen für ihr Kreditgeschäft zu bilden sind. Die PBR erfüllt damit die Anforderungen der BTO 126 (Risikovorsor-



83|132

ge) der MaRisk, die die Tz. 58 ff. der MaK ersetzt hat. Damit ist auch dieser Vorwurf der BaFin ausgeräumt.

Dies haben jetzt auch die Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt. Das ergibt sich aus der mit Kenntnis des Abschlussprüfers beigefügten **Anlage 22** „Zusammenstellung der ersten Ergebnisse ...“, (dort Lfd. Nr. 8).

- (i) **Regelungen bezüglich der risikoorientierten Analyse (Seite 16, erster Bulletpoint und Seite 17, erster Bulletpoint des Schreibens)**

Hier verweisen wir auf die Ausführungen oben auf Seite 75.

- (8.) **Fehlende schriftliche Regelung zur aufbauorganisatorischen Zuständigkeit für die Bildung von Kreditnehmereinheiten (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 17, erster Spiegelstrich des Schreibens)**

Die BaFin vertritt die Auffassung, dass die aufbauorganisatorische Zuständigkeit für die Bildung von Kreditnehmereinheiten i.S.d. § 19 Abs. 2 KWG nicht schriftlich geregelt sei.

Insoweit ist zuzugeben, dass die zur Zeit der Jahresabschlussprüfung 2004 geltende Fassung des Organisationshandbuchs bei den Regelungen für die Bildung von Kreditnehmereinheiten schlicht „die Bank“ für zuständig erklärte, jedoch die interne Zuständigkeit nicht schriftlich festlegte. In der Praxis wurde diese Frage – sachgerecht – durch die Kreditabteilung bei der Kreditvergabe und der laufenden Überwachung der Kredite geprüft. Diese hat auch laufend Kreditnehmereinheiten-Übersichten erstellt, die auszugsweise in Kopie als **Anlage 32** beigefügt sind.

Die fehlende schriftliche Festlegung dieser aufbauorganisatorischen Zuständigkeiten ist in der Zwischenzeit behoben worden. In Ziffer 1.2 des Organisationshandbuchs Kredit (Stand: März 2006) wird nun die



84|132

aufbauorganisatorische Zuständigkeit für die Bildung von Kreditnehmereinheiten festgelegt.

Dies haben jetzt auch die Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt. Das ergibt sich aus der mit Kenntnis des Abschlussprüfers beigefügten **Anlage 22** „Zusammenstellung der ersten Ergebnisse ...“, (dort Lfd. Nr. 10).

(9.) Im Rahmen der von der Innenrevision durchgeführten Prüfung zu den Buchungsvorgängen im Zusammenhang mit der EuraNova Wohnungsbaugenossenschaft eG festgestellte wesentliche und schwerwiegende Mängel (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 17, erster Spiegelstrich des Schreibens)

(a) Auffassung der BaFin

In diesem Zusammenhang sieht die BaFin in drei Sachverhaltskomplexen der Geschäftsleitung der Bank vorwerfbare Mängel als gegeben an.

Beim ersten Sachverhaltskomplex handelt es sich um den Vorwurf von Mängeln bei der Geschäftsaufnahme (unzureichende Dokumentation des Geschäftskonzepts und Aufbewahrung und Ablage von Geschäftsleiterbeschlüssen), der Geschäftsdurchführung (Mängel im Zusammenhang mit der Kontoeinrichtung und Aktenführung sowie in Bezug auf die Aufbewahrung von Unterlagen) und beim Risiko-Controlling.

Ferner werden zwei Buchungsvorgänge als nicht banküblich angesehen.

(b) Sachverhalt

Bei dem sog. „EuraNova Geschäft“ handelt es sich um die Finanzierung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen durch Anleger. Es unterfällt in zwei Teile:

Zunächst (**erster Sachverhaltskomplex**) handelte es sich um den Abschluss von Darlehensverträgen mit Anlegern zur Finanzierung des Erwerbs eines Genossenschaftsanteils an der EuraNova Wohnungsbaugenossenschaft eG (**EuraNova**), wobei die Anleger den Beitritt teils zeitlich im Vorfeld der Fi-



finanzierung abgeschlossen haben. Für diese Geschäftstätigkeit, deren Aufnahme Ende 2002 erwogen wurde, war von dem Niederlassungsleiter München, Herrn Erwin Zimmermann, der dieses Geschäft primär akquirierte, bereits Ende 2002 eine Ablauforganisation erstellt worden (vgl. Anlage 42, in Auszügen).

Bei der Gewährung der Darlehen für Anleger, die den Erwerb des Genossenschaftsanteils finanzieren wollten, wurde wie folgt vorgegangen. Nachdem die PBR der EuraNova mitgeteilt hatte, dass sie bereit sei, Anleger zu finanzieren, die einen Genossenschaftsanteil erwerben wollten, wurden der PBR Unterlagen von ca. 500 Anlegern zur Verfügung gestellt, die eine Finanzierung für den Erwerb des Genossenschaftsanteils wünschten. Die der PBR überlassenen Unterlagen enthielten ferner auch Unterlagen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers. So enthielten sie u.a. Selbstauskünfte, sowie Einkommensnachweise und teils Steuerbescheide.

Diese Unterlagen wertete die PBR aus und stellte eine SCHUFA Anfrage. Die Auswertung erfolgte mit Hilfe eines "Entscheidungsbogen für Privatdarlehen zur Vorfinanzierung Eigenheimzulage". Nur sofern nach dem Scoring eine Bewertung mit 1 oder 2 erfolgte, entschloss sich die PBR auf die Finanzierungsanfrage durch Übersendung eines Darlehensvertrages zu antworten. Die Darlehensverträge wurden über den Vertrieb an die jeweiligen Anleger gegeben. Gleichzeitig wurde mit dem Darlehensvertragsentwurf den Anlegern eine Abtretung der Eigenheimzulage zu Gunsten der PBR sowie eine Zahlungsanweisung des Anlegers an die PBR, mit der diese beauftragt wurden, den Darlehensbetrag an die EuraNova auszuzahlen, überbracht. Ferner wurden dem Kunden Unterlagen über die Öffnung eines Girokontos (das sog. Abwicklungskonto) überbracht. Auf dieses Konto sollte unter Belastung des Darlehenskontos das Darlehen der PBR ausgezahlt werden. Anschließend sollte der Darlehensbetrag von dort an die Genossenschaft weitergeleitet werden. Schließlich sollten auf dieses Konto die Zahlungen der Eigenheimzulage erfolgen. Im Zusammenhang mit der Übersendung des Darlehensvertrages wurde für die einzelnen Anleger auch ein Postident Verfahren durchgeführt.



86|132

Nachdem das Postident Verfahren abgeschlossen, die Abtretung der Eigenheimzulage, eine Zahlungsanweisung an die PBR zur Zahlung des Darlehensbetrages an die EuraNova und die Kontoeröffnungsunterlagen für das Girokonto (Abwicklungskonto) wieder vollständig bei der PBR eingetroffen waren, valutierte die PBR das Darlehen.

Aus den ca. 500 Finanzierungsanfragen kam es so zum Abschluss von 268 Darlehensverträgen. Die Tilgung sollte aus den der PBR abgetretenen Zahlungen von Eigenheimzulagen sowie – bei einem Teil der Verträge – monatlichen Zuzahlungen erfolgen.

Über die Finanzierung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen durch Abschluss von Darlehensverträgen hinaus kam es durch die PBR zur Finanzierung von Anlegern, die einen Genossenschaftsanteil an der EuraNova erwarben, in Form von Kontokorrentfinanzierungen (**zweiter Sachverhaltskomplex**). Diese ursprünglich nicht so geplante Form der Finanzierung erfolgte für 653 Verträge. Dabei sind zwei Phasen zu unterscheiden. Zunächst wurde nur eine Kontokorrentlinie in Höhe eines Betrages, der der Eigenheimzulage für 2 Jahre entsprach, gewährt. Später wurden diese Kontokorrentverhältnisse in Höhe eines Betrages, der der Eigenheimzulage für 6 Jahre entspricht, verlängert.

Der Anleger erteilte dabei der Treurat Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH (**Treurat**) oder der DP Duraplan Projektentwicklungs GmbH & Co. KG (**Duraplan KG**) den Auftrag und die Vollmacht für die Eröffnung und Verwaltung eines Abwicklungskontos (= Kontokorrentkonto) sowie für die Beantragung eines Überziehungsrahmens zur Vorfinanzierung der Eigenheimzulage im Zusammenhang mit der Zeichnung eines Genossenschaftsanteils an der EuraNova. Gleichzeitig erteilte der Anleger der EuraNova eine Einzugsermächtigung zum Einzug der fälligen Teilzahlung, die er selber zu erbringen hatte. Die Treurat beantragte in Ausführung dieses Geschäftsbesorgungsvertrages bei der PBR für den Anleger die Eröffnung eines Girokontos (Abwicklungskontos).

Nach Durchführung einer SCHUFA Anfrage, der Sichtung des von der Genossenschaft zur Verfügung gestellten Beratungsbogens und Bewertung der



87|132

sich daraus ergebenden Informationen zu den Einkommensverhältnissen zur Bonitätsanalyse sowie erfolgreicher Durchführung eines Postidentverfahrens räumte die PBR den Anlegern eine Kontokorenlinie ein und belastete das errichtete Abwicklungskonto mit dem an die Genossenschaft zu zahlenden Betrag. Die Rückführung des Kontokorrentkredits sollte aus den Eigenheimzulagen, die dem Anleger auf dem Abwicklungskonto gutgebracht werden sollten, getilgt werden.

Der **dritte Sachverhaltskomplex** betrifft eine Buchung von 2,5 Mio. EUR auf Konten der EuraNova, die der Niederlassungsleiter Zimmermann veranlasst hat. Herr Zimmermann machte auf Befragung die Angabe, dass er sich an diesen Vorgang nicht erinnern könne und alle Unterlagen zu diesem Vorgang von der Staatsanwaltschaft Bielefeld beschlagnahmt seien, die im Zusammenhang mit der EuraNova ein Ermittlungsverfahren durchführe, in dem er, Herr Zimmermann, als Zeuge vernommen worden sei. Über die weitere Klärung des Sachverhaltes wird die PBR die BaFin informieren.

Der **vierte Sachverhaltskomplex**, den die BaFin anspricht, betrifft die Eröffnung von Abwicklungskonten für Personen, die Genossenschaftsanteile gezeichnet haben. Hierzu machte Herr Zimmermann auf Befragung folgende Angaben:

Wie Herrn Zimmermann und seinen Mitarbeitern aus der Finanzierung von Genossenschaftsbeteiligungen bei anderen Genossenschaften bekannt gewesen sei, hätten die Finanzämter bei der Anerkennung der Bescheinigung über die Erbringung der Eigenheimzulage teilweise sehr hohe Anforderungen gestellt. So sei z.B. der Auszug aus einer Sammelliste aus der ersichtlich war, dass zu Lasten des Anlegers eine Überweisung auf das Konto der Genossenschaft erfolgt sei, auch bei entsprechender Bestätigung der Bank, nicht anerkannt worden. Ebenfalls als nicht ausreichend sei von verschiedenen Finanzämtern angesehen worden, dass die Bank eine Zahlung des Anlegers auf einen Genossenschaftsanteil in Form einer Bankbestätigung bestätigte.



88/132

Auf der Basis dieser Erfahrungen hielten Herr Zimmermann und seine Mitarbeiter es für nachvollziehbar, dass es, laut EuraNova, Genossenschaftsmitglieder gebe, die bei der EuraNova einen Genossenschaftsanteil gezeichnet hatten und hierauf monatlich an die EuraNova leisteten und bei denen Finanzämter eine von der EuraNova hierüber ausgestellte Bescheinigung nicht als ausreichend für die Gewährung der Eigenheimzulage ansähen. Angesichts dessen erklärte sich Herr Zimmermann bereit, die Bitte der EuraNova bei der Erstellung einer für die Finanzämter akzeptablen Bescheinigung behilflich zu sein, zu erfüllen. Die EuraNova teilte der Bank daraufhin mit, welche Genossenschaftsmitglieder im Kalenderjahr 2004 Leistungen auf ihren Genossenschaftsanteil erbracht hatten und bat für diese Genossen ein

Abwicklungskonto, auf das die Eigenheimzulage gezahlt werden könne, zu errichten. Die Anleger würden die Finanzämter anweisen, auf dieses Konto die Eigenheimzulage zu zahlen. Gleichzeitig bat die EuraNova darum, für diese Genossenschaftsmitglieder einen Kontoauszug zu erstellen, der die tatsächlich (allerdings auf ein Konto der EuraNova bei der Sparkasse Bielefeld) geleisteten Zahlungen in einer für die Vorlage beim Finanzamt geeigneten Weise widerspiegle.

Herr Zimmermann und seine Mitarbeiter nahmen die Errichtung der Abwicklungskonten, die Belastungsbuchung in Höhe des von der EuraNova mitgeteilten Betrages, den der Anleger nach Angabe der EuraNova direkt an die EuraNova gezahlt habe, vor und führten kurze Zeit später eine Gegenbuchung aus. Eine Überprüfung, ob die von der EuraNova benannten Anleger tatsächlich Leistungen an die EuraNova in der von der EuraNova behaupteten Höhe erbracht haben, erfolgte durch Herrn Zimmermann und seine Mitarbeiter nicht.

(c) Bewertung

Entgegen den Ausführungen der Internen Revision erfolgte eine Dokumentation des Konzept für das ursprüngliche Darlehensgeschäft (erster Sachverhaltskomplex) bei Einführung des neuen Produktes „EuraNova“ (vgl. Anlage 42). Da zeitgleich ein paralleles Geschäft in Bezug auf eine andere Wohnungsbaugenossenschaft (Tereno) vorbereitet wurde, wurden die dort erstellten Unterlagen parallel für die EuraNova genutzt. Ob die Geschäftsleiter-



beschlüsse zureichend aufbewahrt wurden, ist derzeit nicht zu klären, da die entsprechenden Unterlagen von der Staatsanwaltschaft Bielefeld beschlagnahmt sind. Die Aktenführung und das Risikocontrolling (erster und zweiter Sachverhaltskomplex) sind jedoch, wie vom Abschlussprüfer beschrieben verbesserungswürdig. Im Rahmen der derzeit bereits laufenden Jahresabschlussprüfung geht die PBR daher diesen Komplex offensiv an und wird insbesondere etwa erforderliche Wertberichtigungen bilden.

Zu der Verbuchung der 2,5 Mio. EUR (dritter Sachverhaltskomplex) ist festzuhalten, dass die Geschäftsleitung der PBR die Buchungspraxis von Herrn Zimmermann missbilligt. Sie hat Herrn Zimmermann daher auch abgemahnt hat. Die Abmahnung ist als Anlage 43 beigelegt.

Für den vierten Sachverhaltskomplex stimmt die Geschäftsleitung der PBR der Einschätzung der Internen Revision, dass es sich um kein bankadäquates Verhalten gehandelt habe, zu. Auch für diesen Sachverhalt wurde Herr Zimmermann mündlich abgemahnt. Die Geschäftsleitung der PBR ist der Ansicht, dass hier in leichtgläubiger und unangemessener Weise einem Kunden (EuraNova), bei einem Nachweisproblem geholfen wurde, das er selber hätte lösen müssen.

Die Geschäftsleitung möchte jedoch daraufhin weisen, dass diese Maßnahmen im Verantwortungsbereich von Herrn Zimmermann lagen und die Geschäftsleitung, als sie Informationen über etwaige Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit diesen Sachverhaltskomplexen erhalten hat, am 18. August 2005 die Interne Revision beauftragt hat, eine Sonderprüfung durchzuführen.

**(10.) Unzureichende Kreditbearbeitung (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab),
Seite 18, zweiter Spiegelstrich des Schreibens)**

(a) Vorwurf der BaFin

Die BaFin wirft der PBR vor, dass bei 91 untersuchten Kreditengagements (Einzelkreditnehmer und Kreditnehmereinheiten im Sinne von § 19 Abs. 2



90|132

KWG) in 24 Fällen (rund 26 %) teilweise erhebliche Bearbeitungsmängel, insbesondere im Zusammenhang mit der Kreditgenehmigung festzustellen seien. Darüber hinaus hätten einzelne Kreditengagements insoweit Bearbeitungsrückstände aufgewiesen, als dass sie sich zum Zeitpunkt der Prüfung aufgrund des Auslaufens der ursprünglich vereinbarten Kreditlaufzeit bereits für einen längeren Zeitraum in einem nicht geregelten Kreditvertragszustand befunden hätten (Jahresabschluss 2004, Band 3, Tz. 158 und Anlage 6 sowie die jeweiligen Kreditdarstellungen in Anlagen 3b bis 5).

(b) Stellungnahme

Zunächst ist festzuhalten, dass im Jahresabschluss 2004 in Bd. 3, Rn. 158 im Zusammenhang mit der Aussage, dass bei 91 untersuchten Kreditengagements teilweise erhebliche Bearbeitungsmängel, insbesondere im Zusammenhang mit der Kreditgenehmigung festzustellen seien, auf Anlage 6 zum Jahresabschluss so wie die jeweiligen Kreditdarstellungen in den Anlagen 3a/3b bis 5 verwiesen wird. Die Anlage „Zusammenstellung der im Rahmen der Kreditprüfung festgestellten Bearbeitungsmängel“, die dem Jahresabschluss 2004, Band 3, als Anlage 6 beigelegt ist, zählt nur 11 Kreditengagements auf. Welche weiteren 13 Kreditengagements ebenfalls Bearbeitungsmängel aufweisen sollen, ist uns nicht ersichtlich. Dabei weisen wir darauf hin, dass wir die fehlende Vorlage aktueller wirtschaftlicher Unterlagen (z.B. Engagement Jörg Laubrinus) nicht als Bearbeitungsmangel verstehen, sofern das Fehlen der Unterlagen nicht auf mangelnder Anforderung derselben durch die Bank beruht. Auf Hinweis der BaFin werden wir gerne zu den weiteren 13 Fällen Stellung nehmen; zu den 11 in Anlage 6 zum Jahresabschluss aufgeführten Kreditengagements nehmen wir im Folgenden Stellung:

(aa) Kreditengagement [REDACTED]

Bei diesem Kreditengagement wirft die BaFin der PBR vor, die Kreditnehmereinheit nicht korrekt in der EDV verschlüsselt und die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Kreditvergabe nicht kritisch gewürdigt zu haben.



Dem ist aber entgegenzuhalten, dass die PBR die [REDACTED] die Ehefrau des geschäftsführenden Gesellschafters dieser GmbH, nicht als Kreditnehmereinheit im Sinne des § 19 Abs. 2 KWG ansehen musste, da F [REDACTED] bereits seit Juli 2002 als Geschäftsführerin und Gesellschafterin aus der GmbH ausgeschieden war.

Ferner kann die PBR auch die Feststellung, die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Kreditvergabe eines Darlehens von 50 TEUR im Jahr 2004 (wir nehmen an, dass der Jahresabschlussprüfer sich hierauf und nicht auf die Kreditvergaben im Jahr 2002 bezieht) an die E [REDACTED] nicht kritisch gewürdigt zu haben, nicht akzeptieren. Zum einen hat die PBR sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmerin regelmäßig offen legen lassen und diese Erkenntnisse in die Kreditvergabeentscheidung einbezogen. Zum anderen hat die PBR für ihre Kreditvergabeentscheidung entscheidend auch auf die Sicherheiten abgestellt. So war das Darlehen durch eine Grundschuld sowie eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Dritten besichert. Tatsächlich ist es auch bei der Rückführung des Darlehens niemals zu Rückständen gekommen. All dies ergibt sich aus den als Anlage 44 überreichten Unterlagen.

(bb) Kreditengagement [REDACTED]

Bezüglich dieses Kreditengagements kritisiert die BaFin, dass die vorliegenden wirtschaftlichen Unterlagen zu alt seien und kein aktueller Rückkaufswert der Kapitallebensversicherung vorläge.

Dem ist zu entgegnen, dass die PBR bei der Vergabe des Darlehens die wirtschaftlichen Unterlagen des Darlehensnehmers erhalten hat. Da der Darlehensnehmer das Darlehen seither ohne Rückstände rückführt, gab es für die PBR keine Veranlassung und auch keine Handhabe, neue Bonitätsunterlagen des Kreditnehmers anzufordern. Da sich die PBR zur Besicherung des Darlehens nur die Ansprüche aus der Versicherung des Todesfallrisikos hat abtreten lassen, erscheint es auch nicht sinnvoll, den Rückkaufwert der



92|132

Kapitallebensversicherung des Darlehensnehmers zu ermitteln. Dies ergibt sich aus den als Anlage 45 überreichten Unterlagen.

(cc) **DBVI AG – Gruppe**

Zutreffend weist die BaFin darauf hin, dass es im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an der Deutsche Beamtenvorsorge AG für Unternehmensbeteiligungen & Co. Grundbesitz KG (**Grundbesitz KG**) (sog. Pacelli-Palais KG siehe unten IV. (15.)) zu einer Überschreitung der Großkrediteinzelobergrenze gekommen ist, da die PBR den Erwerb eines Kommanditanteils in der Absicht der baldigen Weiterveräußerung aufgrund eines unzutreffenden internen Rechtsgutachtens nicht als Kredit angesehen hat.

Zu der weiteren Anmerkung, es sei unklar, wer Vertragspartner der PBR sei, verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf IV. (15.).

(dd) [REDACTED]

Bei diesem Engagement wirft die BaFin der PBR vor, die wirtschaftlichen Verhältnisse der [REDACTED] nicht analysiert zu haben.

Eine solche Prüfung dürfte gemäß § 18 Satz 2 KWG hier nicht entbehrlich gewesen sein, jedoch ist darauf hinzuweisen, dass der Kredit weitestgehend durch liquide Sicherheiten abgesichert war. So hat nach dem als Anlage 46 beigefügten Kreditprotokoll die [REDACTED] für das Darlehen in Höhe von T€ 250 Sicherheiten in Höhe von T€ 228,2 bestellt (durch Verpfändung von Inhaberschuldverschreibungen und Festgeld).

Für die Erteilung eines weiteren Kredits an die [REDACTED] in Höhe von T€ 340 im November 2004 hat die PBR den Jahresabschluss der [REDACTED] angefordert und ihn auch im einzelnen analysiert (siehe Anlage 47).



93|132

Im Ergebnis ist also auch dieser Vorwurf der BaFin unbegründet.

(ee) **Kreditengagement** [REDACTED]

Die BaFin bemängelt, dass bezüglich dieses Kreditengagements die Bonitätsunterlagen unvollständig und mangelhaft ausgewertet worden seien.

Vor Abschluss des Darlehensvertrags hat die PBR eine Haushaltsrechnung bezüglich des Darlehensnehmers durchgeführt, welche zu einem positiven Saldo führte. Neue Bonitätsunterlagen wurden von dem Darlehensnehmer zum Zinsbindungsende im November 2005 angefordert und die PBR hat diese auch erhalten. Da sich die PBR zur Besicherung auch hier nur die Ansprüche aus der Versicherung des Todesfallrisikos hat abtreten lassen, waren Rückkaufswerte der Kapitallebensversicherung nicht zu berechnen. Der Darlehensnehmer Hansel hatte zwar bei der Darlehensrückführung Anfang 2005 einen Engpass, welcher zu einer geänderten Zahlungsvereinbarung führte; seither sind aber keine Zahlungsrückstände mehr aufgetreten.

Dies ergibt sich aus dem Anlage 48 überreichten Unterlagen.

(ff) **Kreditengagement** [REDACTED]

Die BaFin wirft der PBR vor, dass die Wertermittlung für die Beleihungsobjekte veraltet sei.

Das Darlehen von Herrn [REDACTED] in Höhe von T€ 130 wird mit Sicherheiten im Werte von T€ 122,7 besichert. Die Sicherung ergibt sich aus Grundschulden am Grundeigentum des Kreditnehmers, dessen Wert 1999 auf DM 500.000 geschätzt wurde. Obwohl der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Kreditvergabe fünf Jahre zurücklag, übersteigt der Wert des Grundstücks den zu sichernden Betrag um fast 100 %. Da es bei der Rückführung dieses Kredites auch zu keinen Schwierigkeiten gekommen ist, spielt die etwas ältere Wertevermittlung des Beleihobjekts hier im Ergebnis keine Rolle. Obiges ergibt sich aus dem Kreditprotokoll, das in Kopie als Anlage 49 beigefügt ist.



94|132

Im Ergebnis ist damit der Vorwurf der BaFin unbegründet.

(gg) Ravena-Gruppe

Die BaFin meint, dass das Kontokorrentkreditverhältnis hier über einen weiteren Zeitraum nicht geregelt worden sei.

Aus den als Anlage 50 überreichten Unterlagen, ergibt sich, dass das Kontokorrentkreditverhältnis im Jahr 2004 stets geregelt war. Für das Jahr 2005 besteht ein kurzer, unregelter Zustand zwischen dem 31. März 2005 bis zum Zeitpunkt der Umschuldung am 11. Mai 2005.

(hh) Klaus Thannhuber-Gruppe

Die BaFin wirft der PBR vor, diesen Kredit ohne Kenntnis des Beleihungswertes vorzeitig bewilligt zu haben. Ferner sei ein Rückwerb von in 2003 veräußerten Geschäftsanteilen an eine Kreditnehmerin ohne eine entsprechende von der Geschäftsleitung bzw. dem Kreditausschuss unterzeichnete Genehmigungsvorlage getätigt worden.

Tatsächlich hatte die PBR bei Abschluss des Kreditvertrages über T€ 800 Kenntnis des Beleihungswertes. Dies ergibt sich aus dem Kreditprotokoll, das in Kopie als Anlage 51 beigelegt ist. Das zusätzliche Darlehen in Höhe von T€ 800 wurde hier mit einer Grundschuld mit dem Beleihungswert von T€ 662 besichert. Zu dem Wert der Besicherung hat eine ausführliche Wertermittlung stattgefunden, die in Kopie als Anlage 52 beigelegt ist.

Gemäß dem notariell beurkundeten Vertrag vom 19.11.2004 hat die PBR die in 2003 veräußerten Geschäftsanteile an der Centurion GmbH von Herrn Markus Schott zu einem Kaufpreis in Höhe von T€ 375 wieder zurück erworben. Gemäß dem Kompetenzplan der PBR (siehe dazu unten Seite 80) ist erst bei einem Geschäft mit einem Volumen ab T€ 500 ein positives Votum des Kreditausschusses vonnöten. Da es sich hier um ein Volumen von T€ 375



95|132

handelt, war nur ein Geschäftsleitungsbeschluss notwendig, der auch ergangen ist (in Kopie beigelegt als Anlage 53).

Die Vorwürfe der BaFin sind damit gegenstandslos.

(ii) **Engagement** [REDACTED]

Die BaFin wirft der PBR vor, im Rahmen dieses Engagements über keine aktuellen Bonitätsnachweise und keinen aktuellen Rückkaufswert der Kapitallebensversicherung des Darlehensnehmers zu verfügen.

Auch bei diesem Darlehensnehmer handelt es sich um einen guten Kunden der PBR. Auch hier gab es keine Veranlassung und Handhabung, nach Abschluss des Darlehensvertrages weitere Bonitätsauskünfte des Kreditnehmers anzufordern. Am 15. Juni 2005 ist eine Selbstauskunft durch den Kreditnehmer erfolgt, wie sich aus den als Anlage 54 überreichten Unterlagen ergibt. Da auch hier nur die Ansprüche aus der Versicherung des Todesfallrisikos an die PBR abgetreten worden sind, erübrigt sich eine Bestimmung des Rückkaufswerts der Kapitallebensversicherung.

Damit sind die Vorwürfe der Prüfer und BaFin gegenstandslos.

(jj) **Kreditengagement** [REDACTED]

Auch hier wirft die BaFin der PBR vor, dass aktuelle Bonitätsunterlagen sowie der aktuelle Rückkaufswert der Kapitallebensversicherung des Darlehensnehmers fehlten.

Auch bei diesem Kreditnehmer handelt es sich um einen sehr guten Kunden der PBR, bei dem es noch nie zu einem Rückstand bei der Rückführung des Darlehens gekommen ist. Tatsächlich liegen Bonitätsunterlagen vom 05.11.2003 vor, wie sich aus den als Anlage 55 der überreichten Unterlagen ergibt. Da auch bei diesem Kreditnehmer nur Ansprüche aus der Versicherung des Todesfallrisikos abgetreten worden sind, erübrigt sich eine Ermitt-



96132

lung des Rückkaufwertes der Kapitallebensversicherung des Darlehensnehmers.

Damit sind die Vorwürfe der Prüfer und der BaFin auch bezüglich dieses Kreditengagements ausgeräumt.

(11.) Keine dokumentierte Vorab-Prüfung einer möglichen Zusammenfassung von Kreditengagements zu einer Kreditnehmereinheit (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 19, erster Spiegelstrich des Schreibens

Die BaFin wirft der PBR vor, dass in drei Fällen die erforderliche Bildung der Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG nicht korrekt vorgenommen worden sei. Anhand der Kreditakten hätte nicht geklärt werden können, ob der zuständige Sachbearbeiter im Rahmen der Erstellung der Kreditvorlage vorab eine Prüfung einer möglichen Zusammenfassung des betreffenden Krediteinzelengagements mit anderen Einzelkreditnehmern zu einer Kreditnehmereinheit untersucht habe. Entsprechende Stellungnahmen seien in der Regel erst nach dem Ergebnis der von den Abschlussprüfern durchgeführten Prüfung vorgelegt worden (Jahresabschluss 2004, Band 3, Tz. 52).

Zunächst ist zu bemerken, dass dieser Vorwurf der BaFin nicht substantiiert ist. Es ist nicht ersichtlich, in welchen drei Fällen ein Verstoß gegen § 19 Abs. 2 KWG vorliegen soll. Die zitierte Textstelle des Jahresabschlusses verweist auf seine Anlage 6. Dort geht es unter anderem um den Vorwurf, dass bei dem Kreditengagement Buch+Offsetdruck Baumann GmbH die Kreditnehmereinheit nicht korrekt in der EDV verschlüsselt worden ist. Dass hier aber kein Verstoß gegen § 19 Abs. 2 KWG vorliegt, wurde bereits oben (siehe Seite 90) gezeigt.

Ferner könnte die BaFin einen Verstoß in Bezug auf die Kreditnehmereinheit Klaus Thannhuber meinen. Diese ist aber von der PBR zutreffend gebildet worden, wie die in Kopie als Anlage 56 beigefügten Unterlagen belegen.



97/132

Falls die BaFin als angeblich dritten Verstoß den Pacelli-Palais Sachverhalt meinen sollte, verweisen wir diesbezüglich auf unseren Vortrag unter IV. (15.).

(12.) Mängel in der Bonitätsanalyse (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 19, zweiter Spiegelstrich des Schreibens)

Die BaFin wirft der PBR vor, dass die Jahresabschlussanalysen inhaltlich nicht zutreffend gewesen seien. Die Auswertungen der Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie deren verbale Darstellung hätten insoweit nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen (Jahresabschluss 2004, Band 3, Tz. 63). In diesem Zusammenhang sei auch anzumerken gewesen, dass im Rahmen der von der PBR durchgeführten Kreditwürdigkeitsprüfung bei Firmenkunden die Markt- und Branchenentwicklung des Kunden, die Konjunkturabhängigkeit, das Produktsortiment, die Managementqualität und die künftige Unternehmensentwicklung bzw. mögliche Unternehmensrisiken keine Berücksichtigung gefunden hätten (Jahresabschluss 2004, Band 3, Tz. 64).

Zunächst einmal ist zu bemerken, dass dieser Vorwurf unsubstantiiert ist. Die BaFin (auch auch schon die Prüfer) legen nicht dar, in welchen Fällen, die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Kunden nicht den Auswertungen der PBR entsprochen haben sollen. Ferner ist der Vorwurf nicht nachvollziehbar. Die PBR ermittelt die die wirtschaftlichen Verhältnisse und insbesondere die Jahresabschlüsse ihrer Kunden mittels der Software GENOFBS der FIDUCIA IT AG. Diese Software verwenden nahezu alle Genossenschaftsbanken zu diesem Zweck.

Auch ist es überzogen, wenn die BaFin von einer Bank der Größe der PBR verlangt, für jeden Kunden

- seine Markt- und Branchenentwicklung,
- die Konjunkturabhängigkeit,



98|132

- das Produktsortiment,
- seine Managementqualität,
- die künftige Unternehmensentwicklung und
- mögliche Unternehmensrisiken

zu prüfen und zu überwachen. Wenn man dies von der PBR, die eben keine Großbank ist, verlangen würde, könnte sie nicht mehr wirtschaftlich arbeiten.

(13.) Mängel in der Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seiten 19-20, dritter Spiegelstrich des Schreibens)

(a) Fondsfinanzierung

Die BaFin wirft der PBR vor, dass in der Niederlassung Wiesbaden für die dort getätigten Fondanteilsfinanzierungen keine (marktorientierte) Bewertung für die im Rahmen dieser Finanzierung durch die Kunden geleisteten Sicherheiten bei der Beurteilung der Kreditanträge vorgenommen werde (Jahresabschluss 2004, Band 3, Tz. 65). Ferner werde keine turnusmäßige Sicherheitenbewertung für den Kreditbestand des Standortes Wiesbaden vorgenommen und würden die Daten der Bestandsverwaltung der Sicherheiten nicht vollständig gepflegt bzw. aktualisiert (Jahresabschluss 2004, Band 3, Tz. 69).

In der Niederlassung Wiesbaden wird ausschließlich das Fondfinanzierungsgeschäft bearbeitet. Dort werden bestehende Fondfinanzierungen verwaltet, die die C&H-Bank seinerzeit abgeschlossen hatte. Neue Geschäfte werden hier nicht mehr getätigt. Im Rahmen der Fondfinanzierung finanzierte die C&H-Bank für Kunden den Kauf von Anteilen an verschiedenen Fonds.



99|132

Aufgrund folgender rechtlicher Regelungen ist die PBR so weitgehend abgesichert, so dass es keiner Vornahme einer Sicherheitenneubewertung für jeden einzelnen Kreditnehmer bedarf:

Die Kunden verpfänden ihren Fondanteil zur Besicherung des Darlehens an die C&H-Bank. Sollte ein Darlehen notleidend werden, so verpflichtet sich der Fonds zum Rückkauf des Fondanteils. Der Rückkaufpreis ist dann aber nicht durch den Fonds zu zahlen, sondern dieser rechnet mit seinem Anspruch aus einer von der C&H-Bank (jetzt PBR) ausgegebenen Inhaberschuldverschreibung auf und befreit die PBR damit von ihrer Rückzahlungsverpflichtung aus der Inhaberschuldverschreibung.

Aufgrund dieses Konstruktes (Verpfändung des Fondsanteils durch Darlehensnehmer und Rückkaufspflicht für Anteile des Fonds) ist die PBR angemessen abgesichert, so dass es keiner Vornahme einer Sicherheitenneubewertung für jeden einzelnen Kreditnehmer bedarf. Nichtsdestotrotz bewertet die PBR regelmäßig die Werthaltigkeit des jeweiligen Fondanteils (in Prozent). Eine Bewertung der Fondsanteile zum 22.08.2005 haben wir diesem Schreiben als Anlage 57 beigelegt.

Weiterhin erlauben wir uns folgenden ergänzenden Hinweis: Die Rückstellungen für dieses Geschäftsfeld im Jahresabschluss 2004 waren entgegen der Annahmen der Einlagensicherungsprüfer mehr als ausreichend. Die tatsächlichen Ausfälle waren minimal (0,16 Prozent). Wir verweisen insoweit auf unsere obigen Ausführungen (siehe Seite 66).

(b) Sicherheitenverwahrung

Die Prüfer (Jahresabschluss 2004, Band 3, Tz. 69) und daran anschließend die BaFin werfen der PBR vor, dass die Sicherheitenverwahrung am Standort München nicht in feuersicheren Tresoren erfolge. Dies ist unzutreffend. Sämtliche diesbezügliche Unterlagen werden auch am Standort München in einem feuersicheren Tresor verwahrt. Eine Kopie der Rechnung über diesen



100|132

Tresor, aus der sich ergibt, dass er feuersicher ist, haben wir diesem Schreiben als **Anlage 58** beigelegt.

(14.) Fehlen objektiver Beurteilungskriterien bezüglich der Risikoeingruppierung von Kreditengagements (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 20, erster Spiegelstrich des Schreibens)

Die PBR definiert die Risikogruppen in ihrem Kreditgeschäft gemäß den "Richtlinien für die Bewertung von Kreditsicherheiten, Herausgegeben vom deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., die in Kopie auszugsweise als **Anlage 59** beigelegt sind. Danach sind die Risikogruppen wie folgt zu unterteilen:

- Risikogruppe 1: Kredite ohne erkennbares Risiko
- Kreditgruppe 2: Kredite mit erhöhten latenten Risiken
- Risikogruppe 3: Wertberichtigte Kredite

Dies haben jetzt auch die Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt. Das ergibt sich aus der als **Anlage 22** (dort Lfd. Nr. 11) überreichten Zusammenstellung der Prüfer bezüglich erster Prüfungsergebnisse.

(15.) Erwerb eines Kommanditanteils an der DBVI GmbH & Co. Pacelli-Palais KG i.Gr., München (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 20, zweiter Spiegelstrich des Schreibens)

(a) Auffassung der BaFin

Der Erwerb eines Kommanditanteils an der „DBVI GmbH & Co. Pacelli-Palais KG“ wird von der BaFin als exemplarisch dafür herangezogen, dass die Geschäftsleiter der Bank nicht in der Lage seien, für eine ordnungsgemäße Kreditbearbeitung Sorge zu tragen. Dem muss entschieden widersprochen



101|132

werden. Die BaFin behauptet, dass nicht klar sei, was erworben worden sei und andererseits der Kaufpreis nicht klar gewesen sei. Dieser Vorwurf lässt sich auf Grund des nachfolgend dargelegten Sachverhalts nicht belegen. Vielmehr ergibt sich daraus, dass der Sonderprüfer den Sachverhalt nicht zutreffend erfasst hat.

(b) Sachverhalt

Das sogenannte Pacelli-Palais befindet sich auf dem Flurstück Max-Vorstadt Nr. 4417 in der Georgenstraße 8. Eigentümerin dieses Grundstückes ist seit dem Jahre 1994 die Deutsche Beamtenvorsorge AG für Unternehmensbeteiligungen & Co. Grundbesitz KG (**Grundbesitz KG**) (Amtsgericht München, Grundbuch von Max-Vorstadt, Band 274, Blatt 7008).

Die Deutsche Beamtenvorsorge AG für Unternehmensbeteiligungen & Co. Grundbesitz KG wurde am 10.8.1994 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 69824 eingetragen.

Gesellschafter der Grundbesitz KG waren als persönlich haftender Gesellschafter Herr Götz Eichler und als Kommanditist die Deutsche Beamtenvorsorge Aktiengesellschaft für Unternehmensbeteiligungen (später in Deutsche Beamtenvorsorge Immobilien Holding Aktiengesellschaft umfirmiert). Im Januar 2002 beschlossen die Gesellschafter, die Grundbesitz KG aufzulösen und die von der Gesellschaft gehaltenen Grundstücke zu veräußern.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 15.6.2004 wurde eine Fortsetzung der Gesellschaft und ihre Umfirmierung in „DBVI GmbH & Co. Pacelli-Palais KG“ ins Auge gefasst (**Anlage 60**, liegt der PBR nur in nicht unterzeichneter Form vor). Inzwischen ist die Umfirmierung der Grundbesitz KG in DBVI GmbH & Co. Pacelli-Palais KG am 02.11.2005 ins Handelsregister eingetragen worden.



Auf der Basis dieser Umstände schlossen am 25.06.2004 die Deutsche Beamtenvorsorge Immobilien Holding AG (DBVI AG) und die PBR einen Vertrag über die Übertragung eines Kommanditanteils.

Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Vereinbarung lauten wie folgt:

- „1. Die DBVI ist nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages (Fassung vom 15.6.2004) an der DBVI GmbH & Co. Pacelli-Palais KG, Prinzregentenstraße 61, 81675 München als Kommanditistin beteiligt. Ihre Hafteinlage beträgt 2 Mio. Euro, die variable Einlage 400.000 Euro. Die KG ist Eigentümerin des Objekts Pacelli-Palais, München, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München Max-Vorstadt, Band 274, Blatt 7008, Flurnummer 4417.
2. Die DBVI veräußert sodann von ihrem in Ziffer 1 bezeichneten Gesellschaftsanteil an die PBR einen Kommanditanteil in Höhe von 49,5 % (990.000, Eurokapitalkonto I und 198.000, - Eurokapitalkonto III, insgesamt 1.188.000 Euro). Die DBVI AG tritt die Kommanditbeteiligung in dieser Höhe an die PBR ab; diese nimmt die Abtretung an. Erträge oder Verlust bis zum 30. Juni 2004 stehen ausschließlich der DBVI AG zu. die Kapitalkonten II und IV per Stand 30.6.2004 werden der DBVI AG zugerechnet“ (vgl. Anlage 61, Vertrag über die Übertragung eines Kommanditanteils).“

Die in Bezug genommenen Stände der Kapitalkonten entsprechen exakt den Ständen, die in dem Gesellschafterbeschluss vom 15. Juni 2004 aufgeführt sind.

Ferner sieht der Vertrag über die Übertragung eines Kommanditanteils vor, dass der Kaufpreis für den Kommanditanteil sich nach einer bestimmten Formel berechnet:

- „3. Der Kaufpreis für den Kommanditanteil berechnet sich wie folgt: Ein Vermögen der Gesellschaft (Aktiva abzüglich Verbindlichkeiten und



103|132

Rückstellungen) per 1.7.2004 (nach Entnahme des Objektes Wiesbaden), wobei die Immobilie Pacelli-Palais zunächst mit 7.800.000 Euro zu bewerten ist. Die anderen Aktiva und Verbindlichkeiten werden mit dem bilanziellen Wert (Buchwerten) angesetzt. Vom Reinvermögen sind 5.000 Euro (Kommanditanteil des geschäftsführenden Gesellschafters) in Abzug zu bringen. Von dem so errechneten Betrag ist der Anteil von 49,5 % als Kaufpreis zu ermitteln.“

In Ziffer 5 heißt es des weiteren

„5. Ein Teilbetrag des Kaufpreises in Höhe von 2.077.020 Euro ist spätestens fällig zum 30.6.2004. In Höhe eines Betrages von 1.783.980 Euro stellt PBR die DBVI in Anrechnung auf den Kaufpreis gegenüber der Hypo Vereinsbank im Innenverhältnis von deren Verpflichtungen aus dem für die Georgenstraße aufgenommenen Darlehen frei. Der derzeit gültige Darlehensvertrag ist als Anlage diesem Vertrag beigelegt.

Einen etwa verbleibenden Restbetrag überweist PBR auf das ihr bekannte Konto der DBVI bzw. wird von ihr erstattet.“

Mit Schreiben der Deutsche BeamtenvorsorgeAG für Unternehmensbeteiligung & Co. Grundbesitz KG vom 30.11.2004 teilte diese der PBR das Ergebnis der Kaufpreisberechnung mit und wollte eine "Klarstellung" zu Ziffer 5 des Vertrags über die Übertragung eines Kommanditanteils erreichen. Das Schreiben trägt dabei folgenden Betreff „Vertrag vom 25.6.2004 über die Übertragung eines Kommanditanteils (Grundbesitz KG) künftig: DBVI GmbH & Co. Pacelli-Palais KG.“

Wie sich aus dem Betreff deutlich zeigt, ging es den Parteien mit ihrer "Ver Vereinbarung vom 25.6.2004 über die Übertragung eines Kommanditanteils" um die Übertragung eines Kommanditanteils an der Kommanditgesellschaft, die das Parcelli-Palais besaß. Dies war die Grundbesitz KG, die zukünftig in DBVI GmbH & Co. Pacelli-Palais KG umfirmiert werden sollte.



104|132

In dem Schreiben wird sodann der auf grund der vertraglich festgelegten Berechnungsformel bestimmte Kaufpreis mit 2.082.112,54 Euro beziffert, der unter Verzicht auf das Nachrechnungsrecht auf 2.077.020 Euro festgelegt wird. Im übrigen wird „klargestellt“, dass die PBR die DBVI AG von ihren Haftungsverpflichtungen für die Refinanzierung des Objekts Pacelli-Palais in Höhe eines Betrages von 1.783.980 Euro im Innenverhältnis dergestalt freistelle, dass die PBR im Range nach der Gesellschaft und der DBVI AG die Haftung übernehme. Dieser vermeintlichen Klarstellung, die den klaren Wortlaut des Vertrages in Wahrheit abändern sollte, hat die PBR widersprochen. Der Einsicht, dass der Vertrag nicht in diesem von der DBVI AG gewünschten Sinne im Hinblick auf den Kaufpreis auszulegen ist, hat sich die DBVI-AG nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beugen müssen (vgl. Schreiben der DBVI AG an die PBTR vom 02.03.05).

Mit Schreiben vom 03.02.2005 teilte Herr Alexander Seebacher in seiner Funktion als Alleinvorstand der DBVI AG der Bank mit, dass „*die Pacelli-Palais KG, in die das Grundstück eingelegt werden sollte, nicht gegründet [wurde], da diese Transaktion eine erhebliche Grundsteuerbelastung ausgelöst hätte.*“ Darüber hinaus wird in dem Schreiben ausgeführt, dass „*...in der Grundbesitz KG... nur noch das Grundstück Georgenstraße bilanziert (ist). Somit ist die PBR mit 49,5 % an der Grundbesitz KG beteiligt.*“

Mit Vertrag über die Rückübertragung eines Kommanditanteils vom 01.04.2005 (Anlage 62) haben sich die Deutsche Beamtenvorsorge Immobilien Holding AG und die PBR über die Rückübertragung „*eines Kommanditanteils hinsichtlich des Objekts Pacelli-Palais*“ geeinigt. Hierfür verpflichtete sich die DBVI AG 2.147.400 Euro an die PBR zu zahlen, und die Parteien vereinbarten darüber hinaus, dass alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus dem Vertrag vom 25. 06. 2004 damit abgegolten sind. Die Bezahlung ist im 1. Halbjahr 2005 erfolgt.

Die PBR vertrat mit Blick auf den klaren Wortlaut des Vertrages über die Übertragung eines Kommanditanteils („in Anrechnung auf den Kaufpreis“) die Auffassung, dass der Kaufpreis 2.077.020 Euro, wie mit Schreiben vom



105|132

30. November 2004 bestätigt, betrug und die Freistellungsverpflichtung, da der Kaufpreisanspruch die bereits gezahlten 2.077.020 Euro nicht überstieg, nicht zum Tragen kam.

(c) Bewertung

Zutreffend ist, dass die Bezeichnung der Gesellschaft, an der ein Kommanditanteil erworben werden sollte, als "DBVI GmbH & Co. Pacelli-Palais KG" ungeschickt war.

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses war trug noch keine Gesellschaft diesen Namen. Es war nur vorgesehen, die Grundbesitz KG entsprechend umzufirmieren (vgl. den nicht unterzeichneten Gesellschafterbeschluss). Nach dem Wortlaut des Vertrages sollte an der Gesellschaft, die im Grundbuch als Eigentümerin des Pacelli-Palais eingetragen war, das heißt an der Grundbesitz KG, ein Kommanditanteil erworben werden. Das Schreiben von Herrn Seebacher vom 03.02.2005 stellt dies auch noch einmal klar. Damit war klar, dass die PBR einen KG-Anteil an der Grundbesitz KG gekauft hatte.

Auch der zweite Vorwurf, dass der Preis des Kaufes nicht klar gewesen sei, trifft so nicht zu. Ziffer 3 bestimmt sehr klar, dass der Kaufpreis 49,5 % des Reinvermögens der KG beträgt. Zutreffend ist, dass die Vertragsregelung der Ziffer 5. eine Auslegung erforderlich macht. Die einzig in Betracht kommende Auslegung hat der Jahresabschlussprüfer dargelegt (Band 3 Anlage 3b Blatt 4 f.) und ausgeführt, dass die Parteien bei Vertragsabschluss ausgehend von einem Reinvermögen der Grundbesitz KG von 7.800 TEUR entsprechend der Vereinbarung, dass der Kaufpreis 49,5 % des Reinvermögens betrage, von einem Kaufpreis von 3.861 TEUR ausgingen, von denen gemäß Ziffer 5 des Vertrages 2.077,02 TEUR bar mit früher Fälligkeit und 1.789,3 TEUR unter Anrechnung in Form einer Freistellung erbracht werden sollten. Als festgestellt wurde, dass das Reinvermögen der KG niedriger war als erwartet, war klar, dass der Kaufpreis sich reduzierte.



106|132

Der durchsichtige Versuch der DBVI AG aufgrund des Schreibens vom 30.11.2004, auf das die angebliche Rechtsunsicherheit gestützt wird, den Vertrag mit der Formulierung einer als Klarstellung getarnten Vertragsänderung abzuändern, ändert nichts an diesen Gegebenheiten. Dass ihre Position unhaltbar war, hat im übrigen auch die DBVI AG im Schreiben vom 02.03.2005 akzeptiert.

Die vermeintlichen Unsicherheiten in Bezug auf den Kaufgegenstand und den Kaufpreis bestanden mithin bei sachgerechter Auslegung der vorliegenden Dokumente nicht.

- (16.) Keine angemessenen Regelungen, anhand derer sich die finanzielle Lage des Instituts jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen lässt - keine zuverlässige Ermittlung der Eigenmittel und der Grundsatz I-Kennziffer (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ac), Seite 23 des Schreibens)**

Die Prüfer und damit die BaFin sind der Ansicht, dass die Ermittlung der Höhe der Eigenmittel sowie der Grundsatz I-Kennziffer bei der PBR nur eingeschränkt zuverlässig gewesen sei. Die Anfertigung einer Arbeitsanweisung, in der das Verfahren der Ermittlung der Eigenmittel sowie der Grundsatz I-Kennziffer beschrieben wird, sei nach den Feststellungen der Abschlussprüfer wie bereits im Geschäftsjahr 2003 und entgegen der Ankündigung der Geschäftsleitung mit Schreiben vom 29.12.2004 noch immer nicht vorgenommen worden. Im Hinblick auf die nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung 2004 nicht vollständige Zusammenführung von Einzelkreditnehmern zu einer Krediteinheit nach § 19 Abs. 2 KWG sei in drei Fällen eine Überschreitung der Großkredit-Einzelobergrenze gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 KWG aufgetreten, die mit haftendem Eigenkapital in Höhe von insgesamt T€ 2.769 (vor Feststellung des Jahresabschlusses 2004) zu unterlegen gewesen sei. Im Hinblick auf die von der Bank nicht identifizierten Großkreditüberschreitungen sei jeweils im Zeitpunkt der Überschreitung eine zu hohe Eigenkapitalquote ausgewiesen gewesen (Jahresabschluss 2004, Band 1, Tz. 27 und 351 ff.).



107|132

Die Arbeitsanweisung Anzeige- und Meldewesen der PBR vom Dezember 2005, die beigelegt in Kopie als **Anlage 63** überreicht wird, beschreibt zutreffend das Verfahren der Ermittlung der Eigenmittel sowie der Grundsatz I-Kennziffer (siehe Ziffer 3.2). Dies haben jetzt auch die Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt. Das ergibt sich aus der als **Anlage 22** (dort Lfd. Nr. 17) überreichten Zusammenstellung der Prüfer bezüglich erster Prüfungsergebnisse. Ferner bitten wir dazu unsere Ausführungen zu Fragen der Ergebnisvorschaurechnung oben auf Seite 65 zu beachten.

Bezüglich der Frage der Überschreitung der Großkredit-Einzelobergrenze in drei Fällen verweisen wir auf unsere Ausführungen unten (siehe Seite 117).

(17.) Keine angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme gegen Geldwäsche und betrügerische Handlungen zu Lasten des Instituts (Ziffer 1.2.1, Buchstabe b), Seite 24 des Schreibens)

(a) Vorwurf der BaFin

Nach den Ausführungen der BaFin ist die PBR aufgrund der teilweisen Durchführung der Legitimationsprüfung durch sogenannte „zuverlässige Dritte“ nach der Verlautbarung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen (BAKred) vom 30.03.1998 verpflichtet, sich von der Funktionsfähigkeit des von Dritten geschaffenen Systems der Mitarbeiterinformation bzw. der Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter zu überzeugen. Nach den Angaben der Abschlussprüfer sei die PBR ihren diesbezüglichen Sorgfaltspflichten im Geschäftsjahr 2004 nicht nachgekommen bzw. habe dies nicht hinreichend dokumentiert. Es hätten sich bei der Prüfung von 50 Kontoeröffnungen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Legitimationsprüfung in 27 Fällen Beanstandungen ergeben. In 25 Fällen dieser 27 Fälle sei die Legitimation durch einen externen Vermittler in der Funktion eines „sonstigen zuverlässigen



108|132

Dritten“ erfolgt. Darüber hinaus haben die Abschlussprüfer beanstandet, dass die durchgeführten Schulungsmaßnahmen nicht in vollem Umfang den Anforderungen der genannten Verlautbarung entsprachen (Jahrbuch, Band 1 Tz. 393 bis 458).

Die Innenrevision der Bank habe in ihrem Bericht 2/2004 vom 28.02.2005 ebenfalls festgestellt, dass die PBR keine Maßnahmen zur Beurteilung des Systems der Mitarbeiterinformation bzw. der Überprüfung der Mitarbeiterzuverlässigkeit der Vertriebsgesellschaften, die die European Securities Invest SECI GmbH bzw. die RVV als Vertriebskoordinatoren betreuen, ergriffen habe. Außerdem wurde beanstandet, dass in Einzelfällen bei der Legitimation durch sogenannte „zuverlässige Dritte“ im Rahmen des Abschlusses von Wertpapiersparverträgen die Art des Legitimationsdokuments nicht dokumentiert wurde. Nach Ansicht der BaFin würden die vorstehenden Mängel zeigen, dass die PBR ihren Pflichten zur Bekämpfung und zur Verhinderung der Geldwäsche nach dem Geldwäschegesetz bzw. der Verlautbarung des BAKred vom 30.03.1998 nicht vollumfänglich nachgekommen sei.

(b) Stellungnahme

Das Organisationshandbuch „Geldwäschegesetz“ (Stand: April 2004, in Kopie beigelegt als **Anlage 64**) der PBR beschreibt die Grundlagen des Geldwäschegesetzes, die Pflichten des Geldwäschebeauftragten und die sich allgemein aus dem Geldwäschegesetz ergebenden Pflichten. Ferner behandelt es die Pflichten im grenzüberschreitenden bargeldlosen Zahlungsverkehr sowie Arbeitsabläufe im Hinblick auf Verdachtsfälle bei Verletzung gegen das Geldwäschegesetz und regelmäßige Unterrichtung der Mitarbeiter sowie interne Kontrollen.

Darüber hinaus hat die PBR die „Arbeitsanweisung zur Legitimationsprüfung“ (Stand: November 2005, in Kopie beigelegt als **Anlage 65**) erlassen. Die Arbeitsanweisung enthält detaillierte Regelungen zur Legitimationsprüfung bei natürlichen Personen, Minderjährigen, Verfügungsberechtigten, juristischen Personen, rechtsfähigen Vereinigungen und Zweckvermögen sowie



109|132

die Legitimationsprüfung durch zuverlässige Dritte. Gemäß Ziffer 1.6 der Arbeitsanweisung sind Vertriebsvermittler für die PBR als zuverlässige Dritte tätig. Gemäß der Arbeitsanweisung obliegen ihnen folgende Verpflichtungen:

- Der Name desjenigen, der die Kontoeröffnung entgegennimmt, ist zu erfassen und von diesem per Unterschrift zu bestätigen.
- Sollte die Kontoeröffnung auf fremde Rechnung erfolgen, ist der wirtschaftlich Berechtigte zu legitimieren.
- Sofern sonstige Dritte zur Legitimationsprüfung herangezogen werden, ist die Genehmigung der Geschäftsleitung erforderlich.
- Briefliche Legitimationsprüfung bei Kontoeröffnungen für Personen mit Wohnsitz im Ausland sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Ferner werden zwei Verfahren der Deutschen Post AG als zulässig erachtet, mit deren Hilfe die Legitimationsprüfung durch zuverlässige Dritte vorgenommen werden können:

- Ein Verfahren, bei dem der Kunde am Schalter einer Postfiliale erscheint und durch den Postmitarbeiter am Schalter die Legitimationsprüfung / Identitätsprüfung vorgenommen wird (Post-Ident-Verfahren).
- Das Einschreiben/Rückschein/Eigenhändig-Verfahren, bei dem die Legitimationsprüfung durch den zustellenden Postmitarbeiter erfolgt.

Gemäß der Arbeitsanweisung wendet die PBR bei der Legitimationsprüfung für Neukunden in erster Linie das Verfahren durch den zustellenden Postmitarbeiter an. Falls der Kunde zu Hause nicht zu erreichen ist, kann er die Legitimationsprüfung in einer Postfiliale nachholen.



110|132

Die „Analyse der Geldwäsche-Gefährdungssituation bei der Privatbank Reithinger“ vom Mai 2005, in Kopie beigelegt als Anlage 66, zeigt, dass die PBR auch die Anforderungen des Geldwäschegesetzes und insbesondere ihres Organisationshandbuchs „Geldwäschegesetz“ und ihrer „Arbeitsanweisung zur Legitimationsprüfung“ erfüllt.

In Ausführung dieser Verpflichtungen hat die RFM ihren Vertriebspartnern die Broschüre "Mitarbeiterinformationen zur Abwehr von Geldwäsche" übersandt und sich von ihnen bestätigen lassen, dass sie sich Kenntnis von deren Inhalt verschafft haben. Ferner mussten sich die Vertriebspartner dazu verpflichten, darauf zu achten, dass ihre Mitarbeiter die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit besitzen und Kenntnis von dem Inhalt der Broschüre erhalten. Als Anlage 67 haben wir in Kopie die Verpflichtungserklärung, die Broschüre und die Anschreiben an die Vertriebspartner beigelegt. Weiterhin ist in der Vertriebsvereinbarung zwischen RFM und ihren Partnern geregelt, dass die Vertriebspartner nicht berechtigt sind, Vermögenswerte (z.B. Bargeld, Barschecks etc.) von Anlegern entgegen zu nehmen (siehe § 1 Abs. 2 der Vertriebsvereinbarung), in Kopie auszugsweise beigelegt als Anlage 68.

Im Ergebnis verfügt daher die PBR angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme gegen Geldwäsche und betrügerische Handlungen zu Lasten des Instituts.

(18.) Verstoß gegen die Vorschrift des § 18 KWG (Ziffer 1.2.2, Seite 26 des Schreibens)

Nach § 18 KWG a.F. darf ein Kreditinstitut einen Kredit, der insgesamt T€ 250 oder 10 % des haftenden Eigenkapitals des Instituts überschreitet, nur gewähren, wenn es sich von dem Kreditnehmer die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse offen legen lässt.

Die BaFin wirft der PBR vor, gegen diese Vorschrift in 5 von 13 relevanten Fällen (= 38,5 %) und damit in einem erheblichen Umfang verstoßen zu haben (Jahresabschluss 2004, Band 3, Tz. 156 f.). Bereits zu den Jahresab-



111|132

schlüssen 2002 und 2003 sei die Vorschrift des § 18 KWG in 8 von 17 Fällen (= 47,1 %) bzw. in 3 von 15 (= 20 %) relevanten Fällen (unter Berücksichtigung der Fälle, in denen die Bank alles Zumutbare zur Durchsetzung der laufenden Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer unternommen hat) nicht erfüllt worden. Die Verstöße in den Geschäftsjahren 2002 und 2003 habe die BaFin bereits mit Schreiben vom 20.11.2003 und 24.11.2004 zum Anlass genommen, die Geschäftsführung der PBR darauf aufmerksam zu machen, dass sie im Falle einer wiederholten Nichteinhaltung der Vorschrift des § 18 KWG mit bankaufsichtlichen Maßnahmen rechnen müsse. Die unverändert hohe Anzahl der Verstöße gegen § 18 KWG zeige, dass das Verfahren zur laufenden Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse von der PBR nicht gelebt werde.

Zunächst einmal ist zu der von der BaFin gemachten Statistik Folgendes zu bemerken: Bei einer solch geringen Anzahl von Fällen, in denen § 18 KWG überhaupt Anwendung findet, ist eine prozentuale Betrachtung nicht aussagekräftig. Dies wird aus der Schwankungsbreite der behaupteten Verstöße von 47,1 %, über 20 % auf 38,5 % deutlich.

Allerdings lag in den 5 streitgegenständlichen Fällen auch gar kein Verstoß gegen § 18 KWG a.F. vor, wie im Folgenden gezeigt werden wird:

(a) Klaus Thannhuber, Centurion

Die BaFin macht der PBR zum Vorwurf, keine Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Herrn Klaus Thannhuber bei der Kreditvergabe gehabt zu haben (Jahresabschluss 2004, Bd. 3, Tz. 157).

Richtig ist demgegenüber, dass die Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Herrn Thannhuber bei der Einräumung des Kreditlimits in Höhe von T€ 1.185 vorgelegen haben. Aus dem Kreditprotokoll (Seite 3 unten), das in Kopie als Anlage 69 beigelegt ist, ergibt sich die Feststellung, dass die Unterlagen zur Vermögens- und Einkommenssituation von Herrn Klaus Thannhuber der Geschäftsleitung vorgelegen haben. Da die wirtschaftlichen



112|132

Verhältnisse des Gesellschafters der PBR nicht Personen außerhalb der Geschäftsführung bekannt gemacht werden sollten, befanden sich diese Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag bei der Geschäftsführung der PBR. Herr Haumeyer, Leiter Kredit, hatte über diese Tatsache einen Vermerk angefertigt, der in der entsprechenden Kreditakte abgeheftet war. Bei der Durchsicht der Kreditakte durch die Prüfer, war dieser Vermerk aber nicht mehr auffindbar. Sein Verbleib ist ungeklärt. Herr Haumeyer hat über diesen Vorgang am 5. September 2005 einen Vermerk angefertigt, den wir hiermit in Kopie als Anlage 70 überreichen.

(b) Beamten-Selbsthilfe in Bayern & Co. Realwert KG

Die BaFin bemängelt, dass bei der Kreditvergabe an die Beamten-Selbsthilfe in Bayern & Co. Realwert KG in Höhe von T€ 1.403 keine aktuellen Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse (nur der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001) vorgelegen hätten.

Dazu ist zu bemerken, dass die PBR die Beamten-Selbsthilfe in Bayern & Co. Realwert KG mehrfach zur Vorlage von Unterlagen über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse aufgefordert hat. Dies ergibt sich aus der in Kopie als Anlage 71 beigefügten Korrespondenz. Unter anderem ist dies auch mit Schreiben vom 24. November 2003 und 22. April 2005 geschehen. Die PBR hat damit alles Zumutbare getan, um die entsprechenden Unterlagen von der Darlehensnehmerin zu erhalten. Seit Mai 2005 handelt es sich hier um ein Abwicklungsgeschäft, weshalb die Vorlage der Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmerin ohnehin obsolet geworden sind.

(c)

Die BaFin wirft der PBR vor, bei der Kreditvergabe an die H[REDACTED] KG sowie an Herrn [REDACTED] Höhe von T€ 1.073 keine aktuellen Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des [REDACTED] und kein Jahresabschluss der Komplementärin gehabt zu haben. Dazu ist zunächst zu sagen, dass der PBR der Jahresabschluss der Komplementärin, der [REDACTED]



114|132

Der Kredit befindet sich inzwischen in einem Abwicklungsverhältnis, was sich aus der in Kopie als Anlage 77 beigefügten Aktennotiz von Herrn Haumeyer ergibt. Aus diesem Grund ist die Vorlage von Unterlagen zur wirtschaftlichen Lage der [REDACTED] obsolet geworden.

Zu dem Vorwurf, die PBR verfüge über keine aktuellen Unterlagen wird die wirtschaftlichen Verhältnisse der [REDACTED]; ist folgendes zu sagen: Die PBR hat die Einkommenssteuererklärung und entsprechende Bescheide der Eheleute [REDACTED] für 2001, 2002, 2003 und 2004 mit Schreiben vom 25. August 2004, 21. Oktober 2004, 22. Februar 2005, 18. März 2005, 7. Juni 2005, 16. September 2005 und 16. Januar 2006 angefordert. Diese Schreiben fügen wir in Kopie als Anlage 78 bei. Die PBR hat damit alles ihr Zumutbar mögliche getan, um an die betreffenden Unterlagen zu kommen. Dass diese die Eheleute [REDACTED] nicht lieferten, kann ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Am 6. Februar 2006 ist schließlich die Einkommenssteuererklärung der Eheleute [REDACTED] für das Jahr 2004 bei der PBR eingegangen, diese wird in Kopie als Anlage 79 überreicht. Diese hat die PBR zugleich analysiert; die entsprechende Finanzanalyse überreichen wir in Kopie als Anlage 80.

Aus dem Kreditprotokoll für das Darlehen an die Leute [REDACTED] in Höhe von 2.222,4, das in Kopie als Anlage 81 beigefügt wird, ergibt sich außerdem, dass das Darlehen in Höhe von T€ 1.223,2 durch eine Grundschuld und eine Verpfändung eines Wertpapierdepots gesichert ist. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 KWG kann daher auch von der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer abgesehen werden, da hierzu angesichts der nahezu 100 %igen Besicherung kein Anlass besteht.

Die gegen die PBR erhobenen Vorwürfe sind damit ausgeräumt.



115|132

(e) [REDACTED]

Die BaFin wirft der PBR vor, bei diesem Kreditengagement in Höhe von T€ 770 (tatsächlich sind es T€ 705) über keine aktuellen Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der [REDACTED] verfügt zu haben. Auch hier hat die PBR von der [REDACTED] sowie von ihrer Komplementärin, der [REDACTED] mehrfach Bonitätsunterlagen angefordert.

Dies belegen die in Kopie als Anlage 82 beigefügten Schreiben vom 25. August 2004, 22. Oktober 2004, 22. Februar 2005, 7. Juni 2005, 25. August 2004, 19. Oktober 2004, 30. November 2004, 22. Februar 2005, 22. März 2005, 7. Juni 2005 und 19. September 2005. Inzwischen liegen der PBR auch der Jahresabschluss der [REDACTED] zum 31. Dezember 2003 und 31. Dezember 2004 vor, wie die als Anlage 83 beigefügten Unterlagen belegen.

Ferner führt die PBR eine umfangreiche Datei über alle Unterlagen gemäß § 18 KWG. In dieser Datei ist vermerkt, welche Unterlagen wann eingegangen und ausgewertet worden sind. Ebenfalls ergibt sich aus der Datei, wann die entsprechenden Unterlagen fällig werden. Einen Auszug des Inhalts dieser Datei haben wir in Kopie als Anlage 84 beigefügt.

Aus alledem folgt, dass die PBR ihre Verpflichtungen aus § 18 KWG erfüllt.

Ferner wirft die BaFin der PBR vor, dass die PBR, die von ihr getroffene Regelung, wonach die Erstoffenlegung als auch die laufende Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse unabhängig von der Regelung des § 21 KWG für das gesamte Kreditgeschäft zu erfolgen hat, für das in Wiesbaden betriebene Fondanteilfinanzierungsgeschäft teilweise nicht beachtet (Jahresabschluss 2004, Bd. 3, Tz. 59f.).



116|132

Die BaFin führt hierfür aber keine Sachverhalte an, zu denen eine Stellungnahme möglich wäre.

Die Feststellung der BaFin ist schon deshalb nicht richtig, weil diese Selbstverpflichtung zur Offenlegung unabhängig von den Regelungen nach § 21 KWG nur bei der Gewährung des Kredites (Erstofflegung) und nicht für die laufende Offenlegung gilt. Dies ergibt sich aus dem Organisationshandbuch "Kredit" (Stand: März 2004, Ziffer 4.1.1, beigelegt in Kopie als Anlage 85).

(19.) Verstöße gegen die Anzeigepflichten gem. § 25a, 26, 28 KWG (Ziffer 1.2.3, Seite 27 des Schreibens)

Es ist zuzugeben, dass Verletzungen von Anzeigevorschriften vorgekommen sind. Ob eine Nichtanzeige des Jahresabschlusses 2003 vorliegt, ist hingegen nicht klar, da nach dem Jahresabschluss 2004 (Bd. 1 Rn. 391) nur „Keine Unterlage“ über die Übersendung vorliegt. Zum – angeblichen - Verstoß gegen die Pflicht zur Anzeige der „Auslagerung“ der Vertriebskoordination auf die RVV ist ferner folgendes anzumerken (vgl. dazu Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2004, Bd. 1, Rn. 190 a.E.): Die RVV ist für die PBR als Vertriebskoordinatorin tätig. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir für den Umfang der Tätigkeiten auf die Ausführungen unter III. 1. b) bb).

Der Jahresabschlussprüfer bewertet die Tätigkeit der RVV aufgrund des Umfangs und der Bedeutung des über die RVV vermittelten Geschäfts und wegen der Rolle der RVV bei der Schulung der Vertriebe als eine vom sachlichen Anwendungsbereich des Rundschreibens 11/2001 umfasste Tätigkeit. Die PBR war anderer Auffassung und hat daher keine Auslagerungsanzeige vorgenommen und hat dem gemäß in dem Vertrag vom 28.06.2004 mit der RVV nicht all die Regelungen aufgenommen, die in einem Auslagerungsvertrag nach dem Rundschreiben 11/2001 aufgenommen werden sollen. In der Rahmenvereinbarung Vertriebskoordination vom 01.07/03.10.2004 wurden entsprechende Regelungen dann aufgenommen.



117|132

Die Auffassung der PBR, dass die Tätigkeit der RVV nicht dem sachlichen Anwendungsbereich des Rundschreibens 11/2001 unterfällt, trifft u.E. zu. Der sachliche Anwendungsbereich des § 25a KWG beschränkt sich auf Auslagerungslösungen, die erlaubnispflichtige Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen betreffen (vgl. Rn. 7 des Rundschreibens 11/2001). Dementsprechend ist die Auslagerung wesentlicher Bereiche, die **unmittelbar** für die Durchführung und Abwicklung der betriebenen Finanzdienstleistungen notwendig sind und gleichzeitig bankaufsichtsrechtlich relevante Risiken begründen, anzuzeigen (vgl. Rn. 10 des Rundschreibens 11/2001). Die Vertriebskoordination hat nur **mittelbar** etwas mit der Durchführung von Bankdienstleistungen (Führen von Anspar- und Depotkonten) durch die PBR im Investmentfondgeschäft zu tun, weil es „nur“ um die Koordination der Herstellung von Kundenkontakten geht und bei der Identifizierung nicht die RVV, sondern die Vertriebe tätig werden. Eine Auslagerungsanzeige und eine Ausgestaltung der Rahmenvereinbarung mit der RVV an den Vorgaben des Rundschreibens waren daher nicht erforderlich. Dennoch ist die PBR bei der Ausgestaltung der Rahmenvereinbarung vom 01.07/03.10.2004 diesen Anforderungen dann nachgekommen. Dies zeigt, dass die PBR, auch wenn sie – zutreffend – der Auffassung ist, dass sie den aufsichtsrechtlichen Erfordernissen genüge getan hat, auch darüber hinaus gestellten Anforderungen bereit ist nachzukommen.

Die PBR hat im Übrigen die Abwicklung des Anzeigewesens neu strukturiert und ist guter Hoffnung, dass solche Verstöße zukünftig nicht mehr vorkommen werden.

(20.) Unerlaubte Überschreitung der Großkrediteinzelobergrenzen nach § 13 Abs. 3 Sätze 1 und 3 KWG (Ziffer 1.2.4, Seite 27 des Schreibens)

Die Prüfer und die BaFin werfen der PBR vor, dass es im Geschäftsjahr 2004 wiederholt zu Überschreitungen der Großkrediteinzelobergrenze nach § 13 Abs. 3 Satz 1 bzw. Satz 3 KWG, die nicht mit haftendem Eigenkapital gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 i.V.m. Satz 2 KWG unterlegt und nicht bzw. nicht ordnungsgemäß nach § 33 Abs. 1 GroMIKV angezeigt worden seien,



118|132

gekommen sei. Im Einzelnen handele es sich dabei um die Kreditnehmereinheiten Thannhuber-Gruppe, DBVI-Gruppe und RVV/RFM-Gruppe.

(a) DBVI-Gruppe

Bezüglich der Überschreitung der Großkrediteinzelobergrenze im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an der Deutsche Beamtenvorsorge AG für Unternehmensbeteiligungen & Co. Grundbesitz KG (sog. Pacelli-Palais KG) verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen (siehe Seite 92).

(b) RVV/RFM-Gruppe

Bezüglich des Darlehens an die RVV/RFM-Gruppe lag keine Überschreitung der Großkrediteinzelobergrenze vor, da entgegen der Auffassung der Jahresabschlussprüfer zwischen der RVV und der RFM keine Kreditnehmereinheit gemäß § 19 Abs. 2 KWG gebildet werden musste.

Die Jahresabschlussprüfer haben die Bildung einer Kreditnehmereinheit zwischen RVV und RFM damit begründet, dass

„derzeit nicht ausgeschlossen werden [kann], dass zwischen beiden Gesellschaften enge wirtschaftliche und gegenseitige Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass im Falle wirtschaftlicher Schwierigkeiten einer Gesellschaft auch bei der anderen Gesellschaft entsprechende Zahlungsschwierigkeiten auftreten. Die Ergebnissituation der RFM wird maßgeblich von den Provisionseinnahmen der VV bestimmt. Die Ertragslage der RVV, die aus der Vermittlung von Sparprodukten der PBR resultieren, die mittels der von der RFM beauftragten Vermittler vertrieben werden. Für wirtschaftliche Abhängigkeiten spricht auch die Stellung von Sicherheiten der RVV für das Kreditengagement „RFM“. Insoweit liegt eine wirtschaftliche Risikoeinheit im Sinne des § 19 Abs. 2 S. 1 2. Alt KWG vor“ (Jahresabschluss 2004, Band 3, Anlage 3b, Blatt 14)



119|132

Die PBR hatte schon im September 2005 dieser Betrachtungsweise widersprochen.

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 2. Alt KWG liegt eine Kreditnehmereinheit zwischen der RVV und der RFM vor, wenn zwischen beiden Unternehmen bestehende Abhängigkeiten es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass, wenn eines dieser Unternehmen in Zahlungsschwierigkeiten gerät, dies auch bei dem anderen zu Zahlungsschwierigkeiten führt. Bei den Zahlungsschwierigkeiten muss es sich um nicht unerhebliche Zahlungsschwierigkeiten handeln, deren Nichterfüllung den wirtschaftlichen Fortbestand des Kreditnehmers fraglich erscheinen ließe (vgl. u.a. Rundschreiben 3/97 der BaFin vom 24.02.1997, abgedruckt bei Consbruch/ Möller/Bähre/Schneider, Nr. 4.292).

Demnach müssen zwischen beiden Unternehmen *wechselseitige* und intensive Abhängigkeiten bestehen, so dass auch hinsichtlich der Zahlungsschwierigkeiten eine Abhängigkeit besteht.

Eine solche Abhängigkeit der RVV von der RFM ist nicht dargetan. Die RVV ist als Vertriebskoordinatorin für die PBR tätig und die RFM ist wiederum als echter Untervertreter für die RVV tätig. Durch die Vermittlung von Sparverträgen durch die RFM entsteht ein Provisionsanspruch der RFM gegen die RVV und der RVV gegen die PBR. Die RVV sieht sich mithin Zahlungsansprüchen der RFM ausgesetzt, wenn die RFM erfolgreich Investmentssparverträge vermittelt oder durch weitere Untervertreter vermitteln lässt. Zahlungsansprüche der RVV gegen die RFM sind nicht ersichtlich. Stellt die RFM ihre Tätigkeit ein, erhält die RVV zwar auch keine Zahlungsansprüche gegen die PBR mehr, ist der RFM aber auch nicht zu Zahlungen verpflichtet. Es ist daher nicht ersichtlich, dass Zahlungsschwierigkeiten der RFM auch zu Zahlungsschwierigkeiten der RVV führen.

Auch der Fall, dass Zahlungsschwierigkeiten der RVV zu Schwierigkeiten der RFM führen, ist nicht dargetan. Fällt die RVV weg, müsste die RFM mit anderen Vertriebskoordinatoren und/oder Produktgebern diesen Wegfall von Ertragsgeschäft kompensieren. Tatsächlich wäre die RFM bei wirtschaftli-



120|132

chen Schwierigkeiten der RVV ohne weiteres in der Lage, die Vertriebskoordination selbständig zu übernehmen, da die Vertriebe ohnehin bereits direkt an die RFM angebunden sind.

(c) **Thannhuber-Gruppe**

Bezüglich des Darlehens an Herrn Thannhuber lag keine Überschreitung der Großkrediteinzelobergrenze bei der RVV vor, da entgegen der Auffassung der Jahresabschlussprüfer zwischen der RVV und Herrn Thannhuber keine Kreditnehmereinheit gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KWG (sog. „Strohmannkredit“) gebildet werden muss. Die Voraussetzungen eines Strohmankredits waren im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Kredit in Höhe von T€ 800 ist nicht auf Rechnung der RVV, sondern als Privatkredit von Herrn Klaus Thannhuber aufgenommen worden. Dies ergibt sich aus dem Kreditprotokoll vom 08.07.2005 (in Kopie beigelegt als **Anlage 86**) sowie aus dem Kreditprotokoll über die Verlängerung des Darlehens vom 22.12.2005 (in Kopie beigelegt als **Anlage 87**). Der Verwendungszweck des Darlehens ist die Rückführung eines Kredites der SECI GmbH an Herrn Thannhuber.

In dem ersten Kreditprotokoll (**Anlage 86**) wurde der Verwendungszweck fälschlicherweise als „Teilkaufpreisfinanzierung der Immobilie Geiseltasteigstrasse 56“ bezeichnet. Im zweiten Kreditprotokoll (**Anlage 87**) wurde dies dann berichtigt. Der Zweck der „Teilkaufpreisfinanzierung der Immobilie Geiseltasteigstrasse 56“ macht auch keinen Sinn, da die Immobilie bereits am 02.08.2002 an die RAVENA GmbH & Co. Grundbesitz KG, der Komplementärin der RVV, verkauft worden ist (siehe notariellen Kaufvertrag, beigelegt in Kopie als **Anlage 88**), das Darlehen aber erst am 08.07.2005 erteilt worden ist.

Dass das streitgegenständliche Darlehen auf Rechnung von Herrn Thannhuber aufgenommen worden ist, zeigt auch die Tatsache, dass er die Zinslast trägt (siehe Umsatzliste, in Kopie beigelegt als **Anlage 89**, aus der sich ergibt, dass die monatlichen Zinsen von dem privaten Girokonto des Herrn Thannhuber gezahlt werden).



Damit ist im Ergebnis auch dieser Vorwurf ausgeräumt.

V. Nachhaltig begangene Verstöße der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG gegen Bestimmungen des KWG und die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen (§ 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG) (Ziffer 2, Seite 29 des Schreibens)

Eine Aufhebung der Erlaubnis gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG kommt nur in Betracht, wenn ein Institut nachhaltig gegen Bestimmungen des Kreditwesengesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes oder die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat und verstößt. Ein nachhaltiger Verstoß liegt nur vor, wenn die Verstöße trotz Abmahnung (vgl. Beck/Samm, Kreditwesengesetz, § 35 Rn. 79) seitens der Aufsicht fortgeführt werden. Es muss sich dabei um schwerwiegende und systematische Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen handeln. Dies ergibt sich aus einem Blick auf Artikel 3 Abs. 7 lit. e) der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, die mit § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG in deutsches Recht transformiert wurde.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben:

Zutreffend ist, dass es zu Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Normen durch die PBR gekommen ist. Die Verstöße hatten indes nicht annähernd den Umfang, die Intensität und die Häufigkeit, die die BaFin – zu unrecht – angenommen hat. Hierzu nehmen wir auf die Ausführungen unter III. Bezug.

Im übrigen hat die PBR erhebliche Maßnahmen zur Verbesserung der von der BaFin monierten Mängel insbesondere des Risikomanagement und der Risikofrüherkennung getroffen. Beispielhaft seien die folgenden Punkte genannt. So ist z.B. bezüglich der mit Schreiben der BaFin vom 24.11.2004 angemahnten Mängel, die teils auch noch Gegenstand der Ausführungen des Jahresabschlussprüfers bei der Besprechung der PBR mit der BaFin am 25.10.2005 waren, folgendes geschehen:

Risikosteuerung, Risikoüberwachung und Risikokontrolle einschließlich Risikomanagementsystem und Kreditgeschäft



In diesem Bereich unternahm die PBR kontinuierlich Anstrengungen, um die in den Jahresabschlüssen gerügten Mängel zu beseitigen. So wurde erstmals im April 2004 im Organisationshandbuch „Gesamtbanksteuerung“ das Risikomanagement und Überwachungssystem beschrieben.

Im Sommer 2004 wurde u.a. Ernst & Young (Beratungsabteilung) mit der Begleitung der Erarbeitung eines Organisationshandbuchs Gesamtbanksteuerung sowie eines Organisationshandbuchs Kredit betraut, nachdem im Rahmen der Abschlussprüfung 2003 in der Zeit vom 09.03.2004 bis 17.03.2004 durch den Jahresabschlussprüfer Ernst & Young dieser Bereich bemängelt wurde. (Vgl. Anlage 90, Auftragschreiben der Ernst & Young Beratungsabteilung)

Trotz der Einschaltung dieser fachkundigen Berater wurden durch die Jahresabschlussprüfer von Ernst & Young im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2004 in der Zeit vom 14.03.2005 bis zum 15.08.2005 wieder Mängel in den Bereichen Kreditgeschäft und Risikomanagement moniert. In Reaktion hierauf überarbeitete die PBR das Organisationshandbuch Gesamtbanksteuerung sowie das Organisationshandbuch erneut. Die Überarbeitung der Regelungen zum Kreditgeschäft und Risikomanagementsystem ergab, auch aus der Sicht des Abschlussprüfers, wie aus der mit Kenntnis des Abschlussprüfers beigefügten Anlage 22 „Zusammenstellung der ersten Ergebnisse ...“ hervorgeht und er bei mehreren Gesprächen bestätigte, eine deutliche Verbesserung der Regelungen zum Kreditgeschäft und Risikomanagementsystem.

Interne Revision

Die PBR hatte die Tätigkeit der Internen Revision bis zum 31.12.2004 auf die BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BDO) ausgelagert. Im Prüfbericht des Jahresabschlusses 2003 wurde die Berichterstattung über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfungshandlungen der Internen Revision vom Jahresabschlussprüfer Ernst & Young als unvollständig bewertet (vgl. Schreiben der BaFin an die PBR vom 24.11.2004 unter II.). Im Jah-



123|132

resabschluss 2004 bewertete der Jahresabschlussprüfer die Berichterstattung der Internen Revision als nicht zeitnah und qualitativ nicht ausreichend.

Die PBR hat die Ausführungen des Jahresabschlussprüfers im Jahresabschluss 2003 und Erkenntnisse aus Gesprächen mit dem Jahresabschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2004 zum Anlass genommen, die Interne Revision mit den Bewertungen des Jahresabschlussprüfers zu konfrontieren. Die BDO teilte die Bewertungen des Jahresabschlussprüfers zu der Mangelhaftigkeit ihrer Berichterstattung nicht.

Dennoch hat die PBR die Auslagerung der Tätigkeit der Internen Revision auf die BDO beendet und eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Internen Revision betraut. Mithin hat auch in diesem Bereich die PBR auf die Feststellung – von der BDO bestrittener – Mängel reagiert und Maßnahmen zur Abhilfe geschaffen.

Handelsgeschäfte

Im Schreiben der BaFin vom 24.11.2004 werden unter Bezugnahme auf den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2003 Feststellungen von Mängeln im Bereich der Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften aufgeführt. Im Jahresabschluss 2004 stellte der Jahresabschlussprüfer (vgl. Bd. 1 Rn. 25) fest, dass die Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften grundsätzlich in vollem Umfang entsprochen wurde.

Die mit Schreiben der BaFin vom 19.08.2004 angemahnte Überschreitung von Großkrediteinzelobergrenzen infolge der Erwerbe von Kommanditanteilen an der Deutsche Beamtenvorsorge Aktiengesellschaft für Unternehmensbeteiligungen & Co. Deutschland-fonds KG und der DBVI GmbH & Co. Grundbesitz KG (Pacelli-Palais KG) hat die PBR durch die Veräußerung dieser Beteiligungen beseitigt.

Aus dem Vorstehenden ist ersichtlich, dass, sofern Mängel vorlagen, die PBR auf die Stellungnahmen der BaFin reagierte. Diese Reaktion mag dabei nicht in allen Fällen auf Anhieb die Mängel vollständig behoben haben, doch ergibt sich, dass die PBR



124|132

keinesfalls systematisch und trotz Abmahnung (vgl. Beck/Samm, Kreditwesengesetz, § 35 Rn. 79) seitens der Aufsicht ihr bisheriges, moniertes Verhalten unverändert fortgeführt hat. Im Rahmen der personellen, organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten eines kleinen Kreditinstituts hat die PBR vielmehr große und – je länger je mehr – erfolgreiche Anstrengungen unternommen, um dem bekanntermaßen hohen Anforderungsprofil der BaFin gerecht zu werden. Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG sind demnach nicht gegeben.

VI. Ermessenserwägungen

Die von der BaFin angedrohte Maßnahme der Erlaubnisaufhebung ist rechtswidrig, weil, wie unter III. bis V. gezeigt, zum einen die Voraussetzungen für eine Erlaubnisaufhebung nicht gegeben sind und zum anderen, weil die angedrohte Maßnahme nicht verhältnismäßig ist. Die angedrohte Maßnahme ist dabei weder geeignet die Interessen der Gläubiger der PBR zu sichern, wozu sie nach dem Vortrag der BaFin im Schreiben vom 08.02.2006 (S. 31) dienen soll, noch ist sie erforderlich oder angemessen.

1. Eignung

Die Aufhebung der Erlaubnis der PBR ist nicht geeignet, den Gläubigerinteressen zu dienen. Gläubiger der PBR sind insbesondere die Einlagegläubiger, die Gläubiger von Inhaberschuldverschreibungen und Genussscheinen, die Wertpapier- und Investmentsparer sowie die sonstigen Gläubiger der Bank. Mit der Aufhebung der Erlaubnis der PBR würde es zur Insolvenz der Bank kommen, da diese die bestehenden Bankgeschäfte abwickeln müsste.

In einem solchen Fall würden alle Gläubiger, sofern sie nicht durch die gesetzliche Einlagesicherung gesichert sind, für ihre Forderungen nur die Insolvenzquote erhalten. Die Wertpapier- und Investmentsparer würden, sofern es dem Insolvenzverwalter nicht gelänge, den Bestand an Aktien- und Investmentsparverträgen mit Zustimmung der Anleger auf ein anderes Kreditinstitut



125|132

zu übertragen, ihren Vertragspartner verlieren. Damit hätten diese Sparer für das Sparprodukt aus den ersten Monatsraten Gebühren gezahlt, ohne nunmehr in den Genuss der langfristigen Durchführung der Sparverträge zu gelangen.

Im übrigen ist die Aufhebung der Bankerlaubnis, die als schärfstes Schwert des KWG unmittelbar die Tätigkeitseinstellung und damit die Insolvenz eines Instituts nach sich zieht, nur dann geeignet dem Gläubigerschutz zu dienen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dargelegt ist, dass das Institut nicht lebensfähig ist und bei Ergreifen milderer Mittel, seine Verbindlichkeiten nicht ordnungsgemäß wird bedienen können. Entsprechende Darlegungen hat die BaFin nicht gemacht. Insbesondere hat die BaFin nicht dargelegt warum das Institut nicht lebensfähig ist und sich die Haftungsmasse bei einem Zuwarten weiter reduzieren würde. Diese Darlegungen aber sind – und zwar in unangreifbarer Evidenz – die unabdingbare Voraussetzung dafür die angeordnete Schließung des Instituts zu begründen.

2. Erforderlichkeit

Zur Erreichung der Ziele der BaFin bestünden mildere, gleich wirksame Mittel. Die BaFin ist – unzutreffender Weise – der Ansicht, dass Herr Thannhuber unzulässigen Einfluss auf die Geschäftsleitung der PBR nimmt und die Geschäftsleiter sich dem Einfluss des Gesellschafters Thannhuber nicht widersetzen können. Ferner ist die BaFin der Ansicht, dass die Herren Kolb und Schneider nicht die fachliche Eignung zur Leitung der Geschäfte der PBR besitzen.

a) Mildere, gleich wirksame Maßnahmen zur Beendigung des Einflusses von Herrn Thannhuber

Als mildere Mittel im Vergleich zur Aufhebung der Erlaubnis der Privatbank Reithinger kämen – sofern Herr Thannhuber tatsächlich nicht den im Interesse der soliden Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genüge – zur Beendigung der angeblich gegebenen (s. dazu



126/132

oben III.) unzulässigen Einflussnahmen von Herrn Thannhuber auf das Institut und seine Geschäftsleitung,

- die Untersagung der Ausübung der Stimmrechte gemäß § 2b Abs. 2 KWG,
- die Übertragung der Ausübung der Stimmrechte auf einen Treuhänder gemäß § 2b Abs. 2 KWG;
- die Beauftragung des Treuhänders mit der Veräußerung der Anteile gemäß § 2b Abs. 2 KWG,
- die Einsetzung von Aufsichtspersonen und
- die Abberufung der „willfähigen“ Geschäftsleiter in Betracht.

Die BaFin bezieht in ihre Betrachtung, ob mildere, gleich wirksame Mittel zur Beendigung der – angeblich - unzulässigen Einflußnahmen von Herrn Thannhuber vorliegen, nur den Entzug seiner Stimmrechte ein. Dies greift zu kurz, da der BaFin ein umfassendes Arsenal an möglichen Maßnahmen zur Vermeidung unzulässiger Einflussnahmen zur Verfügung steht.

Als mildere gleich wirksame Mittel kommen hier insbesondere die Bestellung eines zuverlässigen Treuhänders mit einer vollständigen oder teilweisen Neubesetzung der Geschäftsleitung in Betracht. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine gesellschaftsrechtlich vermittelten Einflussnahmen mehr erfolgen können.

Insoweit die BaFin argumentiert, der Einfluss auf die PBR sei nicht durch die Ausübung von Stimmrechten sondern durch die Begründung einer wirtschaftlichen Abhängigkeit der Geschäftsleitung von Herrn Thannhuber erfolgt, bleibt die BaFin hierfür einen Beleg schuldig. Geschäftsleiter einer im Alleineigentum eines Gesellschafters stehen-



127/132

den Instituts sind stets der Möglichkeit der Abberufung durch den Alleingesellschafter ausgesetzt. Dabei ist aber zu beachten, dass zwischen der Abberufung und der Beendigung des Anstellungsverhältnisses zu trennen ist. Dass die Geschäftsleiter durch Vergaben von Krediten der Bank an sie in ein Abhängigkeitsverhältnis gelangt sind, ist angesichts der maßvollen bestehenden Darlehensverhältnisse (Herr Kolb hat von der PBR einen per 31.12.2005 mit EURT 149 valutierenden Kontokorrentkredit erhalten, Herr Schneider hat einen per 31.12.2005 mit EURT 110 valutierenden Kontokorrentkredit erhalten) nicht anzunehmen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Darlehensverhältnis mit der Bank und nicht Herrn Thannhuber besteht und nur Maßnahmen im Rahmen der bestehenden Verträge zulässig sind, so dass Herrn Thannhuber hierüber keinen Druck auf die Geschäftsleiter ausüben kann.

Insoweit die BaFin weiter ausführt, dass „[e]ine Kontrolle der dem Einflusskreis von Herrn Thannhuber zuzuordnenden, wechselnden Unternehmen durch die Besetzung von Schlüsselpositionen durch Personen[erfolgt], die zumindest in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen“ ist dies irrelevant, weil nicht dargelegt wird, inwieweit dies für die PBR zutreffen soll.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Argument der BaFin, dass eine Beeinflussung der Geschäftsführung zukünftig nicht unterbleiben werde und daher eine Erlaubnisaufhebung erforderlich sei, übersieht, dass eine Beeinflussung auch eine Person voraussetzt, die sich trotz ihrer Pflichten als Geschäftsleiter beeinflussen lässt. Dies lässt bereits den Schluss zu, dass eine Abberufung der Geschäftsleiter ebenfalls eine mildere Maßnahme zur Unterbindung der – angeblich – unzulässigen Einflussnahmen von Herrn Thannhuber auf die PBR wäre.

Im übrigen sind mit der Übertragung der Stimmrechte auf einen Treuhänder und der teilweisen Auswechslung der Geschäftsleiter mittler-



128|132

weile – ohne Anerkennung der Vorwürfe der BaFin – die Voraussetzungen geschaffen, um etwaige unzulässige Einflussnahmen von Herrn Thannhuber zu unterbinden. Maßnahmen der BaFin gegen etwaige Einflussnahmen von Herrn Thannhuber sind daher nicht mehr erforderlich; dies gilt erst recht für die ultima ratio der Schließung des Instituts.

b) Mildere, gleich wirksame Maßnahmen zur Beendigung organisatorischer Mängel und des Einflusses von Herrn Thannhuber auf die Geschäftsleitung

Die BaFin ist der Ansicht, dass die Abberufung der Herren Schneider und Kolb als Geschäftsleiter nicht ausreiche, um den bankaufsichtsrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen und einer Gefährdung der Gläubigerinteressen nachhaltig und dauerhaft zu begegnen. Die BaFin behauptet dazu, dass eine Abberufung der Geschäftsleiter zwar zur Beseitigung der organisatorischen Mängel führen möge, die Bank ohne die Zuführung von Geschäften durch Herrn Thannhuber aber nicht lebensfähig sei. Im gleichen Atemzug wird dann ausgeführt, dass die Chance bestünde, dass die Bank auch ohne die Zuführung von Neugeschäft durch den Gesellschafter überleben könne, angesichts der Kapitalausstattung und der aus dem bestehenden Geschäft bestehenden Risiken hieran aber erhebliche Zweifel bestehen und dies nur mittelfristig zur Bedienung aller Gläubigerinteressen führen werde.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die BaFin im Rahmen ihrer Ermessenserwägungen die schlichte Behauptung aufstellt, die PBR sei ohne die Zuführung von Geschäften durch Herrn Thannhuber nicht überlebensfähig. Es versteht sich, dass diese Behauptung ohne Unterlegung durch Tatsachen die angedrohte Schließung nicht trägt. Bezeichnenderweise stützt sich die BaFin auch nicht auf § 35 Abs. 2 Nr. 4 KWG.



Insoweit die BaFin auf eine angeblich fehlende Lebensfähigkeit der PBR abstellen will, obliegt es ihr, darzulegen aus welchen Gründen sie eine Bank nicht für lebensfähig hält und daher der Ansicht ist, sie solle geschlossen werden. Insbesondere fehlt jeder Vortrag, warum die PBR, *„ohne die mit den Unternehmen des Anteilseigners getätigten Geschäfte nicht lebensfähig [sei], da der Bank der überwiegende Teil des Geschäfts vom Anteilseigner oder von ihm kontrollierten Unternehmen zugeführt werde.“* Diese Aussage ist überraschend, da die BaFin ansonsten gerade der Ansicht ist, dass in den Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, die tatsächlich oder vermeintlich vom Anteilseigner beherrscht werden, Risiken begründet seien und diese Geschäfte für die Bank nicht profitabel seien, so dass sie ohne diese Geschäfte besser dastehen sollte. Anhaltspunkte für eine akute Gefährdung der Erfüllung der Verpflichtungen durch die PBR hat die BaFin im übrigen weder behauptet noch dargetan. Auch wird die BaFin darlegen müssen, warum die in den letzten Jahren gebildete Risikovorsorge nicht zur Abdeckung etwaiger Risiken ausreichen wird.

Unabhängig davon ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine Verwarnung oder – sofern gerechtfertigt - Abberufung der Geschäftsleiter, die sich in Bezug auf Herrn Schneider durch dessen Abberufung durch den Treuhänder erledigt hat, ein mildereres, ebenso wirksames Mittel wie die Aufhebung der Erlaubnis wäre. Im Rahmen der Neubesetzung der Geschäftsleitung bestünde für die BaFin die Möglichkeit, Einfluss darauf zu nehmen, dass nur auch nach ihrer Bewertung fachlich und persönlich geeignete Bewerber diese Position einnehmen, wozu auch gehört, dass ein Geschäftsleiter die Gewähr dafür bietet, dass er unzulässigen Einflussnahmen des Gesellschafters widersteht.

Im übrigen kämen noch eine Reihe von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Risiken in Betracht, die milder wären als eine Erlaubnisaufhebung. So kämen Vorgaben für die Durchführung von Geschäften, die Einsetzung von Aufsichtspersonen zur Überwachung dieser Vorgaben, Geschäftsbeschränkungen oder eine Teiluntersagung



130|132

als mildere Mittel in Betracht, sofern die Voraussetzungen für solche Maßnahmen überhaupt vorliegen.

c) **Weitere Aspekte**

Bildhaft kann man das Verhalten der BaFin, wenn man die PBR mit einem Schiff vergleicht, wie folgt beschreiben: Nach Einschätzung der BaFin ist der Reeder dieses Schiffes unzuverlässig, die Kapitäne haben keine Ahnung von Seefahrt, und die Lösung des Problems wird in der Versenkung des Schiffes gesehen. Dass einzelnen Passagieren, insbesondere den Anlegern bei diesem Manöver das Ertrinken droht, wird in Kauf genommen, auch wenn man dafür, dass das Schiff derzeit ohnehin bereits sinkt, keine Anhaltspunkte hat. Es drängt sich – nicht nur im Lichte dieses Vergleichs – auf, dass Maßnahmen zur Kursänderung das mildere und dennoch ebenso wirksame Mittel sind.

Bei Ihrer Erforderlichkeitsprüfung wird die BaFin dabei auch die bereits getroffenen Maßnahmen berücksichtigen müssen, die aufzeigen, dass eine Bewegung der PBR in eine Richtung erfolgt, die der Zielrichtung der BaFin (Ausschluss von Einflussmöglichkeiten des Gesellschafters, Maßnahmen zur Beseitigung von den Wirtschaftsprüfern monierten Mängel, etc.) entspricht. In diesem Kontext wird die BaFin sich auch der Überlegung stellen müssen, ob im Interesse aller Beteiligten (Gläubiger, Arbeitnehmer, Kreditnehmer, Eigentümer) eine kritische Begleitung der Sanierung und/oder Liquidation der PBR nicht das für alle beteiligten „stake-holder“ geeignetere und mildere Mittel ist.

3. **Angemessenheit**

Schließlich muss die von der BaFin getroffene Maßnahme angemessen sein. Dies bedeutet, dass trotz Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Maßnahme nicht ergriffen werden darf, wenn im Hinblick auf die Belange der Beteiligten und der Allgemeinheit die Auswirkungen der Maßnahme



131|132

unproportional oder unzumutbar im Hinblick auf den mit der Maßnahme verfolgten Erfolg sind.

Der Erlaubnisentzug wird dazu führen, dass

- die Bank insolvent wird,
- nicht gesicherte Gläubiger nur die Insolvenzquote erhalten,
- die mittelständischen Kreditnehmer sich neue Kreditgeber suchen müssen,
- die Wertpapiersparer, die die Anfangsgebühren gezahlt haben, vermutlich ihren Vertragspartner verlieren,
- die Arbeitnehmer ihre Arbeitsplätze verlieren und
- ein bestehender Firmenwert der Bank, der dem wirtschaftlichen Eigentümer zusteht, zerschlagen wird.

Diese Folgen sind zum Gläubigerschutz, der angeblich durch den angedrohten Erlaubnisentzug erreicht wird, ins Verhältnis zu setzen. Dieser Gläubigerschutz besteht darin, dass – angebliche – Nettovermögensabflüsse aus dem Vermögen der PBR in das Vermögen von Dritten verhindert werden. Solche Nettovermögensabflüsse sollen durch die Zahlung an die RVV, die RFM, die SECI, die Eureka und Herrn Thannhuber erfolgen. Dies setzt aber voraus, dass diesen Zahlungen kein Gegenwert gegenübersteht. Dass aber z.B. die von der SECI erbrachten Dienstleistungen das an die SECI gezahlte Entgelt nicht wert sind, hat die BaFin aber nicht behauptet und schon gar nicht belegt. Für die anderen Empfänger von Zahlungen der PBR gilt das gleiche.

Da mithin nicht ersichtlich ist, dass der Gläubigerschutz in Form des Schutzes einer Verringerung der Haftungsmasse überhaupt erreicht wird, stehen die mit der Erlaubnisaufhebung verbundenen Nachteile außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg.



FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Thomas Emde


Dr. Klaus Lackhoff

C/M/S/Hasche Sigle

Rechtsanwälte Steuerberater

CMS Hasche Sigle
Partnerschaft von Rechtsanwälten
und Steuerberatern

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
BA 33 (100310) 110
Postfach 1308
53003 Bonn

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
TELEFAX
Eing.: 27. März 2006
Abt./Ref. BA33

Postfach 200720
D-80007 München
Brienner Straße 11
D-80333 München
Tel.: +49 (0) 89/2 38 07-0
Fax: +49 (0) 89/2 38 07-110
www.cms-hs.com
Deutsche Bank AG
BLZ 700 700 10
Kto. 170 453 500

Vorab per Fax: 0228-4108 1550
(6 Seiten)

Andreas Obermeyer
Unser Zeichen: mab/mem-2006/03019
Sekretariat: Helga Klein
Tel.: +49 (0) 89/2 38 07-131
Fax: +49 (0) 89/2 38 07-168
Andreas.Obermeyer@cms-hs.com

27. März 2006

Geschäftszeichen: BA 33 (100310) 110

**Anhörung zur beabsichtigten Aufhebung der der Verwaltungsgesellschaft
Reithinger mbH (Verwaltungsgesellschaft) als Komplementärin der Privatbank
Reithinger GmbH & Co. KG (PBR) erteilten Erlaubnis zum Betreiben von
Bankgeschäften und zur Erbringung von Finanzdienstleistungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 8. Februar 2006 haben Sie angekündigt, die der Verwaltungsgesellschaft Reithinger mbH erteilte Bankerlaubnis gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 3 KWG i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 4 und 7 KWG sowie gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG aufzuheben. Sie haben insoweit behauptet, dass

1. Tatsachen vorlägen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung nicht zuverlässig sei oder aus anderen Gründen nicht dem Interesse einer soliden und unsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genüge (§ 35 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 33 Abs. 1 S.1 Nr. 3 KWG);

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, AG Charlottenburg PR 316 B

CMS (EWIV): CMS Hasche Sigle Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln, Leipzig, München, Stuttgart, Chemnitz, Dresden, Brüssel, Moskau, Prag CMS Adonino Ascoli & Cavaola Scamoni Rom, Mailand CMS Albiñana & Suárez de Lezo Madrid, Marbella, Sevilla CMS Bureau Francis Lefebvre Paris, Brüssel, Bukarest, Buenos Aires, Casablanca, Lyon, Madrid, Montevideo, Moskau, Shanghai, Straßburg CMS Cameron McKenna LLP London, Aberdeen, Peking, Bristol, Brüssel, Bukarest, Budapest, Prag, Hongkong, Moskau, Warschau CMS DaBacker Brüssel, Antwerpen CMS Derks Star Busmann Utrecht, Amsterdam, Arnheim, Hilversum CMS von Erlach Honrli Zürich CMS Reich-Rohrwig Mainz Wien, Bratislava, Zagreb
CMS Reich-Rohrwig Hasche Sigle d.o.o. Belgrad

71

2. Tatsachen vorlägen, aus denen sich ergibt, dass eine der in § 1 Abs. 2 S. 1 KWG bezeichneten Personen (Geschäftsleiter) nicht die zur Leitung des Instituts erforderliche fachliche Eignung besitze (§ 35 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 KWG);
3. das Institut nicht bereit oder in der Lage sei, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsgemäßen Betreiben der Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte zu schaffen (§ 35 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 KWG); und dass
4. das Institut nachhaltig gegen Bestimmungen des KWG oder die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verstoßen habe. Ferner haben Sie behauptet, dass andere Maßnahmen nicht verhältnismäßig seien.

I.

Namens und mit Vollmacht von Herrn Klaus D. Thannhuber, dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an der Verwaltungsgesellschaft Reithinger mbH ("**Verwaltungsgesellschaft**") und der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG ("**PBR**") (Vollmacht liegt bei), nehmen wir zu Ihrem Schreiben wie folgt Stellung:

1. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass Herr Klaus Thannhuber als Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an der PBR nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügt, liegen nicht vor.
2. Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass die Geschäftsleiter der PBR nicht die zur Leitung des Instituts erforderliche fachliche Eignung besitzen, liegen nach Kenntnis von Herrn Thannhuber nicht vor.
3. Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass die PBR nicht bereit bzw. in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsgemäßen Betreiben der Geschäfte zu schaffen, liegen nach Kenntnis von Herrn Thannhuber nicht vor.
4. Sofern man – in unzutreffender Weise – zu der Einschätzung gelangt, dass Tatsachen der vorgenannten Art (siehe Ziff. 1, 2 und 3) vorliegen, ist es jedoch unverhältnismäßig, auf Basis dieser Tatsachen die Aufhebung der Bankerlaubnis ohne vorherige Maßnahmen gegen die Geschäftsleitung und/oder den Inhaber der bedeutenden Beteiligung zu erlassen.
5. Die BaFin bezieht sich im Schreiben vom 8. Februar 2006 über weite Strecken auf veraltete Daten, die für die heutige Situation ohne Relevanz sind.

6. Selbst wenn die von der BaFin vorgetragene Umstände und gezogenen Schlussfolgerungen zutreffend wären, was nicht der Fall ist, würden den von der BaFin erhobenen Vorwürfe durch die Einsetzung eines unabhängigen Treuhänders durch Herrn Thannhuber sowie den durch den Treuhänder vorgenommenen Erneuerungen in der Geschäftsleitung der Boden entzogen. Die von der BaFin angedrohte Aufhebung der Bankerlaubnis wäre in jedem Falle zumindest unverhältnismäßig.

Wir beantragen, uns vor einer Entscheidung in dieser Angelegenheit, Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung zu geben und uns gegebenenfalls erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, sofern Sie Ihre Entscheidung auf andere rechtliche Überlegungen stützen sollten, als die in Ihrem Schreiben vom 08. Februar 2006 genannten.

II.

Zur Begründung der unter I. gemachten Kernaussagen verweisen wir zunächst auf die von den Rechtsanwälten Freshfields Bruckhaus Deringer namens der Verwaltungsgesellschaft und der PBR abgegebene Stellungnahme vom heutigen Tage ("**Stellungnahme FBD**"), die wir uns vollinhaltlich zu Eigen machen.

Darüber hinausgehend, sind noch einmal folgende Punkte zu betonen:

1. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Herr Thannhuber unzulässigen Einfluss auf die PBR ausgeübt hat. Aufgrund der rechtlich verankerten Unabhängigkeit der Geschäftsführer eines Kreditinstitutes wäre eine unzulässige Einflussnahme rechtlich auch gar nicht möglich gewesen. Um aber für die Zukunft jeden Verdacht einer unzulässigen Einflussnahme vollständig und rechtlich abgesichert auszuschließen, hat sich Herr Thannhuber bereit erklärt, sich durch Abschluss eines Treuhandvertrages (**Anlage 1** der Stellungnahme FBD) und Einsetzung von Herrn Dr. Janka als Treuhänder jeglicher Einwirkungsmöglichkeit zu begeben. Eine beglaubigte Abschrift der notariellen Urkunde hatten wir Ihnen bereits mit unserem Schreiben vom 13.03.2006 übersandt.
2. Der Treuhänder Dr. Janka hat unmittelbar nach Abschluss des Treuhandvertrages begonnen, die Geschäftsführung zu erneuern. Der neu bestellte Geschäftsführer Herr Herbert Sternberg ist aufgrund seiner Erfahrung bestens geeignet, mögliche aus der Vergangenheit resultierende Probleme in der Geschäftsführung aufzuklären und zu beseitigen.

3. Die BaFin stützt sich in ihrem Schreiben vom 8. Februar 2006 in weiten Strecken auf Feststellungen der Einlagensicherungsprüfer. Dieses Vorgehen erscheint jedoch höchst problematisch, die Feststellungen der Einlagensicherungsprüfer müssen nachdrücklich in Frage gestellt werden. Zum einen datieren die Feststellungen mehr als ein Jahr zurück und sind heute daher gar nicht mehr relevant, wobei sich auch die Frage aufdrängt, warum die BaFin, wenn sie diese Feststellungen tatsächlich als so kritisch betrachtet, nicht bereits schon viel früher Maßnahmen ergriffen hat. Zum anderen hat die PBR bereits in der Vergangenheit ganz erhebliche Einwände gegen die Feststellungen der Einlagensicherungsprüfer erhoben, wie in der Stellungnahme FBD ausführlich dargestellt wird. Es ist offensichtlich, dass die Feststellungen der Einlagensicherungsprüfer nicht sachgerecht sind und keinen Bestand haben können und widerlegt werden. Auch werden der angebliche negative Einfluss von Herrn Thannhuber auf die PBR bzw. deren Geschäftsleiter und ebenso die negativen Aussagen zur Profitabilität der PBR widerlegt werden. Es wird im Gegenteil belegt werden, dass das Geschäft der PBR bei einer Gesamtbetrachtung sehr wohl profitabel ist.

4. Der von der BaFin angedrohten Aufhebung der Bankerlaubnis sowie den von der BaFin bereits angeordneten sonstigen Maßnahme fehlte schon bei Erlass bzw. Ankündigung die erforderliche sachliche und rechtliche Grundlage. Selbst wenn, was nicht, die von der BaFin unterstellten Sachverhalte zutreffend und die gezogenen rechtlichen Schlussfolgerungen korrekt wären, wäre die Aufhebung der Bankerlaubnis in jedem Falle unverhältnismäßig, da die BaFin die ihr zur Verfügung stehenden mildereren Mittel, etwa spezifische Maßnahmen gegen den Inhaber einer bedeutenden Beteiligung und/oder die Geschäftsführung nicht ergriffen hat. Insbesondere auch im Hinblick auf die von Herrn Thannhuber eingeleiteten Maßnahmen ist der Vorwurf der Unzuverlässigkeit ohne jegliche Grundlage. Angesichts der Aussagen der Vertreter der BaFin in einem Gespräch mit Herrn Dr. Janka sowie Herrn Sternberg am 22. März 2006 stellt sich für Herrn Thannhuber die Frage, inwieweit das Vorgehen der BaFin überhaupt von sachlichen Erwägungen geleitet wird. In diesem Gespräch haben die Vertreter des BaFin wohl zum Ausdruck gebracht, dass die initiierten Maßnahmen sie nicht von ihrem Vorhaben abbringen würden, der Verwaltungsgesellschaft die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und zur Erbringung von Finanzdienstleistungen zu entziehen. Gleichzeitig haben die Vertreter der BaFin nicht ausgeführt, welche Maßnahmen sie für erforderlich erachten würden, um ihre Bedenken zu zerstreuen und damit eine Aufhebung der Banklizenz entbehrlich zu machen. Vielmehr scheint in diesem Gespräch der Eindruck vermittelt worden zu sein, dass die BaFin die Bankerlaubnis in jedem Falle aufheben will, gleich welche Maßnahmen die Bank oder Herr Thannhuber ergreifen würden. Ein derartiges Vorgehen ent-

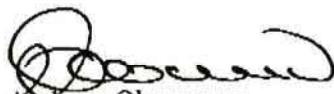
spricht sicherlich nicht den auch hier zu berücksichtigenden rechtsstaatlichen Grundsätzen.

5. Die BaFin muss sich bei ihrem Vorgehen vom Interesse der Anleger und Gläubiger der PBR leiten lassen und begründet ihr geplantes Vorgehen gerade auch mit dem Schutz der Gläubiger der PBR. Wie aber in der Stellungnahme FBD ausführlich dargestellt und belegt wird, droht den Anlegern und Gläubigern der PBR durch eine Fortführung des Geschäftsbetriebes im bisherigen Umfang und der bisherigen Art und Weise kein Schaden. Ein Schaden, und zwar in erheblichem Ausmaße, würde allerdings dann entstehen, wenn die BaFin die PBR durch Aufhebung der Bankerlaubnis in die Insolvenz treibt.
6. Herrn Thannhuber als Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an der PBR ging es zu keinem Zeitpunkt darum, wie die BaFin ihm vorwirft, die PBR "auszusaugen". Ganz im Gegenteil hat Herr Thannhuber alles dafür getan, um die Zukunftsfähigkeit der Bank zu sichern. So hat er noch im Dezember 2005/Januar 2006 der PBR insgesamt EUR 2,6 Mio. an zusätzlichem Eigenkapital zugeführt. Auch in Zukunft ist Herr Thannhuber selbstverständlich bereit, die PBR mit entsprechenden Kapitalmaßnahmen zu unterstützen.

Herr Thannhuber erwartet, dass die BaFin von der weder sachlich noch rechtlich gerechtfertigten Aufhebung der an die Verwaltungsgesellschaft erteilten Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und zur Erbringung von Finanzdienstleistungen absieht.

Herr Thannhuber ist selbstverständlich jederzeit gerne bereit, Ihnen die von Ihnen problematisierten Sachverhalte persönlich zu erläutern und im Einvernehmen mit der BaFin nach Möglichkeiten zu suchen, wie etwaig dann noch verbleibende Zweifel der BaFin beseitigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Obermeyer
Rechtsanwalt

Vollmacht**Power of Attorney**

In Sachen

In the matter of

Klaus D. Thannhuber, München

("Vollmachtgeber")

("Clients")

gegen

versus

wegen

in respect of

Anhörungsverfahren Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

wird hiermit den Rechtsanwälten der Anwaltssozietät

the lawyers of the law firm

C^M/S^S/Hasche Sigle

Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern

in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt (Main), Hamburg, Köln, Leipzig, München, Stuttgart, Chemnitz, Dresden, Brüssel, Moskau, Prag, Shanghai
insbesondere in particularHerrn Rechtsanwalt Andreas ObermeyerHerrn Rechtsanwalt Alexander Ballmann

- jedem einzelnen allein -

- each of them individually -

("Bevollmächtigte")

("Lawyers")

unbeschränkte Vollmacht erteilt, den Vollmachtgeber gerichtlich und außergerichtlich gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden, und zwar in allen Instanzen, zu vertreten. Die Bevollmächtigten sind unter anderem zur Abgabe von Willenserklärungen, auch einseitigen wie beispielsweise Kündigungs-, Anfechtungs-, Aufrechnungs- und Widerrufserklärungen, berechtigt. Diese Vollmacht umfasst die Einlegung, die Zurücknahme sowie die Beschränkung von Rechtsbehelfen aller Art und den Verzicht auf dieselben. Die Vollmacht erstreckt sich auf Nebenverfahren, insbesondere Arrest, einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung, sowie Insolvenzverfahren und Familiensachen. Die Vollmacht umfasst darüber hinaus den Abschluss von Vergleichen und die Erklärung von Verzicht und Anerkenntnis.

are hereby granted unrestricted Power of Attorney to represent the Clients vis-à-vis third parties both before court and outside of court, in particular, before courts and authorities at all instances. The Lawyers shall, inter alia, be entitled to deliver declarations, including unilateral declarations such as termination notices, challenges, set-off declarations or declarations of rescission. This Power of Attorney encompasses the initiation, the withdrawal and the limitation of legal remedies and procedures of whatever kind as well as the decision not to pursue these. This Power of Attorney also encompasses collateral proceedings, in particular, seizure, injunction, taxation of costs, enforcement of judgement as well as insolvency proceedings and family matters. In addition, this Power of Attorney encompasses the conclusion of settlements and declarations of waiver and renunciation as well as of acknowledgement.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

The Lawyers shall be entitled to grant sub-Powers of Attorney.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Gegenstände und Vermögenswerte aller Art für den Vollmachtgeber in Empfang zu nehmen.

The Lawyers are authorised to accept items and assets of whatever kind on behalf of the Clients.

Die Bevollmächtigten sind zur Vornahme und zum Empfang von Zustellungen aller Art und in sämtlichen Verfahrensarten berechtigt.

The Lawyers are authorised to serve and to accept legal documents of whatever kind in respect of any kind of legal proceedings.

Etwaige Kostenerstattungsansprüche werden mit Vollmachtserteilung an die Bevollmächtigten abgetreten.

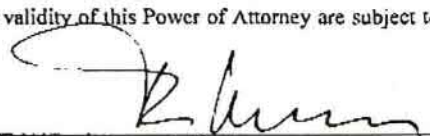
Any claims for reimbursement of costs are hereby assigned to the Lawyers.

Durch Erteilung dieser Vollmacht werden die in dieser Sache von den Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Handlungen genehmigt.

The grant of this Power of Attorney shall thereby approve any actions already undertaken by the Lawyers.

Inhalt und Wirksamkeit der Vollmacht unterliegen deutschem Recht.

The contents and the validity of this Power of Attorney are subject to German law.

München
Ort/Place23. März 2006
Datum/Date
Unterschrift/Signature

2. Tatsachen vorlägen, aus denen sich ergibt, dass eine der in § 1 Abs. 2 S. 1 KWG bezeichneten Personen (Geschäftsleiter) nicht die zur Leitung des Instituts erforderliche fachliche Eignung besitze (§ 35 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 KWG);
3. das Institut nicht bereit oder in der Lage sei, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsgemäßen Betreiben der Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte zu schaffen (§ 35 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 KWG); und dass
4. das Institut nachhaltig gegen Bestimmungen des KWG oder die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verstoßen habe. Ferner haben Sie behauptet, dass andere Maßnahmen nicht verhältnismäßig seien.

I.

Namens und mit Vollmacht von Herrn Klaus D. Thannhuber, dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an der Verwaltungsgesellschaft Reithinger mbH ("**Verwaltungsgesellschaft**") und der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG ("**PBR**") (Vollmacht liegt bei), nehmen wir zu Ihrem Schreiben wie folgt Stellung:

1. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass Herr Klaus Thannhuber als Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an der PBR nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügt, liegen nicht vor.
2. Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass die Geschäftsleiter der PBR nicht die zur Leitung des Instituts erforderliche fachliche Eignung besitzen, liegen nach Kenntnis von Herrn Thannhuber nicht vor.
3. Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass die PBR nicht bereit bzw. in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsgemäßen Betreiben der Geschäfte zu schaffen, liegen nach Kenntnis von Herrn Thannhuber nicht vor.
4. Sofern man – in unzutreffender Weise – zu der Einschätzung gelangt, dass Tatsachen der vorgenannten Art (siehe Ziff. 1, 2 und 3) vorliegen, ist es jedoch unverhältnismäßig, auf Basis dieser Tatsachen die Aufhebung der Bankerlaubnis ohne vorherige Maßnahmen gegen die Geschäftsleitung und/oder den Inhaber der bedeutenden Beteiligung zu erlassen.
5. Die BaFin bezieht sich im Schreiben vom 8. Februar 2006 über weite Strecken auf veraltete Daten, die für die heutige Situation ohne Relevanz sind.

6. Selbst wenn die von der BaFin vorgetragene Umstände und gezogenen Schlussfolgerungen zutreffend wären, was nicht der Fall ist, wurden den von der BaFin erhobenen Vorwürfe durch die Einsetzung eines unabhängigen Treuhänders durch Herrn Thannhuber sowie den durch den Treuhänder vorgenommenen Erneuerungen in der Geschäftsleitung der Boden entzogen. Die von der BaFin angedrohte Aufhebung der Bankerlaubnis wäre in jedem Falle zumindest unverhältnismäßig.

Wir beantragen, uns vor einer Entscheidung in dieser Angelegenheit, Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung zu geben und uns gegebenenfalls erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, sofern Sie Ihre Entscheidung auf andere rechtliche Überlegungen stützen sollten, als die in Ihrem Schreiben vom 08. Februar 2006 genannten.

II.

Zur Begründung der unter I. gemachten Kernaussagen verweisen wir zunächst auf die von den Rechtsanwälten Freshfields Bruckhaus Deringer namens der Verwaltungsgesellschaft und der PBR abgegebene Stellungnahme vom heutigen Tage ("**Stellungnahme FBD**"), die wir uns vollinhaltlich zu Eigen machen.

Darüber hinausgehend, sind noch einmal folgende Punkte zu betonen:

1. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Herr Thannhuber unzulässigen Einfluss auf die PBR ausgeübt hat. Aufgrund der rechtlich verankerten Unabhängigkeit der Geschäftsführer eines Kreditinstitutes wäre eine unzulässige Einflussnahme rechtlich auch gar nicht möglich gewesen. Um aber für die Zukunft jeden Verdacht einer unzulässigen Einflussnahme vollständig und rechtlich abgesichert auszuschließen, hat sich Herr Thannhuber bereit erklärt, sich durch Abschluss eines Treuhandvertrages (**Anlage 1** der Stellungnahme FBD) und Einsetzung von Herrn Dr. Janka als Treuhänder jeglicher Einwirkungsmöglichkeit zu begeben. Eine beglaubigte Abschrift der notariellen Urkunde hatten wir Ihnen bereits mit unserem Schreiben vom 13.03.2006 übersandt.
2. Der Treuhänder Dr. Janka hat unmittelbar nach Abschluss des Treuhandvertrages begonnen, die Geschäftsführung zu erneuern. Der neu bestellte Geschäftsführer Herr Herbert Sternberg ist aufgrund seiner Erfahrung bestens geeignet, mögliche aus der Vergangenheit resultierende Probleme in der Geschäftsführung aufzuklären und zu beseitigen.

3. Die BaFin stützt sich in ihrem Schreiben vom 8. Februar 2006 in weiten Strecken auf Feststellungen der Einlagensicherungsprüfer. Dieses Vorgehen erscheint jedoch höchst problematisch, die Feststellungen der Einlagensicherungsprüfer müssen nachdrücklich in Frage gestellt werden. Zum einen datieren die Feststellungen mehr als ein Jahr zurück und sind heute daher gar nicht mehr relevant, wobei sich auch die Frage aufdrängt, warum die BaFin, wenn sie diese Feststellungen tatsächlich als so kritisch betrachtet, nicht bereits schon viel früher Maßnahmen ergriffen hat. Zum anderen hat die PBR bereits in der Vergangenheit ganz erhebliche Einwände gegen die Feststellungen der Einlagensicherungsprüfer erhoben, wie in der Stellungnahme FBD ausführlich dargestellt wird. Es ist offensichtlich, dass die Feststellungen der Einlagensicherungsprüfer nicht sachgerecht sind und keinen Bestand haben können und widerlegt werden. Auch werden der angebliche negative Einfluss von Herrn Thannhuber auf die PBR bzw. deren Geschäftsleiter und ebenso die negativen Aussagen zur Profitabilität der PBR widerlegt werden. Es wird im Gegenteil belegt werden, dass das Geschäft der PBR bei einer Gesamtbetrachtung sehr wohl profitabel ist.

4. Der von der BaFin angedrohten Aufhebung der Bankerlaubnis sowie den von der BaFin bereits angeordneten sonstigen Maßnahme fehlte schon bei Erlass bzw. Ankündigung die erforderliche sachliche und rechtliche Grundlage. Selbst wenn, was nicht, die von der BaFin unterstellten Sachverhalte zutreffend und die gezogenen rechtlichen Schlussfolgerungen korrekt wären, wäre die Aufhebung der Bankerlaubnis in jedem Falle unverhältnismäßig, da die BaFin die ihr zur Verfügung stehenden mildereren Mittel, etwa spezifische Maßnahmen gegen den Inhaber einer bedeutenden Beteiligung und/oder die Geschäftsführung nicht ergriffen hat. Insbesondere auch im Hinblick auf die von Herrn Thannhuber eingeleiteten Maßnahmen ist der Vorwurf der Unzuverlässigkeit ohne jegliche Grundlage. Angesichts der Aussagen der Vertreter der BaFin in einem Gespräch mit Herrn Dr. Janka sowie Herrn Sternberg am 22. März 2006 stellt sich für Herrn Thannhuber die Frage, inwieweit das Vorgehen der BaFin überhaupt von sachlichen Erwägungen geleitet wird. In diesem Gespräch haben die Vertreter des BaFin wohl zum Ausdruck gebracht, dass die initiierten Maßnahmen sie nicht von ihrem Vorhaben abbringen würden, der Verwaltungsgesellschaft die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und zur Erbringung von Finanzdienstleistungen zu entziehen. Gleichzeitig haben die Vertreter der BaFin nicht ausgeführt, welche Maßnahmen sie für erforderlich erachten würden, um ihre Bedenken zu zerstreuen und damit eine Aufhebung der Banklizenz entbehrlich zu machen. Vielmehr scheint in diesem Gespräch der Eindruck vermittelt worden zu sein, dass die BaFin die Bankerlaubnis in jedem Falle aufheben will, gleich welche Maßnahmen die Bank oder Herr Thannhuber ergreifen würden. Ein derartiges Vorgehen ent-

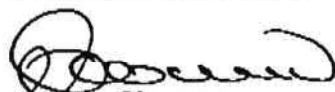
spricht sicherlich nicht den auch hier zu berücksichtigenden rechtsstaatlichen Grundsätzen.

5. Die BaFin muss sich bei ihrem Vorgehen vom Interesse der Anleger und Gläubiger der PBR leiten lassen und begründet ihr geplantes Vorgehen gerade auch mit dem Schutz der Gläubiger der PBR. Wie aber in der Stellungnahme FBD ausführlich dargestellt und belegt wird, droht den Anlegern und Gläubigern der PBR durch eine Fortführung des Geschäftsbetriebes im bisherigen Umfang und der bisherigen Art und Weise kein Schaden. Ein Schaden, und zwar in erheblichem Ausmaße, würde allerdings dann entstehen, wenn die BaFin die PBR durch Aufhebung der Bankerlaubnis in die Insolvenz treibt.
6. Herrn Thannhuber als Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an der PBR ging es zu keinem Zeitpunkt darum, wie die BaFin ihm vorwirft, die PBR "auszusaugen". Ganz im Gegenteil hat Herr Thannhuber alles dafür getan, um die Zukunftsfähigkeit der Bank zu sichern. So hat er noch im Dezember 2005/Januar 2006 der PBR insgesamt EUR 2,6 Mio. an zusätzlichem Eigenkapital zugeführt. Auch in Zukunft ist Herr Thannhuber selbstverständlich bereit, die PBR mit entsprechenden Kapitalmaßnahmen zu unterstützen.

Herr Thannhuber erwartet, dass die BaFin von der weder sachlich noch rechtlich gerechtfertigten Aufhebung der an die Verwaltungsgesellschaft erteilten Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und zur Erbringung von Finanzdienstleistungen absieht.

Herr Thannhuber ist selbstverständlich jederzeit gerne bereit, Ihnen die von Ihnen problematisierten Sachverhalte persönlich zu erläutern und im Einvernehmen mit der BaFin nach Möglichkeiten zu suchen, wie etwaig dann noch verbleibende Zweifel der BaFin beseitigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Obermeyer

Rechtsanwalt

Vollmacht**Power of Attorney**

In Sachen

In the matter of

Klaus D. Thannhuber, München

("Vollmachtgeber")

("Clients")

gegen

versus

wegen

in respect of

Anhörungsverfahren Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

wird hiermit den Rechtsanwälten der Anwaltssozietät

the lawyers of the law firm

C/M/S/ Hasche Sigle

Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern

in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt (Main), Hamburg, Köln, Leipzig, München, Stuttgart, Chemnitz, Dresden, Brüssel, Moskau, Prag, Shanghai
insbesondere in particularHerrn Rechtsanwalt Andreas ObermeyerHerrn Rechtsanwalt Alexander Ballmann

- jedem einzelnen allein -

- each of them individually -

("Bevollmächtigte")

("Lawyers")

unbeschränkte Vollmacht erteilt, den Vollmachtgeber gerichtlich und außergerichtlich gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden, und zwar in allen Instanzen, zu vertreten. Die Bevollmächtigten sind unter anderem zur Abgabe von Willenserklärungen, auch einseitigen wie beispielsweise Kündigungs-, Anfechtungs-, Aufrechnungs- und Widerrufserklärungen, berechtigt. Diese Vollmacht umfasst die Einlegung, die Zurücknahme sowie die Beschränkung von Rechtsbehelfen aller Art und den Verzicht auf dieselben. Die Vollmacht erstreckt sich auf Nebenverfahren, insbesondere Arrest, einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung, sowie Insolvenzverfahren und Familiensachen. Die Vollmacht umfasst darüber hinaus den Abschluss von Vergleichen und die Erklärung von Verzicht und Anerkenntnis.

are hereby granted unrestricted Power of Attorney to represent the Clients vis-à-vis third parties both before court and outside of court, in particular, before courts and authorities at all instances. The Lawyers shall, inter alia, be entitled to deliver declarations, including unilateral declarations such as termination notices, challenges, set-off declarations or declarations of rescission. This Power of Attorney encompasses the initiation, the withdrawal and the limitation of legal remedies and procedures of whatever kind as well as the decision not to pursue these. This Power of Attorney also encompasses collateral proceedings, in particular, seizure, injunction, taxation of costs, enforcement of judgement as well as insolvency proceedings and family matters. In addition, this Power of Attorney encompasses the conclusion of settlements and declarations of waiver and renunciation as well as of acknowledgement.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

The Lawyers shall be entitled to grant sub-Powers of Attorney.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Gegenstände und Vermögenswerte aller Art für den Vollmachtgeber in Empfang zu nehmen.

The Lawyers are authorised to accept items and assets of whatever kind on behalf of the Clients.

Die Bevollmächtigten sind zur Vornahme und zum Empfang von Zustellungen aller Art und in sämtlichen Verfahrensarten berechtigt.

The Lawyers are authorised to serve and to accept legal documents of whatever kind in respect of any kind of legal proceedings.

Etwaige Kostenerstattungsansprüche werden mit Vollmachtserteilung an die Bevollmächtigten abgetreten.

Any claims for reimbursement of costs are hereby assigned to the Lawyers.

Durch Erteilung dieser Vollmacht werden die in dieser Sache von den Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Handlungen genehmigt.

The grant of this Power of Attorney shall thereby approve any actions already undertaken by the Lawyers.

Inhalt und Wirksamkeit der Vollmacht unterliegen deutschem Recht.

The contents and the validity of this Power of Attorney are subject to German law.

München
Ort/Place23. März 2006
Datum/Date
Unterschrift/Signature



Inhaltsverzeichnis zum Schreiben vom 27.03.2006

Anhörung zur beabsichtigten Aufhebung der der Verwaltungsgesellschaft Reithinger mbH (Verwaltungsgesellschaft) als Komplementärin der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG (PBR) erteilten Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen

Geschäftszeichen BA 33 (100310) 110

I.	Ergriffene Maßnahmen	4
1.	Treuhandvertrag	4
2.	Erneuerung der Geschäftsleitung	6
II.	Weitere getroffene oder kurzfristig geplante Maßnahmen	6
1.	Konzentration der Tätigkeiten der Bank, Sitzwechsel	7
2.	Bestandsaufnahme und Risikoinventar	7
3.	Personalmaßnahmen	7
4.	Schaffung einer Steuerungsgrundlage für die Bank	7
5.	Strategie	8
6.	Zeitplan	8
III.	Stellungnahme zu den Umständen, die angeblich die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der bedeutenden Beteiligung an der PBR nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügt	9
1.	Provisionsgeschäft aus Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen sowie Kreditgewährung an die Ravena Vermögensverwaltung GmbH ("RVV") und die Ravena Finanzmanagement AG ("RFM") (Ziff. 1.1.1 des Schreibens vom 08. Februar 2006)	11
a)	Auffassung der BaFin	11
b)	Sachverhalt	12

BERLIN

Potsdamer Platz 1
D-10785 Berlin
T + 49 30 20 28 36
F + 49 30 20 28 37 66

Dr Hans-Michael Giesen, LL.M., Notar
Prof Dr Harry Schmidt
Dr Wolf Friedrich Spieth
Dr Matthias Benecke, Notar
Martin Wiemann, LL.M., Notar
Dr Hans-Joachim Prieß, LL.M.
Dr Dieter Neumann
Dr Helmut Bergmann
Dr Alfred Heidbrink, LL.M.
Dr Jochen Leßmann
Dr Annedore Strey
Dr Annette Geldsetzer, LL.M.
Dr Thomas Lübbig
Dr Benedikt Wolfers, MA
Dr Friedrich Ludwig Hausmann
Dr Christian Schede, LL.M.
Christine Farrar, LL.B., Solicitor¹
Dr Wolfram Krohn, MPA
Gerald Steinke, LL.B., LL.M., Barrister¹
Gero von Daniels
Dr Johannes Kramer
Dr Swantje Jacklofsky
Dr Nicolaus Ehinger
Moritz Graf von Merveldt, LL.M.
Christine Feuerhake
Dr Andreas Hahn
Dr Martin Hamer
Dr Marcel Kaufmann
Marian Niestedt, MES
Dr Frank Röhling
Dr Nelson Holzner, LL.M.
Dr Jens Eggenberger, LL.M.
Dr Alexandra Brück
Susanne Burkert-Vavilova
István Szabados
Dr Mathias Hellriegel
Dr Peter Philipp Schorling
Dr Christian Burholt, LL.M.
Dr Annette Mutschler-Siebert
Dr Simone Kühnast
Michael Melber
Dr Moritz Lorenz

DÜSSELDORF

Feldmühleplatz 1
D-40545 Düsseldorf
T + 49 211 49 79 0
F + 49 211 49 79 103

Dr Bernd Kunth
Manfred Finken
Dr Axel Epe
Ulf Doepner
Prof Dr Gerhard Wiedemann
Prof Dr Heinz Josef Willemssen
Dr Ulrich von Schönfeld
Dr Peter Rheinbay
Dr Thomas Kreifels
Dr Ralph Wollburg
Achim Kirchfeld
Dr Alexander Goepfert
Dr Burkhard Richter
Dr Jochen Lüdicke, StB
Dr Andrea Lensing-Kramer
Dr André Kowalski
Dr Anselm Raddatz
Christian Gehling
Dr Martin Klusmann
Dr Herbert Posser
Dr Michael Esser-Wellié, LL.M.
Dr Hildegard Bison, LL.M.
Dr Ruth Lüttmann
Dr Ulrich Reese
Vanessa Turner, Solicitor¹
Dr Ulrich Blaas, StB
Dr Frank-Erich Hufnagel, LL.M.
Dr Wolfram Rhein, LL.M.
Dr Marc Reysen, LL.M.
Thomas Austmann, Dipl.-Oec., MBA
Dr Peter Niggemann, LL.M.
Dr Jan-Holger Arndt
Dr Thomas Müller-Bonanni, LL.M.
Dr Tobias Klose
Dr Astrid Hüttebräuer
Dr Benno Fischer, LL.M., StB
Dr Matthias Grund, LL.M.
Dr Tobias Brandis
Dr Christoph Nawroth
Dr Frederik Wiemer, Dipl.-Volksw.
Christoph Brenzinger
Ruth Ernst, LL.M.
Dr Stefan Tüngler
Dr Kirsten Beckmann
Dr Stephan Waldhausen
Tanja Temmert
Dr Birgit Koch
Dr Anke Meier
Dr Markus Pfaff
Dr Sabine Winkler
Martin Htzer

Marco Stief, LL.M.
Dr Uta Itzen
Dr Claudia Nawroth
Dr Hans Felix Schäfer
Dr Nina Böttger
Dr Michael Bormann
Dr Ingo Theusinger
Dr Robin Tuerks, LL.M.
Caroline von Nussbaum, lic en droit
Dr Silke Seeger
Dr Stefan Alteschmidt
Barbara Menkhaus, LL.M.
Dr Jan Schell
Dr Vera Barthel
Dr Sebastian Kind
Dr Martin Klein
Carolin Thiele
Carola Korff
Dr Ulrich Klumpp
Dr Hanjo Steinkampf

FRANKFURT AM MAIN

Taunusanlage 11
D-60329 Frankfurt am Main
T + 49 69 27 30 80
F + 49 69 23 26 64
An der Welle 3
D-60322 Frankfurt am Main
T + 49 69 27 30 80
F + 49 69 23 26 64

Dietmar Knopp
Dr Hansgeorg Blechschmid, Notar
Ralph Kästner, Notar
Dr Gerhard Limberger, Notar
Dr Wolfgang Hauser, LL.M., Notar
Dr Andreas König, MCL
Dr Klaus-Albert Bauer, LL.M.
Dr Konstantin Mettenheimer, MBA, StB
Christian Bunsen, LL.M.
Dr Dirk Schmalenbach
Dr Peter Opitz
Dr Andreas Fabritius, LL.M.
Prof Dr Peter Chrocziel, MCL
Dr Christoph von Bülow
Dr Barbara-Ute Blechschmid
Dr Rolf Trittmann, LL.M.
Dr Thomas Tschentscher, LL.M.
Dr Henning Oesterhaus, MCL
Dr Thomas Emde
Dr Christian Decher
Ronald Bauer
Dr Walburga Kullmann, LL.M.
Dr Markus Fisseler, MPA
Dr Matthias-Gabriel Kremer
Dr Eckart Schweyer, StB
Dr Nikolaus Reinhuber, LL.B.
Dr Britta Zierau
Thomas Jörgens, LL.M.
Andreas Bartsch, StB
Dr Andreas von Werder, LL.M.
Dr Matthias Kuhn, Dipl.-Kfm., StB
Yorek Jetter
Dr Karsten Müller-Eising
Eckhard Martin, LL.M.
Dr Thomas Wagner
Gunhild Schäfer, LL.M.
Dr Hanns Arno Magold, LL.M.
Dr Gerwin Janke, LL.M.
Dr Angela Hildebrand
Dr Friedrich Heilmann
Dr Michael Randerath, Dipl.-Kfm., StB
Bernhard Kaiser, LL.M.
Wilfried Schaefer, Dipl.-Kfm., StB¹
Holger Häuselmann, StB
Thomas Wiesenbart, StB
Mark G. Strauch^{1,4}
Dr Konrad Schott
Dr Gunnar Schuster, LL.M.
Dr Thomas Buecker
Dr Lutz Robert Krämer
Dr Ulrike Schweibert
Mark Denny, LL.M., Solicitor¹
Dr Thomas Schmuck, MCL
Dr Martin Schiebl, LL.M.
Dr Jens-Dietrich Mitzlaff
Angelika Krug
Dr Daniel Reichert-Facilides, LL.M.
Ian H. Frost, Solicitor¹
Dr Stephan Reemts
Dr Stefan Krüger
Dr Henning Moelle, LL.M.
Dr Christoph L. Gleske
Dr Christian Duve, MPA
Stuart Axford, Solicitor^{1,3}
Joanne Chambers, LL.M., Solicitor¹
Dr Benedikt Gillissen
Dr Jan Brinkmann, MAur, StB
Andrea Caspari-Hunke
Dr Klaus Lackhoff, MAur, LL.M.
Dr Claus Pegatzky
Rick van Aerssen, LL.M.
Dr Martin Schulz, LL.M.
Bernhard Maluch

Dr Tobias Bosch, JSM
Dr Frank Laudenklos
Dr Lutz Kniprath, MA
Dr Ulf Johannemann, LL.M., StB
Dr Jan Könecke, LL.M.
Dr Julia Sommer, LL.M.
Dr Frank Meyer, LL.M.
Simone Theiß
Jana Grieb
Gertrud Mische
Dr Frank Tschesche, LL.M., StB
Jana Scharm, LL.M.
Michelle R. Johnson^{1,4}
Dr Markus Paul
Dr Holger Dietrich, StB
Michael Georgi, LL.M.
Christoph Munte, StB
Tatjana Jendritzky
Dr Martina de Lind van Wijngaarden, LL.M.
Dr Markus Lepschy
Dr Susanne Marx, LL.M.
Dr Arend v. Riegen
Dr Heiner Braun, MCL
Dr Carsten Hofmann
Dr Oliver Sutter
Tanja V. Pfizner, LL.M.
Dr Antje Baumann, LL.M.
Andrew Hoffman^{1,2}
Dr Tillman Kempf
Caroline Fritzel
Dr Sven Wortberg
Henrich Schirmer
Dr Henning Wiehe
Alexander Krüger
Tilman Wink, LL.M., lic en droit
Dr Stefan Plötscher, LL.M.
Dr Michael Rohls, LL.M.
Dr Wessel Heukamp, LL.M.
Dr Daniel Benkert
Dr Alexandra Zech
Dr Alexander Glos
Dr Holger Pittroff, LL.M.
Birgit Schweikl
Dr Tanja Walter, Dipl.-Finanzwirtin (FH)
Dr Lars Friske
Dr Sabine Dittrich
Dr Tobias Krug, LL.M.
Felicitas von Zitzewitz
Dr Alexander Kieffner
Marc H. Kotyrba
Dr Thomas Krohe
Dr Andreas Rasner
Sven Totsche
Dr Frank Weißhaupt, LL.M.
Sebastian Reinsch
Dr Ramona Schardt, LL.M.
Dr Marcus Emmer
Dr Moritz Bälz, LL.M.
Stefan Berg, MRE
Dr Mario Hüther
Dr Mario Hieke

HAMBURG

Alsterakaden 27
D-20354 Hamburg
T + 49 40 36 90 60
F + 49 40 36 90 61 55

Dr Winfried Steeger
Dr Jan Willisch
Dr Dieter G. Zwicker, LL.M.
Dr Erwin B. von Bressensdorf
Dr Michael Haidinger
Dr Marius Berensbrok
Christian Klawitter
Dr Dirk Hamann
Dr Klaus-Stefan Höhenstatt
Dr Nils M. Koffka
Dr Peter Versteegen
Dr Johannes Conradi, Solicitor¹
Dr Christoph H. Seibt, LL.M.
Dr Michael Schäfer
Dr Jochen Dieselhorst, LL.M.
Dr Nikolaus Schrader
Christian Reichmuth, MPA
Dr Lars Westpfahl
Dr Christian Ruoff, LL.M., StB
Dr Boris Dzida
Dr Anja Fenge, LL.M.
Dr Christina Spenke
Dr Marcus Mackensen, LL.M.
Dr Katrin Stamer
Dr Sven Schubert, LL.M.
Dr Judith Völker, LL.M.
Dr Kai-Uwe Plath, LL.M.
Dr Steffen Leicht
Dr Felix Reiche
Felix Brammer
Dr Niko Schultz-Süchting, MAur
Dr Elke Umbeck
Jochen Ellrott
Dr Nils Schramm
Dr Mathias Zintler, LL.M.
Dr Nicoletta Kröger
Dr Philipp Jacobi

Dr Malte Jordan, LL.M.
Dr Dominik Ziegenhahn
Carola Saame, LL.M.
Dr Lutz Schreiber
Dr Julia Winneke
Dr Christian Ulrich Wolf
Dr Constanze Kugler, LL.M.
Dr Stephan R. Göthel, LL.M.
Dr Marcus Reski
Clivia Kappert, LL.M.

KÖLN

Heumarkt 14
D-50667 Köln
T + 49 221 20 50 70
F + 49 221 20 50 79 0

Prof Arved Deringer (-2005)
Dr Wilhelm Danelzik
Dr Joachim Pfeffer
Dr Burkhard Bastuck, LL.M.
Dr Jürgen J. Sieger
Dr Frank Montag, LL.M.
Andreas Röhling
Heinz Joachim Kummer
Dr Ludwig Leyendecker, LL.M.
Dr Christian Borris, LL.M.
Dr Stephan Eilers, LL.M., Tax
Dr Klaus Heinemann, LL.M.
Klaus Beucher, LL.M.
Dr Ludger Giesberts, LL.M.
Kirsten Floss
Dr Alexander Mentz
Dr Franz Aleth
Dr Norbert Nolte
Dr Thorsten Kleine
Dr Oliver von Rosenberg, LL.M.
Dr Elmar Schmitzer
Dr Thomas W. Wessely, LL.M.
Matthias Koch
Dr Ulrich Scholz, LL.M.
Dr Kai Hasselbach
Dr Juliane Hillf
Dr Hartmut Nitschke, LL.M.
Dr Frank Edelkötter
Dr Adalbert Rödding, LL.M., StB
Dr Viviane Fröhling
Georg Reichel
Dr Philipp C. Räther, LL.M.
Dr Nina Wernicke
André Teske, StB
Michael Dietrich, LL.M.
Andreas Becker
Holger Stappert
Anne Wegner, LL.M.
Dr Viola Fromm, MBL
Dr Katharina Vogt-Heckers
Dr Torsten Schreiber
Dr Norbert Schneider, StB
Martina Kroke
René Döring
Dr Raoul Duggal
Annegret König
Thomas Becker, LL.M. Eur
Dr Jens Tiedemann
Dr Roman A. Mallmann
Dr Alexander Goertz
Dr Christoph Sieberg
Dr Jens Ortmanns
Daniel Schmiedding
Dr Stefan Stock
Dr Martin Kleppe
Guido Jansen, Dipl.-Kfm.
Tom Petsch
Dr Lutz Gerald Schmidt, LL.M.
Tina Dondorf
Christian Krohs, LL.M.
Myriam Spengler, LL.M.
Kristina Stoer
Dr Markus Pütz
Dr Florian C. Haus

MÜNCHEN

Prannerstrasse 10
D-80333 München
T + 49 89 20 70 20
F + 49 89 20 70 21 00

Michael Knospe
Dr Stephan Salzmann, Dipl.-Kfm., StB
Dr Eberhard Seydel
Tobias Müller-Deku, LL.M.
Dr Stephanie Hundertmark
Michael Schwartz
Dr Barbara Keil
Dr Christian Siermann, LL.M., StB
Dr Ferdinand Fromholz, LL.M.
Dr Sabine Stricker-Kellerer
Frank W. Kewitz
Dr Ralph Kogge
Gerald Schumann
Dr Falk Loose
Anette Maier, LL.M.
Dr Stefan Hanloser

Eine Liste aller Partner von Freshfields
Bruckhaus Deringer ist an den oben
genannten Standorten erhältlich.

A list of all partners of Freshfields
Bruckhaus Deringer is available at each
of the above offices.

1 Auch zugelassen in England und Wales
2 Nicht gleichzeitig Rechtsanwalt
3 Nicht in Deutschland zugelassen
4 Attorney-at-Law (New York)

aa)	Die Beteiligten	12
bb)	Die relevanten Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten	15
	(1.) Hintergrund	15
	(a) Provisionen im Zusammenhang mit Investmentsparverträge	15
	(b) Tätigkeiten Dritter im Zusammenhang mit den Wertpapiersparverträgen	19
	(c) Lebenszyklus eines Wertpapiersparvertrages	20
	(d) Stornoreserve	24
	(e) Gemeinkosten	26
	(2.) Rechtliche Beziehungen	26
	(a) Rechtliche Beziehungen in der Zeit bis zum 1. Juli 2004	27
	(b) Rechtsverhältnisse für die Zeit ab dem 1. Juli 2004 aufgrund der Vereinbarungen vom 28. Juni 2004	31
	(c) Praxis ab Ende 2004 in Bezug auf die Provisionsansprüche der Vertriebskoordinatorin aus der Vermittlung von Wertpapiersparverträgen	32
cc)	Überlegungen der PBR vor Eingehung der Vermittlung von Wertpapiersparverträgen und Überlegungen vor der Gewährung von Krediten an die Vertriebskoordination und Vertriebe	33
dd)	Kein negativer Ertrag aus dem Geschäft mit Wertpapiersparverträgen über Investmentfonds-Anteile	34

- c) **Bewertung** 39
 - aa) **Keine mangelnde Profitabilität des Provisionsgeschäfts** 39
 - bb) **Kein Schaden durch Kredite an die RVV und die RFM** 39
 - cc) **Einkünfte Thannhuber** 40
 - dd) **Produktkalkulation** 41
- d) **Gesamtergebnis** 43
- 2. **Kreditgewährung an die Münchener Schranne Halle GmbH (Ziffer 1.1.2 des Schreibens vom 08. Februar 2006)** 44
 - a) **Auffassung der BaFin** 44
 - b) **Sachverhalt** 45
 - aa) **Ordnungsgemäße Prüfung und Überwachung des Kredits** 45
 - bb) **Angebliche Beherrschung der Münchener Schranne Halle GmbH durch Herrn Thannhuber zum Zeitpunkt der Kreditvergabe** 47
 - cc) **Keine Anhaltspunkte für eine unzulässige Einflussnahme von Herrn Thannhuber** 47
 - dd) **Weitere Entwicklung des Kredits** 48
 - c) **Bewertung** 48
- 3. **Erwerb der Beteiligung der C&H Bank an der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG (Ziffer 1.1.3 des Schreibens vom 08. Februar 2006)** 50
 - a) **Auffassung der BaFin** 50
 - b) **Sachverhalt** 51
 - c) **Bewertung** 52

4.	Kapitalentnahme des Herren Thannhuber zu Lasten des haftenden Eigenkapitals der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG	54
a)	Auffassung der BaFin	54
b)	Sachverhalt	54
c)	Bewertung	56
d)	Ergebnis	56
5.	Zusammenfassendes Ergebnis zu Ziffer 1.1. des Schreibens vom 08. Februar 2006	57
IV.	Stellungnahme zu den Umständen, die angeblich die Annahme rechtfertigen, dass die Geschäftsleiter der PBR nicht die zur Leitung des Instituts erforderliche fachliche Eignung haben und dass die PBR nicht bereit bzw. in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsgemäßen Betreiben der Geschäfte zu schaffen	58
1.	Angebliche Verstöße gegen die Vorschrift des § 25a Abs. 1 KWG	58
a)	Anforderungen des § 25a Abs.1 Satz 1 Nr. 2 KWG a.F.	58
aa)	Angebliches unangemessenes internes Kontrollverfahren im Hinblick auf die angeblich nicht gegebene Unabhängigkeit sowie angeblich unvollständige und eingeschränkte Prüfungsrecht der Innenrevision (Ziffer 1.2.1 Buchstabe aa.) des Schreibens)	58
(1.)	Auffassung der BaFin	59
(2.)	Sachverhalt	59
(3.)	Bewertung	62
bb)	Angeblich gravierende Mängel bezüglich der Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Risiken	64
(1.)	Keine hinreichenden Regelungen zu den organisatorischen Grundlagen des Risikomanagementsys-	

	tems (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 13, erster Spiegelstrich des Schreibens)	64
(2.)	Unzureichendes Finanzcontrolling sowie keine realitätsbezogene Ergebnisvorschaurechnung (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab.), Seite 14, erster Spiegelstrich <u>und</u> Buchstabe ac.), Seite 23, erster Spiegelstrich des Schreibens)	65
	(a) Verwaltungskosten	66
	(b) Risikokosten	66
(3.)	Keine regelmäßige Ermittlung des Risikodeckungspotentials (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab.), Seite 14, zweiter Spiegelstrich des Schreibens)	67
(4.)	Nicht bzw. nicht frühzeitige Erkennung, Überwachung und Steuerung von Adressenausfallrisiken auf Einzelgeschäftsebene (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab.), Seite 14, dritter Spiegelstrich des Schreibens)	69
	(a) Auffassung der BaFin	69
	(b) Stellungnahme	69
	(aa) Quartalsbericht	70
	(bb) Übersichten für „ClericalMedical-Finanzierungen“	70
	(cc) Darlehen mit Leistungsstörungen	70
	(dd) Groß- und Millionenkredite	70
	(ee) Organkredite	71
	(ff) Kreditnehmereinheiten	71

- (gg) **Kontokorenkredit-Konten ohne Habenumsatz und Konten mit abgelaufenem Kontokorenkredit-Limit** 71
- (hh) **Bildung von Teilportfolien** 71
- (5.) **Unzureichende Regelung zu Identifizierung, Bewertung und Steuerung von Marktpreisen (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab.), Seite 15, erster Spiegelstrich des Schreibens)** 72
- (6.) **Keine ausreichende Liquiditätsplanung (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab.), Seite 15, zweiter Spiegelstrich des Schreibens)** 74
- (7.) **Nichteinhaltung der Mindestanforderung an das Betreiben des Kreditgeschäfts der Kreditinstitute (MaK) (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 15, dritter Spiegelstrich des Schreibens)** 75
 - (a) **Regelungen bezüglich der Analyse (Seite 16, erster Bulletpoint und Seite 17, erster Bulletpoint des Schreibens)** 75
 - (b) **Regelungen zu den Kreditablaufprozessen (Seite 16, zweiter Bulletpoint des Schreibens)** 76
 - (c) **Dokumentation Erleichterungsregeln (Seite 16, dritter Bulletpoint des Schreibens)** 77
 - (d) **Regelungen zum Neue-Produkte-Prozess (NPP) (Seite 16, vierter Bulletpoint des Schreibens)** 78
 - (e) **NPP für Investmentparverträge (Seite 16, fünfter Bulletpoint)** 79
 - (f) **Kompetenzregelungen (Seite 16, sechster Bulletpoint)** 79

- (g) **Regelung bezüglich Sanierungsfälle und Abwicklungskredite (Seite 16, siebter Bulletpoint des Schreibens)** 81
- (h) **Regelungen im Zusammenhang mit der Bildung einer Einzelrisikovorsorge (Seite 16, letzter Bulletpoint des Schreibens)** 82
- (i) **Regelungen bezüglich der risikoorientierten Analyse (Seite 16, erster Bulletpoint und Seite 17, erster Bulletpoint des Schreibens)** 83
- (8.) **Fehlende schriftliche Regelung zur aufbauorganisatorischen Zuständigkeit für die Bildung von Kreditnehmereinheiten (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 17, erster Spiegelstrich des Schreibens** 83
- (9.) **Im Rahmen der von der Innenrevision durchgeführten Prüfung zu den Buchungsvorgängen im Zusammenhang mit der EuraNova Wohnungsbaugenossenschaft eG festgestellte wesentliche und schwerwiegende Mängel (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 17, erster Spiegelstrich des Schreibens** 84
 - (a) **Auffassung der BaFin** 84
 - (b) **Sachverhalt** 84
 - (c) **Bewertung** 88
- (10.) **Unzureichende Kreditbearbeitung (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 18, zweiter Spiegelstrich des Schreibens)** 89
 - (a) **Vorwurf der BaFin** 89
 - (b) **Stellungnahme** 90
 - (aa) **Kreditengagement Buch+Offsetdruck Baumann GmbH** 90

	(bb) Kreditengagement Blanc	91
	(cc) DBVI AG – Gruppe	92
	(dd) EuroNova Wohnungsbaugenossen- schaft eG	92
	(ee) Kreditengagement Hansel	93
	(ff) Kreditengagement Kanmaz	93
	(gg) Ravena-Gruppe	94
	(hh) Klaus Thannhuber-Gruppe	94
	(ii) Engagement Wagner	95
	(jj) Kreditengagement Möbes	95
(11.)	Keine dokumentierte Vorab-Prüfung einer mögli- chen Zusammenfassung von Kreditengagements zu einer Kreditnehmereinheit (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 19, erster Spiegelstrich des Schreibens	96
(12.)	Mängel in der Bonitätsanalyse (Ziffer 1.2.1, Buch- stabe ab), Seite 19, zweiter Spiegelstrich des Schrei- bens)	97
(13.)	Mängel in der Bewertung und Verwaltung von Si- cherheiten (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seiten 19- 20, dritter Spiegelstrich des Schreibens)	98
	(a) Fondsfinanzierung	98
	(b) Sicherheitenverwahrung	99
(14.)	Fehlen objektiver Beurteilungskriterien bezüglich der Risikoeingruppierung von Kreditengagements (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 20, erster Spiegel- strich des Schreibens)	100

(15.) **Erwerb eines Kommanditanteils an der DBVI GmbH & Co. Pacelli-Palais KG i.Gr., München (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 20, zweiter Spiegelstrich des Schreibens)** 100

- (a) **Auffassung der BaFin** 100
- (b) **Sachverhalt** 101
- (c) **Bewertung** 105


(16.) **Keine angemessenen Regelungen, anhand derer sich die finanzielle Lage des Instituts jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen lässt - keine zuverlässige Ermittlung der Eigenmittel und der Grundsatz I-Kennziffer (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ac), Seite 23 des Schreibens)** 106

(17.) **Keine angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme gegen Geldwäsche und betrügerische Handlungen zu Lasten des Instituts (Ziffer 1.2.1, Buchstabe b), Seite 24 des Schreibens)** 107

- (a) **Vorwurf der BaFin** 107
- (b) **Stellungnahme** 108

(18.) **Verstoß gegen die Vorschrift des § 18 KWG (Ziffer 1.2.2, Seite 26 des Schreibens)** 110

- (a) **Klaus Thannhuber, Centurion** 111
- (b) **Beamten-Selbsthilfe in Bayern & Co. Realwert KG** 112
- (c) **[REDACTED]** 112
- (d) **[REDACTED]** 113

	(v)		115
	(19.)	Verstöße gegen die Anzeigepflichten gem. § 25a, 26, 28 KWG (Ziffer 1.2.3, Seite 27 des Schreibens)	116
	(20.)	Unerlaubte Überschreitung der Großkrediteinzelobergrenzen nach § 13 Abs. 3 Sätze 1 und 3 KWG (Ziffer 1.2.4, Seite 27 des Schreibens)	117
	(a)	DBVI-Gruppe	118
	(b)	RVV/RFM-Gruppe	118
	(c)	Thannhuber-Gruppe	120
V.		Nachhaltig begangene Verstöße der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG gegen Bestimmungen des KWG und die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen (§ 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG) (Ziffer 2, Seite 29 des Schreibens)	121
VI.		Ermessenserwägungen	124
	1.	Eignung	124
	2.	Erforderlichkeit	125
	a)	Mildere, gleich wirksame Maßnahmen zur Beendigung des Einflusses von Herrn Thannhuber	125
	b)	Mildere, gleich wirksame Maßnahmen zur Beendigung organisatorischen Mängel und des Einflusses von Herrn Thannhuber auf die Geschäftsleitung	128
	c)	Weiter Aspekte	130
	3.	Angemessenheit	130


FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

BA 33 (100310) 110

2V 12/104

 Bundesanstalt für
 Finanzdienstleistungsaufsicht
 BA 33 (100310) 110
 Postfach 1308

53003 Bonn

27. März 2006

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht			
Eingel. 28. MÄRZ 2006			
Gesch.-Z.: BA33			
Anl.			

 FRANKFURT
 Taunusanlage 11
 60329 Frankfurt
 T+49 69 27 30 80
 Direkt T+49 69 27 32 19
 F+49 69 23 26 64
 E klaus.lackhoff@freshfields.com
 W freshfieldsbruckhaus
 deringer.com

 DOKNR DF647110/8+
 UNSER ZEICHEN KLA/PBR
 IHR ZEICHEN BA 33 (100310) 110

Vorab per Fax (ohne Anlagen): 0228-410 81 550

(132 Seiten)

Geschäftszeichen: BA 33 (100310) 110

Anhörung zur beabsichtigten Aufhebung der der Verwaltungsgesellschaft Reithinger mbH (Verwaltungsgesellschaft) als Komplementärin der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG (PBR) erteilten Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und zur Erbringung von Finanzdienstleistungen

 Sehr geehrter Herr von Elm,
 sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 08. Februar 2006 hat die BaFin angekündigt, die der Verwaltungsgesellschaft Reithinger mbH erteilte Bankerlaubnis gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 3 KWG i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 4 und 7 KWG sowie gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG aufzuheben. Die BaFin behauptet, dass

1. Tatsachen vorlägen, die die Annahme rechtfertigt, dass Herr Klaus Thannhuber als Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an der PBR nicht zuverlässig sei oder aus anderen Gründen nicht dem Interesse einer soliden und unsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genüge (§ 35 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 33 Abs. 1 S.1 Nr. 3 KWG);
2. Tatsachen vorlägen, aus denen sich ergebe, dass eine der in § 1 Abs. 2 S. 1 KWG bezeichneten Personen (Geschäftsleiter) nicht die zur Leitung des Instituts erforderliche fachliche Eignung besitze (§ 35 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 KWG);

Rechtsanwälte Steuerberater und im Ausland zugelassene Anwälte

 Amsterdam Barcelona Beijing Berlin Bratislava Brüssel Budapest Dubai Düsseldorf Frankfurt am Main Hamburg
 Hanoi Ho Chi Minh City Hongkong Köln London Madrid Mailand Moskau München New York Paris Rom
 Shanghai Singapur Tokyo Washington Wien



3. das Institut nicht bereit oder in der Lage sei, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsgemäßen Betreiben der Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte zu schaffen (§ 35 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 KWG); und dass
4. das Institut nachhaltig gegen Bestimmungen des KWG oder die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verstoßen habe. Im Übrigen vertritt die BaFin die Auffassung, andere Maßnahmen seien nicht verhältnismäßig.

Namens und mit Vollmacht der Verwaltungsgesellschaft Reithinger mbH ("Verwaltungsgesellschaft") und der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG ("PBR"), die uns mit der Wahrnehmung ihrer Interessen in diesem bankaufsichtsrechtlichen Verfahren betraut haben (Vollmacht liegt Ihnen bereits vor), nehmen wir zu Ihrem Schreiben wie folgt Stellung und stellen folgende Anträge:

1. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass Herr Klaus Thannhuber als Inhaber einer bedeutenden Beteiligung in der PBR nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügt, liegen nicht vor.
2. Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass die Geschäftsleiter der PBR nicht die zur Leitung des Instituts erforderliche fachliche Eignung besitzen, liegen nicht vor.
3. Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass die PBR nicht bereit bzw. in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsgemäßen Betreiben der Geschäfte zu schaffen, liegen nicht vor.
4. Sofern man – unzutreffender Weise – zu der Einschätzung gelangt, dass Tatsachen der vorgenannten Art (siehe Ziff. 1, 2 und/oder 3) vorliegen, ist es jedoch unverhältnismäßig auf diese Tatsachen die Schließung der Bank ohne vorherige Maßnahmen gegen die Geschäftsleitung und/oder den Inhaber der bedeutenden Beteiligung zu erlassen.

DF647110/8+

94



3|132

5. Wir beantragen, vor einer Entscheidung in dieser Angelegenheit, der Verwaltungsgesellschaft und der PBR vertreten durch ihre Geschäftsführer Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung zu geben und uns gegebenenfalls erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, sofern Sie Ihre Entscheidung auf andere rechtliche Überlegungen stützen sollten, als die in Ihrem Schreiben vom 08. Februar 2006 genannten.

Die vorstehenden Aussagen beruhen auf den nachfolgend dargestellten Sachverhalten sowie den dargelegten rechtlichen Erwägungen. Eine Gliederung legen wir diesem Schreiben bei.

DP647110/8+



I. Ergriffene Maßnahmen

Ungeachtet des Umstandes, dass keine Grundlage für die von der BaFin angedrohten Maßnahmen gegeben ist, haben der Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft und die PBR Maßnahmen ergriffen, die den Vorwürfen der BaFin Rechnung tragen und in Folge dessen einen etwa dennoch ausgesprochenen Erlaubnisentzug schon angesichts dieser getroffenen Maßnahmen als unverhältnismäßig erscheinen lassen.

Im Kern erhebt die BaFin zwei Vorwürfe:

Der erste Vorwurf lautet, Herr Klaus Thannhuber habe als Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an der Verwaltungsgesellschaft und der PBR unzulässigen Einfluss auf die PBR genommen und diese zu Geschäften veranlasst, die seinem persönlichen Vorteil dienten und für die Bank nachteilig gewesen seien.

Der zweite Vorwurf ist richtet sich gegen die Geschäftsleiter der PBR, die Herren Günther Kolb und Hans-Jörg Schneider; ihnen wird vorgeworfen, sich der Einflussnahme von Herrn Thannhuber nicht entziehen zu können und im übrigen fachlich ungeeignet zu sein, die PBR unter Einhaltung der bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben zu führen.

1. Treuhandvertrag

Dem – ungerechtfertigten – Vorwurf, dass Herr Thannhuber unzulässig Einfluss auf die PBR genommen habe, kann durch eine Einschränkung seiner Einwirkungsmöglichkeiten Rechnung getragen werden. Diese Einwirkungsmöglichkeiten werden durch seine Gesellschafterstellung und die mit dieser verbundenen Gesellschafterrechte vermittelt. Diesen gegenüber steht die Verantwortung der Geschäftsleiter für die Leitung des Geschäftsbetriebs der Bank.

Mit dem als Anlage 1 überreichten Treuhandvertrag vom 08.03.2006 hat Herr Thannhuber mit sofortiger Wirkung seine Geschäftsanteile an der Verwaltungsgesellschaft auf Herrn Dr. Wolfgang Janka treuhänderisch übertragen. Ferner ist Dr. Janka

DF647110/8+



5|132

die Wahrnehmung der Stimmrechte aus der Kommanditbeteiligung an der PBR übertragen worden.

Nach dem Treuhandvertrag ist der Treuhänder bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen (Stimm-) Rechte frei und nicht an Weisungen gebunden. Dadurch sowie durch die Person des Treuhänders, des Wirtschaftsprüfers und Rechtsanwalts Dr. Janka, ist die Gewähr gegeben, dass eine Einflussnahme von Herrn Thannhuber auf die PBR ausgeschlossen ist. Dies wird im Treuhandvertrag u.a. auch dadurch sichergestellt, dass der Treugeber sich verpflichtet, keinen direkten Kontakt mehr mit Mitarbeitern der Bank zu pflegen.

Aufgrund der Regelung des Treuhandvertrages ist es Herrn Thannhuber nunmehr gar nicht mehr möglich, auf die Bank vermittelt durch seine Gesellschafterrechte den von der BaFin angenommenen unzulässigen Einfluss zu nehmen. Insbesondere ist es ihm nicht mehr möglich, die Geschäftsführer der GmbH abuberufen, so dass ihm insoweit kein "Druckmittel" mehr zusteht, um eigene Interessen gegebenenfalls durch Austausch des Geschäftsführers durchzusetzen, sofern sich die derzeitigen Geschäftsführer seinen Wünschen verschließen sollten. Angesichts dieser Umstände liegt eine Gefahr, dass Herr Thannhuber auch weiterhin den – in der Vergangenheit angeblich ausgeübten – nachteiligen Einfluss auf die Bank nimmt, nicht mehr vor.

Herr Thannhuber hat sich zu dieser einschneidenden, seine unternehmerischen Rechte beseitigenden Maßnahme, entschlossen, um dem angedrohten Erlaubnisentzug und damit seiner faktischen Enteignung als Unternehmer von vornherein den Boden zu entziehen.

Es ist abschließend nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die vorgenannte Maßnahmen ausschließlich im Interesse der Bank und zur Vermeidung der Vernichtung wirtschaftlicher Werte durch den Erlaubnisentzug vorgenommen wurden und in keiner Weise als Eingeständnis der seitens der BaFin unzutreffend behaupteten Umstände anzusehen ist.

DF647110/8+



6|132

2. Erneuerung der Geschäftsleitung

Der Treuhänder hat nach Übertragung der Stimmrechte auf ihn mit Herrn Sternberg einen neuen Geschäftsleiter bestimmt und den Geschäftsleiter Schneider abberufen. Die Geschäftsleiter können nur noch gemeinsam die PBR vertreten. Es ist vorgesehen, dass Herr Kolb zum 30.09.2006 ausscheidet, wenn zuvor ein neuer Geschäftsleiter im Einvernehmen mit der BaFin bestellt wird.

Auch hier ist abschließend nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die vorgenannte Maßnahmen ausschließlich im Interesse der Bank und zur Vermeidung der Vernichtung wirtschaftlicher Werte durch den Erlaubnisentzug vorgenommen wurden und in keiner Weise als Zugeständnis der seitens der BaFin erhobenen Vorwürfe anzusehen ist.

II. Weitere getroffene oder kurzfristig geplante Maßnahmen

Der Treuhänder hat im Anschluss zu seiner Bestellung mit einer vertieften Analyse der Situation der Bank begonnen, die in einen Sofortmaßnahmenkatalog sowie einen mittelfristigen Maßnahmenkatalog begleitet von einer Überarbeitung der Strategie der Bank münden soll.

Einige Maßnahmen dieses Katalogs können hier bereits beispielhaft benannt werden. Im Übrigen ist der Treuhänder daran interessiert, den Maßnahmenkatalog mit der BaFin persönlich abzustimmen.

1. Konzentration der Tätigkeiten der Bank, Sitzwechsel

Zur Vereinfachung der innerbetrieblichen Abläufe, zur Effizienzsteigerung und zur Verminderung der Mietkosten wird eine Konzentration der Tätigkeiten der Bank mittels einer Verringerung der Zahl der Standorte erwogen. Derzeit wird durch die Geschäftsleitung unter Auslotung verschiedener Aspekte (Organisationsstruktur, Einfügung in die Strategie, Kosten der Konzentration, Auswirkungen für Mitarbeiter,

DF647110/8+



7/132

Mietsituation etc.) geprüft, welche Standort insoweit in Betracht kommen. Im Rahmen dieses Prozesses hat sich herauskristallisiert, dass der Standort München aufgegeben werden soll.

2. Bestandsaufnahme und Risikoinventur

Unabhängig von den seitens der BaFin und der Jahresabschlussprüfer im Jahresabschluss 2004 sowie der Binlagensicherungsprüfer erhobenen Beanstandungen einzelner Punkte ist eine umfassende Bestandsaufnahme und Risikoinventur veranlasst worden.

3. Personalmaßnahmen

Im Rahmen der Bestandsaufnahme und der Erstellung des Risikoinventars wird überprüft werden, ob die Mitarbeiter der Bank, insbesondere im Kreditbereich ihre Tätigkeit beanstandungsfrei durchgeführt haben und die Gewähr dafür bieten, dass zukünftig die Geschäfte im Einklang mit den bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften betrieben werden. Sobald diese Evaluierung abgeschlossen ist, werden aus ihr entsprechende Maßnahmen gegebenenfalls durch Neuverteilung von Zuständigkeiten bis hin zur Neueinstellung und Trennung von Mitarbeitern getroffen werden.

4. Schaffung einer Steuerungsgrundlage für die Bank

Eine weitere Maßnahme der Geschäftsleiter im Rahmen der Bestandsaufnahme und gegebenenfalls notwendigen Neuausrichtung der Bank ist die Schaffung einer sogenannten Steuerungsgrundlage auf Basis des Jahresabschlusses 2005. Diese Steuerungsgrundlage besteht in der Analyse der Ertragssituation der Bank nach einzelnen Geschäftsfeldern. Hierzu werden Erträge und Aufwand den einzelnen Geschäftsfeldern zugeordnet sowie nicht den einzelnen Geschäftsfeldern zuordenbare Kosten separat erfasst und nach einem noch festzulegenden Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Geschäftsfelder verteilt. Diese Steuerungsgrundlage wird zur Evaluierung der Geschäftsaussichten der einzelnen Geschäftsfelder, zur Beurteilung im Hinblick auf die Eigenkapitalgrundsätze und weiteren aufsichtsrechtlichen Regelungen sowie für die Entwicklung der Strategie der Bank genutzt.

DF647110/8+



5. Strategie

Basierend auf den bisherigen Auswertungen und Prüfungen, die insbesondere auch durch die Innenrevision vorgenommen wurden, erstellt die Bank für die von ihr identifizierten Geschäftsfelder die als Anlage 2 beizufügende Strategie (wird nachgereicht). Die Strategie wird auf ein Abschmelzen der von der BaFin und den Prüfern als besonders problematisch angesehenen Geschäftstätigkeit und eine Konsolidierung abzielen.

6. Zeitplan

Die PBR verpflichtet sich unaufgefordert, der BaFin bis zum 30.04.2006 über die Umsetzung der vorgenannten sowie weiterer Maßnahmen zu berichten. Gerne werden dies die PBR und der Treuhänder auch in Form eines weiteren persönlichen Gesprächs bei der BaFin tun.

Die PBR hat uns gebeten, Ihnen noch einmal ausdrücklich für das Gespräch am 22.03.2006 zu danken, auch wenn die BaFin ungeachtet der bereits unternommenen und mitgeteilten Maßnahmen die Auffassung vertrat, dass eine Schließung der Bank auch nach der Anhörung der PBR voraussichtlich erfolgen werde.

DF647110/8+

100



III. **Stellungnahme zu den Umständen, die angeblich die Annahme rechtfertigen, Herr Thannhuber genüge nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen**

In Ziffer 1.1 des Schreibens der BaFin vom 08.02.2006 legt die BaFin dar, warum sie der Auffassung ist, dass Herr Klaus Thannhuber als Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an der PBR nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genüge. Diese Auffassung trifft nicht zu.

In der Sache versucht die BaFin an Hand von vier Sachverhaltskomplexen (angeblich fehlende Profitabilität des Provisionsgeschäfts mit Investmentfondssparverträgen, Kreditgewährung an die Münchener Schrammehalle GmbH, Erwerb von Gesellschaftsanteilen an der Verwaltungsgesellschaft und der PBR durch die C&H Bank und Kapitalentnahme) Indizien darzulegen, aus denen sich auf eine unzulässige Einflussnahme des Gesellschafters Thannhuber auf die Geschäftsleiter schließen lässt oder die ein Verhalten ohne Rücksicht auf die aufsichtsrechtlichen Belange der Bank durch Herrn Thannhuber belegen sollen. Die unzulässige Einflussnahme soll dabei darin bestanden haben, dass Herr Thannhuber die Geschäftsleiter veranlasst habe, Geschäfte einzugehen, aus denen Herrn Thannhuber Vorteile gezogen habe, während sie für die PBR verlustreich gewesen seien.

Damit soll der Untersagungsgrund des § 35 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 33 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 KWG belegt werden.

Bevor im einzelnen dargelegt wird, warum insbesondere die tatsächlichen Annahmen auf die die BaFin ihre Bewertung stützt, nicht gegeben sind, ist kurz auf den Rechtsrahmen für das **Verhältnis zwischen dem (Allein-) Gesellschafter und den Geschäftsleitern** einzugehen.

Die Geschäftsleiter sind die zur Führung der Geschäfte und der Vertretung eines Instituts berufenen Personen. Sie sind grundsätzlich von Weisungen des Inhabers unabhängig und müssen sich sachfremden Einflussnahmen widersetzen (vgl. Fischer, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, Kreditwesengesetz, 2. Aufl. § 33 Rn. 37, § 36 Rn. 13). Die Geschäftsleiter sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte



10|132

verantwortlich, da ihnen die Geschäftsführung und Vertretung obliegt. Die Geschäftsführung umfasst dabei alle auf die Verfolgung des Gesellschaftszwecks gerichteten Tätigkeiten. Nicht zur Geschäftsführung gehören dagegen Handlungen, die die Grundlagen der Gesellschaft selbst oder die Beziehungen der Gesellschafter zueinander betreffen, wie z.B. der Abschluss und die Änderung des Gesellschaftsvertrages. Die Verantwortlichkeit der Geschäftsleiter soll dabei die Beachtung der bankaufsichtsrechtlichen Regelungen im Sinne der Gläubiger und der Funktionsfähigkeit des Bankenwesens sicherstellen.

Außer für die Geschäftsleiter gelten persönliche Zuverlässigkeitsanforderungen ebenfalls für den Inhaber einer bedeutenden Beteiligung (vgl. § 2b KWG, § 33 Abs. 1 Nr. 3 KWG, § 35 Abs. 2 Nr. 3 KWG). Sie dienen dazu einen Missbrauch der Institute durch sachfremde Einflüsse zu verhindern. Fachliche Anforderungen werden an Inhaber (sofern es sich nicht um von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossene persönlich haftende Gesellschafter handelt) nicht gestellt.

Auf dieser Grundlage wird man das Verhältnis von Geschäftsleitern und Inhabern wie folgt skizzieren können:

Nicht zur Geschäftsführung gehörende Handlungen, die z.B. die Grundlagen der Gesellschaft selbst oder die Beziehungen der Gesellschafter zueinander betreffen, obliegen den Gesellschaftern. So können nur sie durch Satzungsregelung den Sitz der Gesellschaft ändern.

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft in Durchführung einzelner Bankgeschäfte obliegen ausschließlich den Geschäftsleitern, da auch sie allein die fachliche Kompetenz zu ihrer Durchführung besitzen (müssen).

Im weiteren geschäftlichen Bereich, der nicht die Durchführung einzelner Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen umfasst, wird man den Gesellschaftern hingegen die Ausübung ihrer Eigentumsrechte zugestehen müssen (obenso Fischer, in: Boos/Fischer, Schulte-Mattler, Kreditwesengesetz, 2. Aufl. 2004, § 36 Rn. 13). Die Grenze dieser Einflussmöglichkeiten ist aber

DF647110/8+

102



11|132

dort zu ziehen, wo ihre Wahrnehmung bankaufsichtsrechtlichen Zielen widerspricht.

Dieser Rahmen, den auch die BaFin zugrunde zu legen scheint, ist aber vorliegend nicht überschritten worden.

1. Provisionsgeschäft aus Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen sowie Kreditgewährung an die Ravena Vermögensverwaltung GmbH ("RVV") und die Ravena Finanzmanagement AG ("RFM") (Ziff. 1.1.1 des Schreibens vom 08. Februar 2006)

a) Auffassung der BaFin

In Ziffer 1.1.1 des Schreibens vom 08. Februar 2006 vertritt die BaFin die Auffassung, dass

- (i) die Aufnahme des Provisionsgeschäftes aus Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen sowie die damit im Zusammenhang stehende Kreditgewährung an die RVV und die RFM verlustreiche Geschäfte seien,
- (ii) das Provisionsgeschäft ohne ausreichende Prüfung eingegangen worden sei,
- (iii) diese Geschäfte allein auf Veranlassung von Herrn Klaus Thannhuber durch die PBR eingegangen worden seien, der damit seinen eigenen Vorteil auf Kosten der PBR verfolgt habe, da er aus dem Provisionsgeschäft erhebliche Einnahmen erziele, und
- (iv) die Vergabe von Krediten an die RVV und die RFM für die Bank nachteilig gewesen sei.

Der Nexus zu Herrn Thannhuber wird von der BaFin darin gesehen, dass dieser von der RVV und der RFM für die Vermittlung von Vertriebskontakten

DP647110/8+



12|132

und Beratungstätigkeiten Honorare und ferner Darlehen erhalten hat. Hieraus wird geschlossen, dass der Profit aus diesen Geschäften außerhalb der Bank und letztlich bei Herrn Thannhuber entstehe und die der RVV und RFM zur Verfügung gestellten Darlehen letztlich auch Herrn Thannhuber zufließen, während die Bank Wertberichtigungen auf die Forderungen gegen die RVV und RFM machen musste, die bei ihr zu bilanziellen Verlusten führten.

Diesen –unzutreffenden- Schlussfolgerungen liegt der nachfolgend unter b) beschriebene Sachverhalt zugrunde.

b) Sachverhalt

Zu Vereinfachung des Sachverhalts stellen wir zunächst die Beteiligten vor, bevor wir auf deren Rechtsbeziehungen und das damit verbundene angeblich die PBR schädigende Verhalten eingehen.

aa) Die Beteiligten

Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG: Die PBR ist eine Privatbank, die eine Vollbanklizenz besitzt. An der PBR erwarben im Jahre 2001 Herr Thannhuber und die C&H Credit & Handelsbank Wiesbaden AG, Wiesbaden (**C&H Bank**) zunächst jeweils eine Kommanditbeteiligung; die C&H Bank erwarb darüber hinaus im Januar 2001 alle Gesellschaftsanteile an der Verwaltungsgesellschaft, die Trägerin der Bankerlaubnis und Komplementärin der PBR ist. Die verbliebenen Kommanditanteile an der PBR erwarb die C&H Bank im Mai 2002.

Mit Vertrag vom 29.08.2002 wurde die C&H Bank mit Wirkung zum 1.1.2002 auf die PBR verschmolzen. Die Verschmelzung wurde am 25.10.2002 in das Handelsregister des Amtsgerichts Singen eingetragen. Alleiniger Kommanditist der PBR ist daher nunmehr Herr Thannhuber, der auch alleiniger Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft ist.

DF647110/8+

104



13|132

An seiner Kommanditbeteiligung von € 15.000.000 hat Herr Thannhuber mit Verträgen vom 12. Dezember 2005 zwei Unterbeteiligungen in Höhe von jeweils 9,5 % durch Bildung je einer Innengesellschaft eingeräumt. Die Stellung als alleiniger Kommanditist der PBR wurde hierdurch nicht berührt (vgl. Hopt, in: Baumbach/Hopt, Handelsgesetzbuch 32. Aufl. 2006, § 105 Rn. 38.)

C&H Credit- & Handelsbank Wiesbaden AG ("C&H Bank"): Die C&H Bank war ein Kreditinstitut mit einer Erlaubnis zum Betreiben bestimmter Bankgeschäfte. Sie ist im Jahr 2002 auf die PBR verschmolzen worden.

Eureka Finanzmarketing Vermittlungs-GmbH ("Eureka"): Die Eureka ist ein Unternehmen, das sich mit dem nichterlaubnispflichtigen Vertrieb von Finanzprodukten (z.B. Investmentfondanteilen) befasst.

Gesellschafter der Eureka Finanzmarketing Vermittlungs-GmbH ist nach Kenntnis der PBR Herr Frank Fleschenberg.

Geschäftsführer ist ebenfalls Herr Frank Fleschenberg.

Kredite: Per 31. Dezember 2003 bestanden Kredite (Inanspruchnahme) der Eureka Finanzmarketing Vermittlungs-GmbH in Höhe von TEUR 596 bei der PBR.

Per 31. Dezember 2004 bestanden Kredite (Inanspruchnahme) dieser Gesellschaft bei der PBR in Höhe von TEUR 30. Der Differenzbetrag wurde zurückgeführt.

Per 31. Dezember 2005 bestand ein Kredit (Inanspruchnahme) in Höhe von TEUR 688 der Eureka Finanzmarketing Vermittlungs-GmbH bei der PBR.

European Securities Invest SECI GmbH Wertpapierhandelsbank ("SECI"): Die SECI (früher firmierend als C&H Vermögensplan GmbH) ist eine Wertpapierhandelsbank i.S.d. KWG.

Ihr einziger *Gesellschafter* ist Herr Klaus Thannhuber.

Ihre *Geschäftsleiter* sind Herr Dieter Krämer und Herr Erwin Zim-

DF647110/8+

105



14|132

mermann.

Kredite: Per 31. Dezember 2003 beliefen sich die Kreditforderungen (Inanspruchnahme) der PBR gegen die SECI auf TEUR 3.485.

Per 31. Dezember 2004 waren sämtliche Kreditforderungen (Inanspruchnahme) durch Verrechnung mit Forderungen der SECI getilgt worden (siehe unten).

Per 31. Dezember 2005 bestanden Kreditforderungen (Inanspruchnahme) gegen SECI in Höhe von TEUR 143.

Ravens Vermögensverwaltung GmbH ("RVV"): Die RVV ist ein Unternehmen, das sich mit dem nichterlaubnispflichtigen Vertrieb von Finanzprodukten befasst.

Gesellschafter der RVV war per 31. Dezember 2003 Herr Klaus Thannhuber. Mit Wirkung zum 16. Juni 2004 veräußerte Herr Thannhuber je 50 % seiner Geschäftsanteile an der RVV an Frau Barbara Liebl und Herrn Markus Schott. Frau Barbara Liebl ist die Lebensgefährtin von Herrn Thannhuber. Frau Liebl und Herr Schott halten auch derzeit noch je 50 % der Anteile der RVV.

Geschäftsführer der RVV waren bis zum 15. Juni 2004 Herr Thannhuber und Frau Barbara Liebl. Seit dem 16. Juni 2004 ist alleiniger Geschäftsführer der RVV Herr Markus Schott.

Am 01. Juli 2004 ist die Deutsche Beamtenvorsorge Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH, an der Herr Thannhuber eine atypisch stille Beteiligung hält, als atypisch stiller Gesellschafter rückwirkend zum 01. Januar 2004 in die RVV eingetreten. Die stille Gesellschafterin ist am Ergebnis, Vermögen und an den stillen Reserven der RVV mit einem Anteil von 75 % beteiligt.

Per 31. Dezember 2003 bestanden Kredite der RVV (Inanspruchnahme) in Höhe von TEUR 0 bei der PBR.

Per 31. Dezember 2004 bestanden Kredite (Inanspruchnahme) dieser Gesellschaft bei der PBR in Höhe von TEUR 0.

Per 31. Dezember 2005 bestanden Kredite (Inanspruchnahme) dieser Gesellschaft bei der PBR in Höhe von TEUR 1.388.

DF647110/8+

106



15|132

Klaus Thannhuber: Herr Klaus Thannhuber ist insbesondere in der Entwicklung von Immobilienprojekten unternehmerisch tätig.

Per 31. Dezember 2003 bestanden Kredite (Inanspruchnahme) an Herrn Thannhuber in Höhe von TEUR 0 bei der PBR.

Per 31. Dezember 2004 bestanden Kredite (Inanspruchnahme) an Herrn Thannhuber bei der PBR in Höhe von TEUR 980.

Per 31. Dezember 2005 bestanden Kredite an Herrn Thannhuber (Inanspruchnahme) bei der PBR in Höhe von TEUR 957.

Ravena Finanz Marketing AG ("RFM"): Die RFM ist eine Gesellschaft, die sich mit dem nichterlaubnispflichtigen Vertrieb von Finanzprodukten (z.B. Investmentfondanteilen) befasst. Alleinaktionär der RFM ist Herr Tanju Atasoy. Vorstand der RFM ist ebenfalls Herr Atasoy.

Per 31. Dezember 2003 bestanden Kredite der RFM in Höhe von TEUR 3.250 bei der PBR.

Per 31. Dezember 2004 bestanden Kredite an diese Gesellschaft bei der PBR in Höhe von TEUR 3.685.

Per 31. Dezember 2005 bestanden Kredite an diese Gesellschaft bei der PBR in Höhe von TEUR 2135,5.

Barbara Liebl: Frau Barbara Liebl ist die Lebensgefährtin von Herrn Thannhuber. Sie ist zu 50% an der Aurora Vermögensverwaltung GbR (Kreditnehmerin der PBR mit 466 TEUR per 31.12.2006) sowie an der RVV als Gesellschafterin beteiligt.

bb) Die relevanten Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten

(1.) Hintergrund

(a) Provisionen im Zusammenhang mit Investmentsparverträgen

Unter Ziffer 1.1.1 ihres Schreibens fasst die BaFin zwei miteinander verknüpfte, aber dennoch zu trennende Sachverhalte, zusammen:

DF647110/8+



16|132

- (i) die Profitabilität des sog. "Provisionsgeschäfts aus Investmentsparverträgen" (d.h. der Abschluss von Wertpapiersparverträgen und die Generierung von Gebühreneinnahmen (Provisionseinnahmen) daraus), sowie
- (ii) die Kreditgewährung an die für die PBR tätigen Vertriebskoordinatoren bzw. eine von der Vertriebskoordination eingeschaltete Gesellschaft (RFM).

Der PBR wurden im Jahr 2004 durch für sie tätige Vertriebskoordinatoren (SECI, RVV) sowie für diese tätige Vertriebspartner (z.B. Eureka, RFM) Wertpapiersparvertragsabschlüsse vermittelt. Auch derzeit werden der PBR Wertpapiersparverträge vermittelt. Diese vermittelten Wertpapiersparverträge sind auf die Anlage in Investmentfondsanteilen ausgerichtet.

Im Jahr 2004 wurden der PBR insbesondere folgende Typen von Wertpapiersparverträgen vermittelt:

PBR-Investmentfonds Global,
PBR-Investmentfonds Wachstum,
PBR-Investmentfonds V 40,
PBR-Investmentfonds KB,
PBR-Investmentfonds B51,
PBR-Investmentfonds AFM 100,
PBR-Investmentfonds CEB.

Bei den Produkten "PBR-Investmentfonds CEB" und „PBR Investmentfonds AFM 100“ handelt es sich um sog. **Kombiprodukte**, bei denen die Monatsrate nicht ausschließlich für den Erwerb von Investmentfondsanteilen genutzt werden, sondern ein Teil der Monatsrate in einen Sparbrief bei der PBR angelegt wird.

In den Wertpapiersparverträgen ist vorgesehen, dass die Wertpapiersparer der PBR bestimmte nachfolgend noch näher beschriebene Provisionen/Gebühren

DF647110/8+

108



17|132

zahlen. Mit Abschluss jedes Wertpapiersparvertrages entstehen mithin – teils aufschiebend bedingte - Forderungen der PBR gegen den jeweiligen Wertpapiersparer auf Zahlung von Gebühren/Provisionen.

Neben den Provisionsansprüchen gegen die Wertpapiersparer erhält die PBR im Zusammenhang mit den Wertpapiersparverträgen auch Einnahmen aus Gebühren, die die Investmentfondsgesellschaft ihr zahlt (**Management Fee**).

Von den Wertpapiersparern sind nach dem Wertpapiersparvertragsbedingungen folgende **Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung eines Wertpapiersparvertrages** zu zahlen:

1. Einmalig eine **Vertragsgebühr** in Höhe von 5 % der Vertragssumme;
2. Einmalig die vereinbarte **Versicherungsprämie** für die Sparzielabsicherung gegen die Risiken der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit während der ersten 18 Monate der Vertragslaufzeit;
3. Einmalig die sog. **Stückkosten** von EUR 15,00;
4. Einmalig weitere Kosten des Vertriebs ("**Vertriebsprovision**"); die Vertriebsprovision ist vom Anleger ratierlich zu zahlen; sie wird in Höhe eines bestimmten prozentualen Anteils einer bestimmten Anzahl von zukünftig fällig werdenden Monatsraten gezahlt; die Höhe des Anteils an jeder Monatsrate, der auf die Vertriebsprovision entfällt, ist regelmäßig abhängig von der Höhe der Monatsrate;
5. **Kontoführungsgebühren**, laufend EUR 2,00 pro Monat, vorschüssige Fälligkeit;
6. **Vertragsverwaltungsgebühr**, laufend EUR 13,92 (inkl. MwSt.) jährlich, vorschüssig fällig.

DF647110/8+



18|132

Nach den Vertragsbedingungen beginnt die Laufzeit eines Wertpapiersparvertrages erst, wenn aus den ersten Monatsraten die unter 1. und 3. aufgeführten Gebühren bezahlt worden sind.

Gemäß der Wertpapiersparvertragsmuster werden die unter 1. bis 4. aufgeführten Gebühren vom Wertpapiersparer auch dann geschuldet, wenn der Vertrag wirksam zustande gekommen ist, aber die Besparung vom Sparer vor dem vereinbarten Vertragsende abgebrochen wird. Im Falle mangelhafter Vertragserfüllung durch den Wertpapiersparer werden nach dieser Vertragsbedingung noch nicht beglichene Gebühren mit einem etwaigen Guthaben des Wertpapiersparers (d.h. mit den ggf. vorhandenen angesparten Beträgen und den erworbenen Investmentfondsanteilen) verrechnet (vgl. Ziffer V. 2. des als **Anlage 3** beiliegenden Antrag auf Abschluss eines Investment-Sparvertrages). Reicht das angesparte Guthaben des Sparerers nicht aus, bleibt der PBR die Möglichkeit die erforderlichen rechtlichen Schritte zur Beitreibung des Fehlbetrages zu veranlassen; dies geschieht derzeit nicht.

Neben den vorgenannten Gebühren im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des Wertpapiersparvertrages wird **nach den Bedingungen der Wertpapiersparverträge bei deren Abbruch**

- eine Bearbeitungsgebühr von 1,16% der vereinbarten Vertragssumme fällig (**Vertragsabbruchgebühr**).

Auch diese wird aus einem etwa vorhandenen angesparten Betrag bzw. den erworbenen Investmentfondsanteilen gedeckt.

Darüber hinaus sind vom Anleger an die PBR

- sog. **Dokumentationsgebühren** in Höhe von 10 € p.a.

für die Erstellung und Übersendung von Bescheinigungen und Unterlagen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PBR zu zahlen.

DF647110/8+

MO



19|132

Die entsprechenden Tätigkeiten lässt die PBR im wesentlichen durch einen Dienstleister (ADM GmbH, München) erbringen.

Ferner erhält die PBR in Zusammenhang mit den Wertpapiersparverträgen **Gebühren/Provisionen von Dritten**. So erhält sie von den Investmentfondsgesellschaften kalenderjährlich oder quartalsweise eine

- **sog. Management Fee.**

Diese ist ein Prozentsatz des aktuellen Wertes der von Wertpapiersparern gehaltenen Investmentfondsanteile berechnet auf der Grundlage der aktuellen Rücknahmepreise der Investmentfondsanteile. Von dieser Management Fee verbleiben bei der PBR 50%. Da diese Gebühr auf den Bestand berechnet wird, wird sie mit einer zunehmenden Anzahl von Wertpapiersparverträgen, für die Investmentfondsanteile erworben werden, ansteigen.

(b) Tätigkeiten Dritter im Zusammenhang mit den Wertpapiersparverträgen

Bezogen auf die Wertpapiersparverträge gibt es aus Sicht der PBR zwei Tätigkeiten, für die sie Dritte eingeschaltet hat:

- den Vertrieb der Wertpapiersparverträge;
- die Verwaltung der Wertpapiersparverträge (Erfassung der Verträge, Vorbereitung der Käufe von Investmentfondsanteilen, Abrechnungserstellungen, etc.).

Für beide Tätigkeiten wurden und werden von den Dienstleistern, die sie erbringen, Entgelte von der PBR verlangt.

Diese Entgelte werden aus den Gebühren (Provisionen) gedeckt, die die Wertpapiersparer (die nachfolgend **Wertpapiersparer** oder auch **Anleger** genannt werden) der PBR zahlen.

DF647110/8+

MM



20|132

Überwiegend werden die Gebühren durch die Wertpapiersparer aber rätierlich gezahlt, während die Provisionsverpflichtungen der PBR gegenüber der Vertriebskoordinatorin (früher SECI, seit Mitte 2004 die RVV) aus der Vermittlung der Wertpapiersparverträge auf einen Teil der Vertragsgebühr (von 95 bis 100%) und einen Teil der Vertriebsprovision (76,5 bis 85 %) sofort fällig sind.

In 2004 hat die PBR diese gegen sie gerichteten Ansprüche der Vertriebskoordination zunächst durch die Abtretung ihrer Ansprüche gegen die Wertpapiersparer an Erfüllung statt erfüllt. Anschließend gewährte sie gegen Sicherungsabtretung dieser Forderungen der Vertriebskoordinatorin Darlehen. Seit Oktober 2004 bezahlt die PBR die Provisionsforderungen sofort vollständig. Siehe hierzu unter (2.) Rechtliche Beziehungen.

(c) Lebenszyklus eines Wertpapiersparvertrages

Der Lebenszyklus eines Wertpapiersparvertrages lässt sich -- bei ordnungsgemäßer Besparung - in drei Phasen unterteilen:

In der **ersten Phase** werden gemäß den Vertragsbedingungen des Wertpapiersparvertrages aus den Zahlungen der Wertpapiersparer zunächst die Vertragsgebühr, die vereinbarte Versicherungsprämie und die Stückkosten beglichen.

In der **zweiten Phase** werden aus den Zahlungen der Wertpapiersparer die Vertriebsprovision (die einen bestimmten Anteil der jeweiligen Monatsrate ausmacht) und etwa jeweils fällige Gebühren (Kontogebühren, jährliche Vertragsverwaltungsgebühr) beglichen. Der verbleibende Betrag wird angespart und in Investmentfondsanteilen angelegt; bei einem Kombiprodukt wird ein Teil des verbleibenden Betrages in ein Sparprodukt angelegt..

In der **dritten Phase** werden von den Zahlungen der Wertpapiersparer die laufenden Gebühren (z.B. Kontoführungsgebühren) beglichen und

DF647110/8+

112



21|132

die Ansparbeträge im Übrigen in Investmentfondsanteile (bei einem Kombiprodukt in Investmentfondsanteile und ein Sparprodukt) bis zum Auslaufen des Vertrages angelegt.

Bei einem vorzeitigen Vertragsabbruch kann die PBR auf (gezahlte und noch nicht angelegte) Monatsraten und mit diesen erworbene Investmentfondsanteile (siehe Klausel VI 2. des Wertpapiersparvertrages) zurückgreifen, um etwaige Provisionsansprüche der PBR zu decken. Nach Abschluss der ersten Phase wird also mit jeder Einzahlung auf den Wertpapiersparvertrag ein Potential geschaffen, aus dem die PBR ihre etwa noch bestehenden Provisionsansprüche decken kann.

Beispielhaft stellt sich dies bei einem Wertpapiersparvertrag über Investmentfonds mit 144 Raten á EUR 40,00, d.h. einer Vertragssumme von EUR 5.760,00 und Anlage aller Beträge in Investmentfondsanteile wie folgt dar:

Der Wertpapiersparer hat eine Vertragsgebühr von EUR 288,00 und Stückkosten von EUR 15,00 zu zahlen. Hinzu kommen monatliche Kontoführungsgebühren von EUR 2,00, die vorschüssig fällig sind und quartalsweise belastet werden, sowie die ebenfalls vorschüssig fällige Verwaltungsgebühr von jährlich EUR 13,92 inkl. MwSt.

Die zu zahlende Vertriebsprovision beträgt 24 Monate x 0,28 x 40,- €, wovon der RVV 85 % (228,48 €) und der PBR 15 % (40,32 €) zustehen.

Bei Zahlung von monatlich EUR 40,00 hat der Anleger nach 10 Monaten - vorausgesetzt er zahlt die Vertragsgebühr und die Stückkosten nicht separat, was ihm freisteht - die Vertragsgebühr (288,00 €), die Stückkosten (15,00 €), die Verwaltungsgebühr für das erste Jahr (13,92 €), die Kontoführungsgebühren für das erste Jahr (24,00 €) und die Sparzielabsicherung (40,32 €) sowie 11,20 € Vertriebsgebühr und einen Sparbetrag von 7,56 € bezahlt.

DF647110/8+

MB



22|132

Ab der 11. Rate werden von den monatlichen Raten von EUR 40,00 dann EUR 11,20 Vertriebsprovision und EUR 2,00 Kontogebühr abgesetzt, so dass ein Betrag von EUR 27,80 angelegt wird.

Nach 12 Monaten Laufzeit hat der Wertpapiersparer bei Einzahlungen von 480,00 € mithin

- die Vertragsgebühr von EUR 288,00
- Stückkosten von EUR 15,00
- Kontoführungsgebühren von EUR 24,00
- die Kosten der Sparzielabsicherung von EUR 40,32
- Verwaltungsgebühren von EUR 13,92
- Vertriebsgebühren von EUR 33,60 sowie
- einen Anlagebetrag von EUR 65,16 gezahlt.

Nach weiteren 12 Monaten und mithin nach 24 Monaten Laufzeit hat der Wertpapiersparer

- weitere Vertriebsgebühren von EUR 134,40 (insgesamt EUR 168,00) und
- einen Anlagebetrag von EUR 295,68 (12 x EUR 27,80 minus gezahlter Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren) gezahlt.

Zusammen mit dem Anlagebetrag aus der ersten 12 Monatsperiode ist ein Betrag von EUR 360,84 "angespart" worden, der in Investmentfondsanteile (z.B. DWS, Threadneedle etc.) angelegt worden ist.

DF647110/8+

114



23|132

Gemäß den vertraglichen Regelungen der Wertpapiersparverträge kann bei einem Vertragsabbruch auch auf diese Investmentfondsanteile zugegriffen werden.

Mithin sind in dem Beispielsfall bereits nach 16 Monaten die Provisionsforderungen durch die auf den Wertpapiersparvertrag gezahlten Beträge (unter Prämisse, dass der Rücknahmepreis der erworbenen Investmentfondsanteile nicht wesentlich vom Erwerbspreis abweicht) abgedeckt, auch wenn die Provisionsforderungen über einen längeren Zeitraum (24 Monate für die Bezahlung der Vertriebsprovision) vom Kunden zu zahlen sind.

Ein Ausfall mit noch offenstehenden Provisionsforderungen kann in diesem Beispiel für die PBR mithin nur eintreten, wenn die Zahlungen auf dem Wertpapiersparvertrag vor dem Ablauf von 16 Monaten eingestellt werden und (i) keine ausreichende Stornoreserve besteht und (ii) ferner kein Rückgriff gegen die Vertriebe möglich ist (z.B. weil der Vertriebskoordinator nicht in der Lage ist, die Provisionen zurückzuzahlen).

In diesem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, dass durch die Sparzielabsicherung sichergestellt wird, dass die Vertragsraten bis zu 18 Monaten gezahlt werden, sofern die Nichtzahlung auf den Risiken Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit beruht.

Bei der Bewertung und der Festlegung der Systematik für die Bildung der Risikovorsorge für die Ausfallrisiken im Hinblick auf Gebührenforderungen der PBR gegen Wertpapiersparer (vgl. Band 3 S. 62 ff des Jahresabschlusses 2004 (JA 2004)) sind diese Umstände nach Auskunft des Jahresabschlussprüfers berücksichtigt worden. Allerdings sei die Möglichkeit für den Zugriff auf erworbene Investmentfondsanteile für 2004 mit 0 angesetzt worden, da im Jahre 2004 noch keine Anteile erworben worden seien.

Dies ist nach Einschätzung der PBR nicht zutreffend, da per Ende 2004 auf Sparverträgen, für die der Jahresabschlussprüfer eine Risikovorsorge bildete, Investmentfondsanteile erworben worden waren, auf die zur Abdeckung offe-

DF647110/8+

MS



24/132

ner Gebührenforderungen hätte zurückgegriffen werden können. Nach Ansicht der PBR (vgl. **Anlage 4**) standen damit Investmentfondsanteile in Höhe von TEUR 52 zur Deckung offener Provisionsforderungen zur Verfügung, so dass die vom Jahresabschlussprüfer angesetzte Risikovorsorge entsprechend zu reduzieren wäre.

Bei der Bildung einer Risikovorsorge für das Risiko des Ausfalls der (Gebühren-) Zahlungen des Wertpapiersparers ist auch zu beachten, dass entsprechend den Regelungen über die Stornohaftung (siehe nachfolgend (d)) bei einer Leistungsstörung ein Provisionsrückforderungsanspruch gegenüber der Vertriebskoordinatorin (RVV) ausgelöst wird, der auf ein Adressenausfallrisiko hin zu überprüfen ist.

Ferner könnte die PBR, was bislang nicht getan wird, gegenüber dem Anleger ihre Provisionsansprüche durchsetzen.

(d) Stornoreserve

Zur Absicherung von Ansprüchen der PBR gegen die Vertriebskoordinatorin auf Rückzahlung von Provisionen im Falle des Vertragsabbruchs wird ab November 2004 (d.h. ab dem Zeitpunkt, seit dem die PBR die Provisionsforderung der Vertriebskoordinatorin gegen die PBR für die Vermittlung von Wertpapiersparverträgen durch Zahlung erfüllt) eine Stornoreserve in Höhe von 5% der der Vertriebskoordinatorin zustehenden Vertriebsprovision gebildet.

Die Stornoreserve (oder Stornorücklage, s. Rn. 174 in Bd. 3 des Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2004) wird aufgebaut, indem 5% der an die Vertriebskoordinatorin zu zahlenden Vertriebsprovision von der PBR einbehalten werden. Auf diese auf einem Konto bei der PBR vorhandene Reserve wird durch die PBR zurückgegriffen, sofern es zum Abbruch von Wertpapiersparverträgen kommt und die Gebührenforderungen der PBR gegen die Wertpapiersparer nicht durch den Zugriff auf vorhandene gezahlte und noch nicht

DF647110/8+



25|132

investierte Monatsraten bzw. erworbene Investmentfondsanteile gedeckt werden und nicht von der RVV zurückgezahlt werden.

Die Stornohaftungszeit beträgt nach der Rahmenvereinbarung vom 28.06.2004 24 Monate zuzüglich 12 Monate für jede weitere fünf Jahresperiode (Rahmenvereinbarung zwischen der PBR und der RVV vom 28.06.2004). Inzwischen wurde die Vereinbarung bezüglich der Stornohaftungszeit für die Vertragsgebühr geändert und die Stornohaftungszeit insoweit auf neun Monate reduziert (Anlage 1 zur Vertriebsvereinbarung vom 05.07.05). Für die Vertriebsprovision betrug sie 24 bzw. 30 Monate (je nach Produkt).

Die Stornoreserve entspricht für jeden Vertrag nominell 5% der Vertriebsprovision, die der Vertriebskoordinator erhält. Die Stornoreserve, die auf einen Vertrag entfällt, steht auch für den Stornofall bei anderen Verträgen zur Verfügung. Der Anteil der vorhandenen Stornoreserve an den noch der Stornohaftung unterliegenden Forderungen ist höher als 5%, weil die Stornoreserve auch für Verträge bis zum Ende der Stornohaftungszeit stehen bleibt, bei denen die Provisionsforderungen durch die auf den Wertpapiersparvertrag angesparten Beträge abgesichert sind. Ferner erhöht sich die Quote, weil sich mit zunehmender Laufzeit die ausstehenden Provisionen verringern, während der einbehaltene Betrag gleich bleibt.

Angesichts dieser Tatsache bedeutet auch eine „Stornoquote“ (d.h. Fälle in denen Leistungsstörungen nachhaltig auftreten) von über 15% (vgl. Blatt 33 des Berichts der Sonderprüfer) nicht per se, dass die Stornoreserve von 5% zu niedrig ist. Wird ein Wertpapiersparvertrag z.B. abgebrochen, nachdem die Vertrags- und Vertriebsprovision bezahlt sind oder diese aus den angesparten und in Investmentfondsanteilen investierten Beträgen gedeckt werden können, hat dies keine negativen Folgen für die PBR. Allein das Ertragspotential aus Kontoführungsgebühren etc. fällt weg. Wenn der Vertrag infolge der Leistungsstörung beendet wird; besteht er fort, werden die Gebühren aus etwa vorhandenen Investmentfondsanteilen gedeckt. Die Behauptung der Sonderprüfer, dass eine „erkennbar zu geringe Stornoreserve“ vorliegt, lässt sich auf Basis eines schlichten Vergleichs Stornoreserve/Stornoquote folglich nicht

DF647110/8+

117



26|132

treffen. Vielmehr zeigt dieser Punkt, dass der Sonderprüfer einen komplexen Sachverhalt verkürzt dargestellt hat. Ein Beleg für ein bankübliche Sorgfaltpflichten verletzendes Handeln ist jedenfalls nicht gegeben.

(e) Gemeinkosten

Eine Zuteilung von Gemeinkosten zum Provisionsgeschäft erfolgte durch die Bank in der Vergangenheit nicht (s. jedoch Ertrags-/Aufwandsberechnung für 2004, Anlage 5). Jedoch ist zu beachten, dass wesentliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Betreuung und Verwaltung der Wertpapiersparverträge ausgelagert sind. Für ausgelagerte Tätigkeiten fallen mithin bei der PBR keine Gemeinkosten an. Vielmehr gibt es hier Bereiche, in denen die von der PBR von den Wertpapiersparern vereinnahmten Gebühren, die Kosten der Auslagerung übersteigen.

Insbesondere für die Einnahmen aus Gebühren aus den Wertpapiersparverträgen ist aus der als Anlage 5 beigefügten Aufstellung der Gebühreneinnahmen und der damit verbundenen Kosten ersichtlich, dass ein Überschuss erzielt wird.

Der darüber hinausgehende Ansatz von Gemeinkosten (z.B. für Interne Revision, Organisationszuschüsse, die bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung auf mehrere Jahre zu verteilen sind etc.), führt ebenfalls nicht zu einem negativen Ergebnis, da hier dem Bereich des Provisionsgeschäfts (verstanden als der Abschluss von Wertpapiersparverträgen und Generierung von Gebühreneinnahmen (Provisionseinnahmen) daraus) solche Kosten in 2004 nur in begrenztem Umfang zuzurechnen waren.

(2.) Rechtliche Beziehungen

Für die rechtlichen Beziehungen in Bezug auf den Vertrieb von Wertpapiersparverträgen im Jahr 2004 sind drei unterschiedliche Zeitspannen zu unterscheiden:

DF647110/8+



27/132

In der Zeit bis zum 1. Juli 2004 war die C&H VP (nunmehr als SECI firmierend) als Vertriebskoordinatorin für die PBR tätig. Zur Erfüllung der Provisionsansprüche der SECI gegen die PBR trat die PBR der SECI die Gebührenansprüche der PBR gegen die Wertpapiersparer an Erfüllung statt ab und gewährte der SECI gegen Sicherungsabtretung dieser Forderungen dann ein Darlehen.

In der Zeit ab dem 1. Juli 2004 war die RVV als Vertriebskoordinatorin für die PBR tätig. Hierbei ist zwischen der Zeit ab dem 1. Juli 2004 bis zum November/Dezember 2004 und der Zeit danach zu unterscheiden.

In der Zeit von Juli bis November/Dezember 2004 trat die PBR zur Erfüllung der Provisionsansprüche der RVV gegen die PBR der RVV die Gebührenansprüche der PBR gegen die Wertpapiersparer an Erfüllung statt ab und gewährte der RVV nachfolgend gegen Sicherungsabtretung dieser Forderungen ein Darlehen.

Ab November/Dezember bezahlt nunmehr die PBR die gegen sie bestehende Provisionsforderung der RVV unmittelbar. Eine Abtretung von Gebührenforderungen gegen Wertpapiersparer an Erfüllung statt mit nachfolgender Darlehensgewährung gegen Sicherungsabtretung dieser Ansprüche erfolgt nicht mehr.

(a) Rechtliche Beziehungen in der Zeit bis zum 1. Juli 2004

Bis zum 1. Juli 2004 war die SECI für die Organisation des Vertriebes der Wertpapiersparverträge für die PBR zuständig. Sie war bis zu diesem Zeitpunkt und ist bis heute ferner für die Verwaltung der der PBR vermittelten Wertpapiersparverträge zuständig.

Im Rahmen der Organisation des Vertriebs hat die SECI Dritte (RFM, Eureka) als Vertriebspartner mit dem Vertrieb der Wertpapiersparverträge beauftragt. Diese Vertriebspartner hatte die SECI aus den ihr gegenüber der PBR zustehenden Ansprüchen ihrerseits zu bedienen.

DF647110/8+

119



28|132

Die vertraglichen Regelungen mit der SECI sahen vor, dass diese für ihre Tätigkeit als **Vertriebskoordination**

- die Vertragsgebühr
- die Vertriebsprovision und
- einen Anteil von 50 % an der der PBR zustehenden Management-Fee erhielt.

Für ihre Tätigkeit bei der **Verwaltung** der Wertpapiersparverträge erhielt die SECI

- die Stückkosten von EUR 15,00 je Wertpapiersparvertrag,
- die Verwaltungsgebühr von jährlich EUR 13,92 inkl. MwSt. und
- 1/3 der Kontoführungsgebühr (vgl. hierzu § 4 der als **Anlage 6** beiliegenden Rahmenvereinbarung zur Vertriebskoordination vom 01./04.12.2003 und § 2 der als **Anlage 7** beiliegenden Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen vom 08./10.12.2003).

Der PBR verblieben mithin bezogen auf jeden vermittelten Wertpapiersparvertrag

- ihr Anteil an der Vertriebsprovision;
- 2/3 der anfallenden Kontoführungsgebühren und
- 50 % der volumenabhängigen Management-Fee.

DF647110/8+

120



29|132

Ferner erzielte die PBR im Zusammenhang mit den Wertpapiersparverträgen positive Ergebnisbeiträge aus

- Dokumentationsgebühren (vgl. Ziffer V 3. des als Anlage 3 beiliegenden Antrag auf Abschluss eines Investment-Sparvertrages i.V.m. den AGB der PBR).

Mit der Prämie für die Sparzielabsicherung werden die Risiken der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit des Wertpapiersparers abgesichert, da für den Fall des Eintritts eines dieser Risiken der Versicherer die monatlichen Sparraten bis maximal zum Ende der Versicherungsdauer von 18 Monaten zahlt.

Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der PBR und der SECI (vgl. § 2.1 der Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen vom 8./10. Dezember 2003 zwischen der PBR und der SECI sowie § 4.5 der Rahmenvereinbarung zur Vertriebskoordination vom 1./4. Dezember 2003 zwischen der PBR und der SECI) war die PBR zu Provisionszahlungen an die SECI nur verpflichtet, sofern sie von dem Wertpapiersparer auch entsprechende Beträge erhalten hat.

Zur Erfüllung der Ansprüche der SECI gegen die PBR aus der Tätigkeit der SECI als Vertriebskoordination bei der Vermittlung von Wertpapiersparverträgen trat die PBR der SECI an Erfüllung statt ihre Ansprüche gegen die Wertpapiersparer auf die Vertragsgebühr, die Vertriebsprovision und 50 % der volumenabhängigen Management-Fee ab. Damit erfüllte die PBR die Provisionsansprüche der SECI.

Auf dieser Basis ergab sich aus der Vermittlung von Wertpapiersparverträgen ein positiver Ergebnisbeitrag, da die PBR ihre Verpflichtungen gegenüber der SECI erfüllt hatte und ihr ein Teil der Provisionen (2/3 der Kontoführungsgebühren und 50 % der volumenabhängigen Management-Fee sowie die Gebühren für Nebenleistungen im Zusammenhang mit den Wertpapiersparverträgen) verblieben.

DF647110/8+

101



30|132

Mit der Abtretung hatte die PBR zwar ihre Verpflichtung gegenüber der SECI erfüllt, doch hatte die SECI, die ihrerseits ihre Vertriebspartner entlohnen musste, keine Liquidität erhalten, die es ihr ermöglicht hätte, ihre Vertriebspartner zu bezahlen, die Provisionsansprüche aufgrund der vermittelten Wertpapiersparverträge gegen die SECI haben.

Daher hat die SECI bei der PBR Darlehen aufgenommen. Mit den erhaltenen Darlehen beabsichtigte die SECI, Ansprüche der Vertriebspartner zu begleichen. Die Kreditvaluta sollte zurückgeführt werden, sobald bei der SECI die Provisionszahlungen der Anleger aus den der SECI abgetretenen Gebührenforderungen gegen die Wertpapiersparer eingingen. Die PBR hat dieses Darlehen gewährt. Zur Absicherung der Darlehensrückzahlungsforderungen wurden ihr die Ansprüche, die die SECI von ihr gegenüber den Wertpapiersparern erworben hatte, wiederum zur Sicherheit abgetreten. Es bestand mit hin in diesem Schritt nur ein Kreditnehmersisiko SECI.

Gegen Ende des Jahres 2004 hat die PBR jedoch die Provisionsforderungen gegen die Wertpapiersparer (größtenteils) von der SECI zurück erworben, die die SECI zuvor von der PBR erworben hatte, soweit sie nicht zwischenzeitlich durch Provisionszahlungen der Anleger, die der SECI gut gebracht worden waren, getilgt waren. Der Kauf erfolgte dabei zum Nominalbetrag abzüglich eines Abschlags zwischen 5 und 8 % zur Berücksichtigung des Umstandes, dass die Forderung vom Wertpapiersparer nur ratierlich bedient wird. Durch Verrechnung des Kaufpreisanspruchs der SECI mit dem Darlehensrückzahlungsanspruch der PBR gegen die SECI wurde letzterer zurückgeführt.

Bei der PBR wurden die rückgekauften Forderungen gegen die Wertpapiersparer, soweit sie Vertragsgebühren und Vertriebsprovision betrafen, aktiviert. Gleichzeitig wurde ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, der über die Laufzeit der Gebührenforderungen schrittweise ergebniswirksam aufgelöst wird, d.h. in der Gewinn & Verlustrechnung zu einer Ertragsposition führt.

DF647110/8+

122



(b) Rechtsverhältnisse für die Zeit ab dem 1. Juli 2004 aufgrund der Vereinbarungen vom 28. Juni 2004

Die RVV ist ab 1. Juli 2004 (aufgrund Vereinbarung vom 28. Juni 2004 mit nachfolgenden Änderungen siehe Rahmenvereinbarung Vertriebskoordination vom 01.07./03.10.2004, Anlage 8, die zwischenzeitlich durch eine Rahmenvereinbarung vom März 2006 ersetzt worden ist) anstelle der SECI als Vertriebskoordination für die PBR tätig. Sie hat insoweit (nicht aber bezüglich der Vertragsverwaltung) die Position der SECI mit Wirkung zum 1. Juli 2004 eingenommen.

Ab dem 1. Juli 2004 erfolgte zunächst die Erfüllung der Provisionsansprüche der RVV gegen die PBR ebenfalls durch Abtretung der Ansprüche der PBR gegen die Wertpapiersparer an Erfüllung statt. Nachfolgend wurden auch der RVV Darlehen durch die PBR gegen Sicherungsabtretung der Ansprüche, die die RVV von der PBR gegenüber den Wertpapiersparern erworben hatte, gewährt. Schließlich erwarb die PBR aber auch die Ansprüche der RVV gegen Anleger, soweit sie nicht durch Zahlung der Wertpapiersparer inzwischen untergegangen waren, gegen Ende des Jahres 2004 von der RVV zurück. Der Kaufpreis war der Nominalbetrag der Provisionsforderungen abzüglich eines Abschlags zwischen 11 und 15 %.

Bei der PBR wurden die rückgekauften Forderungen gegen die Wertpapiersparer, soweit sie Vertragsgebühren und Vertriebsprovision betrafen, aktiviert. Gleichzeitig wurde ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, der über die Laufzeit der Gebührenforderungen schrittweise aufgelöst wird, was in der Gewinn & Verlustrechnung zu einer Ertragsposition führt.

Die RVV ihrerseits hatte die RFM mit dem Vertrieb der Wertpapiersparerverträge betraut.



32|132

Die PBR hat mit Kontokorrentvereinbarung vom 23.12.2003 der RFM eine Kontokorrentlinie eingeräumt, die mehrfach erhöht/reduziert und verlängert wurde. Mit Darlehensvertrag vom 25./30.05.2005 wurde dann eine Neuregelung des Kontokorrentverhältnisses vorgenommen. Die Kontokorrentlinie wurde der RFM als Betriebsmittelkredit eingeräumt. Die RVV als Drittsicherungsgeberin (im Hinblick auf Ansprüche der RFM gegen die RVV auf Provisionszahlungen) trat der PBR zur Sicherheit u.a. die der RVV von der PBR abgetretenen Ansprüche gegen die Anleger ab.

(c) Praxis ab Ende 2004 in Bezug auf die Provisionsansprüche der Vertriebskoordinatorin aus der Vermittlung von Wertpapier-sparverträgen

Ab November 2004 kamen die RVV und die PBR überein, dass die Provisionsansprüche der RVV gegen die PBR aus der Vermittlung von Wertpapier-sparverträgen nicht mehr durch die Abtretung von Forderungen gegenüber den Wertpapiersparern an Erfüllung statt getilgt werden, sondern dass die PBR die Forderung der RVV durch Zahlung tilgt. Dies geschieht auch derzeit.

Die PBR erfüllt insoweit mithin die Provisionsforderungen der Vertriebskoordinatorin für die erbrachte Leistung (Koordination der Vermittlung des Wertpapiersparers) entsprechend der mit der RVV vereinbarten Fälligkeit. Dieser Zeitpunkt liegt allerdings vor dem Zeitpunkt zu dem die Wertpapiersparer ihrerseits der PBR die geschuldeten Provisionen vollständig gezahlt haben.

Der Vertriebskoordinatorin (RVV) stehen weiterhin ein Anteil der Vertragsgebühr (95-100%) und 50% der volumenabhängigen Management Fee zu. Ferner steht ihr auch ein Teil der Vertriebsgebühren zu, der zwischen 76,5 % und 85 % schwankt. Bei Investmentfondssparverträgen über vermögenswirksame Leistungen liegt der Anteil der RVV an der Vertriebsprovision aufgrund der Vereinbarung vom 04.10.2004 bei 85% (s. jeweils den dritten Absatz der als

DF647110/8+

BH



33|132

Anlage 9 beiliegenden „Anlage 1 zur Vertriebsvereinbarung“ vom 04.10.2004 geändert am 05.07.2005).

cc) **Überlegungen der PBR vor Eingehung der Vermittlung von Wertpapiersparverträgen und Überlegungen vor der Gewährung von Krediten an die Vertriebskoordination und Vertriebe**

Vor der Aufnahme der Vermittlung von Wertpapiersparverträgen auf Investmentfonds sind entgegen der Darstellung der Einlagensicherungsprüfer durchaus Kalkulationen durch die Geschäftsleiter der PBR vorgenommen worden. Zutreffend ist jedoch, dass diese nicht dokumentiert sind. Die Geschäftsleiter bestätigen jedoch in der beiliegenden Anlage (Anlage 10), dass diese durchgeführt worden sind.

Bereits im Jahr 2000 – d.h. noch vor dem Erwerb der Mehrheitbeteiligung an der PBR durch Herrn Thannhuber - hat diese Wertpapiersparverträge abgeschlossen. So wurden seit 2000 Wertpapiersparverträge auf Aktien abgeschlossen (s. Anlage 11, Kopie eines Wertpapiersparvertrages). Gleiches gilt für die Kreditgewährung an die Vertriebskoordinatoren unter Sicherungsabtretung von Forderungen der Vertriebskoordination.

Aufgrund dieses Umstandes waren die von der Geschäftsleitung angestellten Berechnungen ausreichend, da es sich bei der Vermittlung von Investmentfondsanteilen für die PBR um kein neues Geschäftsfeld handelte. Selbst unter Anwendung der MaK (dort Rn. 18), die bis zum 31.06.2004 umzusetzen waren, war daher keine ausführliche Bewertung des Neugeschäfts erforderlich. Gleiches gilt gemäß Ziffer 2.3 der Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute, sofern hier überhaupt ein Handelsgeschäft (konkret Wertpapiergeschäft) vorliegt. Auch danach ist nur die Aufnahme von Geschäften in neuartigen Produkten oder neuen Märkten von dem zuständigen Geschäftsleiter vorab auf der Grundlage eines umfassenden und detaillierten Konzepts zu genehmigen.

DF647110/8+



Gleiches gilt für die Kreditgewährung an die Vertriebskoordinatoren unter Sicherungsabtretung von Forderungen der Vertriebskoordination. Hier kämen grundsätzlich die MaK, die erst bis Mitte 2004 umzusetzen waren, zur Anwendung. Aber auch wenn man die Regelung der Rn. 18 der MaK in ihrem wesentlichen Kern bereits in § 25a KWG verorten wollte, war für die Vergabe der Kredite eine umfassende schriftliche Konzeptdarstellung nicht erforderlich, da derartige Kredite im normalen Rahmen des schon in der Vergangenheit ausgeübten Kreditgeschäfte der PBR lagen (s.o. Anlage 12, Auszug aus dem Jahresabschluss 2001, Rn. 112, 143).

Ein weiterer Gesichtspunkt für die Eingehung der Wertpapiersparverträge für Investmentfondsanteile war deren Cross-Selling-Potential, das die Bank zu erschließen gedachte.

Ebenfalls in die Betrachtung einbezogen wurden die langfristigen Ertragseffekte aus den vermittelten Wertpapiersparverträgen. Bereits im ersten Teil der Laufzeit (der kürzer ist als die Laufzeit, innerhalb derer der Anleger Provisionsbeträge zu zahlen hat) werden die Beträge generiert, die als Provision zu einem großen Teil bereits zu Beginn der Laufzeit seitens der PBR aufzuwenden sind. Ein sich aufbauender Bestand an Verträgen umfasst also mit zunehmendem Alter der in ihm vorhandenen Verträge eine ständig zunehmende Zahl von Verträgen, die selbst bei einem Vertragsabbruch kein Risikopotential (Ausfall von an Dritte gezahlte Provisionsbeträge) mehr beinhalten, wohl aber Erträge generieren.

dd) Kein negativer Ertrag aus dem Geschäft mit Wertpapiersparverträgen über Investmentfonds-Anteile

Die Sonderprüfer und daran anschließend die BAFin werfen der PBR vor, dass sie aus dem Geschäft mit Wertpapiersparverträgen negative Ergebnisbeiträge generiere. Der Sonderprüfer erschöpft sich dabei in der schlichten Feststellung, dass "der für die Bank verbleibende Teil nach seinen Feststellungen" (Anlage 8/4 des Sonderprüfberichts) "sehr gering" sei. Eine nähere Begründung bleibt er schuldig. Insbesondere erfolgt nicht einmal eine überschlägige



Berechnung der Erträge und Aufwendungen für einzelne Produkte geschweige denn eine Produktkalkulation, die das Urteil der "Unprofitabilität" stützt. Einen Beleg für die behauptete Unprofitabilität des Provisionsgeschäft bleiben der Prüfungsverband deutscher Banken und Fasselt & Partner schuldig. Die PBR war von diesem Vorgehen unsomehr erstaunt, als sie mit dem Prüfungsverband deutscher Banken mehrere Rechtsstreitigkeiten führt und den Prüfungsverband gebeten hatte, die Prüfung allein durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchführen zu lassen. Dazu konnte sich der Verband aber nicht durchringen.

Dass auf die unzulängliche Grundlage des Einlagensicherungsprüfberichts die Schlussfolgerung, dass dieses (angeblich) unprofitable Geschäft nur auf Veranlassung des Gesellschafters erfolgt sei, nicht zu stützen war, erkannte auch die BaFin. Sie veranlasste daher die PBR, den Jahresabschlussprüfer zu bitten, auf dieses Geschäft im Jahresabschluss 2004 näher einzugehen. Entgegen der Einschätzung der BaFin (s. Seite 5 oben des Schreibens vom 08.02.2006) bestätigte der Jahresabschlussprüfer indes nicht einfach die Behauptungen der Einlagensicherungsprüfer.

Der Jahresabschlussprüfer hat zur Frage der Profitabilität des sog. Provisionsgeschäfts eine überschlägige Berechnung in Band 1 des Jahresabschlusses 2004 (JA 2004) unter Rn. 90 vorgenommen, die im Zusammenhang mit der Beschreibung der Risikovorsorgebildung in Band 3, Rn. 170 ff. zu lesen ist. Er ist damit der Fragestellung differenzierter nachgegangen als der Einlagensicherungsprüfer und hat deutlich auf die begrenzte Basis, auf der er seine Tendenzaussage getroffen hat, hingewiesen. Der Jahresabschlussprüfer weist so z.B. gleich eingangs seiner Stellungnahme darauf hin, dass er nur eine Betrachtung auf der **Basis der Ergebniszahlen des Jahres 2004** also eine allein auf einem Jahr basierende bilanzielle Betrachtung durchgeführt hat.

Eine den ganzen **Lebenszyklus** der betrachtenden Produkte berücksichtigende Produktkalkulation, die neben den Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss auch die Erträge aus dem Bestand der Verträge (Anteil an Kontoführungsgebühren, Management Fee, Erträge aus dem Aktivgeschäft bei

DF647110/8+

127



Kombiprodukten, Vorteile aus den gezahlten, aber noch nicht investierten Sparbeiträgen) betrachtet, hat er hingegen nicht vorgenommen.

Er weist ferner daraufhin, dass er **nur eine überschlägige** Berechnung vorgenommen hat. Auch dies beruht darauf, dass nur der Anteil der PBR, der ihr aus den Vertriebsgebühren verbleibt, den Provisionsertrag von TEUR 871 bildet. Weitere dem Provisionsgeschäft zuzuordnende Erträge und Aufwendungen aus weiteren Gebühren (z.B. Kontoführungsgebühren, Management Fee, Erträge aus dem Aktivgeschäft bei Kombiprodukten, Vorteile aus den gezahlten, aber noch nicht investierten Sparbeiträgen) wurden nicht berücksichtigt. Und schließlich trifft der Jahresabschlussprüfer anders als der Sonderprüfer **nur eine Tendenzaussage**.

Berücksichtigt man die Umstände, die vom Jahresabschlussprüfer bei der überschlägigen Berechnung nicht in die Betrachtung einbezogen worden sind, ergibt sich dass das Provisionsgeschäft (d.h. der Abschluss von Wertpapier-sparverträgen und die Generierung von Gebühreneinnahmen (Provisionseinnahmen) daraus) für die PBR profitabel ist:

In die überschlägige Provisionsberechnung des Jahresabschlussprüfers gehen ein

- (i) das Provisionsergebnis aus Vertragsgebühr- und Vertriebsprovision,
- (ii) die Risikovorsorge zur Absicherung der Risiken der Nichtzahlung von Provisionen durch Anleger,
- (iii) die Rückforderungen der PBR von der RVV aus Stornohaftung und
- (iv) der Aufwand für die Abzinsung der aktivierten Gebührenforderungen (die PBR aktiviert die Gebührenforderungen gegen die Wertpapier-sparer zu 100%; aus dem Überschuss der Provisionsansprüche, die der PBR zustehen, über die gezahlten Provisionen wird der Provisionsertrag generiert).

128



37|132

Nicht berücksichtigt werden Gebühreneinnahmen, die mit den Wertpapier-sparverträgen im Zusammenhang stehen und aus dem Bestand an Wertpapier-sparverträgen fließen (und cum grano salis mit einer Bestandsprovision wie sie bei Versicherungen besteht, verglichen werden könnten). Berücksichtigt man bei der Berechnung auch noch diese Einnahmen, die die PBR aus

- den Kontoführungs- und Depotgebühren,
- den Gebühren für die Zusendung von Unterlagen (Dokumentationsge-bühr),
- den Vertragsabbruchgebühren,
- der Management Fee erzielt,
- sowie die damit verbundenen Aufwendungen,

ergibt sich für 2004 per Saldo ein positiver Ergebnisbeitrag von 74 TEUR (s. Anlage 5, Berechnung der Provisionserträge/-aufwendungen)

Beweis: Sachverständigengutachten, im Falle des Bestreitens des Ergebnisses der Berechnung der Bank

Hinsichtlich der Ermittlung des Provisionsertrags in der überschlägigen Be-rechnung des Jahresabschlussprüfers ist neben dem zuvor dargestellten Um-stand, dass weitere Einnahmen bei einer umfassenden Betrachtung zu berücksichtigen sind, ferner darauf hinzuweisen, dass in den bei Ermittlung des Ergebnisses berücksichtigten Aufwandspositionen auch Aufwendungen (z.B. Druckkosten) berücksichtigt wurden, die bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung auf mehrere Jahre umzulegen sind, aber bilanziell vollständig im Jahr 2004 verbucht worden sind.

Im übrigen ist zum Risikovorsorgebedarf, der zu einem negativen Ergebnis in der überschlägigen Berechnung des Jahresabschlussprüfers beiträgt, anzu-

DF647110/8+



merken, dass insoweit Anspareffekte ebenso berücksichtigt werden müssen wie die Erfahrungen über Vertragsabbruchzahlen. Unter Berücksichtigung von Anspareffekten müsste die Risikovorsorge, die der Jahresabschlussprüfer in seiner überschlägigen Berechnung angesetzt hat, nach Einschätzung der PBR um TEUR 52 niedriger ausfallen. Ferner ist die PBR der Ansicht, dass der Jahresabschlussprüfer bei der Annahme von Vertragsabbruchzahlen aufgrund seiner Einteilung in Risikogruppen (Band 3 des Jahresabschlusses, Rn. 170 ff.) von sehr konservativen Annahmen ausgegangen ist, die über den tatsächlichen Vertragsabbrüchen und den damit verbundenen Gebührenaussfällen liegen. Reduziert man die Risikovorsorge im Lichte dieser Erkenntnisse, hätte dies weitere positive Effekte auf den Ergebnisbeitrag aus dem Provisionsgeschäft.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass bei der Betrachtung, ob das Provisionsgeschäft profitabel ist, auch Erträge aus dem Aktivgeschäft mit den bei der PBR auflaufenden Monatsraten, d.h. den Sparraten, und den – bei Kombiprodukten – angesparten Beträgen zu berücksichtigen sind. Die Ansparbeträge von Kombiprodukten nutzt sie für ihr Aktivgeschäft und erwirtschaftet so eine Zinsmarge. Ferner zieht die PBR aus Ansparbeträgen, bis sie in Investmentfondsanteile angelegt werden, Vorteile.

Selbst wenn man ungeachtet all dessen der - unzutreffenden - Ansicht folgen sollte, dass durch das Provisionsgeschäft ein negativer Ergebnisbeitrag geleistet wird, ist zu berücksichtigen, dass durch die Vermittlung der Wertpapier-sparverträge der PBR ein großes Kundenpotenzial zugeführt wird. Der einzelnen Kundenbeziehung ist dabei ein erheblicher Wert beizumessen, was sich daran widerspiegelt, dass der Preis für eine Kundenwerbung und damit der Wert einer einzelnen Kundenbeziehung im Markt mit zwischen mehreren Hundert bis Tausend EUR veranschlagt wird.

**c) Bewertung****aa) Keine mangelnde Profitabilität des Provisionsgeschäfts**

Die BaFin stützt ihre Einschätzung der Unzuverlässigkeit von Herrn Thannhuber mangels eines konkreten Beleges auf eine Kette von - vermeintlichen - Indizien und Schlussfolgerungen (s. Seite 6 f. des Schreibens vom 08.02.2006).

Erstes Glied dieser Kette ist, dass das Provisionsgeschäft für die PBR nicht ertragreich sei. Zweites Glied dieser Kette ist, dass Herr Thannhuber Einkünfte aus dem Provisionsgeschäft durch Honorare, die er seitens der RFM, der RVV und der Eureka erhält, erzielt. Diese beiden Tatsachenannahmen veranlassen die BaFin zu dem Schluss, dass Herr Thannhuber Einfluss auf die Geschäftsleiter genommen haben müsse, um diese zur Durchführung und Fortführung dieser für die PBR nachteiligen Geschäfte zu veranlassen.

Dieser Indizienbeweis ist indessen schon deshalb nicht tragfähig, weil, wie dargelegt (s. oben a) dd)) das erste Indiz (kein positiver Ergebnisbeitrag des Provisionsgeschäfts) nicht zutrifft. Im Übrigen werden die Hypothesen der BaFin auch durch den Umstand widerlegt, dass die PBR bereits im Jahr 2000 als Herr Thannhuber noch nicht Gesellschafter der Bank war, auf Initiative von Herrn Thannhuber den Geschäftszweig Wertpapiersparverträge aufgebaut hat, weil sie sich hiervon eine langfristige Verbesserung ihrer Ertragssituation versprochen hat.

Beweis: Zeugnis des Herrn Manfred Weber, zu laden über die PBR

bb) Kein Schaden der PBR durch Kredite an die RVV und die RFM

Entgegen der Auffassung der BaFin ist der PBR aus den Darlehensgewährungen an die RVV und die RFM kein Schaden entstanden.

Zunächst ist dabei auf den Begriff des Schadens abzustellen.

DP647110/8+



Ein Schaden der PBR wäre aus der Kreditgewährung an die RVV und die RFM unter Abstellung auf Cash Flows entstanden, wenn die PBR mit Zins und/oder Tilgung aus diesen Engagements ausgefallen wäre. Beides ist nicht der Fall.

Die BaFin setzt hingegen "Schaden" und Wertberichtigung gleich. Damit wird die in der Wertberichtigung zum Ausdruck kommende **Einschätzung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung, dem aktuell eingetretenen Ausfall** aus dem Engagement gleichgesetzt. Letzterer ist jedoch nicht eingetreten.

Die PBR fordert insoweit im Rahmen der laufenden Kreditüberwachung jeweils aktuelle Unterlagen an und wertet diese zeitnah aus. Ferner überprüft sie die restlichen Sicherheiten. Ein Ausfall ist derzeit nach Einschätzung der PBR nicht zu erwarten.

Zu den von der BaFin angesprochenen (seit Ende 2004 nicht mehr bestehenden) Provisionsvorfinanzierungen (d.h. Darlehen an die SECI und RVV gegen Sicherungsabtretung der Gebührenansprüche gegen die Wertpapiersparer), ist auch darauf hinzuweisen, dass die PBR hier bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht anders stand, als wenn sie die Provisionsforderung der SECI/RVV wegen Vermittlung eines Wertpapiersparvertrages bezahlt (und nicht durch Abtretung ihres Anspruchs gegen den Wertpapiersparer erfüllt) hätte. Wirtschaftlich trug sie auch bei diesen der SECI/RVV gegen Sicherungsabtretung der Gebührenforderungen gegen die Anleger gewährten Darlehen das Ausfallrisiko der Anleger (aus der Sicherungsabtretung). Dabei handelt es sich um ein kleinteiliges Risiko.

cc) **Einkünfte Thannhuber**

Zu den Binnahmen, die Herr Thannhuber seitens der RVV und der RFM für die Vermittlung von Vertriebskontakten sowie seitens der RVV, RFM, SECI und Eureka für Beratungsleistungen erhält, ist aus Sicht der PBR und der Verwaltungsgesellschaft anzumerken, dass die Zahlungen nach Kenntnis der



41|132

PBR und der Verwaltungsgesellschaft, die sich auf Aussagen der Geschäftsführung der RVV, der RFM und der Eureka sowie von Herrn Thannhuber stützen, aufgrund von Verträgen mit marktüblichen Konditionen erfolgen.

In Bezug auf den "Beigeschmack", den die BaFin diesen Umständen beilegt, ist darauf hinzuweisen, dass die Bereitstellung von Vertriebskontakten ein wesentliches Wirtschaftsgut ist, da der Zugang zu Vertrieben und über diese zu Kunden für alle auf einen Vertrieb angewiesenen Geschäftsmodelle essenziell ist. Die RVV erbringt für die PBR diese Dienstleistung (Koordination und Bereitstellung von Vertriebskraft). Sie bedient sich zur Erbringung dieser Dienstleistung u.a. des Herrn Thannhuber. Daran ist nichts zu beanstanden.

Im übrigen wäre es aus Sicht von Herrn Thannhuber kaufmännisch unvernünftig, die PBR zu schädigen, da Gewinne, die die PBR erzielt, ihm vollständig zustehen. Warum er Einfluss dahin nehmen sollte, dass die Erträge im wesentlichen bei anderen Unternehmen entstehen, ist nicht dargetan.

Soweit die BaFin bei ihrer Entscheidung insoweit aufs neue, in ihrem Schreiben nicht aufgeführte Tatsachen in Bezug nehmen will, bitten wir bereits jetzt um Gelegenheit zur Stellungnahme.

dd) Produktkalkulation

Die Ausführungen der Jahresabschlussprüfer und der BaFin hat die PBR zum Anlass genommen, eine (vorläufige) Produktkalkulation für drei der in 2005 am häufigsten vertriebenen PBR-Investmentfondssparverträge zu veranlassen.

Bei den Produkten handelt es sich um:

- den PBR-Investmentfonds Global mit einer Monatsrate von EUR 51,00,
- den PBR-Investmentfonds Wachstum
- den PBR-Investmentfonds V 40 mit einer Monatsrate von EUR 51,00.

DF647110/8+



42|132

Bei der Berechnung wurde der Barwert der Aufwendungen und der Erträge im Zusammenhang mit dem jeweiligen Produkt berechnet. Eine Risikovor-sorge wurde ebenfalls berücksichtigt.

Bei der Produktkalkulation wurden bislang noch nicht die Erträge aus der Dokumentationsgebühr sowie die Vorteile, die die PBR aus den gezahlten Monatsraten bis zu deren Anlage in Investmentfondsanteile, ziehen kann, be-rücksichtigt.

Bei Berechnung der Ergebnisbeiträge aus der Management-Fee geht diese Produktkalkulation noch von einem zu niedrigen Satz der Management Fee (0,3 %) aus. Die Management-Fee schwankt, teils in Abhängigkeit vom Vo-lumen der Anlage in einem Investmentfonds, zwischen 0,25 % und 1 %, so dass der Ansatz von 0,3 % zu niedrig ist.

Zu berücksichtigen ist auch, dass Zeile A.6 auf der ersten Seite der Produkt-kalkulation kalkulatorisch barwertig Kosten für die zusätzliche Sparförderung ausweist, die nur durch unterschiedliche Entstehenszeitpunkte (bei gleicher Fälligkeit) für die Ansprüche des Anlegers auf Sparförderung gegen die PBR und den Rückgriffsanspruch der PBR gegen die RVV veranlasst sind. Beide Ansprüche sind gleichzeitig fällig, so dass bei der Zahlung tatsächlich keine Belastung für die Bank entsteht.

Insbesondere unter Berücksichtigung des letztgenannten Punktes aber ohne Berücksichtigung der zuvor genannten, noch nicht in die Kalkulation einbe-zogenen Ertragsquellen ergibt sich bereits jetzt schon ein sehr deutlich positi-ves Ergebnis der Produktkalkulation. Aus den vorgenannten Gründen ist diese Kalkulation aber noch nicht als abschließend anzusehen.

Die Profitabilität des sogenannten Provisionsgeschäfts und die Werthaltigkeit des Geschäftsfeldes bestätigt auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dohm Schmidt Janka aus Sicht ihrer Tätigkeit im Bereich der internen Revision.

DF647110/8+

134



43|132

Die vorläufige Kalkulation für die vorgenannten Produkte und die Stellungnahme von Dohm Schmidt Janka sind als **Anlage 13** beigelegt.

d) Gesamtergebnis

Die BaFin hat nicht dargelegt und wird auch nicht darlegen können, dass das Provisionsgeschäft aus Investmentsparverträgen, wie es in 2004 von der PBR durchgeführt wurde, nicht profitabel ist. Der darauf aufbauende Schluss, ein solches Geschäft könne nur aufgrund der unzulässigen Einflussnahme des Gesellschafters eingegangen worden sein, fällt damit in sich zusammen. Auch die Behauptung des Eintritts erheblicher Schäden bei der PBR ist mangels tatsächlich eingetretener Ausfälle nicht belegt.

Aber selbst wenn das sog. Provisionsgeschäft unprofitabel wäre, wären die Mutmaßungen der BaFin zu den Motiven der PBR nicht tragfähig, da die Bank sich bei ihren Entscheidungen allein von den eigenen strategischen Interessen (Aufbau eines langfristig angelegten Geschäftsfeldes, damit einhergehend: Aufbau eines überregionalen Kundenstamms) hat leiten lassen.

DF647110/8+



2. Kreditgewährung an die Münchener Schrannehalle GmbH (Ziffer 1.1.2 des Schreibens vom 08. Februar 2006)

Bei diesem Vorgang geht es um eine angeblich zum wirtschaftlichen Vorteil von Herrn Thannhuber erfolgte Kreditvergabe an die Münchener Schrannehalle GmbH.

a) Auffassung der BaFin

Hinsichtlich der Kreditgewährung an die Münchener Schrannehalle GmbH ist die BaFin der Ansicht, dass die Geschäftsleiter der PBR diesen Kredit auf einer äußerst begrenzten Informationslage gewährt haben, was – nach Ansicht der Einlagensicherungsprüfer, die die BaFin sich zu Eigen macht – nicht banküblichen Gepflogenheiten entspreche. Außerdem wirft die BaFin den Geschäftsleitern vor, dass keine laufende und zeitnahe Begleitung des Kreditengagements erfolgt sei. Im Weiteren behauptet sie, dass die Münchener Schrannehalle GmbH zum Zeitpunkt der Kreditvergabe eine Gesellschaft gewesen sei, die von Herrn Thannhuber kontrolliert worden sei; dies wird daraus geschlossen, dass Herr Thannhuber zum Zeitpunkt der Kreditvergabe mit 36 % der Geschäftsanteile an der Münchener Schrannehalle GmbH beteiligt und deren alleiniger Geschäftsführer gewesen sei sowie darüber hinaus die Absicht gehabt habe, seine Beteiligung an der Münchener Schrannehalle GmbH aufzustocken. Aus der angeblich mangelnden Prüfung bei der Kreditvergabe und dem angeblich beherrschenden Einfluss von Herrn Thannhuber auf die Münchener Schrannehalle GmbH wird dann auf eine unzulässige Einflussnahme von Herrn Thannhuber auf die Geschäftsleiter bei der Kreditvergabe zu einem eigenen wirtschaftlichen Vorteil geschlossen.

Diese Schlussfolgerung ist nicht nur nicht belegt, sondern schon aufgrund der Unrichtigkeit ihrer Prämissen unzutreffend. Dies ergibt sich aus folgendem:

**b) Sachverhalt****aa) Ordnungsgemäße Prüfung und Überwachung des Kredits**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich die von der BaFin zitierten Ausführungen des Einlagensicherungsprüfers (Blatt 35 f. des Einlagensicherungsprüfberichts) auf ein anderes Kreditengagement als das der Münchner Schrammenhalle GmbH beziehen. Gegenstand der Ausführungen des Einlagensicherungsprüfers ist die Vergabe eines Kredites an die DBVI GmbH & Co. Schrammenhalle KG. Die Behauptungen der BaFin zum Engagement der Münchener Schrammenhalle GmbH sind also ohne jedes Fundament und schon von daher rechtlich vollkommen unbeachtlich.

In der Sache ist zur Kreditvergabe an die Münchener Schrammenhalle GmbH folgendes auszuführen:

Vor der Kreditvergabe an die Münchener Schrammenhalle GmbH in Höhe von EUR 500.000,00 ist ein Kreditbeschluss, datierend vom 17.03.2003 gefasst worden. Das entsprechende Kreditprotokoll (siehe Anlage 14, Kreditprotokoll) enthält Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen. Diese beruhen auf den der PBR vorliegenden Jahresabschlüssen. Die vorliegenden Geschäftszahlen werden in dem Kreditprotokoll – wenn auch knapp – bewertet. So wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des (damals) noch nicht vollendeten Baus der Münchener Schrammenhalle der Jahresabschluss eher dem einer Planungs- und Entwicklungsgesellschaft entspricht als dem einer mit der Verwaltung und Vermarktung eines Gewerbeobjekts betrauten Gesellschaft.

Des Weiteren stellt das Kreditprotokoll in der Kreditbeurteilung fest, dass der Kredit zur Beteiligung Münchener Schrammenhalle GmbH an der DBVI GmbH & Co. Schrammenhalle KG mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000.000,00 dient. Es wird verlangt, dass diese der Bank zur Sicherheit verpfändet wird und dass die Einzahlung

DP647110/8+

137



46|132

des Gesamtbetrages auf diese Kommanditeinlage über Konten der Bank erfolgt. Diese Anforderungen sind durchaus banküblich und entsprechen nicht einem Gefälligkeitsverhalten.

Ferner hat sich die Bank eine "Kurzfristige Erfolgsrechnung Dezember 2002" (eingegangen bei der Bank am 17. März 2003) im Zusammenhang mit der Kreditentscheidung vorlegen lassen. Auch ist eine Risikoanalyse, die eine Kapitaldienstberechnung sowie eine Bilanzanalyse einschließt vorgenommen worden. Auf dieser Grundlage ist auch eine Bewertung durch den zuständigen Kreditsachbearbeiter erfolgt. Eine solche Analyse ist am 18. März 2003 und nochmals am 25.03.2003 erfolgt. Vgl. hierzu als Anlage 15 die "Kurzfristige Erfolgsrechnung Dezember 2002" (eingegangen 17.03.2003) und die Risikoanalyse vom 25. März 2003 (Anlage 16).

In der Nachfolgezeit wurde das Kreditengagement kontinuierlich überwacht. So ist mit Schreiben vom 17.09.2003 zum Beispiel der Jahresabschluss der Münchener Schranne Halle GmbH angefordert worden. Nachdem dieser innerhalb eines Monats nicht übersandt worden ist, ist er mit Schreiben vom 23. Oktober 2003 angemahnt worden. Mit Schreiben vom 25. November 2003 ist dies nochmals geschehen, woraufhin er der PBR übersandt und am 15. Dezember 2003 ausgewertet wurde. Die entsprechenden Schreiben finden Sie als Anlage 17, Anlage 18 und Anlage 19 anbei; die Risikoanalyse ist als Anlage 20 beigelegt.

Auch im Jahr 2004 wurde das Darlehen regelmäßig überwacht und es wurden Unterlagen angefordert und ausgewertet. So erfolgte zum Beispiel im Februar 2004 die Eingruppierung dieses Kredits in die Risikoklasse 1 und am 07.10.2004 wurde eine weitere Finanzanalyse aufgrund neuer Unterlagen durchgeführt. Im April 2005 geschah dies erneut und im Januar 2005 war bereits geprüft worden, ob eine Kreditnehmereinheit mit einem weiteren Kreditnehmer besteht.

DF647110/8+



47/132

Dieser Sachverhalt, insbesondere die nachhaltige Nachfrage nach dem Jahresabschluss 2002, lässt in keiner Weise erkennen, dass bei dieser Kreditvergabe ein Abweichen von bei der PBR üblichen Standards aus Gefälligkeit für den Gesellschafter erfolgt ist.

bb) Angebliche Beherrschung der Münchener Schrannehalle GmbH durch Herrn Thannhuber zum Zeitpunkt der Kreditvergabe

Darüber hinaus ist auch die Behauptung, dass die Münchener Schrannehalle GmbH zum Zeitpunkt der Kreditvergabe ein von Herrn Thannhuber beherrschtes Unternehmen gewesen sei, nicht zutreffend.

Herr Thannhuber war mit nur 36 % an dieser Gesellschaft beteiligt. Eine solche Beteiligung, die nur knapp über einem Drittel liegt, reicht für eine Beherrschung einer GmbH nicht aus. Mangels Mehrheitsbesitz kann hier nicht von einem Abhängigkeitsverhältnis die Rede sein.

Der Umstand, dass Herr Thannhuber Geschäftsführer der Gesellschaft ist, führt zu keinem anderen Ergebnis, da der Geschäftsführer insbesondere einer GmbH weisungsabhängig ist. Mangels Beherrschung der Gesellschafterversammlung konnte Herr Thannhuber nicht die Geschäfte der Gesellschaft einseitig bestimmen. Vielmehr bestand immer die Möglichkeit, dass die Gesellschafterversammlung ihm andere Weisungen erteilt.

cc) Keine Anhaltspunkte für eine unzulässige Einflussnahme von Herrn Thannhuber

Außer dem Nebeneinanderstellen der beiden vorgenannten Behauptungen erfolgt keine Begründung, warum die Kreditvergabe an die Münchener Schrannehalle GmbH eine Tatsache sein soll, die die Annahme rechtfertigt, dass der Inhaber der bedeutenden Beteiligung an der PBR nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Füh-

DF647110/8+



48|132

rung des Instituts zu stellenden Anforderungen genügt. Konkrete Umstände, die auf eine unzulässige Einflussnahme hinweisen, führt die BaFin nicht an, sie beschränkt sich vielmehr auf den lapidaren Hinweis, dass Herr Thannhuber eigene wirtschaftliche Interessen an der Kreditgewährung an die Münchner Schrammenhalle GmbH gehabt habe und seine diesbezügliche Einflussnahme auf die Geschäftsleitung der Bank deshalb "nahe liege".

Für eine Einflussnahme von Herrn Thannhuber auf die Geschäftsführung und allzumal eine unzulässige Einflussnahme werden hingegen keinerlei Indizien angeführt. Insbesondere wird nicht dargelegt, worin die äußerst begrenzte Informationslage auf Seiten der Geschäftsleitung der Bank gelegen habe und warum diese Anlass zu der Vermutung gebe, dass Herr Thannhuber die Geschäftsleitung zur Vergabe des Kredits beeinflusst habe. Insbesondere wird auch nicht mit einem Wort in die Bewertung einbezogen, dass die Bank nachhaltig ihre Offenlegungsanforderungen gegenüber der Münchener Schrammenhalle GmbH durchgesetzt hat; auch dies ein Umstand, der gegen die Annahme eines Gefälligkeitskredits spricht.

dd) Weitere Entwicklung des Kredits

Der Kredit der Münchener Schrammenhalle GmbH ist zwischenzeitlich vollständig getilgt worden. Es besteht derzeit noch ein (voll wertberechtigter) Avalkredit über TEUR 100 für eine Mietbürgschaft.

c) Bewertung

Aus der Sachverhaltsdarstellung ergibt sich, dass die beiden Sachverhaltskomponenten, auf denen die BaFin ihre Schlussfolgerung für ein unzulässiges Verhalten von Herrn Thannhuber stützt, nicht vorliegen. Eine unzureichende Informationsbasis vor Kreditvergabe sowie eine unzureichende Überwachung des Kreditengagements und damit ein gegen bankaufsichtsrechtliche Vorgaben verstoßendes Verhalten der Geschäftsleiter liegt nicht vor. Insbesondere

DF647110/8+

145



49|132

liegt bei diesem Kredit kein Abweichen von bei der PBR bei Kreditvergaben auch ansonsten üblichen Standards vor. Allenfalls kann man in diesem Zusammenhang streiten, ob eine ausreichende Dokumentation der Beweggründe und Auswertungen erfolgt ist. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Bank sich hat Unterlagen vorlegen lassen und diese ausgewertet hat und ist in keinem Fall ein Anhaltspunkt für eine unzulässige Einflussnahme des Gesellschafters. Da die BaFin auch im übrigen keine Einflussnahme des Gesellschafters auf die Kreditentscheidung der Bank belegt, fallen die Vorwürfe und Behauptungen der BaFin in sich zusammen.

Zu den von den Einlagensicherungsprüfern erhobenen Anmerkungen, dass die PBR trotz Wertberichtigung des Darlehens keine Fälligkeitstellung vorgenommen habe und aus den Kreditakten keine Bemühungen zur Beitreibung oder Realisierung bzw. Verbesserung der Besicherung der Forderung zu entnehmen sei, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass ein Kündigungsautomatismus bei Wertberichtigungen nicht besteht. Ein solcher Automatismus würde ggf. zu Schädigungen bei dem Kreditinstitut führen. Es obliegt vielmehr dem Ermessen der Geschäftsführung eines Kreditinstituts, wie es mit einem solchen Kreditengagement im besten Interesse des Kreditinstituts verfährt. Im Übrigen beweist die vollständige vorzeitige Tilgung des erst zum 30.12.2007 endfälligen Darlehens die Richtigkeit der Risikoeinschätzung und des Risikomanagements der Geschäftsleitung.

DF647110/8+

141



50|132

3. Erwerb der Beteiligung der C&H Bank an der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG (Ziffer 1.1.3 des Schreibens vom 08. Februar 2006)

In Ziffer 1.1.3. des Schreibens vom 08.02.2006 greift die BaFin einen Sachverhalt auf, den sie bereits Ende 2002 zum Anlass für aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen Herrn Thannhuber und den damaligen Geschäftsleiter der PBR und früheren Geschäftsleiter der C&H Bank, Herrn Dr. Wallraven, nehmen wollte.

a) Auffassung der BaFin

In Bezug auf den Erwerb der Beteiligung der C&H Bank an der PBR behauptet die BaFin, dass die erworbene Beteiligung minderwertig gewesen sei ("*Minderwertigkeit der erworbenen Beteiligung*"). Für diese Beteiligung habe die C&H Bank angesichts der Minderwertigkeit der Beteiligung einen überhöhten Kaufpreis gezahlt. Eine Abschreibung auf die erworbene Beteiligung durch die C&H Bank sei im folgenden nur durch die Verschmelzung der C&H Bank auf die PBR vermieden worden. Die Minderwertigkeit des erworbenen Geschäftsanteils wird von der BaFin nunmehr auch damit begründet, dass die bei einer *ex post* Betrachtung festzustellende, nicht den damaligen Erwartungen der C&H Bank entsprechende Entwicklung belege, dass die Erwartungen der C&H vollends unrealistisch gewesen seien.

Der Erwerb der Beteiligung an der PBR, behauptet die BaFin weiter, sei allein auf die Veranlassung von Herrn Thannhuber erfolgt. Eine Tatsachengrundlage hierfür gibt die BaFin nicht an. Gleiches gilt für die weitere Behauptung, es habe Herr Thannhuber einen persönlichen Vorteil gebracht, dass die in seinem Alleineigentum stehende C&H Bank die Geschäftsanteile an der PBR zu einem (angeblich) überhöhten Kaufpreis erworben habe. Schließlich gelangt die BaFin zu der Schlussfolgerung, dass Herr Thannhuber somit bewusst eine Gefährdung der Gläubiger der C&H Bank in Kauf genommen habe, da aufgrund des zu hohen Kaufpreises eine Wertberichtigung auf die von der C&H erworbene Beteiligung hätte erfolgen müssen, die bei der C&H Bank zu einem Verlust geführt hätte, der deren Eigenkapital beeinträchtigt hätte.

DF647110/8+

142

**b) Sachverhalt**

Die eingangs genannten Behauptungen hat die BaFin in ähnlicher Weise bereits im Dezember 2002 erhoben. Sie hat mit Schreiben vom 05.12.2002 dem damaligen Geschäftsleiter der C&H Bank, Dr. Stefan Wallraven die Abberufung angedroht und Herrn Thannhuber angedroht, die Ausübung der Stimmrechte an der PBR zu untersagen.

Im Wesentlichen stützte sie die angedrohten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen darauf, dass der von der C&H Bank für die von ihr erworbenen Anteile an der PBR und der Verwaltungsgesellschaft, der Komplementärin der PBR, gezahlte Kaufpreis im Verhältnis zu dem von Herrn Thannhuber für seine Kommanditbeteiligung gezahlten Kaufpreis unverhältnismäßig hoch gewesen sei. Aus dieser Kaufpreisdiskrepanz folgte die BaFin bereits damals, dass Herr Thannhuber auf die Entscheidung der C&H Bank und deren Geschäftsleiter Einfluss genommen habe und sich die Geschäftsleiter (Arndt und Wallraven) dieses Einflusses nicht haben erwehren können.

Die Beurteilung des von der PBR gezahlten Kaufpreises als zu hoch stützte die BaFin im Wesentlichen auf eine Bewertung in einem Sonderprüfungsbericht. Diesen hatte die Fasselt & Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt. Im Rahmen der Anhörung zu den geplanten Maßnahmen haben wir unter anderem für Herrn Dr. Wallraven und die PBR gegenüber der BaFin Stellung genommen. Wir haben dabei in unserer Stellungnahme nachgewiesen, dass der Sonderprüfer bei der Bestimmung der Grenze für einen aus Sicht des Käufers, der C&H Bank, als vertretbar anzusehenden Kaufpreises einen methodischen Fehler begangen hat.

Der Sonderprüfer hat für die Bestimmung der Kaufpreisobergrenze, an der gemessen der von der C&H Bank gezahlte Kaufpreis als unangemessen hoch beurteilt wurde, eine objektive Bestimmung des Unternehmenswerts der PBR vorgenommen. Er hat dabei missachtet, dass nach den anzuwendenden Grundsätzen für die Festlegung des vertretbaren Kaufpreises aus Sicht eines Käufers nach dem (damals) anzuwendenden Grundsatz S 1 des IDW der

DF647110/8+



subjektive Unternehmenswert und nicht der objektivierte Unternehmenswert determinierend ist (vgl. IDW, die Wirtschaftsprüfung 2002, 940, 941).

c) Bewertung

Die von der BaFin erhobenen Vorwürfe sind unbegründet. Zur Begründung nehmen wir ausdrücklich auf unser Schreiben an die BaFin vom 10.02.2003, Geschäftszeichen BA 36 (100310) 130 Bezug und führen ergänzend folgendes aus:

In ihrem Schreiben vom 17.11.2003 räumt die BaFin zunächst in der Sache ein, dass sie keine Belege für die Behauptung hat, Herr Thannhuber habe einen sachwidrigen Einfluss im Zusammenhang mit dem Anteilserwerb ausgeübt. Bezeichnenderweise heißt es dort, dass dieser Vorwurf "*nicht als vollends entkräftet*" angesehen werde. Dies heißt im Klartext, dass die BaFin zwar weiterhin die Vermutung hegt, dass es einen unzulässigen Einfluss gegeben hat, aber konzidiert, dass die Tatsachenlage ihr keine Eingriffsbefugnis verschafft. Hieran hat sich mangels neuer Sachverhaltserkenntnisse zu diesem Komplex nichts geändert, so dass keine Grundlage für eine Neubewertung gegeben ist.

Ferner ist – wie oben dargelegt – die nach Jahren des Stillschweigens reanimierte Behauptung, die C&H Bank habe einen überhöhten Kaufpreis gezahlt, heute so unzutreffend, wie bereits im Jahre 2002. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der hier in Rede stehende Sachverhalt, der nunmehr aufsichtsrechtliche Mittel erforderlich machen soll, der BaFin seit mehr als drei Jahren bekannt ist. Der bekannte und unveränderte Sachverhalt hat nach Einschätzung der BaFin bislang keinerlei aufsichtsrechtlichen Mittel erfordert. Nun hierauf einen Erlaubnisentzug stützen zu wollen, überrascht.

Auch wenn § 35 Abs. 3 KWG durch die Unanwendbarkeitsbestimmung für die Jahresfrist der §§ 48 Abs. 4 S. 1 und 49 Abs. 2 S. 2 VwVfG die BaFin von einem nicht sachgerechten Zeitdruck befreien will, sind Sachverhalte, die die BaFin längere Zeit ohne Ergreifung jeglicher aufsichtsrechtlicher Maßnah-



53|132

men hat verstreichen lassen und zu denen sie schon eine Anhörung durchgeführt hat, nicht mehr für neue Maßnahmen heranzuziehen. Dies folgt aus dem Aspekt der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, da der Bürger - insbesondere nach einer Anhörung - damit rechnen darf, dass die Behörde den Sachverhalt abschließend bewertet. Der von der BaFin zitierte Vorbehalt, für den Fall, dass sich künftig wieder die Frage nach der Zuverlässigkeit von Herrn Thannhuber stelle, ändert daran nichts. Dieser Vorbehalt macht nur Sinn, wenn in Bezug auf den relevanten Sachverhalt neue Tatsachen zu Tage getreten sind. Bei unverändertem Sachverhalt, also einem Sachverhalt, der keinen Beleg für die Vermutung der BaFin auf eine unzulässige Einflussnahme trägt, ist eine Neubewertung jenseits ihrer sachlichen Fehlerhaftigkeit bereits aus rechtsstaatlichen Gründen unzulässig.

DP647110/8+



4. Kapitalentnahme des Herrn Thannhuber zu Lasten des haftenden Eigenkapitals der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG

a) Auffassung der BaFin

In diesem Punkt wirft die BaFin Herrn Thannhuber eine Ausübung von Gesellschafterrechten ohne Rücksicht auf Belange der Bank vor. Die mangelnde Rücksichtnahme von Herrn Thannhuber wird daraus gefolgert, dass es infolge der Kapitalentnahme in Höhe von 1.300 TEUR zu einer unerlaubten Überschreitung der Großkreditgrenze des § 13 Abs. 3 S. 1 KWG in Bezug auf die DBVI GmbH & Co. Schrannehalle KG (Schrannehalle KG) gekommen sei. Dem ist zu widersprechen.

b) Sachverhalt

Herr Thannhuber ist alleiniger Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft und alleiniger Kommanditist der PBR. Nach dem Gesellschaftsvertrag der PBR steht dem Kommanditisten die Möglichkeit einer Kapitalentnahme offen. Von dieser Möglichkeit, die nach Kenntnis der Bank in früheren Jahren auch von den früheren Gesellschaftern genutzt wurde, hat Herr Thannhuber im April 2005 Gebrauch gemacht.

Im Vorfeld der Kapitalentnahme hat Herr Thannhuber die Geschäftsleitung über die Absicht der Kapitalentnahme informiert. So hat er am 30.03.05 den Geschäftsleiter Herrn Kolb informiert, dass er für einen größeren Zins- und Tilgungstermin beabsichtige, eine Kapitalentnahme in Höhe von 1.750 TEUR durchzuführen. Herr Kolb wies Herrn Thannhuber darauf hin, dass dies nur nach einer vorherigen Klärung der Frage, ob nach einer solchen Kapitalentnahme noch die Anforderungen des Grundsatzes I eingehalten werden können, möglich sei.

Daraufhin veranlasste Herr Kolb eine Prüfung, ob der Grundsatz I bei Reduzierung des haftenden Eigenkapitals durch die Kapitalentnahme noch gewährleistet ist. Dies war nach einer von dem Mitarbeiter Herrn Frey erstellten



55|132

Berechnung der Fall. Da Herr Kolb gegenüber Herrn Thannhuber aber darauf bestanden hatte, dass durch die Kapitalentnahme das Verhältnis der anrechenbaren Eigenmittel zu den gewichteten Risikoaktiva nicht unter 9,2 % falle, ließ Herr Kolb nur eine Kapitalentnahme von 1.300 TEUR zu.

Die am 31.3.2005 durch die Kreditabteilung vorgenommene Überprüfung der Einzelkreditobergrenzen ergab, dass bei einer Kapitalentnahme von 1.300 TEUR auch keine Großkrediteinzelobergrenze überschritten wurde. Hierbei wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass auf das Kreditengagement DBVI GmbH & Co Schrammehalle KG Zinsen zu verbuchen sind. Infolge dessen kam es wegen der durch die Kapitalentnahme verminderten Eigenmittel zu einer Überschreitung der Großkrediteinzelobergrenze, als diese Zinsbuchung erfolgte.

Auf der Basis dieser Prüfungen teilte Herr Kolb Herrn Thannhuber mit, dass eine Kapitalentnahme von 1.300 TEUR ohne Verletzung aufsichtsrechtlicher Vorschriften möglich sei.

Ferner bestand Herr Kolb Herrn Thannhuber gegenüber darauf, dass die Kapitalentnahme nur erfolgen könne, wenn der Einlagensicherungsprüfer, Herr Kühnle, keine Anzeige nach § 29 KWG erstatte. Herr Kühnle hatte Herrn Kolb bei einer telefonischen Unterredung am 24.03.2005 mitgeteilt, dass, sofern eine solche Meldung erfolge, dies voraussichtlich bis zum 01.04.2005 geschehe, und er sagte zu, Herrn Kolb ggf. sofort telefonisch zu informieren, wenn eine solche mit Zustimmung von Fasselt & Partner erfolge. Als bis zum 04.04.2005 die Bank nicht über eine solche Meldung benachrichtigt worden war, ging Herr Kolb davon aus, dass keine solche Meldung erfolgen würde. Daraufhin wurde am 05.04.2005 die Kapitalentnahme gebucht.

Am 07.04.2005 wurde Herr Kolb von Herrn Kühnle vom Prüfungsverband Deutscher Banken informiert, dass doch eine Meldung gem. § 29 KWG erfolge. Daraufhin rief Herr Kolb die BaFin (Herrn Happel) an und bat um einen Gesprächstermin. Herr Happel teilte ihm mit, dass keine Veranlassung für ein solches Gespräch bestehe, vielmehr werde die BaFin ihre Entscheidung

DF647110/8+



56|132

auf der vorhandenen Aktenlage treffen. Herr Kolb brachte bei dem Telefonat zum Ausdruck, dass er den vom Einlagensicherungsprüfer angenommenen Wertberichtigungsbedarf in wesentlichen Teilen als nicht begründet ansehe.

Neben Herrn Kolb für die Bank bemühte sich auch Herr Thannhuber im Nachgang zu der Meldung nach § 29 KWG durch den Einlagensicherungsprüfer um einen Gesprächstermin bei der BaFin, der am 20.04.2005 stattfand. An dem Gespräch nahm Herr Happel als zuständiger Abteilungsleiter teil. In dem Gespräch informierte Herr Thannhuber die BaFin über die Beweggründe für die Kapitalentnahme und sagte eine kurzfristige Rückführung des entnommenen Kapitals zu, die im Juli 2005 auch erfolgt ist.

c) Bewertung

Auf der Basis des gegebenen Sachverhaltes hat Herr Thannhuber bei Durchführung der Kapitalentnahme nicht ohne Rücksicht auf die Belange der Bank gehandelt. Die als Indiz für ein rücksichtsloses Handeln angeführte Überschreitung einer Großkrediteinzelobergrenze um 18 TEUR ist vielmehr auf die versehentliche Nichtberücksichtigung von Zinsbuchungen bei der vorhergehenden Abschätzung der Folgen der Kapitalentnahme zurückzuführen. Dieses bedauerliche Versehen eines Mitarbeiters der Bank wird man Herrn Thannhuber nicht anlasten können.

d) Ergebnis

Anhaltspunkte für ein Handeln von Herrn Thannhuber ohne Rücksicht auf die Belange der Bank ergibt dieser Sachverhalt nicht.

10/8+



57|132

5. Zusammenfassendes Ergebnis zu Ziffer 1.1. des Schreibens vom 08. 02.2006

In Ziffer 1.1 des Schreibens vom 08.02.2006 werden Umstände dargelegt, die nach Einschätzung der BaFin Rückschlüsse darauf zulassen, dass Herr Thannhuber nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der PBR zu stellenden Ansprüchen genügt. Die hieraus abgeleiteten Indizien sollen wiederum den Rückschluss zulassen, dass Herr Thannhuber einen unzulässigen Einfluss auf die PBR ausgeübt hat.

Es ist vorstehend gezeigt worden, dass die Umstände, die den Schluss auf eine unzulässige Beeinflussung der Geschäftsleitung durch Herrn Thannhuber tragen sollen, nicht gegeben sind. Da mithin die Indizien, die die Schlussfolgerung auf ein inkriminiertes Verhalten tragen sollen, wegbrechen, fällt auch diese Schlussfolgerung selbst in sich zusammen. Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KWG sind mithin nicht gegeben.

DF647110/8+



IV. Stellungnahme zu den Umständen, die angeblich die Annahme rechtfertigen, dass die Geschäftsleiter der PBR nicht die zur Leitung des Instituts erforderliche fachliche Eignung haben und dass die PBR nicht bereit bzw. in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsgemäßen Betreiben der Geschäfte zu schaffen

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich u.a. auf Feststellungen des Sonderprüfers und des Jahresabschlussprüfers im Jahresabschluss 2004. Der Jahresabschluss ist von der Gesellschaft aufgestellt und vom Jahresabschlussprüfer geprüft worden. Der Jahresabschlussprüfer hat auf der Grundlage seiner Prüfung mit dem Bestätigungsvermerk eine Beurteilung über die Rechnungslegung des geprüften Unternehmens abzugeben. Im Prüfbericht berichtet der Jahresabschlussprüfer über Art und Umfang sowie das Ergebnis seiner Prüfung. Er hat dabei über die berichtspflichtigen Tatsachen zu berichten, die bei ordnungsgemäßer Durchführung der Prüfung festgestellt wurden. Letzteres gilt in entsprechender Weise für den Sonderprüfer. Bei der Erfassung und Berichterstattung über berichtspflichtige Tatsachen handelt es sich um einen kognitiven Prozess. Derartigen Prozessen ist das Risiko inhärent, das zum einen nicht alle relevanten Sachverhalte angemessen erfasst und zum anderen manche Sachverhalte nicht angemessen bewertet werden. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass Gegenstand der Prüfungstätigkeit häufig Sachverhalte sind, die im Hinblick auf die Beurteilungs- und Bewertungsspielräume bestehen. Schließlich verbietet sich eine mechanische Übernahme der von den Sonderprüfern sowie den Abschlussprüfern für das Geschäftsjahr 2004 getroffenen Feststellungen und Bewertungen auch deshalb, weil es sich aus heutiger Sicht insoweit um historische Aussagen handelt, deren Korrektheit, Schlüssigkeit und Tragfähigkeit durch nachfolgende Veränderungen der ihnen zugrundeliegenden tatsächlichen Verhältnisse eingeschränkt und sogar aufgehoben werden können.

1. Angebliche Verstöße gegen die Vorschrift des § 25a Abs. 1 KWG

a) Anforderungen des § 25a Abs.1 Satz 1 Nr. 2 KWG a.F.

aa) Angebliches unangemessenes internes Kontrollverfahren im Hinblick auf die angeblich nicht gegebene Unabhängigkeit sowie angeblich unvoll-

DF647110/8+

150



59|132

ständige und eingeschränkte Prüfungsrecht der Innenrevision (Ziffer 1.2.1 Buchstabe aa.) des Schreibens)

(1.) Auffassung der BaFin

Die BaFin ist der Auffassung, dass die Geschäftsleitung der PBR in unzulässiger Weise durch Eingriffe in das vollständige und uneingeschränkte Prüfungs- bzw. Informationsrecht der Innenrevision deren Unabhängigkeit verletzt habe. Die BaFin ist der Ansicht, dass die Unabhängigkeit der internen Revisionen in drei Fällen dadurch beeinträchtigt worden sei, dass:

1. die Interne Revision im Hinblick auf die geplante kurzfristige Rückführung des Kredites DBVI GmbH & Co. Grundbesitz KG (Pacelli-Palais KG) keine Unterlagen erhalten habe;
2. die Interne Revision nach ausdrücklicher Rücksprache mit der Geschäftsleitung entgegen dem ursprünglich vereinbarten Prüfungsplan eine Untersuchung der Aktivierungsfähigkeit von Forderungen an Anleger nicht durchgeführt habe;
3. im Fall eines Auslagerungsunternehmens der Prüfungsbericht der internen Revision dieses Auslagerungsunternehmens der internen Revision der PBR nur in Auszügen vorgelegen habe.

(2.) Sachverhalt

Der erste von der BaFin angesprochene Sachverhaltskomplex steht im Zusammenhang mit dem Pacelli-Palais. Mit Vertrag vom 25.06.2004 hat die PBR einen Kommanditanteil an der DBVI GmbH & Co. Grundbesitz KG (die von den Parteien mit ihrem geplanten Namen DBVI GmbH & Co. Pacelli-Palais KG bezeichnet wird) erworben (siehe hierzu IV. (15.)).

Diesen Beteiligungserwerb hat die PBR unzutreffender Weise nicht als Kredit im Sinne des § 19 KWG erfasst, da sie von einem „Pensionsgeschäft“ aus-

DF647110/8+

15A



60|132

ging, weil der Kommanditanteil in überschaubarer Zeit an den Veräußerer, die Deutsche Beamtenvorsorge AG, zurückübertragen werden sollte. Anlässlich eines Gesprächs mit dem Wirtschaftsprüfer der PBR im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2003 wurde vom Wirtschaftsprüfer der Bank die Ansicht vertreten, dass die kurzfristige Anlage einer Kommanditbeteiligung ein Kredit nach § 19 KWG sei. Daraufhin erfasste die PBR die Beteiligung – zutreffend – als Kredit, was zur Überschreitung der Großkrediteinzelobergrenze bei der Kreditnehmereinheit DBVI Gruppe führte. Diese Überschreitung wurde der BaFin am 29. Juni 2004 angezeigt. Mit Schreiben vom 16. August 2004 an die BaFin berichtete die PBR über den Fortschritt der geplanten Rückübertragung der KG-Anteile an der „Pacelli-Palais“ KG.

Im Rahmen der Prüfung des Kreditgeschäfts durch die Interne Revision, die auf die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft (BDO) durch die PBR ausgelagert war, befasste sich die Interne Revision auch mit dem Kredit „Pacelli-Palais KG“, die sie unzutreffend als „DBVI GmbH Prinz-Alfons-Palais & Co. KG“ bezeichnete. In diesem Zusammenhang kam es zu einem Gespräch zwischen den Prüfern der BDO und Herrn Kolb. In diesem Gespräch wies Herr Kolb die Prüfer der internen Revision darauf hin, dass eine Rückführung dieses Kredits bis zum Jahresende 2004 angestrebt werde. In diesem Gespräch machte Herr Kolb die Interne Revision darauf aufmerksam, dass dieses Engagement bereits von der Geschäftsleitung mit dem Ziel der Abwicklung bearbeitet werde, da die Beteiligung zunächst unzutreffend nicht als Kredit eingeordnet worden sei. Eine Verweigerung von Unterlagen erfolgte keinesfalls. Dies hat die BDO in ihrem Bericht wie folgt zum Ausdruck gebracht:

„Wir haben während unserer Prüfung im Oktober 2004 von dem zuständigen Geschäftsleiter Herrn Kolb zunächst [Hervorhebung durch den Verfasser] keine Unterlagen zu dem Engagement erhalten, da eine kurzfristige Rückführung bis zum Jahresultimo 2004 erfolgen sollte. Es sollte im Rahmen unserer Prüfung des Anzeigewesens zu den Großkrediten eine Berichterstattung zu diesem Engagement ... erfolgen. Bis zur endgültigen Abgabe dieses Berichtes [11. Februar 2005,

DF647110/8+

152



61|132

Anm. des Verfassers] bestand die Finanzierung des Kommanditanteils an der DBVI GmbH Prinz-Alfons-Palais & Co. KG weiterhin.“

Zu einem späteren Zeitpunkt hat die Interne Revision die Unterlagen zum Kredit Pacelli-Palais KG geprüft.

Zum **zweiten Sachverhaltskomplex** ist - nicht anders als zum ersten - darauf hinzuweisen, dass die Interne Revision in ihrem Gesamtbericht über das Jahr 2004 auf Seite 2 festhält, dass sich im Rahmen der Prüfungen keine schwerwiegenden Mängel ergaben. Ferner führt die Interne Revision zur Aktivierung von Forderungen an Anleger aus, dass ihr zur bilanziellen Behandlung der Forderung an die Anleger eine Notiz von Ernst & Young vom 03.11.2004 vorlag, nach der die Aktivierungsfähigkeit der Forderungen gegeben ist. Weiter wird ausgeführt, dass die BDO „in ausdrücklicher Absprache mit den Geschäftsleitern der Bank nicht weiter untersucht [hat], ob die formellen Voraussetzungen gemäß der Notiz von Ernst & Young bestehen sowie, ob die bestehenden Ansprüche volumenmäßig ausreichen und zutreffend bewertet wurden“.

Bei dem **dritten Sachverhalt**, den die BaFin anspricht und bei dem sie eine Verletzung des vollständigen Informationsrechts der Internen Revision rügt, bezieht sie sich auf Seite 17 des Berichts über die Interne Revision Nr. 1/2004 der BDO. Dort heißt es:

„Über die bei der C & HVP durchgeführte Interne Revision hat uns ein Auszug aus dem Bericht zum ersten Prüfungsabschnitt 2004 vorgelegen. Geprüft wurden die Gebiete innerbetriebliche Organisation, Emissionshaustätigkeit, Kreditgeschäft und Nachschau. Der Auszug aus dem Revisionsbericht betraf die Nachschauprüfung. ...“

In den Prüfungsfeststellungen der BDO wird zu dem Umstand, dass nur ein Auszug aus dem Bericht der Internen Revision der C & H VP (nunmehr SECI) vorlag, der im übrigen das einzige Dokument war, das zu diesem Zeitpunkt der PBR vorlag, keine Feststellung getroffen.

DP647110/8+

153



(3.) Bewertung

Ziffer 5 a) des Rundschreibens 1/2000 Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision der Kreditinstitute verlangt, dass unbeschadet des Direktionsrechts der Geschäftsleitung zur Anordnung zusätzlicher Prüfungen die Interne Revision ihre Aufgaben selbständig und unabhängig wahrzunehmen hat. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass sie bei der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse keinen Weisungen unterworfen ist. Ziffer 5 c) desselben Rundschreibens bestimmt, dass der Internen Revision die erforderlichen Informationen zu erteilen, alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einblicke in alle Betriebs- und Geschäftsabläufe des Kreditinstituts zu gewähren sind.

Würden der Internen Revision Unterlagen verweigert und würde versucht auf ihre Berichterstattung Einfluss zu nehmen, so lägen schwerwiegende Verstöße hiergegen vor. Vorliegend lässt sich aus dem Bericht der Internen Revision derartiges nicht ableiten.

Die BDO, die im Oktober 2004 ihre relevante Prüfung durchführte, hat zum Pacelli-Palais berichtet, dass sie „zunächst keine Unterlagen zu dem Engagement erhalten“ hat und die Prüfung im Rahmen einer weiteren Prüfung erfolgen sollte. Keinesfalls indes hat Herr Kolb der BDO den Zugriff auf die Akten verweigert. Herr Kolb hat vielmehr lediglich darauf hingewiesen, dass angesichts des bestehenden Schriftverkehrs in dieser Angelegenheit mit der BaFin und der seit August 2004 angestrebten Abwicklung des Engagements durch Veräußerung der KG-Anteile, sowie der Befassung der Geschäftsleitung mit dem Engagement ein Bricht an die Geschäftsleitung vermutlich wenig Erkenntnisse bringen werde. Das unbestrittene Zugriffsrecht der BDO ergibt sich auch daraus, dass die BDO sich diese Unterlagen später angesehen habe.

Ein Versuch, Einfluss auf die Berichterstattung und die Wertung des Prüfungsergebnisses durch Weisungserteilung zu nehmen, ist daher nicht gegeben. Wenn überhaupt, liegt allenfalls ein leichter Verstoß gegen die

DF647110/8+

154



vollständige Informationspflicht vor, da ein Geschäftsleiter darauf hingewiesen hat, dass er den Sachverhalt bereits kenne und die Interne Revision dann nicht auf Vorlage bestand.

Ein Verstoß gegen die Anforderungen an die Innenrevision sieht die BaFin im **zweiten Sachverhalt** darin, dass die Innenrevision in ihrem Gesamtbericht für das Geschäftsjahr 2004 ausführt, sie habe nach ausdrücklicher Rücksprache mit der Geschäftsleitung entgegen dem ursprünglichen Prüfungsplan eine Untersuchung der Aktivierungsfähigkeit von Forderungen an Anleger nicht durchgeführt. Diese Feststellung hat die Interne Revision indes nicht davon abgehalten zu betonen, dass der Prüfungsplan eingehalten worden sei (vgl. Seite 14). Auch den Mindestanforderungen an die Interne Revision im Abschnitt Prüfungsdurchführung kann man nicht entnehmen, dass bei Vorliegen von Umständen, die eine Prüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt entbehrlich erscheinen lassen, keine Änderung des Prüfungsplans vorgenommen werden dürfte. Wie die BDO im Gesamtbericht ausführt, lag eine Notiz von Ernst & Young, der Jahresabschlussprüfer der PBR, zur Aktivierungsfähigkeit vor. Eine Änderung des Prüfungsplans im Jahr 2004 schien daher durchaus angemessen.

Zu dem **dritten Sachverhalt**, in dem eine Verletzung des umfassenden Informationsrechts der Internen Revision angenommen wird, ist darauf hinzuweisen, dass der PBR zu diesem Zeitpunkt ebenfalls nur ein Auszug des Berichts der Internen Revision der C & H VP (nunmehr SECT) vorlag. Mithin war die Weitergabe dieses Berichtsteils eine vollständige Information der internen Revision. Einen vollständigen Bericht der internen Revision der SECI (damals C & H VP) hat die PBR angefordert und die Prüfer der internen Revision gebeten, diesen selber bei der C&H VP, für die im übrigen auch die BDO als Interne Revision tätig ist, anzufordern.

Mithin bleibt festzuhalten, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze der Internen Revision und damit in der Summe ein unangemessenes Internes Kontrollverfahren, nicht zu diagnostizieren ist.



bb) Angeblich gravierende Mängel bezüglich der Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Risiken

(1.) Keine hinreichenden Regelungen zu den organisatorischen Grundlagen des Risikomanagementsystems (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 13, erster Spiegelstrich des Schreibens)

Die BaFin wirft der PBR vor, im Geschäftsjahr 2004 noch keine hinreichenden Regelungen zu den organisatorischen Grundlagen des Risikomanagementsystems gehabt zu haben. Ferner seien das Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung (Stand: Mai 2005)" und dessen angrenzende Arbeitsanweisungen überarbeitungsbedürftig gewesen, da es unter anderem keine linearen Regelungen zum Risikomanagement auf Portfolio enthalten habe (Jahresabschluss 2004, Band 1, Tz. 204 f.).

In diesem Zusammenhang lässt BaFin unerwähnt, dass die Prüfer in ihrem Jahresabschluss festgestellt haben, dass die im Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: Mai 2005) getroffenen Regelungen strukturell grundsätzlich ausreichend waren (Jahresabschluss 2004, Band 1, Tz. 205).

Nach der Einlagensicherungsprüfung, die vom 15.11.2004 bis zum 04.03.2005 andauerte, hat die PBR ihr Organisationshandbuch grundlegend überarbeitet. Das Ergebnis der Überarbeitung schlug sich im Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: Mai 2005) nieder. Im Zusammenhang mit sowie im Nachgang zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2004 wurde das Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: Mai 2005) auf der Basis der Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2004 erneut überarbeitet. Durch die Einführung eines neuen EDV-Systems der FIDUCIA IT AG bei der PBR und die damit verbundene Arbeitsbelastung für die Mitarbeiter der PBR konnte die Fertigstellung des neuen Organisationshandbuchs nicht so rasch erfolgen, wie ursprünglich vorgesehen.

DF647110/8+



65|132

Das neue Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" ist indes inzwischen fertiggestellt worden. Es ist in seiner aktuellen Fassung diesem Schreiben als **Anlage 21** beigelegt. Das Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: März 2006) enthält ebenfalls nunmehr hinreichende Regelungen zu den organisatorischen Grundlagen des Risikomanagementsystems. Diese Auffassung teilt auch der Jahresabschlussprüfer. Dies ergibt sich aus der mit Kenntnis des Abschlussprüfers beigelegten **Anlage 22** „Zusammenstellung der ersten Ergebnisse ...“, (dort Lfd. Nr. 12) die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 erstellt worden ist.

Es fehlen noch Regelungen für das Risikomanagement auf Portfolio-Ebene, die derzeit erstellt werden. Wir weisen darauf hin, dass die PBR seit Anfang 2005 nur noch in geringem Umfang neues Kreditgeschäft tätigt. Aufbauend auf eine Untersuchung im Verhalten des Bestandsgeschäfts wird unter anderem eine Risikogruppierung festgelegt werden.

- (2.) **Unzureichendes Finanzcontrolling sowie keine realitätsbezogene Ergebnisvorschaurechnung (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab.), Seite 14, erster Spiegelstrich und Buchstabe ac.), Seite 23, erster Spiegelstrich des Schreibens)**

Die BaFin wirft der PBR vor, dass die Aussagekraft der im Jahre 2004 implementierten Ergebnisvorschaurechnung stark eingeschränkt sei. Die Entwicklung der Ertragslage in den vergangenen Jahren und die Abweichung der Ergebnisse der Ergebnisvorschaurechnungen von den nach Prüfung im Jahresabschluss festgestellten Ergebnisse zeige die völlige realitätsfremde Einschätzung der Geschäftsleiter bezüglich der wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtsituation des Instituts, was sich auch in der mehrmaligen Korrektur des von der PBR aufzustellenden Jahresabschlusses 2004 niedergeschlagen habe (Jahresabschluss 2004, Band 1, Tz. 198).

Zunächst ist festzustellen, dass die PBR regelmäßig eine Ergebnisvorschaurechnung erstellt, in der auch die monatlichen Ist-Zahlen aufgeführt werden. Die Ergebnisvorschaurechnungen werden der BaFin in monatlichen Zeitab-

DF647110/8+

157



66|132

schnitten zugesandt. Die BaFin hat in der Vergangenheit zu keinem Zeitpunkt Anlass gesehen, die grundsätzliche Eignung dieser Vorschaurechnungen im Zweifel zu ziehen.

Zu der von der BaFin angesprochenen Korrektur des Jahresabschlusses 2004 ist es aus folgenden Gründen gekommen:

(a) Verwaltungskosten

Die Sonderprüfung im Jahre 2004 hat zu erhöhten Verwaltungskosten bei der PBR in Höhe von insgesamt ca. EUR 1,2 Mio. (in Höhe von ca. EUR 700.000 für die Sonderprüfung selbst und weitere EUR 500.000 für die Bearbeitung weiterer Prüfungsanfragen der BaFin) geführt, die bei der Erstellung der Ergebnisvorschaurechnung noch nicht vorhersehbar waren. Diese Kosten haben das Ergebnis der PBR erheblich nachteilig beeinflusst.

(b) Risikokosten

Die Jahresabschlussprüfer haben von der PBR mehrmals erhebliche Wertberichtigungen in der Bilanz verlangt, die seitens der PBR für nicht erforderlich angesehen worden sind und von ihr teils vollständig, teils nur „zähneknirschend“ und teils gar nicht (s. Risikovorsorge RVV über 1,8 Mio. EUR und die daraus folgende Einschränkung des Testats) mitgetragen wurden. Aufgrund dieser Wertberichtigungen musste der Jahresabschluss 2004 korrigiert werden.

Die diesem Schreiben als Anlage 23 beigelegte Aufstellung belegt nach Einschätzung der PBR, die vom Jahresabschlussprüfer angeregten Wertberichtigungen seien überzogen gewesen.

Aus der Übersicht ergibt sich, dass die PBR Ende 2004 über Forderungen gegen ihre Kunden in Höhe von € 173.249.178,95 (brutto) verfügte. Davon sind in 2004 Forderungen in Höhe von € 275.822,86 ausgefallen. Damit ergibt sich

DP647110/8+

152



67|132

eine prozentuale Ausfallquote von lediglich 0,16 Prozent. Für das Jahr 2004 konnte die PBR Wertberichtigungen in Höhe von € 1.214.005,72 auflösen.

Im Ergebnis beruhten daher die Korrekturen des Jahresabschlusses 2004 insoweit auf einer sehr konservativen, vom Jahresabschlussprüfer verlangten Risikovorsorge, die die PBR nicht vorhersehen konnte und die sie erst nach erheblichen Diskussionen - zum Teil - mitgetragen hat. Insoweit sie sie nicht mitgetragen hat (weitere Risikovorsorge RVV über 1,8 Mio. EUR), kam es zur Testatseinschränkung und werden gebildete und nicht gebildete Risikovorsorge von der BaFin einem Schaden gleichgestellt, als wäre ein Ausfall tatsächlich eingetreten.

Selbst wenn man annehmen würde, dass die Ergebnisvorschaurechnung der PBR im Jahr 2004 nicht realitätsbezogen war, so hat die BaFin die Feststellungen der Prüfer, dass die PBR im Verlauf des Jahres 2005 ihre monatlichen Reporting Unterlagen erheblich verbessert hat (Jahresabschluss 2004, Band 1, Tz. 199), außer Acht gelassen.

(3.) Keine regelmäßige Ermittlung des Risikodeckungspotentials (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab.), Seite 14, zweiter Spiegelstrich des Schreibens)

Die BaFin wirft der PBR vor, ihr Risikopotential lediglich im Zusammenhang mit dem an die BaFin gerichteten Schreiben vom 29.12.2004 ermittelt zu haben. Auch sei nach Inkrafttreten des Handbuchs "Gesamtbanksteuerung" im Mai 2005 mit der darin festgelegten modifizierten Bestimmung der Risikodeckungsmasse eine regelmäßige Ermittlung des Risikodeckungspotentials nicht vorgenommen worden. Des weiteren sei kein nach einzelnen Risikoarten differenziertes Limitsystem und kein Eskalationsverfahren bei Limitüberschreitungen implementiert worden (Jahresabschluss 2004, Bd. 1, Tz. 225 ff.)

Diese Aussagen sind nicht mehr zutreffend. Seit dem 31.12.2005 erstellt die PBR quartalsmäßig einen Risikotragfähigkeitsbericht. Die Struktur des jeweiligen Risikotragfähigkeitsberichts ist in Anlage 9.3. zum Organisationshand-

DP647110/8+

159



buch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: März 2006, Anlage 21) geregelt. Danach werden für folgende Risikopositionen Limite bestimmt:

- Adressenausfallrisiko
- Operationelles Risiko
- Zinsänderungsrisiko
- Währungsrisiko
- Kursrisiko aus Wertpapieren
- Liquiditätsrisiko

Das Organisationshandbuch (Seite 22 sowie Anlage 9.3.) "Gesamtbanksteuerung" (Stand: März 2006, Anlage 21) regelt auch detailliert ein Eskalationsverfahren. Danach sind die Risikolimiten monatlich durch die Abteilung Controlling zu überwachen. Die Geschäftsleitung und der Risikobeauftragte sind zu informieren, wenn das Verhältnis von Risikodeckungsmasse zu Risikoposition unter 200 % fällt. Fällt das Verhältnis von Risikodeckungsmasse zu Risikoposition unter 150 %, ist darüber hinaus der Gesellschafter durch die Geschäftsleitung zu informieren. Sollte zwischen den Geschäftsleitern Markt- und Marktfolge keine Einigung über die infolge der Überschreitung der gesetzten Limite erforderlichen Schritte erzielt werden, ist ebenso der Gesellschafter umgehend zu informieren.

Auch haben die Jahresabschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt, dass obige Regelungen und Vorgehensweisen – nur die Quantifizierung der Zinsrisiken sei noch zu regeln – grundsätzlich angemessen sind. Das ergibt sich aus der mit Kenntnis des Jahresabschlussprüfers beigelegten Anlage 22 „Zusammenstellung der ersten Ergebnisse ...“ (dort Lfd. Nr. 14).

DF647110/8+

160



69|132

Im Ergebnis hat die PBR damit ein differenziertes Limitsystem und Eskalationsverfahren geschaffen und ermittelt auch regelmäßig ihr Risikodeckungspotential.

(4.) Nicht bzw. nicht frühzeitige Erkennung, Überwachung und Steuerung von Adressenausfallrisiken auf Einzelgeschäftsebene (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab.), Seite 14, dritter Spiegelstrich des Schreibens)

(a) Auffassung der BaFin

Die BaFin konzediert selbst, dass die PBR in ihrem Organisationshandbuch „Gesamtbanksteuerung“ (hier ist der Stand März 2005 gemeint) ein Frühwarnsystem beschrieben hat, mit dessen Hilfe sogenannte "krisenanfällige/ risikobehaftete Engagements" rechtzeitig identifiziert werden sollen. Dennoch hätten die Abschlussprüfer im Rahmen ihrer Prüfung des Kreditgeschäfts 2004 festgestellt, dass Adressenausfallrisiken auf Einzelgeschäftsebene nicht bzw. nicht frühzeitig von der PBR erkannt, überwacht und gesteuert würden. Hieraus resultiere ein gegenüber dem Vorjahr um T€ 3.939 erheblich gesteigerter Zuführungsbedarf zu Risikovorsorge von T€ 6.488 (Jahresabschluss 2004, Band 1, Tz. 228 ff. und 236 sowie Band 3, Tz. 136). Ein strukturierter, aus den Erkenntnissen des „Frühwarnsystems“ resultierender Risikobericht sei immer noch nicht erstellt worden, obwohl bereits der Jahresabschlussbericht 2003 eine Ankündigung enthalten habe, dass ein derartiger Bericht ab dem 2. Quartal 2004 erstellt werden solle.

(b) Stellungnahme

Das neue Organisationshandbuch „Kredit“ der PBR (Stand: März 2006, beigefügt als **Anlage 24**, Ziffer 8, Seiten 64 ff.) legt Kriterien fest, auf deren Grundlage unter Beachtung der angewandten Rechnungslegungsnormen Wertberichtigungen, Abschreibungen und Rückstellungen für ihr Kreditgeschäft zu bilden sind. Ferner erstellt die PBR seit dem zweiten Quartal 2005 regelmäßig einen Risikobericht. Die Risikoberichte zum zweiten, dritten und

DF647110/8+



70|132

vierten Quartal 2005 haben wir diesem Schreiben als **Anlage 25** beigelegt. Darüber hinaus erstellt die PBR regelmäßig seit dem 30.06.2005 vierteljährlich einen Risikobericht „Gesamtbanksteuerung“. Diesen Risikobericht zum 31.12.2005 haben wir diesem Schreiben als **Anlage 26** beigelegt.

Doch auch zuvor hat die PBR Adressenausfallrisiken auf Einzelgeschäftsebene frühzeitig erkannt, überwacht und gesteuert. Dies ist durch folgende Maßnahmen geschehen:

(aa) Quartalsbericht

In den vier Quartalsberichten des Jahres 2004, die wir als **Anlage 27** überreichen, hat die PBR Adressenausfallrisiken identifiziert und dokumentiert und sie nachfolgend auch überwacht und gesteuert. Aus den Quartalsberichten ergeben sich insbesondere, die für die einzelnen Engagements fehlenden Unterlagen, und das sich aus dieser Tatsache ergebende Risiko.

(bb) Übersichten für „ClericalMedical-Finanzierungen“

Die PBR hat die Finanzierungen von Beteiligungen an den Clerical Medical Investment Group Ltd. Kapital-Lebensversicherungen im Einzelnen analysiert, dies ergibt sich aus den als **Anlage 28** überreichten Unterlagen.

(cc) Darlehen mit Leistungsstörungen

Die PBR hat ihre Darlehen mit Leistungsstörungen genau analysiert, dokumentiert und Maßnahmen bezüglich der sich daraus ergebenden Risiken getroffen. Aus den als **Anlage 29** überreichten Unterlagen, ergibt sich dieses.

(dd) Groß- und Millionenkredite

Die PBR hat im Jahre 2004 die von ihr gewährten Groß- und Millionenkredite im Sinne von §§ 13 ff., 18 KWG identifiziert und der BaFin sowie der Deut-

DF647110/8+

162



71|132

schen Bundesbank gemeldet, dies ergibt sich aus den als Anlage 30 überreichten Unterlagen.

(ee) Organkredite

Ebenso hat die PBR ihre Organkredite gemäß § 15 KWG identifiziert und dokumentiert. Dies wird aus den als Anlage 31 überreichten Unterlagen deutlich.

(ff) Kreditnehmereinheiten

Schließlich hat die PBR auch im Rahmen der laufenden Kreditüberwachung geprüft, ob Kreditnehmereinheiten bestehen und bestehende Kreditnehmereinheiten identifiziert und grafisch abgebildet. Diese Dokumentation überreichen wir in Kopie als Anlage 32.

(gg) Kontokorenkredit-Konten ohne Habenumsatz und Konten mit abgelaufenem Kontokorenkredit-Limit

Ferner hat die PBR ständig Kontokorenkredit-Konten ohne Habenumsatz sowie Konten mit abgelaufenem Kontokorenkredit-Limit und damit die sich daraus ergebenden Risiken identifiziert. Diese Unterlagen überreichen wir in Kopie als Anlage 33.

(hh) Bildung von Teilportfolien

Schließlich hat die PBR folgende Teilportfolien gebildet (wie sich aus den als Anlage 34 überreichten Unterlagen ergibt), die auch der Überwachung von Adressenausfallrisiken dienen:

- Organkredite
- Mitarbeiterkredite

DF647110/8+

162



72|132

- Abwicklung
- „Clerical-Medical“-Fälle
- Überziehungen
- Groß- und Millionenkredite
- Kredite zur Provisionsvorfinanzierung
- Kredite zur Finanzierung der Eigenheimzulage
- Kredite zur langfristigen Vermögensanlage
- „Thannhuber-Familie“
- Projekt Schrannenhalle
- „BGH-Fälle“

Schließlich ist bezüglich der Erkennung, Überwachung und Steuerung von Risiken die Größe der PBR zu berücksichtigen. Anders als bei einer Großbank erfolgt bei einer solch kleinen Einheit wie der PBR der Informationsaustausch vor allem auch auf mündlicher Basis. So standen und stehen die Kreditabteilung und die Geschäftsführung der PBR im ständigen Austausch.

(5.) Unzureichende Regelung zu Identifizierung, Bewertung und Steuerung von Marktpreisen (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab.), Seite 15, erster Spiegelstrich des Schreibens)

Die BaFin wirft der PBR vor, dass die Regelung im Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: Mai 2005) zur Identifizierung, Bewertung und Steuerung von Marktpreisrisiken nicht ausreichend sei. Insbesondere bestehe hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Zinsbindungsbilanz er-

DF647110/B+

164



heblicher Anpassungsbedarf, um ein angemessenes Steuerungsinstrument für das Zinsänderungsrisiko zu schaffen. Die von der Bank zum 31.12.2004 erstellte Zinsbindungsbilanz gebe die entsprechenden zinsbezogenen Aktivbestände in den einzelnen Laufzeitenbändern nicht wieder. Ferner sei keine marktziensorientierte Betrachtung im Zeitpunkt des möglichen Eintritts einer Zinssatzänderung vorgenommen worden (Jahresabschluss 2004, Bd. 1, Tz. 237 ff.)

Dies ist nicht mehr zutreffend. Bereits in dem Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: Mai 2005, Anlage 35, Seite 21 bis 22) ist all dies detailliert geregelt. Dort wird bezüglich der Marktpreisrisiken weiter unterschieden in Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkurs- und Volatilitätsrisiken unterschieden. Danach folgt eine Beschreibung der Risikoidentifikation, Risikoanalyse, Risikomessung, Risikoüberwachung und Risikosteuerung.

Im überarbeiteten Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: März 2006, Seiten 13 bis 14) werden die Marktpreisrisiken noch detaillierter geregelt.

Auch die Zinsänderungsrisiken werden im neuen Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: März 2006, Anlage 21, Seite 14) ausführlich geregelt. Danach wird die Risikoanalyse monatlich von dem Bereich Controlling durchgeführt. Die Abteilung Controlling erstellt danach im monatlichen Rhythmus die erforderlichen Zusammenstellungen und legt sie der Geschäftsleitung und dem Risikobeauftragten vor. Die Ergebnisse werden mindestens vierteljährlich in den Geschäftsleitersitzungen diskutiert und gegebenenfalls werden erforderliche Maßnahmen eingeleitet. Diese werden in den Sitzungsprotokollen festgehalten.

Das Limit für das Zinsänderungsrisiko hat die PBR auf € 1,2 Millionen festgelegt. Die Abteilung Controlling überwacht die Einhaltung des Risikolimits und berichtet eine Überschreitung des Limits unverzüglich an die Geschäftsleitung. Ebenfalls werden die Geschäftsleitung und die Risikobeauftragten informiert, wenn eine Schwelle in Höhe von 75 % des Risikolimits erreicht ist.

DF647110/8+



Grundlage der Risikosteuerung der PBR ist die Kontrolle der Tragfähigkeit von eventuellen Zinsrisiken. Ein ausgeprägtes Spekulieren mit Zinsrisiken ist nicht beabsichtigt.

Demnächst wird die PBR ein neues EDV-System der FIDUCIA IT AG zur Übermittlung und Überwachung der Zinsänderungsrisiken einführen.

Die Abschlussprüfer und die BaFin haben bei der Bewertung der Regelungen zur Identifizierung, Bewertung und Steuerung von Marktpreisrisiken bei der PBR außer acht gelassen, dass diese im Verhältnis zur Größe der Bank gesehen werden müssen. Eine Bank der Größe der PBR kann und muss ihre Marktpreisrisiken nicht in dem Ausmaß wie eine Großbank ermitteln. Insofern dürfen hier keine übertriebenen Maßnahmen von der PBR gefordert werden. Im Ergebnis trägt die Bank – auch nach Auffassung ihrer Prüfer – den rechtlichen Anforderungen zur Regelung und Steuerung von Marktpreisrisiken angemessene Rechnung.

(6.) Keine ausreichende Liquiditätsplanung (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab.), Seite 15, zweiter Spiegelstrich des Schreibens)

Die BaFin wirft der PBR vor, eine auf mittelfristige Zahlungsströme basierende Liquiditätsplanung noch nicht zu erstellen. Vor dem Hintergrund der im Geschäftsjahr 2004 eingetretenen Veränderung der Refinanzierungsstruktur, die eine starke Veränderung der Refinanzierung der PBR zu Gunsten von Kundenanlagen und zu Lasten der verbrieften Verbindlichkeiten widerspiegelt (Jahresabschluss 2004, Band 1, Tz. 249), sei jedoch die Durchführung einer entsprechenden mittelfristigen Liquiditätsplanung erforderlich. Dies sei insbesondere auch deshalb der Fall, weil die verbrieften Verbindlichkeiten zum 31.12.2004 mit einem Gesamtvolumen von nominal EUR 51,3 Mio. innerhalb der nächsten drei Jahre in einem Volumen von nominal EUR 33,6 Mio. zur Rückzahlung fällig würden.

Die Feststellung der Prüfer, dass die PBR keine auf mittelfristige Zahlungsströme basierende Liquiditätsplanung erstelle, ist nicht mehr zutreffend. Auf-

166



75|132

grund einer Arbeitsanweisung vom 02.12.2005, die wir in Kopie als **Anlage 36** diesem Schreiben beifügen, führt die PBR eine tägliche, monatliche und vierteljährliche Liquiditätsplanung durch. Im Rahmen dieser Liquiditätsplanung werden auch die jeweils im nächsten Jahr fälligen verbrieften Verbindlichkeiten (Inhaberschuldverschreibungen) berücksichtigt (siehe Buchstabe C) der Arbeitsanweisung). Die Fälligkeiten der verbrieften Verbindlichkeiten in Höhe von nominal EUR 33,6 Mio., die die BaFin in ihrem Schreiben anspricht, sind durch die PBR in voller Höhe berücksichtigt worden. Dazu ist ergänzend zu bemerken, dass bezüglich einiger dieser verbrieften Verbindlichkeiten ein Verlängerungsrecht der PBR besteht (siehe dazu im Einzelnen **Anlage 37**).

Im Ergebnis kommen die Prüfer trotz ihrer Beanstandungen zu dem Schluss, dass die von der PBR im Zusammenhang mit dem Management von Liquiditätsrisiken getroffenen Entscheidungen vertretbar sind (Jahresabschluss 2004, Band 1, Tz. 249). Dies hat die BaFin in ihrem Schreiben nicht gewürdigt.

Die grundsätzliche Angemessenheit der Liquiditätsplanung auf der Grundlage der Arbeitsanweisung vom 02.12.2005 haben jetzt auch die Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt. Das ergibt sich aus der als **Anlage 22** (dort Lfd. Nr. 16) mit Kenntnis der Prüfer überreichten Zusammenstellung der Prüfer bezüglich erster Prüfungsergebnisse.

- (7.) **Nichteinhaltung der Mindestanforderung an das Betreiben des Kreditgeschäfts der Kreditinstitute (MaK) (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 15, dritter Spiegelstrich des Schreibens)**
- (a) **Regelungen bezüglich der risikoorientierten Analyse (Seite 16, erster Bulletpoint und Seite 17, erster Bulletpoint des Schreibens)**

Die Wirtschaftsprüfer und die BaFin stellen fest, dass vor dem Hintergrund der Anforderungen der MaK (Tz. 11) unter Berücksichtigung der vergleichsweise überschaubaren Größe der PBR die Durchführung einer risikoorientierten Analyse des Kreditgeschäfts und die Berücksichtigung der sich hieraus

DP647110/8+

167



76|132

ergebenden Erkenntnisse in der Kreditrisikostategie einschließlich deren Dokumentation unerlässlich sei (Jahresabschluss 2004, Bd. 3, Tz. 9, 11 und 115). Der nach Tz. 84 der MaK mindestens quartalsweise zu erstellende MaK-Risikobericht sei im Geschäftsjahr 2004 nicht angefertigt worden (Jahresabschluss 2004, Bd. 3, Tz. 107 und 115).

Die Risikovorsorge ist im Organisationshandbuch „Kredit“ (Stand: März 2006, Ziffer 8, Seiten 64 ff. beigefügt als Anlage 24) geregelt, daran schließt ein detailliertes Risikoklassifizierungsverfahren zur Bewertung der Risiken jeweils nach Branche, Länder, Objekt und Projekt an (siehe Ziffer 9, Seiten 65 ff. sowie Ziffer 3.4, Seiten 21 ff. des Organisationshandbuchs „Kredit“). Aber auch schon die Vorversion des Organisationshandbuchs regelte ein Risikomanagementsystem (Stand: Juni 2002, Ziffer 9.01 beigefügt als Anlage 38).

Ferner erstellt die PBR seit dem 30.06.2005 vierteljährlich ein Risikobericht. Den Risikobericht zum 31.12.2005 haben wir diesem Schreiben als Anlage 25 beigefügt.

Auch diese Vorwürfe der BaFin sind damit ausgeräumt.

(b) Regelungen zu den Kreditablaufprozessen (Seite 16, zweiter Bulletpoint des Schreibens)

Die BaFin wirft der PBR unter Bezugnahme auf den Jahresabschluss 2004 vor, dass sie nicht sämtliche Regelungen zu den Kreditablaufprozessen schriftlich gefasst (Jahresabschluss 2004, Bd. 3, Tz. 18 und 115) und daher die Anforderungen der Tz. 16 der MaK missachtet habe.

In dem überarbeiteten Organisationshandbuch „Kredit“ (Stand: März 2006 in Kopie als Anlage 24 diesem Schreiben beigefügt) sind nunmehr sämtliche relevanten Kreditablaufprozesse auf ca. 100 Seiten detailliert geregelt. Dem Vorwurf der Abschlussprüfer und der BaFin ist mithin abgeholfen. Die PBR erfüllt damit die Anforderungen gemäß Ziffer AT 5 der Mindestanforderun-

DF647110/8+

168



77|132

gen an das Risikomanagement gemäß Rundschreiben 18/2005 der BaFin („MaRisk“), die die MaK abgelöst haben.

Dies haben jetzt auch die Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt. Das ergibt sich aus der als Anlage 22 (dort Lfd. Nr. 2) mit Kenntnis der Prüfer überreichten Zusammenstellung der Prüfer bezüglich erster Prüfungsergebnisse.

(c) Dokumentation Erleichterungsregeln (Seite 16, dritter Bullet-point des Schreibens)

Die BaFin wirft der PBR vor, die Anwendungen von Erleichterungsregelungen im Sinne der Tz. 24 der MaK nicht dokumentiert zu haben (Jahresabschluss 2004, Bd. 3 Tz. 19, 44 und 115).

Das neue Organisationshandbuch „Kredit“ (Stand: März 2006, beigelegt als Anlage Anlage 24, Ziffer 2.3 Seite 16) regelt, dass für Geschäftsarten im standardisierten Mengengeschäft die Geschäftsleiter beschließen können, dass nur ein Votum erforderlich ist. Das Organisationshandbuch „Kredit“ regelt ferner bei der Darstellung einzelner Kreditprodukte unter welchen Voraussetzungen das betreffende Produkt dem standardisierten Mengengeschäft zuzurechnen ist.

Aber auch schon die Vorversion des Organisationshandbuchs regelte ein Risikomanagementsystem (Stand: März 2004, Ziffer 2.3 beigelegt als Anlage 39).

Damit sind nun die Erleichterungsregelungen im Sinne von Tz. 24 der MaK dokumentiert und die Bedenken der BaFin ausgeräumt.

Dies haben jetzt auch die Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt. Das ergibt sich aus der mit Kenntnis des Abschlussprüfers beigelegten Anlage 22 „Zusammenstellung der ersten Ergebnisse ...“, (dort Lfd. Nr. 3).

DF647110/8+



(d) Regelungen zum Neue-Produkte-Prozess (NPP) (Seite 16, vierter Bulletpoint des Schreibens)

Die Abschlussprüfer und, auf sie Bezugnehmend, die BaFin beanstanden, dass die Organisationsanweisungen keine Aussagen zur Initiierung eines Neue-Produkte-Prozesses (NPP) enthalten (Jahresabschluss 2004, Bd. 3, Tz. 29 und 115)

Das Organisationshandbuch (Stand: März 2006) enthält nunmehr die Arbeitsanweisung Neue-Produkte-Prozess (NPP), die wir in Kopie als Anlage 40 diesem Schreiben beifügen. Die Arbeitsanweisung besagt, dass die PBR vor der Aufnahme von Geschäften in neuen Produkten, Geschäftsarten oder neuen Märkten (einschließlich neuer Vertriebswege) dafür ein schriftliches Konzept ausarbeitet. Grundlage des Konzeptes ist das Ergebnis der Analyse des Risikogehalts dieser neuen Geschäfte und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Steuerung und Überwachung der Risiken. Gegebenenfalls sieht die PBR eine Testphase vor Einführung der neuen Produkte vor.

In dem Konzept stellt die PBR alle wesentlichen mit der Geschäftsaufnahme verbundenen personellen, organisatorischen, EDV-technischen, bilanz- und steuerrechtlichen sowie sonstige rechtlichen Konsequenzen dar. Ferner beteiligt sie auch die Innenrevision daran. Die für die Bereiche „Markt“, „Marktfolge“ und das Kreditcontrolling zuständigen Geschäftsleiter genehmigen das Konzept. Ferner führt der jeweilige Produktverantwortliche der PBR ein Produktformular aus. Darin sind die Produktbeschreibung, Produktmerkmale und Produktkalkulationsweise sowie weitere ihm bekannte Produktspezifika darzustellen. Die Arbeitsanweisung regelt, dass je nach Produkt eine entsprechende Zustimmung des Kreditausschusses, der Geschäftsleitung oder Gesellschafterversammlung eingeholt werden muss.

Der Vorwurf der BaFin, die Organisationsanweisungen der PBR enthielten keine Regelungen bezüglich des NPPs, ist daher nunmehr ausgeräumt. Die PBR erfüllt sämtliche Anforderungen der nunmehr geltenden Ziffer AT 8 der MaRisk.

DF647110/8+

170



79|132

Dies haben jetzt auch die Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt. Das ergibt sich aus der mit Kenntnis des Abschlussprüfers beigelegten Anlage 22 „Zusammenstellung der ersten Ergebnisse ...“, (dort Lfd. Nr. 4).

(e) NPP für Investment Sparverträge (Seite 16, fünfter Bulletpoint)

Die BaFin wirft der PBR vor, im Zusammenhang mit Forderungen an Kunden aus Vertragsgebühren (Investment Sparverträge) keinen NPP im Sinne der Tz. 18 und 19 der MaK nachweislich durchgeführt zu haben (Jahresabschluss 2004, Band 3, Tz. 28 und 115).

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass ein NPP für eine einzelne Gebühr im Zusammenhang mit einem Gesamtprodukt sinnlos ist. Weiterhin wird man den Umstand, dass ab Ende 2004 die PBR die zunächst in ihrer Hand entstehenden Ansprüche auf Vertragsgebühr und Vertriebsprovision nicht mehr abtritt, sondern sie behält und die Ansprüche der Vertriebskoordinatorin aufgrund der Vermittlung von Investment Sparverträgen unmittelbar begleicht, nicht als Einführung eines neuen Produktes betrachten können. Es geht immer noch um die Vermittlung derselben Investment Sparverträge und die Risikosituation ist auch vergleichbar, da das Risiko stets darin besteht, dass die PBR der Vertriebskoordinatorin Gelder als Darlehen oder Bezahlung (mit Stornorückgriff) zur Verfügung stellt, bevor der Anleger diese Gebühren erbracht hat. Ein neuer NPP war mithin nicht erforderlich.

(f) Kompetenzregelungen (Seite 16, sechster Bulletpoint)

Die BaFin wirft der PBR vor, keine inhaltlich eindeutige und einheitliche Kompetenzregelung, die im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen organisatorischen Ablauf im Kreditgeschäft sowie die Überwachung von Kreditrisiken unerlässlich sei, festgelegt zu haben (Jahresabschluss 2004 Bd. 3, Tz. 44, 72 f. und 115).

DF647110/8*

171



80|132

Gemäß dem Organisationshandbuch der PBR neuesten Datums, Stand März 2006, hat sich die PBR eine überarbeitete Kompetenzordnung mit einem Kompetenzplan gegeben (siehe Anlage 41). Danach gelten für die PBR für die Festlegung der Kompetenzen unter anderem folgende Grundsätze:

- die Höhe des jeweiligen Gesamtengagements ist maßgeblich,
- grundsätzlich gilt das Prinzip der Gemeinschaftskompetenz (Vier-Augen-Prinzip) und dies bei allen risikorelevanten Vorgängen.

Danach gilt folgender Kompetenzplan:

Kompetenzstufe 1	Privat- oder Firmenkundengeschäft ab € 500.000,00	neben dem positivem Votum der Kreditabteilung und der Genehmigung durch alle Mitglieder der Geschäftsleitung ist die Zustimmung des Kreditausschusses erforderlich
Kompetenzstufe 2	Privat- oder Firmenkundengeschäft bis € 500.000,00	positives Votum eines Mitglieds der Geschäftsleitung aus Marktbereich sowie eines Mitgliedes der Geschäftsleitung/ Generalbevollmächtigter aus dem Marktfolgebereich
Kompetenzstufe 3	Privat- oder Firmenkundengeschäft bis zu maximal € 150.000	positives Votum jedes Niederlassungsleiters und des Leiters Marktfolge/ Kreditabteilung

DF647110/8+

172



FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

81|132

Kompetenzstufe 4	Privat- oder Fir- menkundenge- schäft bis zu maximal € 50.000	positives Votum jedes Kre- dit/ Marktbereich und eines Mitarbeiters Kredit/ Markt- folgebereich
------------------	---	--



BA 33 (100310) 110
zv Ut 2104
173

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
BA 33 (100310) 110
Postfach 1308

53003 Bonn

27. März 2006

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht			
Eing.: 29. MRZ. 2006	UNSER ZEICHEN KLA/PBR		
Gesch.: BA33	IHR ZEICHEN BA 33 (100310) 110		
Art.			

FRANKFURT
Taunusanlage 11
60329 Frankfurt
T+ 49 69 27 30 80
Direkt T+ 49 69 27 32 19
F+ 49 69 23 26 64
E klaus.lackhoff@freshfields.com
W freshfieldsbruckhaus
deringer.com
DOK NR DF647110/8+
UNSER ZEICHEN KLA/PBR
IHR ZEICHEN BA 33 (100310) 110

Vorab per Fax (ohne Anlagen): 0228-410 81 550

(132 Seiten) 211)

Geschäftszeichen: BA 33 (100310) 110

Anhörung zur beabsichtigten Aufhebung der der Verwaltungsgesellschaft Reithinger mbH (Verwaltungsgesellschaft) als Komplementärin der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG (PBR) erteilten Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und zur Erbringung von Finanzdienstleistungen

Sehr geehrter Herr von Elm,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 08. Februar 2006 hat die BaFin angekündigt, die der Verwaltungsgesellschaft Reithinger mbH erteilte Bankerlaubnis gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 3 KWG i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 4 und 7 KWG sowie gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG aufzuheben. Die BaFin behauptet, dass

1. Tatsachen vorlägen, die die Annahme rechtfertigt, dass Herr Klaus Thannhuber als Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an der PBR nicht zuverlässig sei oder aus anderen Gründen nicht dem Interesse einer soliden und unsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genüge (§ 35 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 33 Abs. 1 S.1 Nr. 3 KWG);
2. Tatsachen vorlägen, aus denen sich ergebe, dass eine der in § 1 Abs. 2 S. 1 KWG bezeichneten Personen (Geschäftsleiter) nicht die zur Leitung des Instituts erforderliche fachliche Eignung besitze (§ 35 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 KWG);

Rechtsanwälte Steuerberater und im Ausland zugelassene Anwälte

Amsterdam Barcelona Beijing Berlin Bratislava Brüssel Budapest Dubai Düsseldorf Frankfurt am Main Hamburg
Hanoi Ho Chi Minh City Hongkong Köln London Madrid Mailand Moskau München New York Paris Rom
Shanghai Singapur Tokyo Washington Wien



3. das Institut nicht bereit oder in der Lage sei, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsgemäßen Betreiben der Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte zu schaffen (§ 35 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 KWG); und dass
4. das Institut nachhaltig gegen Bestimmungen des KWG oder die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verstoßen habe. Im Übrigen vertritt die BaFin die Auffassung, andere Maßnahmen seien nicht verhältnismäßig.

Namens und mit Vollmacht der Verwaltungsgesellschaft Reithinger mbH ("**Verwaltungsgesellschaft**") und der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG ("**PBR**"), die uns mit der Wahrnehmung ihrer Interessen in diesem bankaufsichtsrechtlichen Verfahren betraut haben (Vollmacht liegt Ihnen bereits vor), nehmen wir zu Ihrem Schreiben wie folgt Stellung und stellen folgende Anträge:

1. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass Herr Klaus Thannhuber als Inhaber einer bedeutenden Beteiligung in der PBR nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügt, liegen nicht vor.
2. Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass die Geschäftsleiter der PBR nicht die zur Leitung des Instituts erforderliche fachliche Eignung besitzen, liegen nicht vor.
3. Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass die PBR nicht bereit bzw. in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsgemäßen Betreiben der Geschäfte zu schaffen, liegen nicht vor.
4. Sofern man – unzutreffender Weise – zu der Einschätzung gelangt, dass Tatsachen der vorgenannten Art (siehe Ziff. 1, 2 und/oder 3) vorliegen, ist es jedoch unverhältnismäßig auf diese Tatsachen die Schließung der Bank ohne vorherige Maßnahmen gegen die Geschäftsleitung und/oder den Inhaber der bedeutenden Beteiligung zu erlassen.

AS



5. Wir beantragen, vor einer Entscheidung in dieser Angelegenheit, der Verwaltungsgesellschaft und der PBR vertreten durch ihre Geschäftsführer Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung zu geben und uns gegebenenfalls erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, sofern Sie Ihre Entscheidung auf andere rechtliche Überlegungen stützen sollten, als die in Ihrem Schreiben vom 08. Februar 2006 genannten.

Die vorstehenden Aussagen beruhen auf den nachfolgend dargestellten Sachverhalten sowie den dargelegten rechtlichen Erwägungen. Eine Gliederung legen wir diesem Schreiben bei.



I. Ergriffene Maßnahmen

Ungeachtet des Umstandes, dass keine Grundlage für die von der BaFin angedrohten Maßnahmen gegeben ist, haben der Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft und die PBR Maßnahmen ergriffen, die den Vorwürfen der BaFin Rechnung tragen und in Folge dessen einen etwa dennoch ausgesprochenen Erlaubnisentzug schon angesichts dieser getroffenen Maßnahmen als unverhältnismäßig erscheinen lassen.

Im Kern erhebt die BaFin zwei Vorwürfe:

Der erste Vorwurf lautet, Herr Klaus Thannhuber habe als Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an der Verwaltungsgesellschaft und der PBR unzulässigen Einfluss auf die PBR genommen und diese zu Geschäften veranlasst, die seinem persönlichen Vorteil dienten und für die Bank nachteilig gewesen seien.

Der zweite Vorwurf ist richtet sich gegen die Geschäftsleiter der PBR, die Herren Günther Kolb und Hans-Jörg Schneider; ihnen wird vorgeworfen, sich der Einflussnahme von Herrn Thannhuber nicht entziehen zu können und im übrigen fachlich ungeeignet zu sein, die PBR unter Einhaltung der bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben zu führen.

1. Treuhandvertrag

Dem – ungerechtfertigten – Vorwurf, dass Herr Thannhuber unzulässig Einfluss auf die PBR genommen habe, kann durch eine Einschränkung seiner Einwirkungsmöglichkeiten Rechnung getragen werden. Diese Einwirkungsmöglichkeiten werden durch seine Gesellschafterstellung und die mit dieser verbundenen Gesellschafterrechte vermittelt. Diesen gegenüber steht die Verantwortung der Geschäftsleiter für die Leitung des Geschäftsbetriebs der Bank.

Mit dem als **Anlage 1** überreichten Treuhandvertrag vom 08.03.2006 hat Herr Thannhuber mit sofortiger Wirkung seine Geschäftsanteile an der Verwaltungsgesellschaft auf Herrn Dr. Wolfgang Janka treuhänderisch übertragen. Ferner ist Dr. Janka



die Wahrnehmung der Stimmrechte aus der Kommanditbeteiligung an der PBR übertragen worden.

Nach dem Treuhandvertrag ist der Treuhänder bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen (Stimm-) Rechte frei und nicht an Weisungen gebunden. Dadurch sowie durch die Person des Treuhänders, des Wirtschaftsprüfers und Rechtsanwalts Dr. Janka, ist die Gewähr gegeben, dass eine Einflussnahme von Herrn Thannhuber auf die PBR ausgeschlossen ist. Dies wird im Treuhandvertrag u.a. auch dadurch sichergestellt, dass der Treugeber sich verpflichtet, keinen direkten Kontakt mehr mit Mitarbeitern der Bank zu pflegen.

Aufgrund der Regelung des Treuhandvertrages ist es Herrn Thannhuber nunmehr gar nicht mehr möglich, auf die Bank vermittelt durch seine Gesellschafterrechte den von der BaFin angenommenen unzulässigen Einfluss zu nehmen. Insbesondere ist es ihm nicht mehr möglich, die Geschäftsführer der GmbH abzuberaufen, so dass ihm insoweit kein "Druckmittel" mehr zusteht, um eigene Interessen gegebenenfalls durch Austausch des Geschäftsführers durchzusetzen, sofern sich die derzeitigen Geschäftsführer seinen Wünschen verschließen sollten. Angesichts dieser Umstände liegt eine Gefahr, dass Herr Thannhuber auch weiterhin den – in der Vergangenheit angeblich ausgeübten – nachteiligen Einfluss auf die Bank nimmt, nicht mehr vor.

Herr Thannhuber hat sich zu dieser einschneidenden, seine unternehmerischen Rechte beseitigenden Maßnahme, entschlossen, um dem angedrohten Erlaubnisentzug und damit seiner faktischen Enteignung als Unternehmer von vornherein den Boden zu entziehen.

Es ist abschließend nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die vorgenannte Maßnahmen ausschließlich im Interesse der Bank und zur Vermeidung der Vernichtung wirtschaftlicher Werte durch den Erlaubnisentzug vorgenommen wurden und in keiner Weise als Eingeständnis der seitens der BaFin unzutreffend behaupteten Umstände anzusehen ist.



2. Erneuerung der Geschäftsleitung

Der Treuhänder hat nach Übertragung der Stimmrechte auf ihn mit Herrn Sternberg einen neuen Geschäftsleiter bestimmt und den Geschäftsleiter Schneider abberufen. Die Geschäftsleiter können nur noch gemeinsam die PBR vertreten. Es ist vorgesehen, dass Herr Kolb zum 30.09.2006 ausscheidet, wenn zuvor ein neuer Geschäftsleiter im Einvernehmen mit der BaFin bestellt wird.

Auch hier ist abschließend nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die vorgenannte Maßnahmen ausschließlich im Interesse der Bank und zur Vermeidung der Vernichtung wirtschaftlicher Werte durch den Erlaubnisentzug vorgenommen wurden und in keiner Weise als Zugeständnis der seitens der BaFin erhobenen Vorwürfe anzusehen ist.

II. Weitere getroffene oder kurzfristig geplante Maßnahmen

Der Treuhänder hat im Anschluss zu seiner Bestellung mit einer vertieften Analyse der Situation der Bank begonnen, die in einen Sofortmaßnahmenkatalog sowie einen mittelfristigen Maßnahmenkatalog begleitet von einer Überarbeitung der Strategie der Bank münden soll.

Einige Maßnahmen dieses Katalogs können hier bereits beispielhaft benannt werden. Im Übrigen ist der Treuhänder daran interessiert, den Maßnahmenkatalog mit der BaFin persönlich abzustimmen.

1. Konzentration der Tätigkeiten der Bank, Sitzwechsel

Zur Vereinfachung der innerbetrieblichen Abläufe, zur Effizienzsteigerung und zur Verminderung der Mietkosten wird eine Konzentration der Tätigkeiten der Bank mittels einer Verringerung der Zahl der Standorte erwogen. Derzeit wird durch die Geschäftsleitung unter Auslotung verschiedener Aspekte (Organisationsstruktur, Einfügung in die Strategie, Kosten der Konzentration, Auswirkungen für Mitarbeiter,



Mietsituation etc.) geprüft, welche Standort insoweit in Betracht kommen. Im Rahmen dieses Prozesses hat sich herauskristallisiert, dass der Standort München aufgegeben werden soll.

2. Bestandsaufnahme und Risikoinventur

Unabhängig von den seitens der BaFin und der Jahresabschlussprüfer im Jahresabschluss 2004 sowie der Einlagensicherungsprüfer erhobenen Beanstandungen einzelner Punkte ist eine umfassende Bestandsaufnahme und Risikoinventur veranlasst worden.

3. Personalmaßnahmen

Im Rahmen der Bestandsaufnahme und der Erstellung des Risikoinventars wird überprüft werden, ob die Mitarbeiter der Bank, insbesondere im Kreditbereich ihre Tätigkeit beanstandungsfrei durchgeführt haben und die Gewähr dafür bieten, dass zukünftig die Geschäfte im Einklang mit den bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften betrieben werden. Sobald diese Evaluierung abgeschlossen ist, werden aus ihr entsprechende Maßnahmen gegebenenfalls durch Neuverteilung von Zuständigkeiten bis hin zur Neueinstellung und Trennung von Mitarbeitern getroffen werden.

4. Schaffung einer Steuerungsgrundlage für die Bank

Eine weitere Maßnahme der Geschäftsleiter im Rahmen der Bestandsaufnahme und gegebenenfalls notwendigen Neuausrichtung der Bank ist die Schaffung einer sogenannten Steuerungsgrundlage auf Basis des Jahresabschlusses 2005. Diese Steuerungsgrundlage besteht in der Analyse der Ertragssituation der Bank nach einzelnen Geschäftsfeldern. Hierzu werden Erträge und Aufwand den einzelnen Geschäftsfeldern zugeordnet sowie nicht den einzelnen Geschäftsfeldern zuordenbare Kosten separat erfasst und nach einem noch festzulegenden Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Geschäftsfelder verteilt. Diese Steuerungsgrundlage wird zur Evaluierung der Geschäftsaussichten der einzelnen Geschäftsfelder, zur Beurteilung im Hinblick auf die Eigenkapitalgrundsätze und weiteren aufsichtsrechtlichen Regelungen sowie für die Entwicklung der Strategie der Bank genutzt.



5. Strategie

Basierend auf den bisherigen Auswertungen und Prüfungen, die insbesondere auch durch die Innenrevision vorgenommen wurden, erstellt die Bank für die von ihr identifizierten Geschäftsfelder die als **Anlage 2** beizufügende Strategie (wird nachgereicht). Die Strategie wird auf ein Abschmelzen der von der BaFin und den Prüfern als besonders problematisch angesehenen Geschäftstätigkeit und eine Konsolidierung abzielen.

6. Zeitplan

Die PBR verpflichtet sich unaufgefordert, der BaFin bis zum 30.04.2006 über die Umsetzung der vorgenannten sowie weiterer Maßnahmen zu berichten. Gerne werden dies die PBR und der Treuhänder auch in Form eines weiteren persönlichen Gesprächs bei der BaFin tun.

Die PBR hat uns gebeten, Ihnen noch einmal ausdrücklich für das Gespräch am 22.03.2006 zu danken, auch wenn die BaFin ungeachtet der bereits unternommenen und mitgeteilten Maßnahmen die Auffassung vertrat, dass eine Schließung der Bank auch nach der Anhörung der PBR voraussichtlich erfolgen werde.



III. **Stellungnahme zu den Umständen, die angeblich die Annahme rechtfertigen, Herr Thannhuber genüge nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen**

In Ziffer 1.1 des Schreibens der BaFin vom 08.02.2006 legt die BaFin dar, warum sie der Auffassung ist, dass Herr Klaus Thannhuber als Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an der PBR nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genüge. Diese Auffassung trifft nicht zu.

In der Sache versucht die BaFin an Hand von vier Sachverhaltskomplexen (angeblich fehlende Profitabilität des Provisionsgeschäfts mit Investmentfondssparverträgen, Kreditgewährung an die Münchener Schrankenhalle GmbH, Erwerb von Gesellschaftsanteilen an der Verwaltungsgesellschaft und der PBR durch die C&H Bank und Kapitalentnahme) Indizien darzulegen, aus denen sich auf eine unzulässige Einflussnahme des Gesellschafters Thannhuber auf die Geschäftsleiter schließen lässt oder die ein Verhalten ohne Rücksicht auf die aufsichtsrechtlichen Belange der Bank durch Herrn Thannhuber belegen sollen. Die unzulässige Einflussnahme soll dabei darin bestanden haben, dass Herr Thannhuber die Geschäftsleiter veranlasst habe, Geschäfte einzugehen, aus denen Herrn Thannhuber Vorteile gezogen habe, während sie für die PBR verlustreich gewesen seien.

Damit soll der Untersagungsgrund des § 35 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 33 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 KWG belegt werden.

Bevor im einzelnen dargelegt wird, warum insbesondere die tatsächlichen Annahmen auf die die BaFin ihre Bewertung stützt, nicht gegeben sind, ist kurz auf den Rechtsrahmen für das **Verhältnis zwischen dem (Allein-) Gesellschafter und den Geschäftsleitern** einzugehen.

Die Geschäftsleiter sind die zur Führung der Geschäfte und der Vertretung eines Instituts berufenen Personen. Sie sind grundsätzlich von Weisungen des Inhabers unabhängig und müssen sich sachfremden Einflussnahmen widersetzen (vgl. Fischer, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, Kreditwesengesetz, 2. Aufl. § 33 Rn. 37, § 36 Rn. 13). Die Geschäftsleiter sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte



verantwortlich, da ihnen die Geschäftsführung und Vertretung obliegt. Die Geschäftsführung umfasst dabei alle auf die Verfolgung des Gesellschaftszwecks gerichteten Tätigkeiten. Nicht zur Geschäftsführung gehören dagegen Handlungen, die die Grundlagen der Gesellschaft selbst oder die Beziehungen der Gesellschafter zueinander betreffen, wie z.B. der Abschluss und die Änderung des Gesellschaftsvertrages. Die Verantwortlichkeit der Geschäftsleiter soll dabei die Beachtung der bankaufsichtsrechtlichen Regelungen im Sinne der Gläubiger und der Funktionsfähigkeit des Bankenwesens sicherstellen.

Außer für die Geschäftsleiter gelten persönliche Zuverlässigkeitsanforderungen ebenfalls für den Inhaber einer bedeutenden Beteiligung (vgl. § 2b KWG, § 33 Abs. 1 Nr. 3 KWG, § 35 Abs. 2 Nr. 3 KWG). Sie dienen dazu einen Missbrauch der Institute durch sachfremde Einflüsse zu verhindern. Fachliche Anforderungen werden an Inhaber (sofern es sich nicht um von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossene persönlich haftende Gesellschafter handelt) nicht gestellt.

Auf dieser Grundlage wird man das Verhältnis von Geschäftsleitern und Inhabern wie folgt skizzieren können:

Nicht zur Geschäftsführung gehörende Handlungen, die z.B. die Grundlagen der Gesellschaft selbst oder die Beziehungen der Gesellschafter zueinander betreffen, obliegen den Gesellschaftern. So können nur sie durch Satzungsregelung den Sitz der Gesellschaft ändern.

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft in Durchführung einzelner Bankgeschäfte obliegen ausschließlich den Geschäftsleitern, da auch sie allein die fachliche Kompetenz zu ihrer Durchführung besitzen (müssen).

Im weiteren geschäftlichen Bereich, der nicht die Durchführung einzelner Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen umfasst, wird man den Gesellschaftern hingegen die Ausübung ihrer Eigentumsrechte zugestehen müssen (ebenso Fischer, in: Boos/Fischer, Schulte-Mattler, Kreditwesengesetz, 2. Aufl. 2004, § 36 Rn. 13). Die Grenze dieser Einflussmöglichkeiten ist aber



dort zu ziehen, wo ihre Wahrnehmung bankaufsichtsrechtlichen Zielen widerspricht.

Dieser Rahmen, den auch die BaFin zugrunde zu legen scheint, ist aber vorliegend nicht überschritten worden.

1. Provisionsgeschäft aus Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen sowie Kreditgewährung an die Ravena Vermögensverwaltung GmbH ("RVV") und die Ravena Finanzmanagement AG ("RFM") (Ziff. 1.1.1 des Schreibens vom 08. Februar 2006)

a) Auffassung der BaFin

In Ziffer 1.1.1 des Schreibens vom 08. Februar 2006 vertritt die BaFin die Auffassung, dass

- (i) die Aufnahme des Provisionsgeschäftes aus Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen sowie die damit im Zusammenhang stehende Kreditgewährung an die RVV und die RFM verlustreiche Geschäfte seien,
- (ii) das Provisionsgeschäft ohne ausreichende Prüfung eingegangen worden sei,
- (iii) diese Geschäfte allein auf Veranlassung von Herrn Klaus Thannhuber durch die PBR eingegangen worden seien, der damit seinen eigenen Vorteil auf Kosten der PBR verfolgt habe, da er aus dem Provisionsgeschäft erhebliche Einnahmen erziele, und
- (iv) die Vergabe von Krediten an die RVV und die RFM für die Bank nachteilig gewesen sei.

Der Nexus zu Herrn Thannhuber wird von der BaFin darin gesehen, dass dieser von der RVV und der RFM für die Vermittlung von Vertriebskontakten



und Beratungstätigkeiten Honorare und ferner Darlehen erhalten hat. Hieraus wird geschlossen, dass der Profit aus diesen Geschäften außerhalb der Bank und letztlich bei Herrn Thannhuber entstehe und die der RVV und RFM zur Verfügung gestellten Darlehen letztlich auch Herrn Thannhuber zufließen, während die Bank Wertberichtigungen auf die Forderungen gegen die RVV und RFM machen musste, die bei ihr zu bilanziellen Verlusten führten.

Diesen –unzutreffenden- Schlussfolgerungen liegt der nachfolgend unter b) beschriebene Sachverhalt zugrunde.

b) Sachverhalt

Zu Vereinfachung des Sachverhalts stellen wir zunächst die Beteiligten vor, bevor wir auf deren Rechtsbeziehungen und das damit verbundene angeblich die PBR schädigende Verhalten eingehen.

aa) Die Beteiligten

Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG: Die PBR ist eine Privatbank, die eine Vollbanklizenz besitzt. An der PBR erwarben im Jahre 2001 Herr Thannhuber und die C&H Credit & Handelsbank Wiesbaden AG, Wiesbaden (**C&H Bank**) zunächst jeweils eine Kommanditbeteiligung; die C&H Bank erwarb darüber hinaus im Januar 2001 alle Gesellschaftsanteile an der Verwaltungsgesellschaft, die Trägerin der Bankerlaubnis und Komplementärin der PBR ist. Die verbliebenen Kommanditanteile an der PBR erwarb die C&H Bank im Mai 2002.

Mit Vertrag vom 29.08.2002 wurde die C&H Bank mit Wirkung zum 1.1.2002 auf die PBR verschmolzen. Die Verschmelzung wurde am 25.10.2002 in das Handelsregister des Amtsgerichts Singen eingetragen. Alleiniger Kommanditist der PBR ist daher nunmehr Herr Thannhuber, der auch alleiniger Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft ist.



An seiner Kommanditbeteiligung von € 15.000.000 hat Herr Thannhuber mit Verträgen vom 12. Dezember 2005 zwei Unterbeteiligungen in Höhe von jeweils 9,5 % durch Bildung je einer Innengesellschaft eingeräumt. Die Stellung als alleiniger Kommanditist der PBR wurde hierdurch nicht berührt (vgl. Hopt, in: Baumbach/Hopt, Handelsgesetzbuch 32. Aufl. 2006, § 105 Rn. 38.)

C&H Credit- & Handelsbank Wiesbaden AG ("C&H Bank"): Die C&H Bank war ein Kreditinstitut mit einer Erlaubnis zum Betreiben bestimmter Bankgeschäfte. Sie ist im Jahr 2002 auf die PBR verschmolzen worden.

Eureka Finanzmarketing Vermittlungs-GmbH ("Eureka"): Die Eureka ist ein Unternehmen, das sich mit dem nichterlaubnispflichtigen Vertrieb von Finanzprodukten (z.B. Investmentfondanteilen) befasst.

Gesellschafter der Eureka Finanzmarketing Vermittlungs-GmbH ist nach Kenntnis der PBR Herr Frank Fleschenberg.

Geschäftsführer ist ebenfalls Herr Frank Fleschenberg.

Kredite: Per 31. Dezember 2003 bestanden Kredite (Inanspruchnahme) der Eureka Finanzmarketing Vermittlungs-GmbH in Höhe von TEUR 596 bei der PBR.

Per 31. Dezember 2004 bestanden Kredite (Inanspruchnahme) dieser Gesellschaft bei der PBR in Höhe von TEUR 30. Der Differenzbetrag wurde zurückgeführt.

Per 31. Dezember 2005 bestand ein Kredit (Inanspruchnahme) in Höhe von TEUR 688 der Eureka Finanzmarketing Vermittlungs-GmbH bei der PBR.

European Securities Invest SECI GmbH Wertpapierhandelsbank ("SECI"): Die SECI (früher firmierend als **C&H Vermögensplan GmbH**) ist eine Wertpapierhandelsbank i.S.d. KWG.

Ihr einziger *Gesellschafter* ist Herr Klaus Thannhuber.

Ihre *Geschäftsleiter* sind Herr Dieter Krämer und Herr Erwin Zim-



mermann.

Kredite: Per 31. Dezember 2003 beliefen sich die Kreditforderungen (Inanspruchnahme) der PBR gegen die SECI auf TEUR 3.485.

Per 31. Dezember 2004 waren sämtliche Kreditforderungen (Inanspruchnahme) durch Verrechnung mit Forderungen der SECI getilgt worden (siehe unten).

Per 31. Dezember 2005 bestanden Kreditforderungen (Inanspruchnahme) gegen SECI in Höhe von TEUR 143.

Ravena Vermögensverwaltung GmbH ("RVV"): Die RVV ist ein Unternehmen, das sich mit dem nichterlaubnispflichtigen Vertrieb von Finanzprodukten befasst.

Gesellschafter der RVV war per 31. Dezember 2003 Herr Klaus Thannhuber. Mit Wirkung zum 16. Juni 2004 veräußerte Herr Thannhuber je 50 % seiner Geschäftsanteile an der RVV an Frau Barbara Liebl und Herrn Markus Schott. Frau Barbara Liebl ist die Lebensgefährtin von Herrn Thannhuber. Frau Liebl und Herr Schott halten auch derzeit noch je 50 % der Anteile der RVV.

Geschäftsführer der RVV waren bis zum 15. Juni 2004 Herr Thannhuber und Frau Barbara Liebl. Seit dem 16. Juni 2004 ist alleiniger Geschäftsführer der RVV Herr Markus Schott.

Am 01. Juli 2004 ist die Deutsche Beamtenvorsorge Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH, an der Herr Thannhuber eine atypisch stille Beteiligung hält, als atypisch stiller Gesellschafter rückwirkend zum 01. Januar 2004 in die RVV eingetreten. Die stille Gesellschafterin ist am Ergebnis, Vermögen und an den stillen Reserven der RVV mit einem Anteil von 75 % beteiligt.

Per 31. Dezember 2003 bestanden Kredite der RVV (Inanspruchnahme) in Höhe von TEUR 0 bei der PBR.

Per 31. Dezember 2004 bestanden Kredite (Inanspruchnahme) dieser Gesellschaft bei der PBR in Höhe von TEUR 0.

Per 31. Dezember 2005 bestanden Kredite (Inanspruchnahme) dieser Gesellschaft bei der PBR in Höhe von TEUR 1.388.



187

15|132

Klaus Thannhuber: Herr Klaus Thannhuber ist insbesondere in der Entwicklung von Immobilienprojekten unternehmerisch tätig.

Per 31. Dezember 2003 bestanden Kredite (Inanspruchnahme) an Herrn Thannhuber in Höhe von TEUR 0 bei der PBR.

Per 31. Dezember 2004 bestanden Kredite (Inanspruchnahme) an Herrn Thannhuber bei der PBR in Höhe von TEUR 980.

Per 31. Dezember 2005 bestanden Kredite an Herrn Thannhuber (Inanspruchnahme) bei der PBR in Höhe von TEUR 957.

Ravena Finanz Marketing AG ("RFM"): Die RFM ist eine Gesellschaft, die sich mit dem nichterlaubnispflichtigen Vertrieb von Finanzprodukten (z.B. Investmentfondanteilen) befasst. Alleinaktionär der RFM ist Herr Tanju Atasoy. Vorstand der RFM ist ebenfalls Herr Atasoy.

Per 31. Dezember 2003 bestanden Kredite der RFM in Höhe von TEUR 3.250 bei der PBR.

Per 31. Dezember 2004 bestanden Kredite an diese Gesellschaft bei der PBR in Höhe von TEUR 3.685.

Per 31. Dezember 2005 bestanden Kredite an diese Gesellschaft bei der PBR in Höhe von TEUR 2135,5.

Barbara Liebl: Frau Barbara Liebl ist die Lebensgefährtin von Herrn Thannhuber. Sie ist zu 50% an der Aurora Vermögensverwaltung GbR (Kreditnehmerin der PBR mit 466 TEUR per 31.12.2006) sowie an der RVV als Gesellschafterin beteiligt.

bb) Die relevanten Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten

(1.) Hintergrund

(a) Provisionen im Zusammenhang mit Investmentsparverträgen

Unter Ziffer 1.1.1 ihres Schreibens fasst die BaFin zwei miteinander verknüpfte, aber dennoch zu trennende Sachverhalte, zusammen:



- (i) die Profitabilität des sog. "**Provisionsgeschäfts aus Investmentsparverträgen**" (d.h. der Abschluss von Wertpapiersparverträgen und die Generierung von Gebühreneinnahmen (Provisionseinnahmen) daraus), sowie
- (ii) die Kreditgewährung an die für die PBR tätigen Vertriebskoordinatoren bzw. eine von der Vertriebskoordination eingeschaltete Gesellschaft (RFM).

Der PBR wurden im Jahr 2004 durch für sie tätige Vertriebskoordinatoren (SECI, RVV) sowie für diese tätige Vertriebspartner (z.B. Eureka, RFM) Wertpapiersparvertragsabschlüsse vermittelt. Auch derzeit werden der PBR Wertpapiersparverträge vermittelt. Diese vermittelten Wertpapiersparverträge sind auf die Anlage in Investmentfondsanteilen ausgerichtet.

Im Jahr 2004 wurden der PBR insbesondere folgende Typen von Wertpapiersparverträgen vermittelt:

PBR-Investmentfonds Global,
PBR-Investmentfonds Wachstum,
PBR-Investmentfonds V 40,
PBR-Investmentfonds KB,
PBR-Investmentfonds B51,
PBR-Investmentfonds AFM 100,
PBR-Investmentfonds CEB.

Bei den Produkten "PBR-Investmentfonds CEB" und „PBR Investmentfonds AFM 100“ handelt es sich um sog. **Kombiprodukte**, bei denen die Monatsrate nicht ausschließlich für den Erwerb von Investmentfondsanteilen genutzt werden, sondern ein Teil der Monatsrate in einen Sparbrief bei der PBR angelegt wird.

In den Wertpapiersparverträgen ist vorgesehen, dass die Wertpapiersparer der PBR bestimmte nachfolgend noch näher beschriebene Provisionen/Gebühren



zahlen. Mit Abschluss jedes Wertpapiersparvertrages entstehen mithin – teils aufschiebend bedingte - Forderungen der PBR gegen den jeweiligen Wertpapiersparer auf Zahlung von Gebühren/Provisionen.

Neben den Provisionsansprüchen gegen die Wertpapiersparer erhält die PBR im Zusammenhang mit den Wertpapiersparverträgen auch Einnahmen aus Gebühren, die die Investmentfondsgesellschaft ihr zahlt (**Management Fee**).

Von den Wertpapiersparern sind nach dem Wertpapiersparvertragsbedingungen folgende **Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung eines Wertpapiersparvertrages** zu zahlen:

1. Einmalig eine **Vertragsgebühr** in Höhe von 5 % der Vertragssumme;
2. Einmalig die vereinbarte **Versicherungsprämie** für die Sparzielabsicherung gegen die Risiken der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit während der ersten 18 Monate der Vertragslaufzeit;
3. Einmalig die sog. **Stückkosten** von EUR 15,00;
4. Einmalig weitere Kosten des Vertriebs ("**Vertriebsprovision**"); die Vertriebsprovision ist vom Anleger ratierlich zu zahlen; sie wird in Höhe eines bestimmten prozentualen Anteils einer bestimmten Anzahl von zukünftig fällig werdenden Monatsraten gezahlt; die Höhe des Anteils an jeder Monatsrate, der auf die Vertriebsprovision entfällt, ist regelmäßig abhängig von der Höhe der Monatsrate;
5. **Kontoführungsgebühren**, laufend EUR 2,00 pro Monat, vorschüssige Fälligkeit;
6. **Vertragsverwaltungsgebühr**, laufend EUR 13,92 (inkl. MwSt.) jährlich, vorschüssig fällig.



18|132

Nach den Vertragsbedingungen beginnt die Laufzeit eines Wertpapiersparvertrages erst, wenn aus den ersten Monatsraten die unter 1. und 3. aufgeführten Gebühren bezahlt worden sind.

Gemäß der Wertpapiersparvertragsmuster werden die unter 1. bis 4. aufgeführten Gebühren vom Wertpapiersparer auch dann geschuldet, wenn der Vertrag wirksam zustande gekommen ist, aber die Besparung vom Sparer vor dem vereinbarten Vertragsende abgebrochen wird. Im Falle mangelhafter Vertragserfüllung durch den Wertpapiersparer werden nach dieser Vertragsbedingung noch nicht beglichene Gebühren mit einem etwaigen Guthaben des Wertpapiersparers (d.h. mit den ggf. vorhandenen angesparten Beträgen und den erworbenen Investmentfondsanteilen) verrechnet (vgl. Ziffer V. 2. des als **Anlage 3** beiliegenden Antrag auf Abschluss eines Investment-Sparvertrages). Reicht das angesparte Guthaben des Sparerers nicht aus, bleibt der PBR die Möglichkeit die erforderlichen rechtlichen Schritte zur Beitreibung des Fehlbetrages zu veranlassen; dies geschieht derzeit nicht.

Neben den vorgenannten Gebühren im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des Wertpapiersparvertrages wird **nach den Bedingungen der Wertpapiersparverträge bei deren Abbruch**

- eine Bearbeitungsgebühr von 1,16% der vereinbarten Vertragssumme fällig (**Vertragsabbruchgebühr**).

Auch diese wird aus einem etwa vorhandenen angesparten Betrag bzw. den erworbenen Investmentfondsanteilen gedeckt.

Darüber hinaus sind vom Anleger an die PBR

- sog. **Dokumentationsgebühren** in Höhe von 10 € p.a.

für die Erstellung und Übersendung von Bescheinigungen und Unterlagen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PBR zu zahlen.



19|132

Die entsprechenden Tätigkeiten lässt die PBR im wesentlichen durch einen Dienstleister (ADM GmbH, München) erbringen.

Ferner erhält die PBR in Zusammenhang mit den Wertpapiersparverträgen **Gebühren/Provisionen von Dritten**. So erhält sie von den Investmentfondsgesellschaften kalenderjährlich oder quartalsweise eine

- sog. **Management Fee**.

Diese ist ein Prozentsatz des aktuellen Wertes der von Wertpapiersparern gehaltenen Investmentfondsanteile berechnet auf der Grundlage der aktuellen Rücknahmepreise der Investmentfondsanteile. Von dieser Management Fee verbleiben bei der PBR 50%. Da diese Gebühr auf den Bestand berechnet wird, wird sie mit einer zunehmenden Anzahl von Wertpapiersparverträgen, für die Investmentfondsanteile erworben werden, ansteigen.

(b) Tätigkeiten Dritter im Zusammenhang mit den Wertpapiersparverträgen

Bezogen auf die Wertpapiersparverträge gibt es aus Sicht der PBR zwei Tätigkeiten, für die sie Dritte eingeschaltet hat:

- den Vertrieb der Wertpapiersparverträge;
- die Verwaltung der Wertpapiersparverträge (Erfassung der Verträge, Vorbereitung der Käufe von Investmentfondsanteilen, Abrechnungserstellungen, etc.).

Für beide Tätigkeiten wurden und werden von den Dienstleistern, die sie erbringen, Entgelte von der PBR verlangt.

Diese Entgelte werden aus den Gebühren (Provisionen) gedeckt, die die Wertpapiersparer (die nachfolgend **Wertpapiersparer** oder auch **Anleger** genannt werden) der PBR zahlen.



20|132

Überwiegend werden die Gebühren durch die Wertpapiersparer aber rätierlich gezahlt, während die Provisionsverpflichtungen der PBR gegenüber der Vertriebskoordinatorin (früher SECI, seit Mitte 2004 die RVV) aus der Vermittlung der Wertpapiersparverträge auf einen Teil der Vertragsgebühr (von 95 bis 100%) und einen Teil der Vertriebsprovision (76,5 bis 85 %) sofort fällig sind.

In 2004 hat die PBR diese gegen sie gerichteten Ansprüche der Vertriebskoordination zunächst durch die Abtretung ihrer Ansprüche gegen die Wertpapiersparer an Erfüllung statt erfüllt. Anschließend gewährte sie gegen Sicherungsabtretung dieser Forderungen der Vertriebskoordinatorin Darlehen. Seit Oktober 2004 bezahlt die PBR die Provisionsforderungen sofort vollständig. Siehe hierzu unter (2.) Rechtliche Beziehungen.

(c) Lebenszyklus eines Wertpapiersparvertrages

Der Lebenszyklus eines Wertpapiersparvertrages lässt sich – bei ordnungsgemäßer Besparung - in drei Phasen unterteilen:

In der **ersten Phase** werden gemäß den Vertragsbedingungen des Wertpapiersparvertrages aus den Zahlungen der Wertpapiersparer zunächst die Vertragsgebühr, die vereinbarte Versicherungsprämie und die Stückkosten beglichen.

In der **zweiten Phase** werden aus den Zahlungen der Wertpapiersparer die Vertriebsprovision (die einen bestimmten Anteil der jeweiligen Monatsrate ausmacht) und etwa jeweils fällige Gebühren (Kontogebühren, jährliche Vertragsverwaltungsgebühr) beglichen. Der verbleibende Betrag wird angespart und in Investmentfondsanteilen angelegt; bei einem Kombiprodukt wird ein Teil des verbleibenden Betrages in ein Sparprodukt angelegt..

In der **dritten Phase** werden von den Zahlungen der Wertpapiersparer die laufenden Gebühren (z.B. Kontoführungsgebühren) beglichen und



die Ansparbeträge im Übrigen in Investmentfondsanteile (bei einem Kombiprodukt in Investmentfondsanteile und ein Sparprodukt) bis zum Auslaufen des Vertrages angelegt.

Bei einem vorzeitigen Vertragsabbruch kann die PBR auf (gezahlte und noch nicht angelegte) Monatsraten und mit diesen erworbene Investmentfondsanteile (siehe Klausel VI 2. des Wertpapiersparvertrages) zurückgreifen, um etwaige Provisionsansprüche der PBR zu decken. Nach Abschluss der ersten Phase wird also mit jeder Einzahlung auf den Wertpapiersparvertrag ein Potential geschaffen, aus dem die PBR ihre etwa noch bestehenden Provisionsansprüche decken kann.

Beispielhaft stellt sich dies bei einem Wertpapiersparvertrag über Investmentfonds mit 144 Raten á EUR 40,00, d.h. einer Vertragssumme von EUR 5.760,00 und Anlage aller Beträge in Investmentfondsanteile wie folgt dar:

Der Wertpapiersparer hat eine Vertragsgebühr von EUR 288,00 und Stückkosten von EUR 15,00 zu zahlen. Hinzu kommen monatliche Kontoführungsgebühren von EUR 2,00, die vorschüssig fällig sind und quartalsweise belastet werden, sowie die ebenfalls vorschüssig fällige Verwaltungsgebühr von jährlich EUR 13,92 inkl. MwSt.

Die zu zahlende Vertriebsprovision beträgt 24 Monate x 0,28 x 40,- €, wovon der RVV 85 % (228,48 €) und der PBR 15 % (40,32 €) zustehen.

Bei Zahlung von monatlich EUR 40,00 hat der Anleger nach 10 Monaten - vorausgesetzt er zahlt die Vertragsgebühr und die Stückkosten nicht separat, was ihm freisteht - die Vertragsgebühr (288,00 €), die Stückkosten (15,00 €), die Verwaltungsgebühr für das erste Jahr (13,92 €), die Kontoführungsgebühren für das erste Jahr (24,00 €) und die Sparzielabsicherung (40,32 €) sowie 11,20 € Vertriebsgebühr und einen Sparbetrag von 7,56 € bezahlt.



22|132

Ab der 11. Rate werden von den monatlichen Raten von EUR 40,00 dann EUR 11,20 Vertriebsprovision und EUR 2,00 Kontogebühr abgesetzt, so dass ein Betrag von EUR 27,80 angelegt wird.

Nach 12 Monaten Laufzeit hat der Wertpapiersparer bei Einzahlungen von 480,00 € mithin

- die Vertragsgebühr von EUR 288,00
- Stückkosten von EUR 15,00
- Kontoführungsgebühren von EUR 24,00
- die Kosten der Sparzielabsicherung von EUR 40,32
- Verwaltungsgebühren von EUR 13,92
- Vertriebsgebühren von EUR 33,60 sowie
- einen Anlagebetrag von EUR 65,16 gezahlt.

Nach weiteren 12 Monaten und mithin nach 24 Monaten Laufzeit hat der Wertpapiersparer

- weitere Vertriebsgebühren von EUR 134,40 (insgesamt EUR 168,00) und
- einen Anlagebetrag von EUR 295,68 (12 x EUR 27,80 minus gezahlter Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren) gezahlt.

Zusammen mit dem Anlagebetrag aus der ersten 12 Monatsperiode ist ein Betrag von EUR 360,84 "angespart" worden, der in Investmentfondsanteile (z.B. DWS, Threadneedle etc.) angelegt worden ist.



Gemäß den vertraglichen Regelungen der Wertpapiersparverträge kann bei einem Vertragsabbruch auch auf diese Investmentfondsanteile zugegriffen werden.

Mithin sind in dem Beispielsfall bereits nach 16 Monaten die Provisionsforderungen durch die auf den Wertpapiersparvertrag gezahlten Beträge (unter Prämisse, dass der Rücknahmepreis der erworbenen Investmentfondsanteile nicht wesentlich vom Erwerbspreis abweicht) abgedeckt, auch wenn die Provisionsforderungen über einen längeren Zeitraum (24 Monate für die Bezahlung der Vertriebsprovision) vom Kunden zu zahlen sind.

Ein Ausfall mit noch offenstehenden Provisionsforderungen kann in diesem Beispiel für die PBR mithin nur eintreten, wenn die Zahlungen auf dem Wertpapiersparvertrag vor dem Ablauf von 16 Monaten eingestellt werden **und** (i) keine ausreichende Stornoreserve besteht **und** (ii) ferner kein Rückgriff gegen die Vertriebe möglich ist (z.B. weil der Vertriebskoordinator nicht in der Lage ist, die Provisionen zurückzuzahlen).

In diesem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, dass durch die Sparzielabsicherung sichergestellt wird, dass die Vertragsraten bis zu 18 Monaten gezahlt werden, sofern die Nichtzahlung auf den Risiken Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit beruht.

Bei der Bewertung und der Festlegung der Systematik für die Bildung der Risikovorsorge für die Ausfallrisiken im Hinblick auf Gebührenforderungen der PBR gegen Wertpapiersparer (vgl. Band 3 S. 62 ff des Jahresabschlusses 2004 (JA 2004)) sind diese Umstände nach Auskunft des Jahresabschlussprüfers berücksichtigt worden. Allerdings sei die Möglichkeit für den Zugriff auf erworbene Investmentfondsanteile für 2004 mit 0 angesetzt worden, da im Jahre 2004 noch keine Anteile erworben worden seien.

Dies ist nach Einschätzung der PBR nicht zutreffend, da per Ende 2004 auf Sparverträgen, für die der Jahresabschlussprüfer eine Risikovorsorge bildete, Investmentfondsanteile erworben worden waren, auf die zur Abdeckung offe-



ner Gebührenforderungen hätte zurückgegriffen werden können. Nach Ansicht der PBR (vgl. **Anlage 4**) standen damit Investmentfondsanteile in Höhe von TEUR 52 zur Deckung offener Provisionsforderungen zur Verfügung, so dass die vom Jahresabschlussprüfer angesetzte Risikovorsorge entsprechend zu reduzieren wäre.

Bei der Bildung einer Risikovorsorge für das Risiko des Ausfalls der (Gebühren-) Zahlungen des Wertpapiersparers ist auch zu beachten, dass entsprechend den Regelungen über die Stornohaftung (siehe nachfolgend (d)) bei einer Leistungsstörung ein Provisionsrückforderungsanspruch gegenüber der Vertriebskoordinatorin (RVV) ausgelöst wird, der auf ein Adressenausfallrisiko hin zu überprüfen ist.

Ferner könnte die PBR, was bislang nicht getan wird, gegenüber dem Anleger ihre Provisionsansprüche durchsetzen.

(d) Stornoreserve

Zur Absicherung von Ansprüchen der PBR gegen die Vertriebskoordinatorin auf Rückzahlung von Provisionen im Falle des Vertragsabbruchs wird ab November 2004 (d.h. ab dem Zeitpunkt, seit dem die PBR die Provisionsforderung der Vertriebskoordinatorin gegen die PBR für die Vermittlung von Wertpapiersparverträgen durch Zahlung erfüllt) eine Stornoreserve in Höhe von 5% der der Vertriebskoordinatorin zustehenden Vertriebsprovision gebildet.

Die Stornoreserve (oder Stornorücklage, s. Rn. 174 in Bd. 3 des Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2004) wird aufgebaut, indem 5% der an die Vertriebskoordinatorin zu zahlenden Vertriebsprovision von der PBR einbehalten werden. Auf diese auf einem Konto bei der PBR vorhandene Reserve wird durch die PBR zurückgegriffen, sofern es zum Abbruch von Wertpapiersparverträgen kommt und die Gebührenforderungen der PBR gegen die Wertpapiersparer nicht durch den Zugriff auf vorhandene gezahlte und noch nicht



investierte Monatsraten bzw. erworbene Investmentfondsanteile gedeckt werden und nicht von der RVV zurückgezahlt werden.

Die Stornohaftungszeit beträgt nach der Rahmenvereinbarung vom 28.06.2004 24 Monate zuzüglich 12 Monate für jede weitere fünf Jahresperiode (Rahmenvereinbarung zwischen der PBR und der RVV vom 28.06.2004). Inzwischen wurde die Vereinbarung bezüglich der Stornohaftungszeit für die Vertragsgebühr geändert und die Stornohaftungszeit insoweit auf neun Monate reduziert (Anlage 1 zur Vertriebsvereinbarung vom 05.07.05). Für die Vertriebsprovision betrug sie 24 bzw. 30 Monate (je nach Produkt).

Die Stornoreserve entspricht für jeden Vertrag nominell 5% der Vertriebsprovision, die der Vertriebskoordinator erhält. Die Stornoreserve, die auf einen Vertrag entfällt, steht auch für den Stornofall bei anderen Verträgen zur Verfügung. Der Anteil der vorhandenen Stornoreserve an den noch der Stornohaftung unterliegenden Forderungen ist höher als 5%, weil die Stornoreserve auch für Verträge bis zum Ende der Stornohaftungszeit stehen bleibt, bei denen die Provisionsforderungen durch die auf den Wertpapiersparvertrag angesparten Beträge abgesichert sind. Ferner erhöht sich die Quote, weil sich mit zunehmender Laufzeit die ausstehenden Provisionen verringern, während der einbehaltene Betrag gleich bleibt.

Angesichts dieser Tatsache bedeutet auch eine „Stornoquote“ (d.h. Fälle in denen Leistungsstörungen nachhaltig auftreten) von über 15% (vgl. Blatt 33 des Berichts der Sonderprüfer) nicht per se, dass die Stornoreserve von 5% zu niedrig ist. Wird ein Wertpapiersparvertrag z.B. abgebrochen, nachdem die Vertrags- und Vertriebsprovision bezahlt sind oder diese aus den angesparten und in Investmentfondsanteilen investierten Beträgen gedeckt werden können, hat dies keine negativen Folgen für die PBR. Allein das Ertragspotential aus Kontoführungsgebühren etc. fällt weg. Wenn der Vertrag infolge der Leistungsstörung beendet wird; besteht er fort, werden die Gebühren aus etwa vorhandenen Investmentfondsanteilen gedeckt. Die Behauptung der Sonderprüfer, dass eine „erkennbar zu geringe Stornoreserve“ vorliegt, lässt sich auf Basis eines schlichten Vergleichs Stornoreserve/Stornoquote folglich nicht



treffen. Vielmehr zeigt dieser Punkt, dass der Sonderprüfer einen komplexen Sachverhalt verkürzt dargestellt hat. Ein Beleg für ein bankübliche Sorgfaltpflichten verletzendes Handeln ist jedenfalls nicht gegeben.

(e) Gemeinkosten

Eine Zuteilung von Gemeinkosten zum Provisionsgeschäft erfolgte durch die Bank in der Vergangenheit nicht (s. jedoch Ertrags-/Aufwandsberechnung für 2004, **Anlage 5**). Jedoch ist zu beachten, dass wesentliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Betreuung und Verwaltung der Wertpapiersparverträge ausgelagert sind. Für ausgelagerte Tätigkeiten fallen mithin bei der PBR keine Gemeinkosten an. Vielmehr gibt es hier Bereiche, in denen die von der PBR von den Wertpapiersparern vereinnahmten Gebühren, die Kosten der Auslagerung übersteigen.

Insbesondere für die Einnahmen aus Gebühren aus den Wertpapiersparverträgen ist aus der als **Anlage 5** beigefügten Aufstellung der Gebühreneinnahmen und der damit verbundenen Kosten ersichtlich, dass ein Überschuss erzielt wird.

Der darüber hinausgehende Ansatz von Gemeinkosten (z.B. für Interne Revision, Organisationszuschüsse, die bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung auf mehrere Jahre zu verteilen sind etc.), führt ebenfalls nicht zu einem negativen Ergebnis, da hier dem Bereich des Provisionsgeschäfts (verstanden als der Abschluss von Wertpapiersparverträgen und Generierung von Gebühreneinnahmen (Provisionseinnahmen) daraus) solche Kosten in 2004 nur in begrenztem Umfang zuzurechnen waren.

(2.) Rechtliche Beziehungen

Für die rechtlichen Beziehungen in Bezug auf den Vertrieb von Wertpapiersparverträgen im Jahr 2004 sind drei unterschiedliche Zeitspannen zu unterscheiden:



27/132

In der Zeit bis zum 1. Juli 2004 war die C&H VP (nunmehr als SECI firmierend) als Vertriebskoordinatorin für die PBR tätig. Zur Erfüllung der Provisionsansprüche der SECI gegen die PBR trat die PBR der SECI die Gebührenansprüche der PBR gegen die Wertpapiersparer an Erfüllung statt ab und gewährte der SECI gegen Sicherungsabtretung dieser Forderungen dann ein Darlehen.

In der Zeit ab dem 1. Juli 2004 war die RVV als Vertriebskoordinatorin für die PBR tätig. Hierbei ist zwischen der Zeit ab dem 1. Juli 2004 bis zum November/Dezember 2004 und der Zeit danach zu unterscheiden.

In der Zeit von Juli bis November/Dezember 2004 trat die PBR zur Erfüllung der Provisionsansprüche der RVV gegen die PBR der RVV die Gebührenansprüche der PBR gegen die Wertpapiersparer an Erfüllung statt ab und gewährte der RVV nachfolgend gegen Sicherungsabtretung dieser Forderungen ein Darlehen.

Ab November/Dezember bezahlt nunmehr die PBR die gegen sie bestehende Provisionsforderung der RVV unmittelbar. Eine Abtretung von Gebührenforderungen gegen Wertpapiersparer an Erfüllung statt mit nachfolgender Darlehensgewährung gegen Sicherungsabtretung dieser Ansprüche erfolgt nicht mehr.

(a) Rechtliche Beziehungen in der Zeit bis zum 1. Juli 2004

Bis zum 1. Juli 2004 war die SECI für die Organisation des Vertriebes der Wertpapiersparverträge für die PBR zuständig. Sie war bis zu diesem Zeitpunkt und ist bis heute ferner für die Verwaltung der der PBR vermittelten Wertpapiersparverträge zuständig.

Im Rahmen der Organisation des Vertriebs hat die SECI Dritte (RFM, Eureka) als Vertriebspartner mit dem Vertrieb der Wertpapiersparverträge beauftragt. Diese Vertriebspartner hatte die SECI aus den ihr gegenüber der PBR zustehenden Ansprüchen ihrerseits zu bedienen.



Die vertraglichen Regelungen mit der SECI sahen vor, dass diese für ihre Tätigkeit als **Vertriebskoordination**

- die Vertragsgebühr
- die Vertriebsprovision und
- einen Anteil von 50 % an der der PBR zustehenden Management-Fee

erhielt.

Für ihre Tätigkeit bei der **Verwaltung** der Wertpapiersparverträge erhielt die SECI

- die Stückkosten von EUR 15,00 je Wertpapiersparvertrag,
- die Verwaltungsgebühr von jährlich EUR 13,92 inkl. MwSt. und
- 1/3 der Kontoführungsgebühr (vgl. hierzu § 4 der als **Anlage 6** beiliegenden Rahmenvereinbarung zur Vertriebskoordination vom 01./04.12.2003 und § 2 der als **Anlage 7** beiliegenden Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen vom 08./10.12.2003).

Der PBR verblieben mithin bezogen auf jeden vermittelten Wertpapiersparvertrag

- ihr Anteil an der Vertriebsprovision;
- 2/3 der anfallenden Kontoführungsgebühren und
- 50 % der volumenabhängigen Management-Fee.



Ferner erzielte die PBR im Zusammenhang mit den Wertpapiersparverträgen positive Ergebnisbeiträge aus

- Dokumentationsgebühren (vgl. Ziffer V 3. des als **Anlage 3** beiliegenden Antrag auf Abschluss eines Investment-Sparvertrages i.V.m. den AGB der PBR).

Mit der Prämie für die Sparzielabsicherung werden die Risiken der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit des Wertpapiersparers abgesichert, da für den Fall des Eintritts eines dieser Risiken der Versicherer die monatlichen Sparraten bis maximal zum Ende der Versicherungsdauer von 18 Monaten zahlt.

Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der PBR und der SECI (vgl. § 2.1 der Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen vom 8./10. Dezember 2003 zwischen der PBR und der SECI sowie § 4.5 der Rahmenvereinbarung zur Vertriebskoordination vom 1./4. Dezember 2003 zwischen der PBR und der SECI) war die PBR zu Provisionszahlungen an die SECI nur verpflichtet, sofern sie von dem Wertpapiersparer auch entsprechende Beträge erhalten hat.

Zur Erfüllung der Ansprüche der SECI gegen die PBR aus der Tätigkeit der SECI als Vertriebskoordination bei der Vermittlung von Wertpapiersparverträgen trat die PBR der SECI an Erfüllung statt ihre Ansprüche gegen die Wertpapiersparer auf die Vertragsgebühr, die Vertriebsprovision und 50 % der volumenabhängigen Management-Fee ab. Damit erfüllte die PBR die Provisionsansprüche der SECI.

Auf dieser Basis ergab sich aus der Vermittlung von Wertpapiersparverträgen ein positiver Ergebnisbeitrag, da die PBR ihre Verpflichtungen gegenüber der SECI erfüllt hatte und ihr ein Teil der Provisionen (2/3 der Kontoführungsgebühren und 50 % der volumenabhängigen Management-Fee sowie die Gebühren für Nebenleistungen im Zusammenhang mit den Wertpapiersparverträgen) verblieben.



Mit der Abtretung hatte die PBR zwar ihre Verpflichtung gegenüber der SECI erfüllt, doch hatte die SECI, die ihrerseits ihre Vertriebspartner entlohnen musste, keine Liquidität erhalten, die es ihr ermöglicht hätte, ihre Vertriebspartner zu bezahlen, die Provisionsansprüche aufgrund der vermittelten Wertpapierparverträge gegen die SECI haben.

Daher hat die SECI bei der PBR Darlehen aufgenommen. Mit den erhaltenen Darlehen beabsichtigte die SECI, Ansprüche der Vertriebspartner zu begleichen. Die Kreditvaluta sollte zurückgeführt werden, sobald bei der SECI die Provisionszahlungen der Anleger aus den der SECI abgetretenen Gebührenforderungen gegen die Wertpapiersparer eingingen. Die PBR hat dieses Darlehen gewährt. Zur Absicherung der Darlehensrückzahlungsforderungen wurden ihr die Ansprüche, die die SECI von ihr gegenüber den Wertpapiersparern erworben hatte, wiederum zur Sicherheit abgetreten. Es bestand mit hin in diesem Schritt nur ein Kreditnehmerrisiko SECI.

Gegen Ende des Jahres 2004 hat die PBR jedoch die Provisionsforderungen gegen die Wertpapiersparer (größtenteils) von der SECI zurück erworben, die die SECI zuvor von der PBR erworben hatte, soweit sie nicht zwischenzeitlich durch Provisionszahlungen der Anleger, die der SECI gut gebracht worden waren, getilgt waren. Der Kauf erfolgte dabei zum Nominalbetrag abzüglich eines Abschlags zwischen 5 und 8 % zur Berücksichtigung des Umstandes, dass die Forderung vom Wertpapiersparer nur ratierlich bedient wird. Durch Verrechnung des Kaufpreisanspruchs der SECI mit dem Darlehensrückzahlungsanspruch der PBR gegen die SECI wurde letzterer zurückgeführt.

Bei der PBR wurden die rückgekauften Forderungen gegen die Wertpapiersparer, soweit sie Vertragsgebühren und Vertriebsprovision betrafen, aktiviert. Gleichzeitig wurde ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, der über die Laufzeit der Gebührenforderungen schrittweise ergebniswirksam aufgelöst wird, d.h. in der Gewinn & Verlustrechnung zu einer Ertragsposition führt.



(b) Rechtsverhältnisse für die Zeit ab dem 1. Juli 2004 aufgrund der Vereinbarungen vom 28. Juni 2004

Die RVV ist ab 1. Juli 2004 (aufgrund Vereinbarung vom 28. Juni 2004 mit nachfolgenden Änderungen siehe Rahmenvereinbarung Vertriebskoordination vom 01.07./03.10.2004, Anlage 8, die zwischenzeitlich durch eine Rahmenvereinbarung vom März 2006 ersetzt worden ist) anstelle der SECI als Vertriebskoordination für die PBR tätig. Sie hat insoweit (nicht aber bezüglich der Vertragsverwaltung) die Position der SECI mit Wirkung zum 1. Juli 2004 eingenommen.

Ab dem 1. Juli 2004 erfolgte zunächst die Erfüllung der Provisionsansprüche der RVV gegen die PBR ebenfalls durch Abtretung der Ansprüche der PBR gegen die Wertpapiersparer an Erfüllung statt. Nachfolgend wurden auch der RVV Darlehen durch die PBR gegen Sicherungsabtretung der Ansprüche, die die RVV von der PBR gegenüber den Wertpapiersparern erworben hatte, gewährt. Schließlich erwarb die PBR aber auch die Ansprüche der RVV gegen Anleger, soweit sie nicht durch Zahlung der Wertpapiersparer inzwischen untergegangen waren, gegen Ende des Jahres 2004 von der RVV zurück. Der Kaufpreis war der Nominalbetrag der Provisionsforderungen abzüglich eines Abschlags zwischen 11 und 15 %.

Bei der PBR wurden die rückgekauften Forderungen gegen die Wertpapiersparer, soweit sie Vertragsgebühren und Vertriebsprovision betrafen, aktiviert. Gleichzeitig wurde ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, der über die Laufzeit der Gebührenforderungen schrittweise aufgelöst wird, was in der Gewinn & Verlustrechnung zu einer Ertragsposition führt.

Die RVV ihrerseits hatte die RFM mit dem Vertrieb der Wertpapiersparverträge betraut.



Die PBR hat mit Kontokorrentvereinbarung vom 23.12.2003 der RFM eine Kontokorrentlinie eingeräumt, die mehrfach erhöht/reduziert und verlängert wurde. Mit Darlehensvertrag vom 25./30.05.2005 wurde dann eine Neuregelung des Kontokorrentverhältnisses vorgenommen. Die Kontokorrentlinie wurde der RFM als Betriebsmittelkredit eingeräumt. Die RVV als Drittsicherungsgeberin (im Hinblick auf Ansprüche der RFM gegen die RVV auf Provisionszahlungen) trat der PBR zur Sicherheit u.a. die der RVV von der PBR abgetretenen Ansprüche gegen die Anleger ab.

(c) Praxis ab Ende 2004 in Bezug auf die Provisionsansprüche der Vertriebskoordinatorin aus der Vermittlung von Wertpapier-sparverträgen

Ab November 2004 kamen die RVV und die PBR überein, dass die Provisionsansprüche der RVV gegen die PBR aus der Vermittlung von Wertpapier-sparverträgen nicht mehr durch die Abtretung von Forderungen gegenüber den Wertpapiersparern an Erfüllung statt getilgt werden, sondern dass die PBR die Forderung der RVV durch Zahlung tilgt. Dies geschieht auch derzeit.

Die PBR erfüllt insoweit mithin die Provisionsforderungen der Vertriebskoordinatorin für die erbrachte Leistung (Koordination der Vermittlung des Wertpapiersparers) entsprechend der mit der RVV vereinbarten Fälligkeit. Dieser Zeitpunkt liegt allerdings vor dem Zeitpunkt zu dem die Wertpapiersparer ihrerseits der PBR die geschuldeten Provisionen vollständig gezahlt haben.

Der Vertriebskoordination (RVV) stehen weiterhin ein Anteil der Vertragsgebühr (95-100%) und 50% der volumenabhängigen Management Fee zu. Ferner steht ihr auch ein Teil der Vertriebsgebühren zu, der zwischen 76,5 % und 85 % schwankt. Bei Investmentfondssparverträgen über vermögenswirksame Leistungen liegt der Anteil der RVV an der Vertriebsprovision aufgrund der Vereinbarung vom 04.10.2004 bei 85% (s. jeweils den dritten Absatz der als



Anlage 9 beiliegenden „Anlage 1 zur Vertriebsvereinbarung“ vom 04.10.2004 geändert am 05.07.2005).

cc) **Überlegungen der PBR vor Eingung der Vermittlung von Wertpapier-sparverträgen und Überlegungen vor der Gewährung von Krediten an die Vertriebskoordination und Vertriebe**

Vor der Aufnahme der Vermittlung von Wertpapiersparverträgen auf Investmentfonds sind entgegen der Darstellung der Einlagensicherungsprüfer durchaus Kalkulationen durch die Geschäftsleiter der PBR vorgenommen worden. Zutreffend ist jedoch, dass diese nicht dokumentiert sind. Die Geschäftsleiter bestätigen jedoch in der beiliegenden Anlage (Anlage 10), dass diese durchgeführt worden sind.

Bereits im Jahr 2000 – d.h. noch vor dem Erwerb der Mehrheitbeteiligung an der PBR durch Herrn Thannhuber - hat diese Wertpapiersparverträge abgeschlossen. So wurden seit 2000 Wertpapiersparverträge auf Aktien abgeschlossen (s. Anlage 11, Kopie eines Wertpapiersparvertrages). Gleiches gilt für die Kreditgewährung an die Vertriebskoordinatoren unter Sicherungsabtretung von Forderungen der Vertriebskoordination.

Aufgrund dieses Umstandes waren die von der Geschäftsleitung angestellten Berechnungen ausreichend, da es sich bei der Vermittlung von Investmentfondsanteilen für die PBR um kein neues Geschäftsfeld handelte. Selbst unter Anwendung der MaK (dort Rn. 18), die bis zum 31.06.2004 umzusetzen waren, war daher keine ausführliche Bewertung des Neugeschäfts erforderlich. Gleiches gilt gemäß Ziffer 2.3 der Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute, sofern hier überhaupt ein Handelsgeschäft (konkret Wertpapiergeschäft) vorliegt. Auch danach ist nur die Aufnahme von Geschäften in neuartigen Produkten oder neuen Märkten von dem zuständigen Geschäftsleiter vorab auf der Grundlage eines umfassenden und detaillierten Konzepts zu genehmigen.



Gleiches gilt für die Kreditgewährung an die Vertriebskoordinatoren unter Sicherungsabtretung von Forderungen der Vertriebskoordination. Hier kämen grundsätzlich die MaK, die erst bis Mitte 2004 umzusetzen waren, zur Anwendung. Aber auch wenn man die Regelung der Rn. 18 der MaK in ihrem wesentlichen Kern bereits in § 25a KWG verorten wollte, war für die Vergabe der Kredite eine umfassende schriftliche Konzeptdarstellung nicht erforderlich, da derartige Kredite im normalen Rahmen des schon in der Vergangenheit ausgeübten Kreditgeschäfte der PBR lagen (s.o. **Anlage 12**, Auszug aus dem Jahresabschluss 2001, Rn. 112, 143).

Ein weiterer Gesichtspunkt für die Eingehung der Wertpapiersparverträge für Investmentfondsanteile war deren Cross-Selling-Potential, das die Bank zu erschließen gedachte.

Ebenfalls in die Betrachtung einbezogen wurden die langfristigen Ertragseffekte aus den vermittelten Wertpapiersparverträgen. Bereits im ersten Teil der Laufzeit (der kürzer ist als die Laufzeit, innerhalb derer der Anleger Provisionsbeträge zu zahlen hat) werden die Beträge generiert, die als Provision zu einem großen Teil bereits zu Beginn der Laufzeit seitens der PBR aufzuwenden sind. Ein sich aufbauender Bestand an Verträgen umfasst also mit zunehmendem Alter der in ihm vorhandenen Verträge eine ständig zunehmende Zahl von Verträgen, die selbst bei einem Vertragsabbruch kein Risikopotential (Ausfall von an Dritte gezahlte Provisionsbeträge) mehr beinhalten, wohl aber Erträge generieren.

dd) Kein negativer Ertrag aus dem Geschäft mit Wertpapiersparverträgen über Investmentfonds-Anteile

Die Sonderprüfer und daran anschließend die BAFin werfen der PBR vor, dass sie aus dem Geschäft mit Wertpapiersparverträgen negative Ergebnisbeiträge generiere. Der Sonderprüfer erschöpft sich dabei in der schlichten Feststellung, dass "*der für die Bank verbleibende Teil nach seinen Feststellungen*" (Anlage 8/4 des Sonderprüfberichts) "*sehr gering*" sei. Eine nähere Begründung bleibt er schuldig. Insbesondere erfolgt nicht einmal eine überschlägige



Berechnung der Erträge und Aufwendungen für einzelne Produkte geschweige denn eine Produktkalkulation, die das Urteil der "Unprofitabilität" stützt. Einen Beleg für die behauptete Unprofitabilität des Provisionsgeschäft bleiben der Prüfungsverband deutscher Banken und Fasselt & Partner schuldig. Die PBR war von diesem Vorgehen umso mehr erstaunt, als sie mit dem Prüfungsverband deutscher Banken mehrere Rechtsstreitigkeiten führt und den Prüfungsverband gebeten hatte, die Prüfung allein durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchführen zu lassen. Dazu konnte sich der Verband aber nicht durchringen.

Dass auf die unzulängliche Grundlage des Einlagensicherungsprüfberichts die Schlussfolgerung, dass dieses (angeblich) unprofitable Geschäft nur auf Veranlassung des Gesellschafters erfolgt sei, nicht zu stützen war, erkannte auch die BaFin. Sie veranlasste daher die PBR, den Jahresabschlussprüfer zu bitten, auf dieses Geschäft im Jahresabschluss 2004 näher einzugehen. Entgegen der Einschätzung der BaFin (s. Seite 5 oben des Schreibens vom 08.02.2006) bestätigte der Jahresabschlussprüfer indes nicht einfach die Behauptungen der Einlagensicherungsprüfer.

Der Jahresabschlussprüfer hat zur Frage der Profitabilität des sog. Provisionsgeschäfts eine überschlägige Berechnung in Band 1 des Jahresabschlusses 2004 (JA 2004) unter Rn. 90 vorgenommen, die im Zusammenhang mit der Beschreibung der Risikovorsorgebildung in Band 3, Rn. 170 ff. zu lesen ist. Er ist damit der Fragestellung differenzierter nachgegangen als der Einlagensicherungsprüfer und hat deutlich auf die begrenzte Basis, auf der er seine Tendenzaussage getroffen hat, hingewiesen. Der Jahresabschlussprüfer weist so z.B. gleich eingangs seiner Stellungnahme darauf hin, dass er nur eine Betrachtung auf der **Basis der Ergebniszahlen des Jahres 2004** also eine allein auf einem Jahr basierende bilanzielle Betrachtung durchgeführt hat.

Eine den ganzen **Lebenszyklus** der betrachtenden Produkte berücksichtigende Produktkalkulation, die neben den Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss auch die Erträge aus dem Bestand der Verträge (Anteil an Kontoführungsgebühren, Management Fee, Erträge aus dem Aktivgeschäft bei



208

36|132

Kombiprodukten, Vorteile aus den gezahlten, aber noch nicht investierten Sparbeiträgen) betrachtet, hat er hingegen nicht vorgenommen.

Er weist ferner daraufhin, dass er **nur eine überschlägige** Berechnung vorgenommen hat. Auch dies beruht darauf, dass nur der Anteil der PBR, der ihr aus den Vertriebsgebühren verbleibt, den Provisionsertrag von TEUR 871 bildet. Weitere dem Provisionsgeschäft zuzuordnende Erträge und Aufwendungen aus weiteren Gebühren (z.B. Kontoführungsgebühren, Management Fee, Erträge aus dem Aktivgeschäft bei Kombiprodukten, Vorteile aus den gezahlten, aber noch nicht investierten Sparbeiträgen) wurden nicht berücksichtigt. Und schließlich trifft der Jahresabschlussprüfer anders als der Sonderprüfer **nur eine Tendenzaussage**.

Berücksichtigt man die Umstände, die vom Jahresabschlussprüfer bei der überschlägigen Berechnung nicht in die Betrachtung einbezogen worden sind, ergibt sich dass das Provisionsgeschäft (d.h. der Abschluss von Wertpapier-sparverträgen und die Generierung von Gebühreneinnahmen (Provisionseinnahmen) daraus) für die PBR profitabel ist:

In die überschlägige Provisionsberechnung des Jahresabschlussprüfers gehen ein

- (i) das Provisionsergebnis aus Vertragsgebühr- und Vertriebsprovision,
- (ii) die Risikovorsorge zur Absicherung der Risiken der Nichtzahlung von Provisionen durch Anleger,
- (iii) die Rückforderungen der PBR von der RVV aus Stornohaftung und
- (iv) der Aufwand für die Abzinsung der aktivierten Gebührenforderungen (die PBR aktiviert die Gebührenforderungen gegen die Wertpapier-sparer zu 100%; aus dem Überschuss der Provisionsansprüche, die der PBR zustehen, über die gezahlten Provisionen wird der Provisionsertrag generiert).



Nicht berücksichtigt werden Gebühreneinnahmen, die mit den Wertpapier-sparverträgen im Zusammenhang stehen und aus dem Bestand an Wertpapier-sparverträgen fließen (und cum grano salis mit einer Bestandsprovision wie sie bei Versicherungen besteht, verglichen werden könnten). Berücksichtigt man bei der Berechnung auch noch diese Einnahmen, die die PBR aus

- den Kontoführungs- und Depotgebühren,
- den Gebühren für die Zusendung von Unterlagen (Dokumentationsge-bühr),
- den Vertragsabbruchgebühren,
- der Management Fee erzielt,
- sowie die damit verbundenen Aufwendungen,

ergibt sich für 2004 per Saldo ein positiver Ergebnisbeitrag von 74 TEUR (s. **Anlage 5**, Berechnung der Provisionserträge/-aufwendungen)

Beweis: Sachverständigengutachten, im Falle des Bestreitens des Ergebnisses der Berechnung der Bank

Hinsichtlich der Ermittlung des Provisionsertrags in der überschlägigen Be-rechnung des Jahresabschlussprüfers ist neben dem zuvor dargestellten Um-stand, dass weitere Einnahmen bei einer umfassenden Betrachtung zu berücksichtigen sind, ferner darauf hinzuweisen, dass in den bei Ermittlung des Ergebnisses berücksichtigten Aufwandspositionen auch Aufwendungen (z.B. Druckkosten) berücksichtigt wurden, die bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung auf mehrere Jahre umzulegen sind, aber bilanziell vollständig im Jahr 2004 verbucht worden sind.

Im übrigen ist zum Risikovorsorgebedarf, der zu einem negativen Ergebnis in der überschlägigen Berechnung des Jahresabschlussprüfers beiträgt, anzu-



merken, dass insoweit Anspareffekte ebenso berücksichtigt werden müssen wie die Erfahrungen über Vertragsabbruchzahlen. Unter Berücksichtigung von Anspareffekten müsste die Risikovorsorge, die der Jahresabschlussprüfer in seiner überschlägigen Berechnung angesetzt hat, nach Einschätzung der PBR um TEUR 52 niedriger ausfallen. Ferner ist die PBR der Ansicht, dass der Jahresabschlussprüfer bei der Annahme von Vertragsabbruchzahlen aufgrund seiner Einteilung in Risikogruppen (Band 3 des Jahresabschlusses, Rn. 170 ff.) von sehr konservativen Annahmen ausgegangen ist, die über den tatsächlichen Vertragsabbrüchen und den damit verbundenen Gebührenaufwällen liegen. Reduziert man die Risikovorsorge im Lichte dieser Erkenntnisse, hätte dies weitere positive Effekte auf den Ergebnisbeitrag aus dem Provisionsgeschäft.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass bei der Betrachtung, ob das Provisionsgeschäft profitabel ist, auch Erträge aus dem Aktivgeschäft mit den bei der PBR auflaufenden Monatsraten, d.h. den Sparraten, und den – bei Kombiprodukten – angesparten Beträgen zu berücksichtigen sind. Die Ansparebeträge von Kombiprodukten nutzt sie für ihr Aktivgeschäft und erwirtschaftet so eine Zinsmarge. Ferner zieht die PBR aus Ansparebeträgen, bis sie in Investmentfondsanteile angelegt werden, Vorteile.

Selbst wenn man ungeachtet all dessen der - unzutreffenden - Ansicht folgen sollte, dass durch das Provisionsgeschäft ein negativer Ergebnisbeitrag geleistet wird, ist zu berücksichtigen, dass durch die Vermittlung der Wertpapierparverträge der PBR ein großes Kundenpotenzial zugeführt wird. Der einzelnen Kundenbeziehung ist dabei ein erheblicher Wert beizumessen, was sich daran widerspiegelt, dass der Preis für eine Kundenwerbung und damit der Wert einer einzelnen Kundenbeziehung im Markt mit zwischen mehreren Hundert bis Tausend EUR veranschlagt wird.

**c) Bewertung****aa) Keine mangelnde Profitabilität des Provisionsgeschäfts**

Die BaFin stützt ihre Einschätzung der Unzuverlässigkeit von Herrn Thannhuber mangels eines konkreten Beleges auf eine Kette von - vermeintlichen - Indizien und Schlussfolgerungen (s. Seite 6 f. des Schreibens vom 08.02.2006).

Erstes Glied dieser Kette ist, dass das Provisionsgeschäft für die PBR nicht ertragreich sei. Zweites Glied dieser Kette ist, dass Herr Thannhuber Einkünfte aus dem Provisionsgeschäft durch Honorare, die er seitens der RFM, der RVV und der Eureka erhält, erzielt. Diese beiden Tatsachenannahmen veranlassen die BaFin zu dem Schluss, dass Herr Thannhuber Einfluss auf die Geschäftsleiter genommen haben müsse, um diese zur Durchführung und Fortführung dieser für die PBR nachteiligen Geschäfte zu veranlassen.

Dieser Indizienbeweis ist indessen schon deshalb nicht tragfähig, weil, wie dargelegt (s. oben a) dd)) das erste Indiz (kein positiver Ergebnisbeitrag des Provisionsgeschäfts) nicht zutrifft. Im Übrigen werden die Hypothesen der BaFin auch durch den Umstand widerlegt, dass die PBR bereits im Jahr 2000 als Herr Thannhuber noch nicht Gesellschafter der Bank war, auf Initiative von Herrn Thannhuber den Geschäftszweig Wertpapiersparverträge aufgebaut hat, weil sie sich hiervon eine langfristige Verbesserung ihrer Ertragssituation versprochen hat.

Beweis: Zeugnis des Herrn Manfred Weber, zu laden über die PBR

bb) Kein Schaden der PBR durch Kredite an die RVV und die RFM

Entgegen der Auffassung der BaFin ist der PBR aus den Darlehensgewährungen an die RVV und die RFM kein Schaden entstanden.

Zunächst ist dabei auf den Begriff des Schadens abzustellen.



Ein Schaden der PBR wäre aus der Kreditgewährung an die RVV und die RFM unter Abstellung auf Cash Flows entstanden, wenn die PBR mit Zins und/oder Tilgung aus diesen Engagements ausgefallen wäre. Beides ist nicht der Fall.

Die BaFin setzt hingegen "Schaden" und Wertberichtigung gleich. Damit wird die in der Wertberichtigung zum Ausdruck kommende **Einschätzung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung, dem aktuell eingetretenen Ausfall** aus dem Engagement gleichgesetzt. Letzterer ist jedoch nicht eingetreten.

Die PBR fordert insoweit im Rahmen der laufenden Kreditüberwachung jeweils aktuelle Unterlagen an und wertet diese zeitnah aus. Ferner überprüft sie die restlichen Sicherheiten. Ein Ausfall ist derzeit nach Einschätzung der PBR nicht zu erwarten.

Zu den von der BaFin angesprochenen (seit Ende 2004 nicht mehr bestehenden) Provisionsvorfinanzierungen (d.h. Darlehen an die SECI und RVV gegen Sicherungsabtretung der Gebührenansprüche gegen die Wertpapiersparer), ist auch darauf hinzuweisen, dass die PBR hier bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht anders stand, als wenn sie die Provisionsforderung der SECI/RVV wegen Vermittlung eines Wertpapiersparvertrages bezahlt (und nicht durch Abtretung ihres Anspruchs gegen den Wertpapiersparer erfüllt) hätte. Wirtschaftlich trug sie auch bei diesen der SECI/RVV gegen Sicherungsabtretung der Gebührenforderungen gegen die Anleger gewährten Darlehen das Ausfallrisiko der Anleger (aus der Sicherungsabtretung). Dabei handelt es sich um ein kleinteiliges Risiko.

cc) Einkünfte Thannhuber

Zu den Einnahmen, die Herr Thannhuber seitens der RVV und der RFM für die Vermittlung von Vertriebskontakten sowie seitens der RVV, RFM, SECI und Eureka für Beratungsleistungen erhält, ist aus Sicht der PBR und der Verwaltungsgesellschaft anzumerken, dass die Zahlungen nach Kenntnis der



PBR und der Verwaltungsgesellschaft, die sich auf Aussagen der Geschäftsführung der RVV, der RFM und der Eureka sowie von Herrn Thannhuber stützen, aufgrund von Verträgen mit marktüblichen Konditionen erfolgen.

In Bezug auf den "Beigeschmack", den die BaFin diesen Umständen beilegt, ist darauf hinzuweisen, dass die Bereitstellung von Vertriebskontakten ein wesentliches Wirtschaftsgut ist, da der Zugang zu Vertrieben und über diese zu Kunden für alle auf einen Vertrieb angewiesenen Geschäftsmodelle essentiell ist. Die RVV erbringt für die PBR diese Dienstleistung (Koordination und Bereitstellung von Vertriebskraft). Sie bedient sich zur Erbringung dieser Dienstleistung u.a. des Herrn Thannhuber. Daran ist nichts zu beanstanden.

Im übrigen wäre es aus Sicht von Herrn Thannhuber kaufmännisch unvernünftig, die PBR zu schädigen, da Gewinne, die die PBR erzielt, ihm vollständig zustehen. Warum er Einfluss dahin nehmen sollte, dass die Erträge im wesentlichen bei anderen Unternehmen entstehen, ist nicht dargetan.

Soweit die BaFin bei ihrer Entscheidung insoweit aufs neue, in ihrem Schreiben nicht aufgeführte Tatsachen in Bezug nehmen will, bitten wir bereits jetzt um Gelegenheit zur Stellungnahme.

dd) Produktkalkulation

Die Ausführungen der Jahresabschlussprüfer und der BaFin hat die PBR zum Anlass genommen, eine (vorläufige) Produktkalkulation für drei der in 2005 am häufigsten vertriebenen PBR-Investmentfondssparverträge zu veranlassen.

Bei den Produkten handelt es sich um:

- den PBR-Investmentfonds Global mit einer Monatsrate von EUR 51,00,
- den PBR-Investmentfonds Wachstum
- den PBR-Investmentfonds V 40 mit einer Monatrte von EUR 51,00.



Bei der Berechnung wurde der Barwert der Aufwendungen und der Erträge im Zusammenhang mit dem jeweiligen Produkt berechnet. Eine Risikovor-sorge wurde ebenfalls berücksichtigt.

Bei der Produktkalkulation wurden bislang noch nicht die Erträge aus der Dokumentationsgebühr sowie die Vorteile, die die PBR aus den gezahlten Monatsraten bis zu deren Anlage in Investmentfondsanteile, ziehen kann, be-rücksichtigt.

Bei Berechnung der Ergebnisbeiträge aus der Management-Fee geht diese Produktkalkulation noch von einem zu niedrigen Satz der Management Fee (0,3 %) aus. Die Management-Fee schwankt, teils in Abhängigkeit vom Vo-lumen der Anlage in einem Investmentfonds, zwischen 0,25 % und 1 %, so dass der Ansatz von 0,3 % zu niedrig ist.

Zu berücksichtigen ist auch, dass Zeile A.6 auf der ersten Seite der Produkt-kalkulation kalkulatorisch barwertig Kosten für die zusätzliche Sparförderung ausweist, die nur durch unterschiedliche Entstehenszeitpunkte (bei gleicher Fälligkeit) für die Ansprüche des Anlegers auf Sparförderung gegen die PBR und den Rückgriffsanspruch der PBR gegen die RVV veranlasst sind. Beide Ansprüche sind gleichzeitig fällig, so dass bei der Zahlung tatsächlich keine Belastung für die Bank entsteht.

Insbesondere unter Berücksichtigung des letztgenannten Punktes aber ohne Berücksichtigung der zuvor genannten, noch nicht in die Kalkulation einbe-zogenen Ertragsquellen ergibt sich bereits jetzt schon ein sehr deutlich positi-ves Ergebnis der Produktkalkulation. Aus den vorgenannten Gründen ist diese Kalkulation aber noch nicht als abschließend anzusehen.

Die Profitabilität des sogenannten Provisionsgeschäfts und die Werthaltigkeit des Geschäftsfeldes bestätigt auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dohm Schmidt Janka aus Sicht ihrer Tätigkeit im Bereich der internen Revision.



Die vorläufige Kalkulation für die vorgenannten Produkte und die Stellungnahme von Dohm Schmidt Janka sind als Anlage 13 beigelegt.

d) Gesamtergebnis

Die BaFin hat nicht dargelegt und wird auch nicht darlegen können, dass das Provisionsgeschäft aus Investmentparverträgen, wie es in 2004 von der PBR durchgeführt wurde, nicht profitabel ist. Der darauf aufbauende Schluss, ein solches Geschäft könne nur aufgrund der unzulässigen Einflussnahme des Gesellschafters eingegangen worden sein, fällt damit in sich zusammen. Auch die Behauptung des Eintritts erheblicher Schäden bei der PBR ist mangels tatsächlich eingetretener Ausfälle nicht belegt.

Aber selbst wenn das sog. Provisionsgeschäft unprofitabel wäre, wären die Mutmaßungen der BaFin zu den Motiven der PBR nicht tragfähig, da die Bank sich bei ihren Entscheidungen allein von den eigenen strategischen Interessen (Aufbau eines langfristig angelegten Geschäftsfeldes, damit einhergehend: Aufbau eines überregionalen Kundenstamms) hat leiten lassen.



2. **Kreditgewährung an die Münchener Schrannehalle GmbH (Ziffer 1.1.2 des Schreibens vom 08. Februar 2006)**

Bei diesem Vorgang geht es um eine angeblich zum wirtschaftlichen Vorteil von Herrn Thannhuber erfolgte Kreditvergabe an die Münchner Schrannehalle GmbH.

a) **Auffassung der BaFin**

Hinsichtlich der Kreditgewährung an die Münchener Schrannehalle GmbH ist die BaFin der Ansicht, dass die Geschäftsleiter der PBR diesen Kredit auf einer äußerst begrenzten Informationslage gewährt haben, was – nach Ansicht der Einlagensicherungsprüfer, die die BaFin sich zu Eigen macht – nicht banküblichen Gepflogenheiten entspreche. Außerdem wirft die BaFin den Geschäftsleitern vor, dass keine laufende und zeitnahe Begleitung des Kreditengagements erfolgt sei. Im Weiteren behauptet sie, dass die Münchener Schrannehalle GmbH zum Zeitpunkt der Kreditvergabe eine Gesellschaft gewesen sei, die von Herrn Thannhuber kontrolliert worden sei; dies wird daraus geschlossen, dass Herr Thannhuber zum Zeitpunkt der Kreditvergabe mit 36 % der Geschäftsanteile an der Münchener Schrannehalle GmbH beteiligt und deren alleiniger Geschäftsführer gewesen sei sowie darüber hinaus die Absicht gehabt habe, seine Beteiligung an der Münchener Schrannehalle GmbH aufzustocken. Aus der angeblich mangelnden Prüfung bei der Kreditvergabe und dem angeblich beherrschenden Einfluss von Herrn Thannhuber auf die Münchener Schrannehalle GmbH wird dann auf eine unzulässige Einflussnahme von Herrn Thannhuber auf die Geschäftsleiter bei der Kreditvergabe zu einem eigenen wirtschaftlichen Vorteil geschlossen.

Diese Schlussfolgerung ist nicht nur nicht belegt, sondern schon aufgrund der Unrichtigkeit ihrer Prämissen unzutreffend. Dies ergibt sich aus folgendem:

**b) Sachverhalt****aa) Ordnungsgemäße Prüfung und Überwachung des Kredits**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich die von der BaFin zitierten Ausführungen des Einlagensicherungsprüfers (Blatt 35 f. des Einlagensicherungsprüfberichts) auf ein anderes Kreditengagement als das der Münchner Schrammenhalle GmbH beziehen. Gegenstand der Ausführungen des Einlagensicherungsprüfers ist die Vergabe eines Kredits an die DBVI GmbH & Co. Schrammenhalle KG. Die Behauptungen der BaFin zum Engagement der Münchener Schrammenhalle GmbH sind also ohne jedes Fundament und schon von daher rechtlich vollkommen unbeachtlich.

In der Sache ist zur Kreditvergabe an die Münchener Schrammenhalle GmbH folgendes auszuführen:

Vor der Kreditvergabe an die Münchener Schrammenhalle GmbH in Höhe von EUR 500.000,00 ist ein Kreditbeschluss, datierend vom 17.03.2003 gefasst worden. Das entsprechende Kreditprotokoll (siehe **Anlage 14**, Kreditprotokoll) enthält Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen. Diese beruhen auf den der PBR vorliegenden Jahresabschlüssen. Die vorliegenden Geschäftszahlen werden in dem Kreditprotokoll – wenn auch knapp – bewertet. So wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des (damals) noch nicht vollendeten Baus der Münchener Schrammenhalle der Jahresabschluss eher dem einer Planungs- und Entwicklungsgesellschaft entspricht als dem einer mit der Verwaltung und Vermarktung eines Gewerbeobjekts betrauten Gesellschaft.

Des Weiteren stellt das Kreditprotokoll in der Kreditbeurteilung fest, dass der Kredit zur Beteiligung Münchener Schrammenhalle GmbH an der DBVI GmbH & Co. Schrammenhalle KG mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000.000,00 dient. Es wird verlangt, dass diese der Bank zur Sicherheit verpfändet wird und dass die Einzahlung



des Gesamtbetrages auf diese Kommanditeinlage über Konten der Bank erfolgt. Diese Anforderungen sind durchaus banküblich und entsprechen nicht einem Gefälligkeitsverhalten.

Ferner hat sich die Bank eine "Kurzfristige Erfolgsrechnung Dezember 2002" (eingegangen bei der Bank am 17. März 2003) im Zusammenhang mit der Kreditentscheidung vorlegen lassen. Auch ist eine Risikoanalyse, die eine Kapitaldienstberechnung sowie eine Bilanzanalyse einschließt vorgenommen worden. Auf dieser Grundlage ist auch eine Bewertung durch den zuständigen Kreditsachbearbeiter erfolgt. Eine solche Analyse ist am 18. März 2003 und nochmals am 25.03.2003 erfolgt. Vgl. hierzu als **Anlage 15** die "Kurzfristige Erfolgsrechnung Dezember 2002" (eingegangen 17.03.2003) und die Risikoanalyse vom 25. März 2003 (**Anlage 16**).

In der Nachfolgezeit wurde das Kreditengagement kontinuierlich überwacht. So ist mit Schreiben vom 17.09.2003 zum Beispiel der Jahresabschluss der Münchener Schrannehalle GmbH angefordert worden. Nachdem dieser innerhalb eines Monats nicht übersandt worden ist, ist er mit Schreiben vom 23. Oktober 2003 angemahnt worden. Mit Schreiben vom 25. November 2003 ist dies nochmals geschehen, woraufhin er der PBR übersandt und am 15. Dezember 2003 ausgewertet wurde. Die entsprechenden Schreiben finden Sie als **Anlage 17**, **Anlage 18** und **Anlage 19** anbei; die Risikoanalyse ist als **Anlage 20** beigelegt.

Auch im Jahr 2004 wurde das Darlehen regelmäßig überwacht und es wurden Unterlagen angefordert und ausgewertet. So erfolgte zum Beispiel im Februar 2004 die Eingruppierung dieses Kredits in die Risikoklasse 1 und am 07.10.2004 wurde eine weitere Finanzanalyse aufgrund neuer Unterlagen durchgeführt. Im April 2005 geschah dies erneut und im Januar 2005 war bereits geprüft worden, ob eine Kreditnehmereinheit mit einem weiteren Kreditnehmer besteht.



Dieser Sachverhalt, insbesondere die nachhaltige Nachfrage nach dem Jahresabschluss 2002, lässt in keiner Weise erkennen, dass bei dieser Kreditvergabe ein Abweichen von bei der PBR üblichen Standards aus Gefälligkeit für den Gesellschafter erfolgt ist.

bb) Angebliche Beherrschung der Münchener Schrannehalle GmbH durch Herrn Thannhuber zum Zeitpunkt der Kreditvergabe

Darüber hinaus ist auch die Behauptung, dass die Münchener Schrannehalle GmbH zum Zeitpunkt der Kreditvergabe ein von Herrn Thannhuber beherrschtes Unternehmen gewesen sei, nicht zutreffend.

Herr Thannhuber war mit nur 36 % an dieser Gesellschaft beteiligt. Eine solche Beteiligung, die nur knapp über einem Drittel liegt, reicht für eine Beherrschung einer GmbH nicht aus. Mangels Mehrheitsbesitz kann hier nicht von einem Abhängigkeitsverhältnis die Rede sein.

Der Umstand, dass Herr Thannhuber Geschäftsführer der Gesellschaft ist, führt zu keinem anderen Ergebnis, da der Geschäftsführer insbesondere einer GmbH weisungsabhängig ist. Mangels Beherrschung der Gesellschafterversammlung konnte Herr Thannhuber nicht die Geschäfte der Gesellschaft einseitig bestimmen. Vielmehr bestand immer die Möglichkeit, dass die Gesellschafterversammlung ihm andere Weisungen erteilt.

cc) Keine Anhaltspunkte für eine unzulässige Einflussnahme von Herrn Thannhuber

Außer dem Nebeneinanderstellen der beiden vorgenannten Behauptungen erfolgt keine Begründung, warum die Kreditvergabe an die Münchener Schrannehalle GmbH eine Tatsache sein soll, die die Annahme rechtfertigt, dass der Inhaber der bedeutenden Beteiligung an der PBR nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Füh-



zung des Instituts zu stellenden Anforderungen genügt. Konkrete Umstände, die auf eine unzulässige Einflussnahme hinweisen, führt die BaFin nicht an, sie beschränkt sich vielmehr auf den lapidaren Hinweis, dass Herr Thannhuber eigene wirtschaftliche Interessen an der Kreditgewährung an die Münchner Schrankenhalle GmbH gehabt habe und seine diesbezügliche Einflussnahme auf die Geschäftsleitung der Bank deshalb "*nahe liege*".

Für eine Einflussnahme von Herrn Thannhuber auf die Geschäftsführung und allzumal eine unzulässige Einflussnahme werden hingegen keinerlei Indizien angeführt. Insbesondere wird nicht dargelegt, worin die äußerst begrenzte Informationslage auf Seiten der Geschäftsleitung der Bank gelegen habe und warum diese Anlass zu der Vermutung gebe, dass Herr Thannhuber die Geschäftsleitung zur Vergabe des Kredits beeinflusst habe. Insbesondere wird auch nicht mit einem Wort in die Bewertung einbezogen, dass die Bank nachhaltig ihre Offenlegungsanforderungen gegenüber der Münchener Schrankenhalle GmbH durchgesetzt hat; auch dies ein Umstand, der gegen die Annahme eines Gefälligkeitskredits spricht.

dd) Weitere Entwicklung des Kredits

Der Kredit der Münchener Schrankenhalle GmbH ist zwischenzeitlich vollständig getilgt worden. Es besteht derzeit noch ein (voll wertberechtigter) Avalkredit über TEUR 100 für eine Mietbürgschaft.

c) Bewertung

Aus der Sachverhaltsdarstellung ergibt sich, dass die beiden Sachverhaltskomponenten, auf denen die BaFin ihre Schlussfolgerung für ein unzulässiges Verhalten von Herrn Thannhuber stützt, nicht vorliegen. Eine unzureichende Informationsbasis vor Kreditvergabe sowie eine unzureichende Überwachung des Kreditengagements und damit ein gegen bankaufsichtsrechtliche Vorgaben verstoßendes Verhalten der Geschäftsleiter liegt nicht vor. Insbesondere



liegt bei diesem Kredit kein Abweichen von bei der PBR bei Kreditvergaben auch ansonsten üblichen Standards vor. Allenfalls kann man in diesem Zusammenhang streiten, ob eine ausreichende Dokumentation der Beweggründe und Auswertungen erfolgt ist. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Bank sich hat Unterlagen vorlegen lassen und diese ausgewertet hat und ist in keinem Fall ein Anhaltspunkt für eine unzulässige Einflussnahme des Gesellschafters. Da die BaFin auch im übrigen keine Einflussnahme des Gesellschafters auf die Kreditentscheidung der Bank belegt, fallen die Vorwürfe und Behauptungen der BaFin in sich zusammen.

Zu den von den Einlagensicherungsprüfern erhobenen Anmerkungen, dass die PBR trotz Wertberichtigung des Darlehens keine Fälligestellung vorgenommen habe und aus den Kreditakten keine Bemühungen zur Beitreibung oder Realisierung bzw. Verbesserung der Besicherung der Forderung zu entnehmen sei, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass ein Kündigungsautomatismus bei Wertberichtigungen nicht besteht. Ein solcher Automatismus würde ggf. zu Schädigungen bei dem Kreditinstitut führen. Es obliegt vielmehr dem Ermessen der Geschäftsführung eines Kreditinstituts, wie es mit einem solchen Kreditengagement im besten Interesse des Kreditinstituts verfährt. Im Übrigen beweist die vollständige vorzeitige Tilgung des erst zum 30.12.2007 endfälligen Darlehens die Richtigkeit der Risikoeinschätzung und des Risikomanagements der Geschäftsleitung.



3. Erwerb der Beteiligung der C&H Bank an der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG (Ziffer 1.1.3 des Schreibens vom 08. Februar 2006)

In Ziffer 1.1.3. des Schreibens vom 08.02.2006 greift die BaFin einen Sachverhalt auf, den sie bereits Ende 2002 zum Anlass für aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen Herrn Thannhuber und den damaligen Geschäftsleiter der PBR und früheren Geschäftsleiter der C&H Bank, Herrn Dr. Wallraven, nehmen wollte.

a) Auffassung der BaFin

In Bezug auf den Erwerb der Beteiligung der C&H Bank an der PBR behauptet die BaFin, dass die erworbene Beteiligung minderwertig gewesen sei ("*Minderwertigkeit der erworbenen Beteiligung*"). Für diese Beteiligung habe die C&H Bank angesichts der Minderwertigkeit der Beteiligung einen überhöhten Kaufpreis gezahlt. Eine Abschreibung auf die erworbene Beteiligung durch die C&H Bank sei im folgenden nur durch die Verschmelzung der C&H Bank auf die PBR vermieden worden. Die Minderwertigkeit des erworbenen Geschäftsanteils wird von der BaFin nunmehr auch damit begründet, dass die bei einer **ex post** Betrachtung festzustellende, nicht den damaligen Erwartungen der C&H Bank entsprechende Entwicklung belege, dass die Erwartungen der C&H vollends unrealistisch gewesen seien.

Der Erwerb der Beteiligung an der PBR, behauptet die BaFin weiter, sei allein auf die Veranlassung von Herrn Thannhuber erfolgt. Eine Tatsachengrundlage hierfür gibt die BaFin nicht an. Gleiches gilt für die weitere Behauptung, es habe Herr Thannhuber einen persönlichen Vorteil gebracht, dass die in seinem Alleineigentum stehende C&H Bank die Geschäftsanteile an der PBR zu einem (angeblich) überhöhten Kaufpreis erworben habe. Schließlich gelangt die BaFin zu der Schlussfolgerung, dass Herr Thannhuber somit bewusst eine Gefährdung der Gläubiger der C&H Bank in Kauf genommen habe, da aufgrund des zu hohen Kaufpreises eine Wertberichtigung auf die von der C&H erworbene Beteiligung hätte erfolgen müssen, die bei der C&H Bank zu einem Verlust geführt hätte, der deren Eigenkapital beeinträchtigt hätte.

**b) Sachverhalt**

Die eingangs genannten Behauptungen hat die BaFin in ähnlicher Weise bereits im Dezember 2002 erhoben. Sie hat mit Schreiben vom 05.12.2002 dem damaligen Geschäftsleiter der C&H Bank, Dr. Stefan Wallraven die Abberufung angedroht und Herrn Thannhuber angedroht, die Ausübung der Stimmrechte an der PBR zu untersagen.

Im Wesentlichen stützte sie die angedrohten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen darauf, dass der von der C&H Bank für die von ihr erworbenen Anteile an der PBR und der Verwaltungsgesellschaft, der Komplementärin der PBR, gezahlte Kaufpreis im Verhältnis zu dem von Herrn Thannhuber für seine Kommanditbeteiligung gezahlten Kaufpreis unverhältnismäßig hoch gewesen sei. Aus dieser Kaufpreisdiskrepanz folgte die BaFin bereits damals, dass Herr Thannhuber auf die Entscheidung der C&H Bank und deren Geschäftsleiter Einfluss genommen habe und sich die Geschäftsleiter (Arndt und Wallraven) dieses Einflusses nicht haben erwehren können.

Die Beurteilung des von der PBR gezahlten Kaufpreises als zu hoch stützte die BaFin im Wesentlichen auf eine Bewertung in einem Sonderprüfungsbericht. Diesen hatte die Fasselt & Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt. Im Rahmen der Anhörung zu den geplanten Maßnahmen haben wir unter anderem für Herrn Dr. Wallraven und die PBR gegenüber der BaFin Stellung genommen. Wir haben dabei in unserer Stellungnahme nachgewiesen, dass der Sonderprüfer bei der Bestimmung der Grenze für einen aus Sicht des Käufers, der C&H Bank, als vertretbar anzusehenden Kaufpreises einen methodischen Fehler begangen hat.

Der Sonderprüfer hat für die Bestimmung der Kaufpreisobergrenze, an der gemessen der von der C&H Bank gezahlte Kaufpreis als unangemessen hoch beurteilt wurde, eine **objektive** Bestimmung des Unternehmenswerts der PBR vorgenommen. Er hat dabei missachtet, dass nach den anzuwendenden Grundsätzen für die Festlegung des vertretbaren Kaufpreises aus Sicht eines **Käufers** nach dem (damals) anzuwendenden Grundsatz S 1 des IDW der



subjektive Unternehmenswert und nicht der objektivierete Unternehmenswert determinierend ist (vgl. IDW, die Wirtschaftsprüfung 2002, 940, 941).

c) **Bewertung**

Die von der BaFin erhobenen Vorwürfe sind unbegründet. Zur Begründung nehmen wir ausdrücklich auf unser Schreiben an die BaFin vom 10.02.2003, Geschäftszeichen BA 36 (100310) 130 Bezug und führen ergänzend folgendes aus:

In ihrem Schreiben vom 17.11.2003 räumt die BaFin zunächst in der Sache ein, dass sie keine Belege für die Behauptung hat, Herr Thannhuber habe einen sachwidrigen Einfluss im Zusammenhang mit dem Anteilsverkauf ausgeübt. Bezeichnenderweise heißt es dort, dass dieser Vorwurf "*nicht als vollends entkräftet*" angesehen werde. Dies heißt im Klartext, dass die BaFin zwar weiterhin die Vermutung hegt, dass es einen unzulässigen Einfluss gegeben hat, aber konzidiert, dass die Tatsachenlage ihr keine Eingriffsbefugnis verschafft. Hieran hat sich mangels neuer Sachverhaltserkenntnisse zu diesem Komplex nichts geändert, so dass keine Grundlage für eine Neubewertung gegeben ist.

Ferner ist – wie oben dargelegt – die nach Jahren des Stillschweigens reanimierte Behauptung, die C&H Bank habe einen überhöhten Kaufpreis gezahlt, heute so unzutreffend, wie bereits im Jahre 2002. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der hier in Rede stehende Sachverhalt, der nunmehr aufsichtsrechtliche Mittel erforderlich machen soll, der BaFin seit mehr als drei Jahren bekannt ist. Der bekannte und unveränderte Sachverhalt hat nach Einschätzung der BaFin bislang keinerlei aufsichtsrechtlichen Mittel erfordert. Nun hierauf einen Erlaubnisentzug stützen zu wollen, überrascht.

Auch wenn § 35 Abs. 3 KWG durch die Unanwendbarkeitsbestimmung für die Jahresfrist der §§ 48 Abs. 4 S. 1 und 49 Abs. 2 S. 2 VwVfG die BaFin von einem nicht sachgerechten Zeitdruck befreien will, sind Sachverhalte, die die BaFin längere Zeit ohne Ergreifung jeglicher aufsichtsrechtlicher Maßnah-



men hat verstreichen lassen und zu denen sie schon eine Anhörung durchgeführt hat, nicht mehr für neue Maßnahmen heranzuziehen. Dies folgt aus dem Aspekt der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, da der Bürger - insbesondere nach einer Anhörung - damit rechnen darf, dass die Behörde den Sachverhalt abschließend bewertet. Der von der BaFin zitierte Vorbehalt, für den Fall, dass sich künftig wieder die Frage nach der Zuverlässigkeit von Herrn Thannhuber stelle, ändert daran nichts. Dieser Vorbehalt macht nur Sinn, wenn in Bezug auf den relevanten Sachverhalt neue Tatsachen zu Tage getreten sind. Bei unverändertem Sachverhalt, also einem Sachverhalt, der keinen Beleg für die Vermutung der BaFin auf eine unzulässige Einflussnahme trägt, ist eine Neubewertung jenseits ihrer sachlichen Fehlerhaftigkeit bereits aus rechtsstaatlichen Gründen unzulässig.



4. **Kapitalentnahme des Herrn Thannhuber zu Lasten des haftenden Eigenkapitals der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG**

a) **Auffassung der BaFin**

In diesem Punkt wirft die BaFin Herrn Thannhuber eine Ausübung von Gesellschafterrechten ohne Rücksicht auf Belange der Bank vor. Die mangelnde Rücksichtnahme von Herrn Thannhuber wird daraus gefolgert, dass es infolge der Kapitalentnahme in Höhe von 1.300 TEUR zu einer unerlaubten Überschreitung der Großkreditgrenze des § 13 Abs. 3 S. 1 KWG in Bezug auf die DBVI GmbH & Co. Schrankenhalle KG (**Schrankenhalle KG**) gekommen sei. Dem ist zu widersprechen.

b) **Sachverhalt**

Herr Thannhuber ist alleiniger Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft und alleiniger Kommanditist der PBR. Nach dem Gesellschaftsvertrag der PBR steht dem Kommanditisten die Möglichkeit einer Kapitalentnahme offen. Von dieser Möglichkeit, die nach Kenntnis der Bank in früheren Jahren auch von den früheren Gesellschaftern genutzt wurde, hat Herr Thannhuber im April 2005 Gebrauch gemacht.

Im Vorfeld der Kapitalentnahme hat Herr Thannhuber die Geschäftsleitung über die Absicht der Kapitalentnahme informiert. So hat er am 30.03.05 den Geschäftsleiter Herrn Kolb informiert, dass er für einen größeren Zins- und Tilgungstermin beabsichtige, eine Kapitalentnahme in Höhe von 1.750 TEUR durchzuführen. Herr Kolb wies Herrn Thannhuber darauf hin, dass dies nur nach einer vorherigen Klärung der Frage, ob nach einer solchen Kapitalentnahme noch die Anforderungen des Grundsatzes I eingehalten werden können, möglich sei.

Daraufhin veranlasste Herr Kolb eine Prüfung, ob der Grundsatz I bei Reduzierung des haftenden Eigenkapitals durch die Kapitalentnahme noch gewährleistet ist. Dies war nach einer von dem Mitarbeiter Herrn Frey erstellten



Berechnung der Fall. Da Herr Kolb gegenüber Herrn Thannhuber aber darauf bestanden hatte, dass durch die Kapitalentnahme das Verhältnis der anrechenbaren Eigenmittel zu den gewichteten Risikoaktiva nicht unter 9,2 % falle, ließ Herr Kolb nur eine Kapitalentnahme von 1.300 TEUR zu.

Die am 31.3.2005 durch die Kreditabteilung vorgenommene Überprüfung der Einzelkreditobergrenzen ergab, dass bei einer Kapitalentnahme von 1.300 TEUR auch keine Großkrediteinzelobergrenze überschritten wurde. Hierbei wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass auf das Kreditengagement DBVI GmbH & Co Schrannehalle KG Zinsen zu verbuchen sind. Infolge dessen kam es wegen der durch die Kapitalentnahme verminderten Eigenmittel zu einer Überschreitung der Großkrediteinzelobergrenze, als diese Zinsbuchung erfolgte.

Auf der Basis dieser Prüfungen teilte Herr Kolb Herrn Thannhuber mit, dass eine Kapitalentnahme von 1.300 TEUR ohne Verletzung aufsichtsrechtlicher Vorschriften möglich sei.

Ferner bestand Herr Kolb Herrn Thannhuber gegenüber darauf, dass die Kapitalentnahme nur erfolgen könne, wenn der Einlagensicherungsprüfer, Herr Kühnle, keine Anzeige nach § 29 KWG erstatte. Herr Kühnle hatte Herrn Kolb bei einer telefonischen Unterredung am 24.03.2005 mitgeteilt, dass, sofern eine solche Meldung erfolge, dies voraussichtlich bis zum 01.04.2005 geschehe, und er sagte zu, Herrn Kolb ggf. sofort telefonisch zu informieren, wenn eine solche mit Zustimmung von Fasselt & Partner erfolge. Als bis zum 04.04.2005 die Bank nicht über eine solche Meldung benachrichtigt worden war, ging Herr Kolb davon aus, dass keine solche Meldung erfolgen würde. Daraufhin wurde am 05.04.2005 die Kapitalentnahme gebucht.

Am 07.04.2005 wurde Herr Kolb von Herrn Kühnle vom Prüfungsverband Deutscher Banken informiert, dass doch eine Meldung gem. § 29 KWG erfolge. Daraufhin rief Herr Kolb die BaFin (Herrn Happel) an und bat um einen Gesprächstermin. Herr Happel teilte ihm mit, dass keine Veranlassung für ein solches Gespräch bestehe, vielmehr werde die BaFin ihre Entscheidung



auf der vorhandenen Aktenlage treffen. Herr Kolb brachte bei dem Telefonat zum Ausdruck, dass er den vom Einlagensicherungsprüfer angenommenen Wertberichtigungsbedarf in wesentlichen Teilen als nicht begründet ansehe.

Neben Herrn Kolb für die Bank bemühte sich auch Herr Thannhuber im Nachgang zu der Meldung nach § 29 KWG durch den Einlagensicherungsprüfer um einen Gesprächstermin bei der BaFin, der am 20.04.2005 stattfand. An dem Gespräch nahm Herr Happel als zuständiger Abteilungsleiter teil. In dem Gespräch informierte Herr Thannhuber die BaFin über die Beweggründe für die Kapitalentnahme und sagte eine kurzfristige Rückführung des entnommenen Kapitals zu, die im Juli 2005 auch erfolgt ist.

c) Bewertung

Auf der Basis des gegebenen Sachverhaltes hat Herr Thannhuber bei Durchführung der Kapitalentnahme nicht ohne Rücksicht auf die Belange der Bank gehandelt. Die als Indiz für ein rücksichtsloses Handeln angeführte Überschreitung einer Großkrediteinzelobergrenze um 18 TEUR ist vielmehr auf die versehentliche Nichtberücksichtigung von Zinsbuchungen bei der vorhergehenden Abschätzung der Folgen der Kapitalentnahme zurückzuführen. Dieses bedauerliche Versehen eines Mitarbeiters der Bank wird man Herrn Thannhuber nicht anlasten können.

d) Ergebnis

Anhaltspunkte für ein Handeln von Herrn Thannhuber ohne Rücksicht auf die Belange der Bank ergibt dieser Sachverhalt nicht.



5. Zusammenfassendes Ergebnis zu Ziffer 1.1. des Schreibens vom 08. 02.2006

In Ziffer 1.1 des Schreibens vom 08.02.2006 werden Umstände dargelegt, die nach Einschätzung der BaFin Rückschlüsse darauf zulassen, dass Herr Thannhuber nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der PBR zu stellenden Ansprüchen genügt. Die hieraus abgeleiteten Indizien sollen wiederum den Rückschluss zulassen, dass Herr Thannhuber einen unzulässigen Einfluss auf die PBR ausgeübt hat.

Es ist vorstehend gezeigt worden, dass die Umstände, die den Schluss auf eine unzulässige Beeinflussung der Geschäftsleitung durch Herrn Thannhuber tragen sollen, nicht gegeben sind. Da mithin die Indizien, die die Schlussfolgerung auf ein inkriminiertes Verhalten tragen sollen, wegbrechen, fällt auch diese Schlussfolgerung selbst in sich zusammen. Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KWG sind mithin nicht gegeben.



IV. Stellungnahme zu den Umständen, die angeblich die Annahme rechtfertigen, dass die Geschäftsleiter der PBR nicht die zur Leitung des Instituts erforderliche fachliche Eignung haben und dass die PBR nicht bereit bzw. in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsgemäßen Betreiben der Geschäfte zu schaffen

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich u.a. auf Feststellungen des Sonderprüfers und des Jahresabschlussprüfers im Jahresabschluss 2004. Der Jahresabschluss ist von der Gesellschaft aufgestellt und vom Jahresabschlussprüfer geprüft worden. Der Jahresabschlussprüfer hat auf der Grundlage seiner Prüfung mit dem Bestätigungsvermerk eine Beurteilung über die Rechnungslegung des geprüften Unternehmens abzugeben. Im Prüfbericht berichtet der Jahresabschlussprüfer über Art und Umfang sowie das Ergebnis seiner Prüfung. Er hat dabei über die berichtspflichtigen Tatsachen zu berichten, die bei ordnungsgemäßer Durchführung der Prüfung festgestellt wurden. Letzteres gilt in entsprechender Weise für den Sonderprüfer. Bei der Erfassung und Berichterstattung über berichtspflichtige Tatsachen handelt es sich um einen kognitiven Prozess. Derartigen Prozessen ist das Risiko inhärent, das zum einen nicht alle relevanten Sachverhalte angemessen erfasst und zum anderen manche Sachverhalte nicht angemessen bewertet werden. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass Gegenstand der Prüfungstätigkeit häufig Sachverhalte sind, die im Hinblick auf die Beurteilungs- und Bewertungsspielräume bestehen. Schließlich verbietet sich eine mechanische Übernahme der von den Sonderprüfern sowie den Abschlussprüfern für das Geschäftsjahr 2004 getroffenen Feststellungen und Bewertungen auch deshalb, weil es sich aus heutiger Sicht insoweit um historische Aussagen handelt, deren Korrektheit, Schlüssigkeit und Tragfähigkeit durch nachfolgende Veränderungen der ihnen zugrundeliegenden tatsächlichen Verhältnisse eingeschränkt und sogar aufgehoben werden können.

- 1. Angebliche Verstöße gegen die Vorschrift des § 25a Abs. 1 KWG**
 - a) Anforderungen des § 25a Abs.1 Satz 1 Nr. 2 KWG a.F.**
 - aa) Angebliches unangemessenes internes Kontrollverfahren im Hinblick auf die angeblich nicht gegebene Unabhängigkeit sowie angeblich unvoll-**

ständige und eingeschränkte Prüfungsrecht der Innenrevision (Ziffer 1.2.1 Buchstabe aa.) des Schreibens)

(1.) Auffassung der BaFin

Die BaFin ist der Auffassung, dass die Geschäftsleitung der PBR in unzulässiger Weise durch Eingriffe in das vollständige und uneingeschränkte Prüfungs- bzw. Informationsrecht der Innenrevision deren Unabhängigkeit verletzt habe. Die BaFin ist der Ansicht, dass die Unabhängigkeit der internen Revisionen in drei Fällen dadurch beeinträchtigt worden sei, dass:

1. die Interne Revision im Hinblick auf die geplante kurzfristige Rückführung des Kredites DBVI GmbH & Co. Grundbesitz KG (Pacelli-Palais KG) keine Unterlagen erhalten habe;
2. die Interne Revision nach ausdrücklicher Rücksprache mit der Geschäftsleitung entgegen dem ursprünglich vereinbarten Prüfungsplan eine Untersuchung der Aktivierungsfähigkeit von Forderungen an Anleger nicht durchgeführt habe;
3. im Fall eines Auslagerungsunternehmens der Prüfungsbericht der internen Revision dieses Auslagerungsunternehmens der internen Revision der PBR nur in Auszügen vorgelegen habe.

(2.) Sachverhalt

Der **erste** von der BaFin angesprochene **Sachverhaltskomplex** steht im Zusammenhang mit dem Pacelli-Palais. Mit Vertrag vom 25.06.2004 hat die PBR einen Kommanditanteil an der DBVI GmbH & Co. Grundbesitz KG (die von den Parteien mit ihrem geplanten Namen DBVI GmbH & Co. Pacelli-Palais KG bezeichnet wird) erworben (siehe hierzu IV. (15.)).

Diesen Beteiligungserwerb hat die PBR unzutreffender Weise nicht als Kredit im Sinne des § 19 KWG erfasst, da sie von einem „Pensionsgeschäft“ aus-



ging, weil der Kommanditanteil in überschaubarer Zeit an den Veräußerer, die Deutsche Beamtenvorsorge AG, zurückübertragen werden sollte. Anlässlich eines Gesprächs mit dem Wirtschaftsprüfer der PBR im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2003 wurde vom Wirtschaftsprüfer der Bank die Ansicht vertreten, dass die kurzfristige Anlage einer Kommanditbeteiligung ein Kredit nach § 19 KWG sei. Daraufhin erfasste die PBR die Beteiligung – zutreffend – als Kredit, was zur Überschreitung der Großkrediteinzelobergrenze bei der Kreditnehmereinheit DBVI Gruppe führte. Diese Überschreitung wurde der BaFin am 29. Juni 2004 angezeigt. Mit Schreiben vom 16. August 2004 an die BaFin berichtete die PBR über den Fortschritt der geplanten Rückübertragung der KG-Anteile an der „Pacelli-Palais“ KG.

Im Rahmen der Prüfung des Kreditgeschäfts durch die Interne Revision, die auf die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft (**BDO**) durch die PBR ausgelagert war, befasste sich die Interne Revision auch mit dem Kredit „Pacelli-Palais KG“, die sie unzutreffend als „DBVI GmbH Prinz-Alfons-Palais & Co. KG“ bezeichnete. In diesem Zusammenhang kam es zu einem Gespräch zwischen den Prüfern der BDO und Herrn Kolb. In diesem Gespräch wies Herr Kolb die Prüfer der internen Revision darauf hin, dass eine Rückführung dieses Kredits bis zum Jahresende 2004 angestrebt werde. In diesem Gespräch machte Herr Kolb die Interne Revision darauf aufmerksam, dass dieses Engagement bereits von der Geschäftsleitung mit dem Ziel der Abwicklung bearbeitet werde, da die Beteiligung zunächst unzutreffend nicht als Kredit eingeordnet worden sei. Eine Verweigerung von Unterlagen erfolgte keinesfalls. Dies hat die BDO in ihrem Bericht wie folgt zum Ausdruck gebracht:

*„Wir haben während unserer Prüfung im Oktober 2004 von dem zuständigen Geschäftsleiter Herrn Kolb **zunächst** [Hervorhebung durch den Verfasser] keine Unterlagen zu dem Engagement erhalten, da eine kurzfristige Rückführung bis zum Jahresultimo 2004 erfolgen sollte. Es sollte im Rahmen unserer Prüfung des Anzeigewesens zu den Großkrediten eine Berichterstattung zu diesem Engagement ... erfolgen. Bis zur endgültigen Abgabe dieses Berichtes [11. Februar 2005,*



Anm. des Verfassers] *bestand die Finanzierung des Kommanditanteils an der DBVI GmbH Prinz-Alfons-Palais & Co. KG weiterhin.“*

Zu einem späteren Zeitpunkt hat die Interne Revision die Unterlagen zum Kredit Pacelli-Palais KG geprüft.

Zum **zweiten Sachverhaltskomplex** ist - nicht anders als zum ersten - darauf hinzuweisen, dass die Interne Revision in ihrem Gesamtbericht über das Jahr 2004 auf Seite 2 festhält, dass sich im Rahmen der Prüfungen keine schwerwiegenden Mängel ergaben. Ferner führt die Interne Revision zur Aktivierung von Forderungen an Anleger aus, dass ihr zur bilanziellen Behandlung der Forderung an die Anleger eine Notiz von Ernst & Young vom 03.11.2004 vorlag, nach der die Aktivierungsfähigkeit der Forderungen gegeben ist. Weiter wird ausgeführt, dass die BDO *„in ausdrücklicher Absprache mit den Geschäftsleitern der Bank nicht weiter untersucht [hat], ob die formellen Voraussetzungen gemäß der Notiz von Ernst & Young bestehen sowie, ob die bestehenden Ansprüche volumenmäßig ausreichen und zutreffend bewertet wurden“*.

Bei dem **dritten Sachverhalt**, den die BaFin anspricht und bei dem sie eine Verletzung des vollständigen Informationsrechts der Internen Revision rügt, bezieht sie sich auf Seite 17 des Berichts über die Interne Revision Nr. 1/2004 der BDO. Dort heißt es:

„Über die bei der C & HVP durchgeführte Interne Revision hat uns ein Auszug aus dem Bericht zum ersten Prüfungsabschnitt 2004 vorgelegen. Geprüft wurden die Gebiete innerbetriebliche Organisation, Emissionshaustätigkeit, Kreditgeschäft und Nachschau. Der Auszug aus dem Revisionsbericht betraf die Nachschauprüfung. ...“

In den Prüfungsfeststellungen der BDO wird zu dem Umstand, dass nur ein Auszug aus dem Bericht der Internen Revision der C & H VP (nunmehr SECI) vorlag, der im übrigen das einzige Dokument war, das zu diesem Zeitpunkt der PBR vorlag, keine Feststellung getroffen.



(3.) Bewertung

Ziffer 5 a) des Rundschreibens 1/2000 Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision der Kreditinstitute verlangt, dass unbeschadet des Direktionsrechts der Geschäftsleitung zur Anordnung zusätzlicher Prüfungen die Interne Revision ihre Aufgaben selbständig und unabhängig wahrzunehmen hat. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass sie bei der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse keinen Weisungen unterworfen ist. Ziffer 5 c) desselben Rundschreibens bestimmt, dass der Internen Revision die erforderlichen Informationen zu erteilen, alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einblicke in alle Betriebs- und Geschäftsabläufe des Kreditinstituts zu gewähren sind.

Würden der Internen Revision Unterlagen verweigert und würde versucht auf ihre Berichterstattung Einfluss zu nehmen, so lägen schwerwiegende Verstöße hiergegen vor. Vorliegend lässt sich aus dem Bericht der Internen Revision derartiges nicht ableiten.

Die BDO, die im Oktober 2004 ihre relevante Prüfung durchführte, hat zum Pacelli-Palais berichtet, dass sie „zunächst keine Unterlagen zu dem Engagement erhalten“ hat und die Prüfung im Rahmen einer weiteren Prüfung erfolgen sollte. Keinesfalls indes hat Herr Kolb der BDO den Zugriff auf die Akten verweigert. Herr Kolb hat vielmehr lediglich darauf hingewiesen, dass angesichts des bestehenden Schriftverkehrs in dieser Angelegenheit mit der BaFin und der seit August 2004 angestrebten Abwicklung des Engagements durch Veräußerung der KG-Anteile, sowie der Befassung der Geschäftsleitung mit dem Engagement ein Bericht an die Geschäftsleitung vermutlich wenig Erkenntnisse bringen werde. Das unbestrittene Zugriffsrecht der BDO ergibt sich auch daraus, dass die BDO sich diese Unterlagen später angesehen habe.

Ein Versuch, Einfluss auf die Berichterstattung und die Wertung des Prüfungsergebnisses durch Weisungserteilung zu nehmen, ist daher nicht gegeben. Wenn überhaupt, liegt allenfalls ein leichter Verstoß gegen die



vollständige Informationspflicht vor, da ein Geschäftsleiter darauf hingewiesen hat, dass er den Sachverhalt bereits kenne und die Interne Revision dann nicht auf Vorlage bestand.

Ein Verstoß gegen die Anforderungen an die Innenrevision sieht die BaFin im **zweiten Sachverhalt** darin, dass die Innenrevision in ihrem Gesamtbericht für das Geschäftsjahr 2004 ausführt, sie habe nach ausdrücklicher Rücksprache mit der Geschäftsleitung entgegen dem ursprünglichen Prüfungsplan eine Untersuchung der Aktivierungsfähigkeit von Forderungen an Anleger nicht durchgeführt. Diese Feststellung hat die Interne Revision indes nicht davon abgehalten zu betonen, dass der Prüfungsplan eingehalten worden sei (vgl. Seite 14). Auch den Mindestanforderungen an die Interne Revision im Abschnitt Prüfungsdurchführung kann man nicht entnehmen, dass bei Vorliegen von Umständen, die eine Prüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt entbehrlich erscheinen lassen, keine Änderung des Prüfungsplans vorgenommen werden dürfte. Wie die BDO im Gesamtbericht ausführt, lag eine Notiz von Ernst & Young, der Jahresabschlussprüfer der PBR, zur Aktivierungsfähigkeit vor. Eine Änderung des Prüfungsplans im Jahr 2004 schien daher durchaus angemessen.

Zu dem **dritten Sachverhalt**, in dem eine Verletzung des umfassenden Informationsrechts der Internen Revision angenommen wird, ist darauf hinzuweisen, dass der PBR zu diesem Zeitpunkt ebenfalls nur ein Auszug des Berichts der Internen Revision der C & H VP (nunmehr SECI) vorlag. Mithin war die Weitergabe dieses Berichtsteils eine vollständige Information der internen Revision. Einen vollständigen Bericht der internen Revision der SECI (damals C & H VP) hat die PBR angefordert und die Prüfer der internen Revision gebeten, diesen selber bei der C&H VP, für die im übrigen auch die BDO als Interne Revision tätig ist, anzufordern.

Mithin bleibt festzuhalten, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze der Internen Revision und damit in der Summe ein unangemessenes Internes Kontrollverfahren, nicht zu diagnostizieren ist.



bb) Angeblich gravierende Mängel bezüglich der Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Risiken

(1.) Keine hinreichenden Regelungen zu den organisatorischen Grundlagen des Risikomanagementsystems (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 13, erster Spiegelstrich des Schreibens)

Die BaFin wirft der PBR vor, im Geschäftsjahr 2004 noch keine hinreichenden Regelungen zu den organisatorischen Grundlagen des Risikomanagementsystems gehabt zu haben. Ferner seien das Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung (Stand: Mai 2005)" und dessen angrenzende Arbeitsanweisungen überarbeitungsbedürftig gewesen, da es unter anderem keine linearen Regelungen zum Risikomanagement auf Portfolio enthalten habe (Jahresabschluss 2004, Band 1, Tz. 204 f.).

In diesem Zusammenhang lässt BaFin unerwähnt, dass die Prüfer in ihrem Jahresabschluss festgestellt haben, dass die im Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: Mai 2005) getroffenen Regelungen strukturell grundsätzlich ausreichend waren (Jahresabschluss 2004, Band 1, Tz. 205).

Nach der Einlagensicherungsprüfung, die vom 15.11.2004 bis zum 04.03.2005 andauerte, hat die PBR ihr Organisationshandbuch grundlegend überarbeitet. Das Ergebnis der Überarbeitung schlug sich im Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: Mai 2005) nieder. Im Zusammenhang mit sowie im Nachgang zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2004 wurde das Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: Mai 2005) auf der Basis der Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2004 erneut überarbeitet. Durch die Einführung eines neuen EDV-Systems der FIDUCIA IT AG bei der PBR und die damit verbundene Arbeitsbelastung für die Mitarbeiter der PBR konnte die Fertigstellung des neuen Organisationshandbuchs nicht so rasch erfolgen, wie ursprünglich vorgesehen.



65|132

Das neue Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" ist indes inzwischen fertiggestellt worden. Es ist in seiner aktuellen Fassung diesem Schreiben als **Anlage 21** beigelegt. Das Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: März 2006) enthält ebenfalls nunmehr hinreichende Regelungen zu den organisatorischen Grundlagen des Risikomanagementsystems. Diese Auffassung teilt auch der Jahresabschlussprüfer. Dies ergibt sich aus der mit Kenntnis des Abschlussprüfers beigelegten **Anlage 22** „Zusammenstellung der ersten Ergebnisse ...“, (dort Lfd. Nr. 12) die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 erstellt worden ist.

Es fehlen noch Regelungen für das Risikomanagement auf Portfolio-Ebene, die derzeit erstellt werden. Wir weisen darauf hin, dass die PBR seit Anfang 2005 nur noch in geringem Umfang neues Kreditgeschäft tätigt. Aufbauend auf eine Untersuchung im Verhalten des Bestandsgeschäfts wird unter anderem eine Risikogruppierung festgelegt werden.

(2.) Unzureichendes Finanzcontrolling sowie keine realitätsbezogene Ergebnisvorschaurechnung (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab.), Seite 14, erster Spiegelstrich und Buchstabe ac.), Seite 23, erster Spiegelstrich des Schreibens)

Die BaFin wirft der PBR vor, dass die Aussagekraft der im Jahre 2004 implementierten Ergebnisvorschaurechnung stark eingeschränkt sei. Die Entwicklung der Ertragslage in den vergangenen Jahren und die Abweichung der Ergebnisse der Ergebnisvorschaurechnungen von den nach Prüfung im Jahresabschluss festgestellten Ergebnisse zeige die völlige realitätsfremde Einschätzung der Geschäftsleiter bezüglich der wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtsituation des Instituts, was sich auch in der mehrmaligen Korrektur des von der PBR aufzustellenden Jahresabschlusses 2004 niedergeschlagen habe (Jahresabschluss 2004, Band 1, Tz. 198).

Zunächst ist festzustellen, dass die PBR regelmäßig eine Ergebnisvorschaurechnung erstellt, in der auch die monatlichen Ist-Zahlen aufgeführt werden. Die Ergebnisvorschaurechnungen werden der BaFin in monatlichen Zeitab-



schnitten zugesandt. Die BaFin hat in der Vergangenheit zu keinem Zeitpunkt Anlass gesehen, die grundsätzliche Eignung dieser Vorscheurechnungen im Zweifel zu ziehen.

Zu der von der BaFin angesprochenen Korrektur des Jahresabschlusses 2004 ist es aus folgenden Gründen gekommen:

(a) Verwaltungskosten

Die Sonderprüfung im Jahre 2004 hat zu erhöhten Verwaltungskosten bei der PBR in Höhe von insgesamt ca. EUR 1,2 Mio. (in Höhe von ca. EUR 700.000 für die Sonderprüfung selbst und weitere EUR 500.000 für die Bearbeitung weiterer Prüfungsanfragen der BaFin) geführt, die bei der Erstellung der Ergebnisvorscheurechnung noch nicht vorhersehbar waren. Diese Kosten haben das Ergebnis der PBR erheblich nachteilig beeinflusst.

(b) Risikokosten

Die Jahresabschlussprüfer haben von der PBR mehrmals erhebliche Wertberichtigungen in der Bilanz verlangt, die seitens der PBR für nicht erforderlich angesehen worden sind und von ihr teils vollständig, teils nur „zähneknirschend“ und teils gar nicht (s. Risikovorsorge RVV über 1,8 Mio. EUR und die daraus folgende Einschränkung des Testats) mitgetragen wurden. Aufgrund dieser Wertberichtigungen musste der Jahresabschluss 2004 korrigiert werden.

Die diesem Schreiben als Anlage 23 beigelegte Aufstellung belegt nach Einschätzung der PBR, die vom Jahresabschlussprüfer angeregten Wertberichtigungen seien überzogen gewesen.

Aus der Übersicht ergibt sich, dass die PBR Ende 2004 über Forderungen gegen ihre Kunden in Höhe von € 173.249.178,95 (brutto) verfügte. Davon sind in 2004 Forderungen in Höhe von € 275.822,86 ausgefallen. Damit ergibt sich



67|132

eine prozentuale Ausfallquote von lediglich 0,16 Prozent. Für das Jahr 2004 konnte die PBR Wertberichtigungen in Höhe von € 1.214.005,72 auflösen.

Im Ergebnis beruhten daher die Korrekturen des Jahresabschlusses 2004 insoweit auf einer sehr konservativen, vom Jahresabschlussprüfer verlangten Risikovorsorge, die die PBR nicht vorhersehen konnte und die sie erst nach erheblichen Diskussionen - zum Teil - mitgetragen hat. Insoweit sie sie nicht mitgetragen hat (weitere Risikovorsorge RVV über 1,8 Mio. EUR), kam es zur Testatseinschränkung und werden gebildete und nicht gebildete Risikovorsorge von der BaFin einem Schaden gleichgestellt, als wäre ein Ausfall tatsächlich eingetreten.

Selbst wenn man annehmen würde, dass die Ergebnisvorschaurechnung der PBR im Jahr 2004 nicht realitätsbezogen war, so hat die BaFin die Feststellungen der Prüfer, dass die PBR im Verlauf des Jahres 2005 ihre monatlichen Reporting Unterlagen erheblich verbessert hat (Jahresabschluss 2004, Band 1, Tz. 199), außer Acht gelassen.

(3.) Keine regelmäßige Ermittlung des Risikodeckungspotentials (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab.), Seite 14, zweiter Spiegelstrich des Schreibens)

Die BaFin wirft der PBR vor, ihr Risikopotential lediglich im Zusammenhang mit dem an die BaFin gerichteten Schreiben vom 29.12.2004 ermittelt zu haben. Auch sei nach Inkrafttreten des Handbuchs "Gesamtbanksteuerung" im Mai 2005 mit der darin festgelegten modifizierten Bestimmung der Risikodeckungsmasse eine regelmäßige Ermittlung des Risikodeckungspotentials nicht vorgenommen worden. Des weiteren sei kein nach einzelnen Risikoarten differenziertes Limitsystem und kein Eskalationsverfahren bei Limitüberschreitungen implementiert worden (Jahresabschluss 2004, Bd. 1, Tz. 225 ff.)

Diese Aussagen sind nicht mehr zutreffend. Seit dem 31.12.2005 erstellt die PBR quartalsmäßig einen Risikotragfähigkeitsbericht. Die Struktur des jeweiligen Risikotragfähigkeitsberichts ist in Anlage 9.3. zum Organisationshand-



buch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: März 2006, **Anlage 21**) geregelt. Danach werden für folgende Risikopositionen Limite bestimmt:

- Adressenausfallrisiko
- Operationelles Risiko
- Zinsänderungsrisiko
- Währungsrisiko
- Kursrisiko aus Wertpapieren
- Liquiditätsrisiko

Das Organisationshandbuch (Seite 22 sowie Anlage 9.3.) "Gesamtbanksteuerung" (Stand: März 2006, **Anlage 21**) regelt auch detailliert ein Eskalationsverfahren. Danach sind die Risikolimiten monatlich durch die Abteilung Controlling zu überwachen. Die Geschäftsleitung und der Risikobeauftragte sind zu informieren, wenn das Verhältnis von Risikodeckungsmasse zu Risikoposition unter 200 % fällt. Fällt das Verhältnis von Risikodeckungsmasse zu Risikoposition unter 150 %, ist darüber hinaus der Gesellschafter durch die Geschäftsleitung zu informieren. Sollte zwischen den Geschäftsleitern Markt- und Marktfolge keine Einigung über die infolge der Überschreitung der gesetzten Limite erforderlichen Schritte erzielt werden, ist ebenso der Gesellschafter umgehend zu informieren.

Auch haben die Jahresabschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt, dass obige Regelungen und Vorgehensweisen – nur die Quantifizierung der Zinsrisiken sei noch zu regeln – grundsätzlich angemessen sind. Das ergibt sich aus der mit Kenntnis des Jahresabschlussprüfers beigefügten **Anlage 22** „Zusammenstellung der ersten Ergebnisse ...“ (dort Lfd. Nr. 14).



Im Ergebnis hat die PBR damit ein differenziertes Limitsystem und Eskalationsverfahren geschaffen und ermittelt auch regelmäßig ihr Risikodeckungspotential.

(4.) Nicht bzw. nicht frühzeitige Erkennung, Überwachung und Steuerung von Adressenausfallrisiken auf Einzelgeschäftsebene (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab.), Seite 14, dritter Spiegelstrich des Schreibens)

(a) Auffassung der BaFin

Die BaFin konzediert selbst, dass die PBR in ihrem Organisationshandbuch „Gesamtbanksteuerung“ (hier ist der Stand März 2005 gemeint) ein Frühwarnsystem beschrieben hat, mit dessen Hilfe sogenannte "krisenanfällige/ risikobehaftete Engagements" rechtzeitig identifiziert werden sollen. Dennoch hätten die Abschlussprüfer im Rahmen ihrer Prüfung des Kreditgeschäfts 2004 festgestellt, dass Adressenausfallrisiken auf Einzelgeschäftsebene nicht bzw. nicht frühzeitig von der PBR erkannt, überwacht und gesteuert würden. Hieraus resultiere ein gegenüber dem Vorjahr um T€ 3.939 erheblich gesteigener Zuführungsbedarf zu Risikovorsorge von T€ 6.488 (Jahresabschluss 2004, Band 1, Tz. 228 ff. und 236 sowie Band 3, Tz. 136). Ein strukturierter, aus den Erkenntnissen des „Frühwarnsystems“ resultierender Risikobericht sei immer noch nicht erstellt worden, obwohl bereits der Jahresabschlussbericht 2003 eine Ankündigung enthalten habe, dass ein derartiger Bericht ab dem 2. Quartal 2004 erstellt werden solle.

(b) Stellungnahme

Das neue Organisationshandbuch „Kredit“ der PBR (Stand: März 2006, beigefügt als **Anlage 24**, Ziffer 8, Seiten 64 ff.) legt Kriterien fest, auf deren Grundlage unter Beachtung der angewandten Rechnungslegungsnormen Wertberichtigungen, Abschreibungen und Rückstellungen für ihr Kreditgeschäft zu bilden sind. Ferner erstellt die PBR seit dem zweiten Quartal 2005 regelmäßig einen Risikobericht. Die Risikoberichte zum zweiten, dritten und



vierten Quartal 2005 haben wir diesem Schreiben als **Anlage 25** beigelegt. Darüber hinaus erstellt die PBR regelmäßig seit dem 30.06.2005 vierteljährlich einen Risikobericht „Gesamtbanksteuerung“. Diesen Risikobericht zum 31.12.2005 haben wir diesem Schreiben als **Anlage 26** beigelegt.

Doch auch zuvor hat die PBR Adressenausfallrisiken auf Einzelgeschäftsebene frühzeitig erkannt, überwacht und gesteuert. Dies ist durch folgende Maßnahmen geschehen:

(aa) Quartalsbericht

In den vier Quartalsberichten des Jahres 2004, die wir als **Anlage 27** überreichen, hat die PBR Adressenausfallrisiken identifiziert und dokumentiert und sie nachfolgend auch überwacht und gesteuert. Aus den Quartalsberichten ergeben sich insbesondere, die für die einzelnen Engagements fehlenden Unterlagen, und das sich aus dieser Tatsache ergebende Risiko.

(bb) Übersichten für „ClericalMedical-Finanzierungen“

Die PBR hat die Finanzierungen von Beteiligungen an den Clerical Medical Investment Group Ltd. Kapital-Lebensversicherungen im Einzelnen analysiert, dies ergibt sich aus den als **Anlage 28** überreichten Unterlagen.

(cc) Darlehen mit Leistungsstörungen

Die PBR hat ihre Darlehen mit Leistungsstörungen genau analysiert, dokumentiert und Maßnahmen bezüglich der sich daraus ergebenden Risiken getroffen. Aus den als **Anlage 29** überreichten Unterlagen, ergibt sich dieses.

(dd) Groß- und Millionenkredite

Die PBR hat im Jahre 2004 die von ihr gewährten Groß- und Millionenkredite im Sinne von §§ 13 ff., 18 KWG identifiziert und der BaFin sowie der Deut-



schen Bundesbank gemeldet, dies ergibt sich aus den als **Anlage 30** überreichten Unterlagen.

(ee) Organkredite

Ebenso hat die PBR ihre Organkredite gemäß § 15 KWG identifiziert und dokumentiert. Dies wird aus den als **Anlage 31** überreichten Unterlagen deutlich.

(ff) Kreditnehmereinheiten

Schließlich hat die PBR auch im Rahmen der laufenden Kreditüberwachung geprüft, ob Kreditnehmereinheiten bestehen und bestehende Kreditnehmereinheiten identifiziert und grafisch abgebildet. Diese Dokumentation überreichen wir in Kopie als **Anlage 32**.

(gg) Kontokorenkredit-Konten ohne Habenumsatz und Konten mit abgelaufenem Kontokorenkredit-Limit

Ferner hat die PBR ständig Kontokorenkredit-Konten ohne Habenumsatz sowie Konten mit abgelaufenem Kontokorenkredit-Limit und damit die sich daraus ergebenden Risiken identifiziert. Diese Unterlagen überreichen wir in Kopie als **Anlage 33**.

(hh) Bildung von Teilportfolien

Schließlich hat die PBR folgende Teilportfolien gebildet (wie sich aus den als **Anlage 34** überreichten Unterlagen ergibt), die auch der Überwachung von Adressenausfallrisiken dienen:

- Organkredite
- Mitarbeiterkredite



- Abwicklung
- „Clerical-Medical“-Fälle
- Überziehungen
- Groß- und Millionenkredite
- Kredite zur Provisionsvorfinanzierung
- Kredite zur Finanzierung der Eigenheimzulage
- Kredite zur langfristigen Vermögensanlage
- „Thannhuber-Familie“
- Projekt Schrammehalle
- „BGH-Fälle“

Schließlich ist bezüglich der Erkennung, Überwachung und Steuerung von Risiken die Größe der PBR zu berücksichtigen. Anders als bei einer Großbank erfolgt bei einer solch kleinen Einheit wie der PBR der Informationsaustausch vor allem auch auf mündlicher Basis. So standen und stehen die Kreditabteilung und die Geschäftsführung der PBR im ständigen Austausch.

(5.) Unzureichende Regelung zu Identifizierung, Bewertung und Steuerung von Marktpreisen (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab.), Seite 15, erster Spiegelstrich des Schreibens)

Die BaFin wirft der PBR vor, dass die Regelung im Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: Mai 2005) zur Identifizierung, Bewertung und Steuerung von Marktpreisrisiken nicht ausreichend sei. Insbesondere bestehe hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Zinsbindungsbilanz er-



heblicher Anpassungsbedarf, um ein angemessenes Steuerungsinstrument für das Zinsänderungsrisiko zu schaffen. Die von der Bank zum 31.12.2004 erstellte Zinsbindungsbilanz gebe die entsprechenden zinsbezogenen Aktivbestände in den einzelnen Laufzeitenbändern nicht wieder. Ferner sei keine marktzinsorientierte Betrachtung im Zeitpunkt des möglichen Eintritts einer Zinssatzänderung vorgenommen worden (Jahresabschluss 2004, Bd. 1, Tz. 237 ff.)

Dies ist nicht mehr zutreffend. Bereits in dem Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: Mai 2005, **Anlage 35**, Seite 21 bis 22) ist all dies detailliert geregelt. Dort wird bezüglich der Marktpreisrisiken weiter unterschieden in Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkurs- und Volatilitätsrisiken unterschieden. Danach folgt eine Beschreibung der Risikoidentifikation, Risikoanalyse, Risikomessung, Risikoüberwachung und Risikosteuerung.

Im überarbeiteten Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: März 2006, Seiten 13 bis 14) werden die Marktpreisrisiken noch detaillierter geregelt.

Auch die Zinsänderungsrisiken werden im neuen Organisationshandbuch "Gesamtbanksteuerung" (Stand: März 2006, **Anlage 21**, Seite 14) ausführlich geregelt. Danach wird die Risikoanalyse monatlich von dem Bereich Controlling durchgeführt. Die Abteilung Controlling erstellt danach im monatlichen Rhythmus die erforderlichen Zusammenstellungen und legt sie der Geschäftsleitung und dem Risikobeauftragten vor. Die Ergebnisse werden mindestens vierteljährlich in den Geschäftsleitersitzungen diskutiert und gegebenenfalls werden erforderliche Maßnahmen eingeleitet. Diese werden in den Sitzungsprotokollen festgehalten.

Das Limit für das Zinsänderungsrisiko hat die PBR auf € 1,2 Millionen festgelegt. Die Abteilung Controlling überwacht die Einhaltung des Risikolimits und berichtet eine Überschreitung des Limits unverzüglich an die Geschäftsleitung. Ebenfalls werden die Geschäftsleitung und die Risikobeauftragten informiert, wenn eine Schwelle in Höhe von 75 % des Risikolimits erreicht ist.



Grundlage der Risikosteuerung der PBR ist die Kontrolle der Tragfähigkeit von eventuellen Zinsrisiken. Ein ausgeprägtes Spekulieren mit Zinsrisiken ist nicht beabsichtigt.

Demnächst wird die PBR ein neues EDV-System der FIDUCIA IT AG zur Übermittlung und Überwachung der Zinsänderungsrisiken einführen.

Die Abschlussprüfer und die BaFin haben bei der Bewertung der Regelungen zur Identifizierung, Bewertung und Steuerung von Marktpreisrisiken bei der PBR außer acht gelassen, dass diese im Verhältnis zur Größe der Bank gesehen werden müssen. Eine Bank der Größe der PBR kann und muss ihre Marktpreisrisiken nicht in dem Ausmaß wie eine Großbank ermitteln. Insofern dürfen hier keine übertriebenen Maßnahmen von der PBR gefordert werden. Im Ergebnis trägt die Bank – auch nach Auffassung ihrer Prüfer – den rechtlichen Anforderungen zur Regelung und Steuerung von Marktpreisrisiken angemessen Rechnung.

(6.) Keine ausreichende Liquiditätsplanung (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab.), Seite 15, zweiter Spiegelstrich des Schreibens)

Die BaFin wirft der PBR vor, eine auf mittelfristige Zahlungsströme basierende Liquiditätsplanung noch nicht zu erstellen. Vor dem Hintergrund der im Geschäftsjahr 2004 eingetretenen Veränderung der Refinanzierungsstruktur, die eine starke Veränderung der Refinanzierung der PBR zu Gunsten von Kundenanlagen und zu Lasten der verbrieften Verbindlichkeiten widerspiegle (Jahresabschluss 2004, Band 1, Tz. 249), sei jedoch die Durchführung einer entsprechenden mittelfristigen Liquiditätsplanung erforderlich. Dies sei insbesondere auch deshalb der Fall, weil die verbrieften Verbindlichkeiten zum 31.12.2004 mit einem Gesamtvolumen von nominal EUR 51,3 Mio. innerhalb der nächsten drei Jahre in einem Volumen von nominal EUR 33,6 Mio. zur Rückzahlung fällig würden.

Die Feststellung der Prüfer, dass die PBR keine auf mittelfristige Zahlungsströme basierende Liquiditätsplanung erstelle, ist nicht mehr zutreffend. Auf-



grund einer Arbeitsanweisung vom 02.12.2005, die wir in Kopie als **Anlage 36** diesem Schreiben beifügen, führt die PBR eine tägliche, monatliche und vierteljährliche Liquiditätsplanung durch. Im Rahmen dieser Liquiditätsplanung werden auch die jeweils im nächsten Jahr fälligen verbrieften Verbindlichkeiten (Inhaberschuldverschreibungen) berücksichtigt (siehe Buchstabe C) der Arbeitsanweisung). Die Fälligkeiten der verbrieften Verbindlichkeiten in Höhe von nominal EUR 33,6 Mio., die die BaFin in ihrem Schreiben anspricht, sind durch die PBR in voller Höhe berücksichtigt worden. Dazu ist ergänzend zu bemerken, dass bezüglich einiger dieser verbrieften Verbindlichkeiten ein Verlängerungsrecht der PBR besteht (siehe dazu im Einzelnen **Anlage 37**).

Im Ergebnis kommen die Prüfer trotz ihrer Beanstandungen zu dem Schluss, dass die von der PBR im Zusammenhang mit dem Management von Liquiditätsrisiken getroffenen Entscheidungen vertretbar sind (Jahresabschluss 2004, Band 1, Tz. 249). Dies hat die BaFin in ihrem Schreiben nicht gewürdigt.

Die grundsätzliche Angemessenheit der Liquiditätsplanung auf der Grundlage der Arbeitsanweisung vom 02.12.2005 haben jetzt auch die Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt. Das ergibt sich aus der als **Anlage 22** (dort Lfd. Nr. 16) mit Kenntnis der Prüfer überreichten Zusammenstellung der Prüfer bezüglich erster Prüfungsergebnisse.

- (7.) **Nichteinhaltung der Mindestanforderung an das Betreiben des Kreditgeschäfts der Kreditinstitute (MaK) (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 15, dritter Spiegelstrich des Schreibens)**
- (a) **Regelungen bezüglich der risikoorientierten Analyse (Seite 16, erster Bulletpoint und Seite 17, erster Bulletpoint des Schreibens)**

Die Wirtschaftsprüfer und die BaFin stellen fest, dass vor dem Hintergrund der Anforderungen der MaK (Tz. 11) unter Berücksichtigung der vergleichsweise überschaubaren Größe der PBR die Durchführung einer risikoorientierten Analyse des Kreditgeschäfts und die Berücksichtigung der sich hieraus



76|132

ergebenden Erkenntnisse in der Kreditrisikostategie einschließlich deren Dokumentation unerlässlich sei (Jahresabschluss 2004, Bd. 3, Tz. 9, 11 und 115). Der nach Tz. 84 der MaK mindestens quartalsweise zu erstellende MaK-Risikobericht sei im Geschäftsjahr 2004 nicht angefertigt worden (Jahresabschluss 2004, Bd. 3, Tz. 107 und 115).

Die Risikovorsorge ist im Organisationshandbuch „Kredit“ (Stand: März 2006, Ziffer 8, Seiten 64 ff. beigefügt als **Anlage 24**) geregelt, daran schließt ein detailliertes Risikoklassifizierungsverfahren zur Bewertung der Risiken jeweils nach Branche, Länder, Objekt und Projekt an (siehe Ziffer 9, Seiten 65 ff. sowie Ziffer 3.4, Seiten 21 ff. des Organisationshandbuchs „Kredit“). Aber auch schon die Vorversion des Organisationshandbuchs regelte ein Risikomanagementsystem (Stand: Juni 2002, Ziffer 9.01 beigefügt als **Anlage 38**).

Ferner erstellt die PBR seit dem 30.06.2005 vierteljährlich ein Risikobericht. Den Risikobericht zum 31.12.2005 haben wir diesem Schreiben als **Anlage 25** beigefügt.

Auch diese Vorwürfe der BaFin sind damit ausgeräumt.

(b) Regelungen zu den Kreditablaufprozessen (Seite 16, zweiter Bulletpoint des Schreibens)

Die BaFin wirft der PBR unter Bezugnahme auf den Jahresabschluss 2004 vor, dass sie nicht sämtliche Regelungen zu den Kreditablaufprozessen schriftlich gefasst (Jahresabschluss 2004, Bd. 3, Tz. 18 und 115) und daher die Anforderungen der Tz. 16 der MaK missachtet habe.

In dem überarbeiteten Organisationshandbuch „Kredit“ (Stand: März 2006 in Kopie als **Anlage 24** diesem Schreiben beigefügt) sind nunmehr sämtliche relevanten Kreditablaufprozesse auf ca. 100 Seiten detailliert geregelt. Dem Vorwurf der Abschlussprüfer und der BaFin ist mithin abgeholfen. Die PBR erfüllt damit die Anforderungen gemäß Ziffer AT 5 der Mindestanforderun-



gen an das Risikomanagement gemäß Rundschreiben 18/2005 der BaFin („MaRisk“), die die MaK abgelöst haben.

Dies haben jetzt auch die Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt. Das ergibt sich aus der als **Anlage 22** (dort Lfd. Nr. 2) mit Kenntnis der Prüfer überreichten Zusammenstellung der Prüfer bezüglich erster Prüfungsergebnisse.

(c) Dokumentation Erleichterungsregeln (Seite 16, dritter Bullet-point des Schreibens)

Die BaFin wirft der PBR vor, die Anwendungen von Erleichterungsregelungen im Sinne der Tz. 24 der MaK nicht dokumentiert zu haben (Jahresabschluss 2004, Bd. 3 Tz. 19, 44 und 115).

Das neue Organisationshandbuch „Kredit“ (Stand: März 2006, beigelegt als Anlage **Anlage 24**, Ziffer 2.3 Seite 16) regelt, dass für Geschäftsarten im standardisierten Mengengeschäft die Geschäftsleiter beschließen können, dass nur ein Votum erforderlich ist. Das Organisationshandbuch „Kredit“ regelt ferner bei der Darstellung einzelner Kreditprodukte unter welchen Voraussetzungen das betreffende Produkt dem standardisierten Mengengeschäft zuzurechnen ist.

Aber auch schon die Vorversion des Organisationshandbuchs regelte ein Risikomanagementsystem (Stand: März 2004, Ziffer 2.3 beigelegt als **Anlage 39**).

Damit sind nun die Erleichterungsregelungen im Sinne von Tz. 24 der MaK dokumentiert und die Bedenken der BaFin ausgeräumt.

Dies haben jetzt auch die Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt. Das ergibt sich aus der mit Kenntnis des Abschlussprüfers beigelegten **Anlage 22** „Zusammenstellung der ersten Ergebnisse ...“, (dort Lfd. Nr. 3).



(d) Regelungen zum Neue-Produkte-Prozess (NPP) (Seite 16, vierter Bulletpoint des Schreibens)

Die Abschlussprüfer und, auf sie Bezugnehmend, die BaFin beanstanden, dass die Organisationsanweisungen keine Aussagen zur Initiierung eines Neue-Produkte-Prozesses (NPP) enthalten (Jahresabschluss 2004, Bd. 3, Tz. 29 und 115)

Das Organisationshandbuch (Stand: März 2006) enthält nunmehr die Arbeitsanweisung Neue-Produkte-Prozess (NPP), die wir in Kopie als **Anlage 40** diesem Schreiben beifügen. Die Arbeitsanweisung besagt, dass die PBR vor der Aufnahme von Geschäften in neuen Produkten, Geschäftsarten oder neuen Märkten (einschließlich neuer Vertriebswege) dafür ein schriftliches Konzept ausarbeitet. Grundlage des Konzeptes ist das Ergebnis der Analyse des Risikogehalts dieser neuen Geschäfte und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Steuerung und Überwachung der Risiken. Gegebenenfalls sieht die PBR eine Testphase vor Einführung der neuen Produkte vor.

In dem Konzept stellt die PBR alle wesentlichen mit der Geschäftsaufnahme verbundenen personellen, organisatorischen, EDV-technischen, bilanz- und steuerrechtlichen sowie sonstige rechtlichen Konsequenzen dar. Ferner beteiligt sie auch die Innenrevision daran. Die für die Bereiche „Markt“, „Marktfolge“ und das Kreditcontrolling zuständigen Geschäftsleiter genehmigen das Konzept. Ferner führt der jeweilige Produktverantwortliche der PBR ein Produktformular aus. Darin sind die Produktbeschreibung, Produktmerkmale und Produktkalkulationsweise sowie weitere ihm bekannte Produktspezifika darzustellen. Die Arbeitsanweisung regelt, dass je nach Produkt eine entsprechende Zustimmung des Kreditausschusses, der Geschäftsleitung oder Gesellschafterversammlung eingeholt werden muss.

Der Vorwurf der BaFin, die Organisationsanweisungen der PBR enthielten keine Regelungen bezüglich des NPPs, ist daher nunmehr ausgeräumt. Die PBR erfüllt sämtliche Anforderungen der nunmehr geltenden Ziffer AT 8 der MaRisk.



Dies haben jetzt auch die Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt. Das ergibt sich aus der mit Kenntnis des Abschlussprüfers beigelegten **Anlage 22** „Zusammenstellung der ersten Ergebnisse ...“, (dort Lfd. Nr. 4).

(e) NPP für Investmentparverträge (Seite 16, fünfter Bulletpoint)

Die BaFin wirft der PBR vor, im Zusammenhang mit Forderungen an Kunden aus Vertragsgebühren (Investmentparverträge) keinen NPP im Sinne der Tz. 18 und 19 der MaK nachweislich durchgeführt zu haben (Jahresabschluss 2004, Band 3, Tz. 28 und 115).

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass ein NPP für eine einzelne Gebühr im Zusammenhang mit einem Gesamtprodukt sinnlos ist. Weiterhin wird man den Umstand, dass ab Ende 2004 die PBR die zunächst in ihrer Hand entstehenden Ansprüche auf Vertragsgebühr und Vertriebsprovision nicht mehr abtritt, sondern sie behält und die Ansprüche der Vertriebskoordinatorin aufgrund der Vermittlung von Investmentparverträgen unmittelbar begleicht, nicht als Einführung eines neuen Produktes betrachten können. Es geht immer noch um die Vermittlung derselben Investmentparverträge und die Risikosituation ist auch vergleichbar, da das Risiko stets darin besteht, dass die PBR der Vertriebskoordinatorin Gelder als Darlehen oder Bezahlung (mit Stornorückgriff) zur Verfügung stellt, bevor der Anleger diese Gebühren erbracht hat. Ein neuer NPP war mithin nicht erforderlich.

(f) Kompetenzregelungen (Seite 16, sechster Bulletpoint)

Die BaFin wirft der PBR vor, keine inhaltlich eindeutige und einheitliche Kompetenzregelung, die im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen organisatorischen Ablauf im Kreditgeschäft sowie die Überwachung von Kreditrisiken unerlässlich sei, festgelegt zu haben (Jahresabschluss 2004 Bd. 3, Tz. 44,72 f. und 115).



Gemäß dem Organisationshandbuch der PBR neuesten Datums, Stand März 2006, hat sich die PBR eine überarbeitete Kompetenzordnung mit einem Kompetenzplan gegeben (siehe **Anlage 41**). Danach gelten für die PBR für die Festlegung der Kompetenzen unter anderem folgende Grundsätze:

- die Höhe des jeweiligen Gesamtengagements ist maßgeblich,
- grundsätzlich gilt das Prinzip der Gemeinschaftskompetenz (Vier-Augen-Prinzip) und dies bei allen risikorelevanten Vorgängen.

Danach gilt folgender Kompetenzplan:

Kompetenzstufe 1	Privat- oder Firmenkundengeschäft ab € 500.000,00	neben dem positivem Votum der Kreditabteilung und der Genehmigung durch alle Mitglieder der Geschäftsleitung ist die Zustimmung des Kreditausschusses erforderlich
Kompetenzstufe 2	Privat- oder Firmenkundengeschäft bis € 500.000,00	positives Votum eines Mitglieds der Geschäftsleitung aus Marktbereich sowie eines Mitgliedes der Geschäftsleitung/ Generalbevollmächtigter aus dem Marktfolgebereich
Kompetenzstufe 3	Privat- oder Firmenkundengeschäft bis zu maximal € 150.000	positives Votum jedes Niederlassungsleiters und des Leiters Marktfolge/ Kreditabteilung



Kompetenzstufe 4	Privat- oder Firmenkundengeschäft bis zu maximal € 50.000	positives Votum jedes Kredit/ Marktbereich und eines Mitarbeiters Kredit/ Marktfolgebereich
Kompetenzstufe 5	Mengengeschäft der standardisierten Privatkundengeschäfts bis zu € 25.000	alle Mitarbeiter der Bereiche Kredit -, Markt und Kredit – sowie Marktfolge (jedoch ohne Azubi)

Im Ergebnis besteht also bei der PBR eine inhaltlich eindeutige und einheitliche Kompetenzregelung. Die Vorwürfe der BaFin sind damit hinfällig.

Dies haben jetzt auch die Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt. Das ergibt sich aus der mit Kenntnis des Abschlussprüfers beigefügten „Zusammenstellung der ersten Ergebnisse ...“, **Anlage 22** (dort Lfd. Nr. 6).

(g) Regelung bezüglich Sanierungsfälle und Abwicklungskredite (Seite 16, siebter Bulletpoint des Schreibens)

Die BaFin wirft der PBR vor, keine hinreichenden Regelungen für Sanierungsfälle und Abwicklungskredite im Sinne der Tz. 58 ff. der MaK getroffen zu haben (Jahresabschluss 2004, Bd. 3 Tz. 90 ff. und 115).

Im Organisationshandbuch „Kredit“ (Stand: März 2006, beigefügt als **Anlage 24**) trifft die PBR Regelungen zu Sanierungsfällen und Abwicklungskrediten. Auf vier Seiten wird detailliert dabei beschrieben, wie eine Intensivbetreuung eines Kreditengagements zu erfolgen hat. Danach findet



beispielsweise eine mindestens jährliche Überprüfung der Risikoeinstufung des Kreditengagements statt.

Ferner sieht das Organisationshandbuch vor, dass sich an eine erfolglose Intensivbetreuung von Krediten deren Sanierung anschließt. Die PBR hat dabei die Kriterien, die zu einer Sanierung (wie Insolvenz oder Zwangsvollstreckung durch Dritte) detailliert geregelt. Ferner sieht das Organisationshandbuch eine Abwicklung eines Kredits als Fortsetzung einer erfolglosen Sanierung an. Diese Abwicklung ist ebenfalls detailliert geregelt.

Die Regelungen des Organisationshandbuchs der PBR entsprechen nunmehr den Vorgaben BTO 1.2.4 (Intensivbetreuung) und BTO 1.2.5 (Behandlung von Problemkrediten) der MaRisk, die die Anforderungen der Tz. 58 ff. MaK ersetzt hat. Die Beanstandungen der BaFin sind damit inzwischen gegenseitig los.

Dies haben jetzt auch die Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt. Das ergibt sich aus der mit Kenntnis des Abschlussprüfers beigefügten **Anlage 22** „Zusammenstellung der ersten Ergebnisse ...“, (dort Lfd. Nr. 7).

(h) Regelungen im Zusammenhang mit der Bildung einer Einzelrisikoversorge (Seite 16, letzter Bulletpoint des Schreibens)

Die BaFin meint, dass die Regelungen der PBR im Zusammenhang mit der Bildung einer Einzelrisikoversorge nach Tz. 64 ff. der MaK nicht ausreichend seien (Jahresabschluss 2004, Bd. 3, Tz. 97 ff. und 115).

Im Organisationshandbuch „Kredit“ (Stand: März 2006, Ziffer 8, Seiten 64 ff. beigefügt als **Anlage 24**) legt die PBR Kriterien fest, auf deren Grundlage unter Beachtung der angewandten Rechnungslegungsnormen Wertberichtigungen, Abschreibungen und Rückstellungen für ihr Kreditgeschäft zu bilden sind. Die PBR erfüllt damit die Anforderungen der BTO 126 (Risikoversor-



ge) der MaRisk, die die Tz. 58 ff. der MaK ersetzt hat. Damit ist auch dieser Vorwurf der BaFin ausgeräumt.

Dies haben jetzt auch die Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt. Das ergibt sich aus der mit Kenntnis des Abschlussprüfers beigelegten **Anlage 22** „Zusammenstellung der ersten Ergebnisse ...“, (dort Lfd. Nr. 8).

- (i) **Regelungen bezüglich der risikoorientierten Analyse (Seite 16, erster Bulletpoint und Seite 17, erster Bulletpoint des Schreibens)**

Hier verweisen wir auf die Ausführungen oben auf Seite 75.

- (8.) **Fehlende schriftliche Regelung zur aufbauorganisatorischen Zuständigkeit für die Bildung von Kreditnehmereinheiten (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 17, erster Spiegelstrich des Schreibens)**

Die BaFin vertritt die Auffassung, dass die aufbauorganisatorische Zuständigkeit für die Bildung von Kreditnehmereinheiten i.S.d. § 19 Abs. 2 KWG nicht schriftlich geregelt sei.

Insoweit ist zuzugeben, dass die zur Zeit der Jahresabschlussprüfung 2004 geltende Fassung des Organisationshandbuchs bei den Regelungen für die Bildung von Kreditnehmereinheiten schlicht „die Bank“ für zuständig erklärte, jedoch die interne Zuständigkeit nicht schriftlich festlegte. In der Praxis wurde diese Frage – sachgerecht - durch die Kreditabteilung bei der Kreditvergabe und der laufenden Überwachung der Kredite geprüft. Diese hat auch laufend Kreditnehmereinheiten-Übersichten erstellt, die auszugsweise in Kopie als **Anlage 32** beigelegt sind.

Die fehlende schriftliche Festlegung dieser aufbauorganisatorischen Zuständigkeiten ist in der Zwischenzeit behoben worden. In Ziffer 1.2 des Organisationshandbuchs Kredit (Stand: März 2006) wird nun die



aufbauorganisatorische Zuständigkeit für die Bildung von Kreditnehmereinheiten festgelegt.

Dies haben jetzt auch die Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt. Das ergibt sich aus der mit Kenntnis des Abschlussprüfers beigefügten **Anlage 22** „Zusammenstellung der ersten Ergebnisse ...“, (dort Lfd. Nr. 10).

(9.) Im Rahmen der von der Innenrevision durchgeführten Prüfung zu den Buchungsvorgängen im Zusammenhang mit der EuraNova Wohnungsbaugenossenschaft eG festgestellte wesentliche und schwerwiegende Mängel (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 17, erster Spiegelstrich des Schreibens)

(a) Auffassung der BaFin

In diesem Zusammenhang sieht die BaFin in drei Sachverhaltskomplexen der Geschäftsleitung der Bank vorwerfbare Mängel als gegeben an.

Beim ersten Sachverhaltskomplex handelt es sich um den Vorwurf von Mängeln bei der Geschäftsaufnahme (unzureichende Dokumentation des Geschäftskonzepts und Aufbewahrung und Ablage von Geschäftsleiterbeschlüssen), der Geschäftsdurchführung (Mängel im Zusammenhang mit der Kontoeinrichtung und Aktenführung sowie in Bezug auf die Aufbewahrung von Unterlagen) und beim Risiko-Controlling.

Ferner werden zwei Buchungsvorgänge als nicht banküblich angesehen.

(b) Sachverhalt

Bei dem sog. „EuraNova Geschäft“ handelt es sich um die Finanzierung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen durch Anleger. Es unterfällt in zwei Teile:

Zunächst (**erster Sachverhaltskomplex**) handelte es sich um den Abschluss von Darlehensverträgen mit Anlegern zur Finanzierung des Erwerbs eines Genossenschaftsanteils an der EuraNova Wohnungsbaugenossenschaft eG (**EuraNova**), wobei die Anleger den Beitritt teils zeitlich im Vorfeld der Fi-



nanzierung abgeschlossen haben. Für diese Geschäftstätigkeit, deren Aufnahme Ende 2002 erwogen wurde, war von dem Niederlassungsleiter München, Herrn Erwin Zimmermann, der dieses Geschäft primär akquirierte, bereits Ende 2002 eine Ablauforganisation erstellt worden (vgl. Anlage 42, in Auszügen).

Bei der Gewährung der Darlehen für Anleger, die den Erwerb des Genossenschaftsanteils finanzieren wollten, wurde wie folgt vorgegangen. Nachdem die PBR der EuraNova mitgeteilt hatte, dass sie bereit sei, Anleger zu finanzieren, die einen Genossenschaftsanteil erwerben wollten, wurden der PBR Unterlagen von ca. 500 Anlegern zur Verfügung gestellt, die eine Finanzierung für den Erwerb des Genossenschaftsanteils wünschten. Die der PBR überlassenen Unterlagen enthielten ferner auch Unterlagen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers. So enthielten sie u.a. Selbstauskünfte, sowie Einkommensnachweise und teils Steuerbescheide.

Diese Unterlagen wertete die PBR aus und stellte eine SCHUFA Anfrage. Die Auswertung erfolgte mit Hilfe eines "Entscheidungsbogen für Privatdarlehen zur Vorfinanzierung Eigenheimzulage". Nur sofern nach dem Scoring eine Bewertung mit 1 oder 2 erfolgte, entschloss sich die PBR auf die Finanzierungsanfrage durch Übersendung eines Darlehensvertrages zu antworten. Die Darlehensverträge wurden über den Vertrieb an die jeweiligen Anleger gegeben. Gleichzeitig wurde mit dem Darlehensvertragsentwurf den Anlegern eine Abtretung der Eigenheimzulage zu Gunsten der PBR sowie eine Zahlungsanweisung des Anlegers an die PBR, mit der diese beauftragt wurden, den Darlehensbetrag an die EuraNova auszusahlen, überbracht. Ferner wurden dem Kunden Unterlagen über die Öffnung eines Girokontos (das sog. Abwicklungskonto) überbracht. Auf dieses Konto sollte unter Belastung des Darlehenskontos das Darlehen der PBR ausgezahlt werden. Anschließend sollte der Darlehensbetrag von dort an die Genossenschaft weitergeleitet werden. Schließlich sollten auf dieses Konto die Zahlungen der Eigenheimzulage erfolgen. Im Zusammenhang mit der Übersendung des Darlehensvertrages wurde für die einzelnen Anleger auch ein Postident Verfahren durchgeführt.



Nachdem das Postident Verfahren abgeschlossen, die Abtretung der Eigenheimzulage, eine Zahlungsanweisung an die PBR zur Zahlung des Darlehensbetrages an die EuraNova und die Kontoeröffnungsunterlagen für das Girokonto (Abwicklungskonto) wieder vollständig bei der PBR eingetroffen waren, valutierte die PBR das Darlehen.

Aus den ca. 500 Finanzierungsanfragen kam es so zum Abschluss von 268 Darlehensverträgen. Die Tilgung sollte aus den der PBR abgetretenen Zahlungen von Eigenheimzulagen sowie – bei einem Teil der Verträge – monatlichen Zuzahlungen erfolgen.

Über die Finanzierung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen durch Abschluss von Darlehensverträgen hinaus kam es durch die PBR zur Finanzierung von Anlegern, die einen Genossenschaftsanteil an der EuraNova erwarben, in Form von Kontokorrentfinanzierungen (**zweiter Sachverhaltskomplex**). Diese ursprünglich nicht so geplante Form der Finanzierung erfolgte für 653 Verträge. Dabei sind zwei Phasen zu unterscheiden. Zunächst wurde nur eine Kontokorrentlinie in Höhe eines Betrages, der der Eigenheimzulage für 2 Jahre entsprach, gewährt. Später wurden diese Kontokorrentverhältnisse in Höhe eines Betrages, der der Eigenheimzulage für 6 Jahre entspricht, verlängert.

Der Anleger erteilte dabei der Treurat Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH (**Treurat**) oder der DP Duraplan Projektentwicklungs GmbH & Co. KG (**Duraplan KG**) den Auftrag und die Vollmacht für die Eröffnung und Verwaltung eines Abwicklungskontos (= Kontokorrentkonto) sowie für die Beantragung eines Überziehungsrahmens zur Vorfinanzierung der Eigenheimzulage im Zusammenhang mit der Zeichnung eines Genossenschaftsanteils an der EuraNova. Gleichzeitig erteilte der Anleger der EuraNova eine Einzugsermächtigung zum Einzug der fälligen Teilzahlung, die er selber zu erbringen hatte. Die Treurat beantragte in Ausführung dieses Geschäftsbesorgungsvertrages bei der PBR für den Anleger die Eröffnung eines Girokontos (Abwicklungskontos).

Nach Durchführung einer SCHUFA Anfrage, der Sichtung des von der Genossenschaft zur Verfügung gestellten Beratungsbogens und Bewertung der



sich daraus ergebenden Informationen zu den Einkommensverhältnissen zur Bonitätsanalyse sowie erfolgreicher Durchführung eines Postidentverfahrens räumte die PBR den Anlegern eine Kontokorenlinie ein und belastete das errichtete Abwicklungskonto mit dem an die Genossenschaft zu zahlenden Betrag. Die Rückführung des Kontokorrentkredits sollte aus den Eigenheimzulagen, die dem Anleger auf dem Abwicklungskonto gutgebracht werden sollten, getilgt werden.

Der **dritte Sachverhaltskomplex** betrifft eine Buchung von 2,5 Mio. EUR auf Konten der EuraNova, die der Niederlassungsleiter Zimmermann veranlasst hat. Herr Zimmermann machte auf Befragung die Angabe, dass er sich an diesen Vorgang nicht erinnern könne und alle Unterlagen zu diesem Vorgang von der Staatsanwaltschaft Bielefeld beschlagnahmt seien, die im Zusammenhang mit der EuraNova ein Ermittlungsverfahren durchführe, in dem er, Herr Zimmermann, als Zeuge vernommen worden sei. Über die weitere Klärung des Sachverhaltes wird die PBR die BaFin informieren.

Der **vierte Sachverhaltskomplex**, den die BaFin anspricht, betrifft die Eröffnung von Abwicklungskonten für Personen, die Genossenschaftsanteile gezeichnet haben. Hierzu machte Herr Zimmermann auf Befragung folgende Angaben:

Wie Herrn Zimmermann und seinen Mitarbeitern aus der Finanzierung von Genossenschaftsbeteiligungen bei anderen Genossenschaften bekannt gewesen sei, hätten die Finanzämter bei der Anerkennung der Bescheinigung über die Erbringung der Eigenheimzulage teilweise sehr hohe Anforderungen gestellt. So sei z.B. der Auszug aus einer Sammeliste aus der ersichtlich war, dass zu Lasten des Anlegers eine Überweisung auf das Konto der Genossenschaft erfolgt sei, auch bei entsprechender Bestätigung der Bank, nicht anerkannt worden. Ebenfalls als nicht ausreichend sei von verschiedenen Finanzämtern angesehen worden, dass die Bank eine Zahlung des Anlegers auf einen Genossenschaftsanteil in Form einer Bankbestätigung bestätigte.



Auf der Basis dieser Erfahrungen hielten Herr Zimmermann und seine Mitarbeiter es für nachvollziehbar, dass es, laut EuraNova, Genossenschaftsmitglieder gebe, die bei der EuraNova einen Genossenschaftsanteil gezeichnet hatten und hierauf monatlich an die EuraNova leisteten und bei denen Finanzämter eine von der EuraNova hierüber ausgestellte Bescheinigung nicht als ausreichend für die Gewährung der Eigenheimzulage ansähen. Angesichts dessen erklärte sich Herr Zimmermann bereit, die Bitte der EuraNova bei der Erstellung einer für die Finanzämter akzeptablen Bescheinigung behilflich zu sein, zu erfüllen. Die EuraNova teilte der Bank daraufhin mit, welche Genossenschaftsmitglieder im Kalenderjahr 2004 Leistungen auf ihren Genossenschaftsanteil erbracht hatten und bat für diese Genossen ein Abwicklungskonto, auf das die Eigenheimzulage gezahlt werden könne, zu errichten. Die Anleger würden die Finanzämter anweisen, auf dieses Konto die Eigenheimzulage zu zahlen. Gleichzeitig bat die EuraNova darum, für diese Genossenschaftsmitglieder einen Kontoauszug zu erstellen, der die tatsächlich (allerdings auf ein Konto der EuraNova bei der Sparkasse Bielefeld) geleisteten Zahlungen in einer für die Vorlage beim Finanzamt geeigneten Weise widerspiegeln.

Herr Zimmermann und seine Mitarbeiter nahmen die Errichtung der Abwicklungskonten, die Belastungsbuchung in Höhe des von der EuraNova mitgeteilten Betrages, den der Anleger nach Angabe der EuraNova direkt an die EuraNova gezahlt habe, vor und führten kurze Zeit später eine Gegenbuchung aus. Eine Überprüfung, ob die von der EuraNova benannten Anleger tatsächlich Leistungen an die EuraNova in der von der EuraNova behaupteten Höhe erbracht haben, erfolgte durch Herrn Zimmermann und seine Mitarbeiter nicht.

(c) Bewertung

Entgegen den Ausführungen der Internen Revision erfolgte eine Dokumentation des Konzept für das ursprüngliche Darlehensgeschäft (erster Sachverhaltskomplex) bei Einführung des neuen Produktes „EuraNova“ (vgl. **Anlage 42**). Da zeitgleich ein paralleles Geschäft in Bezug auf eine andere Wohnungsbaugenossenschaft (Tereno) vorbereitet wurde, wurden die dort erstellten Unterlagen parallel für die EuraNova genutzt. Ob die Geschäftsleiter-



beschlüsse zureichend aufbewahrt wurden, ist derzeit nicht zu klären, da die entsprechenden Unterlagen von der Staatsanwaltschaft Bielefeld beschlagnahmt sind. Die Aktenführung und das Risikocontrolling (erster und zweiter Sachverhaltskomplex) sind jedoch, wie vom Abschlussprüfer beschrieben verbesserungswürdig. Im Rahmen der derzeit bereits laufenden Jahresabschlussprüfung geht die PBR daher diesen Komplex offensiv an und wird insbesondere etwa erforderliche Wertberichtigungen bilden.

Zu der Verbuchung der 2,5 Mio. EUR (dritter Sachverhaltskomplex) ist festzuhalten, dass die Geschäftsleitung der PBR die Buchungspraxis von Herrn Zimmermann missbilligt. Sie hat Herrn Zimmermann daher auch abgemahnt hat. Die Abmahnung ist als **Anlage 43** beigelegt.

Für den vierten Sachverhaltskomplex stimmt die Geschäftsleitung der PBR der Einschätzung der Internen Revision, dass es sich um kein bankadäquates Verhalten gehandelt habe, zu. Auch für diesen Sachverhalt wurde Herr Zimmermann mündlich abgemahnt. Die Geschäftsleitung der PBR ist der Ansicht, dass hier in leichtgläubiger und unangemessener Weise einem Kunden (EuraNova), bei einem Nachweisproblem geholfen wurde, das er selber hätte lösen müssen.

Die Geschäftsleitung möchte jedoch daraufhin weisen, dass diese Maßnahmen im Verantwortungsbereich von Herrn Zimmermann lagen und die Geschäftsleitung, als sie Informationen über etwaige Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit diesen Sachverhaltskomplexen erhalten hat, am 18. August 2005 die Interne Revision beauftragt hat, eine Sonderprüfung durchzuführen.

(10.) Unzureichende Kreditbearbeitung (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 18, zweiter Spiegelstrich des Schreibens)

(a) Vorwurf der BaFin

Die BaFin wirft der PBR vor, dass bei 91 untersuchten Kreditengagements (Einzelkreditnehmer und Kreditnehmereinheiten im Sinne von § 19 Abs. 2



KWG) in 24 Fällen (rund 26 %) teilweise erhebliche Bearbeitungsmängel, insbesondere im Zusammenhang mit der Kreditgenehmigung festzustellen seien. Darüber hinaus hätten einzelne Kreditengagements insoweit Bearbeitungsrückstände aufgewiesen, als dass sie sich zum Zeitpunkt der Prüfung aufgrund des Auslaufens der ursprünglich vereinbarten Kreditlaufzeit bereits für einen längeren Zeitraum in einem nicht geregelten Kreditvertragszustand befunden hätten (Jahresabschluss 2004, Band 3, Tz. 158 und Anlage 6 sowie die jeweiligen Kreditdarstellungen in Anlagen 3b bis 5).

(b) Stellungnahme

Zunächst ist festzuhalten, dass im Jahresabschluss 2004 in Bd. 3, Rn. 158 im Zusammenhang mit der Aussage, dass bei 91 untersuchten Kreditengagements teilweise erhebliche Bearbeitungsmängel, insbesondere im Zusammenhang mit der Kreditgenehmigung festzustellen seien, auf Anlage 6 zum Jahresabschluss so wie die jeweiligen Kreditdarstellungen in den Anlagen 3a/3b bis 5 verwiesen wird. Die Anlage „Zusammenstellung der im Rahmen der Kreditprüfung festgestellten Bearbeitungsmängel“, die dem Jahresabschluss 2004, Band 3, als Anlage 6 beigelegt ist, zählt nur 11 Kreditengagements auf. Welche weiteren 13 Kreditengagements ebenfalls Bearbeitungsmängel aufweisen sollen, ist uns nicht ersichtlich. Dabei weisen wir darauf hin, dass wir die fehlende Vorlage aktueller wirtschaftlicher Unterlagen (z.B. Engagement Jörg Laubrinus) nicht als Bearbeitungsmangel verstehen, sofern das Fehlen der Unterlagen nicht auf mangelnder Anforderung derselben durch die Bank beruht. Auf Hinweis der BaFin werden wir gerne zu den weiteren 13 Fällen Stellung nehmen; zu den 11 in Anlage 6 zum Jahresabschluss aufgeführten Kreditengagements nehmen wir im Folgenden Stellung:

(aa) Kreditengagement Buch+Offsetdruck Baumann GmbH

Bei diesem Kreditengagement wirft die BaFin der PBR vor, die Kreditnehmereinheit nicht korrekt in der EDV verschlüsselt und die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Kreditvergabe nicht kritisch gewürdigt zu haben.



Dem ist aber entgegenzuhalten, dass die PBR die Buch+Offsetdruck Baumann GmbH und Frau Renate Baumann, die Ehefrau des geschäftsführenden Gesellschafters dieser GmbH, nicht als Kreditnehmereinheit im Sinne des § 19 Abs. 2 KWG ansehen musste, da Frau Renate Baumann bereits seit Juli 2002 als Geschäftsführerin und Gesellschafterin aus der GmbH ausgeschieden war.

Ferner kann die PBR auch die Feststellung, die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Kreditvergabe eines Darlehens von 50 TEUR im Jahr 2004 (wir nehmen an, dass der Jahresabschlussprüfer sich hierauf und nicht auf die Kreditvergaben im Jahr 2002 bezieht) an die Buch+Offsetdruck Baumann GmbH nicht kritisch gewürdigt zu haben, nicht akzeptieren. Zum einen hat die PBR sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmerin regelmäßig offen legen lassen und diese Erkenntnisse in die Kreditvergabeentscheidung einbezogen. Zum anderen hat die PBR für ihre Kreditvergabeentscheidung entscheidend auch auf die Sicherheiten abgestellt. So war das Darlehen durch eine Grundschuld sowie eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Dritten besichert. Tatsächlich ist es auch bei der Rückführung des Darlehens niemals zu Rückständen gekommen. All dies ergibt sich aus den als **Anlage 44** überreichten Unterlagen.

(bb) Kreditengagement [REDACTED]

Bezüglich dieses Kreditengagements kritisiert die BaFin, dass die vorliegenden wirtschaftlichen Unterlagen zu alt seien und kein aktueller Rückkaufswert der Kapitallebensversicherung vorläge.

Dem ist zu entgegnen, dass die PBR bei der Vergabe des Darlehens die wirtschaftlichen Unterlagen des Darlehensnehmers erhalten hat. Da der Darlehensnehmer das Darlehen seither ohne Rückstände rückführt, gab es für die PBR keine Veranlassung und auch keine Handhabe, neue Bonitätsunterlagen des Kreditnehmers anzufordern. Da sich die PBR zur Besicherung des Darlehens nur die Ansprüche aus der Versicherung des Todesfallrisikos hat abtreten lassen, erscheint es auch nicht sinnvoll, den Rückkaufwert der



92|132

Kapitallebensversicherung des Darlehensnehmers zu ermitteln. Dies ergibt sich aus den als Anlage 45 überreichten Unterlagen.

(cc) DBVI AG – Gruppe

Zutreffend weist die BaFin darauf hin, dass es im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an der Deutsche Beamtenvorsorge AG für Unternehmensbeteiligungen & Co. Grundbesitz KG (**Grundbesitz KG**) (sog. Pacelli-Palais KG siehe unten IV. (15.)) zu einer Überschreitung der Großkrediteinzelobergrenze gekommen ist, da die PBR den Erwerb eines Kommanditanteils in der Absicht der baldigen Weiterveräußerung aufgrund eines unzutreffenden internen Rechtsgutachtens nicht als Kredit angesehen hat.

Zu der weiteren Anmerkung, es sei unklar, wer Vertragspartner der PBR sei, verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf IV. (15.).

(dd) [REDACTED]

Bei diesem Engagement wirft die BaFin der PBR vor, die wirtschaftlichen Verhältnisse der [REDACTED] nicht analysiert zu haben.

Eine solche Prüfung dürfte gemäß § 18 Satz 2 KWG hier nicht entbehrlich gewesen sein, jedoch ist darauf hinzuweisen, dass der Kredit weitestgehend durch liquide Sicherheiten abgesichert war. So hat nach dem als Anlage 46 beigefügten Kreditprotokoll die [REDACTED] für das Darlehen in Höhe von T€ 250 Sicherheiten in Höhe von T€ 228,2 bestellt (durch Verpfändung von Inhaberschuldverschreibungen und Festgeld).

Für die Erteilung eines weiteren Kredits an die [REDACTED] in Höhe von T€ 340 im November 2004 hat die PBR den Jahresabschluss der [REDACTED] angefordert und ihn auch im einzelnen analysiert (siehe Anlage 47).



Im Ergebnis ist also auch dieser Vorwurf der BaFin unbegründet.

(ee) Kreditengagement [REDACTED]

Die BaFin bemängelt, dass bezüglich dieses Kreditengagements die Bonitätsunterlagen unvollständig und mangelhaft ausgewertet worden seien.

Vor Abschluss des Darlehensvertrags hat die PBR eine Haushaltsrechnung bezüglich des Darlehensnehmers durchgeführt, welche zu einem positiven Saldo führte. Neue Bonitätsunterlagen wurden von dem Darlehensnehmer zum Zinsbindungsende im November 2005 angefordert und die PBR hat diese auch erhalten. Da sich die PBR zur Besicherung auch hier nur die Ansprüche aus der Versicherung des Todesfallrisikos hat abtreten lassen, waren Rückkaufswerte der Kapitallebensversicherung nicht zu berechnen. Der Darlehensnehmer Hansel hatte zwar bei der Darlehensrückführung Anfang 2005 einen Engpass, welcher zu einer geänderten Zahlungsvereinbarung führte; seither sind aber keine Zahlungsrückstände mehr aufgetreten.

Dies ergibt sich aus dem Anlage 48 überreichten Unterlagen.

(ff) Kreditengagement [REDACTED]

Die BaFin wirft der PBR vor, dass die Wertermittlung für die Beleihungsobjekte veraltet sei.

Das Darlehen von Herrn Kanmaz in Höhe von T€ 130 wird mit Sicherheiten im Werte von T€ 122,7 besichert. Die Sicherung ergibt sich aus Grundschulden am Grundeigentum des Kreditnehmers, dessen Wert 1999 auf DM 500.000 geschätzt wurde. Obwohl der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Kreditvergabe fünf Jahre zurücklag, übersteigt der Wert des Grundstücks den zu sichernden Betrag um fast 100 %. Da es bei der Rückführung dieses Kredites auch zu keinen Schwierigkeiten gekommen ist, spielt die etwas ältere Wertevermittlung des Beleihobjekts hier im Ergebnis keine Rolle. Obiges ergibt sich aus dem Kreditprotokoll, das in Kopie als Anlage 49 beigelegt ist.



94|132

Im Ergebnis ist damit der Vorwurf der BaFin unbegründet.

(gg) Ravena-Gruppe

Die BaFin meint, dass das Kontokorrentkreditverhältnis hier über einen weiteren Zeitraum nicht geregelt worden sei.

Aus den als **Anlage 50** überreichten Unterlagen, ergibt sich, dass das Kontokorrentkreditverhältnis im Jahr 2004 stets geregelt war. Für das Jahr 2005 besteht ein kurzer, ungeregelter Zustand zwischen dem 31. März 2005 bis zum Zeitpunkt der Umschuldung am 11. Mai 2005.

(hh) Klaus Thannhuber-Gruppe

Die BaFin wirft der PBR vor, diesen Kredit ohne Kenntnis des Beleihungswertes vorzeitig bewilligt zu haben. Ferner sei ein Rükckerwerb von in 2003 veräußerten Geschäftsanteilen an eine Kreditnehmerin ohne eine entsprechende von der Geschäftsleitung bzw. dem Kreditausschuss unterzeichnete Genehmigungsvorlage getätigt worden.

Tatsächlich hatte die PBR bei Abschluss des Kreditvertrages über T€ 800 Kenntnis des Beleihungswertes. Dies ergibt sich aus dem Kreditprotokoll, das in Kopie als **Anlage 51** beigefügt ist. Das zusätzliche Darlehen in Höhe von T€ 800 wurde hier mit einer Grundschuld mit dem Beleihungswert von T€ 662 besichert. Zu dem Wert der Besicherung hat eine ausführliche Wertermittlung stattgefunden, die in Kopie als **Anlage 52** beigefügt ist.

Gemäß dem notariell beurkundeten Vertrag vom 19.11.2004 hat die PBR die in 2003 veräußerten Geschäftsanteile an der Centurion GmbH von Herrn Markus Schott zu einem Kaufpreis in Höhe von T€ 375 wieder zurück erworben. Gemäß dem Kompetenzplan der PBR (siehe dazu unten Seite 80) ist erst bei einem Geschäft mit einem Volumen ab T€ 500 ein positives Votum des Kreditausschusses vonnöten. Da es sich hier um ein Volumen von T€ 375



handelt, war nur ein Geschäftsleitungsbeschluss notwendig, der auch ergangen ist (in Kopie beigelegt als **Anlage 53**).

Die Vorwürfe der BaFin sind damit gegenstandslos.

(ii) Engagement [REDACTED]

Die BaFin wirft der PBR vor, im Rahmen dieses Engagements über keine aktuellen Bonitätsnachweise und keinen aktuellen Rückkaufswert der Kapitallebensversicherung des Darlehensnehmers zu verfügen.

Auch bei diesem Darlehensnehmer handelt es sich um einen guten Kunden der PBR. Auch hier gab es keine Veranlassung und Handhabung, nach Abschluss des Darlehensvertrages weitere Bonitätsauskünfte des Kreditnehmers anzufordern. Am 15. Juni 2005 ist eine Selbstauskunft durch den Kreditnehmer erfolgt, wie sich aus den als **Anlage 54** überreichten Unterlagen ergibt. Da auch hier nur die Ansprüche aus der Versicherung des Todesfallrisikos an die PBR abgetreten worden sind, erübrigt sich eine Bestimmung des Rückkaufswerts der Kapitallebensversicherung.

Damit sind die Vorwürfe der Prüfer und BaFin gegenstandslos.

(jj) Kreditengagement [REDACTED]

Auch hier wirft die BaFin der PBR vor, dass aktuelle Bonitätsunterlagen sowie der aktuelle Rückkaufswert der Kapitallebensversicherung des Darlehensnehmers fehlten.

Auch bei diesem Kreditnehmer handelt es sich um einen sehr guten Kunden der PBR, bei dem es noch nie zu einem Rückstand bei der Rückführung des Darlehens gekommen ist. Tatsächlich liegen Bonitätsunterlagen vom 05.11.2003 vor, wie sich aus den als **Anlage 55** der überreichten Unterlagen ergibt. Da auch bei diesem Kreditnehmer nur Ansprüche aus der Versicherung des Todesfallrisikos abgetreten worden sind, erübrigt sich eine Ermitt-



lung des Rückkaufwertes der Kapitallebensversicherung des Darlehensnehmers.

Damit sind die Vorwürfe der Prüfer und der BaFin auch bezüglich dieses Kreditengagements ausgeräumt.

(11.) Keine dokumentierte Vorab-Prüfung einer möglichen Zusammenfassung von Kreditengagements zu einer Kreditnehmereinheit (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 19, erster Spiegelstrich des Schreibens

Die BaFin wirft der PBR vor, dass in drei Fällen die erforderliche Bildung der Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG nicht korrekt vorgenommen worden sei. Anhand der Kreditakten hätte nicht geklärt werden können, ob der zuständige Sachbearbeiter im Rahmen der Erstellung der Kreditvorlage vorab eine Prüfung einer möglichen Zusammenfassung des betreffenden Krediteinzelengagements mit anderen Einzelkreditnehmern zu einer Kreditnehmereinheit untersucht habe. Entsprechende Stellungnahmen seien in der Regel erst nach dem Ergebnis der von den Abschlussprüfern durchgeführten Prüfung vorgelegt worden (Jahresabschluss 2004, Band 3, Tz. 52).

Zunächst ist zu bemerken, dass dieser Vorwurf der BaFin nicht substantiiert ist. Es ist nicht ersichtlich, in welchen drei Fällen ein Verstoß gegen § 19 Abs. 2 KWG vorliegen soll. Die zitierte Textstelle des Jahresabschlusses verweist auf seine Anlage 6. Dort geht es unter anderem um den Vorwurf, dass bei dem Kreditengagement [REDACTED] die Kreditnehmereinheit nicht korrekt in der EDV verschlüsselt worden ist. Dass hier aber kein Verstoß gegen § 19 Abs. 2 KWG vorliegt, wurde bereits oben (siehe Seite 90) gezeigt.

Ferner könnte die BaFin einen Verstoß in Bezug auf die Kreditnehmereinheit Klaus Thannhuber meinen. Diese ist aber von der PBR zutreffend gebildet worden, wie die in Kopie als **Anlage 56** beigefügten Unterlagen belegen.



Falls die BaFin als angeblich dritten Verstoß den Pacelli-Palais Sachverhalt meinen sollte, verweisen wir diesbezüglich auf unseren Vortrag unter IV. (15.).

(12.) Mängel in der Bonitätsanalyse (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 19, zweiter Spiegelstrich des Schreibens)

Die BaFin wirft der PBR vor, dass die Jahresabschlussanalysen inhaltlich nicht zutreffend gewesen seien. Die Auswertungen der Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie deren verbale Darstellung hätten insoweit nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen (Jahresabschluss 2004, Band 3, Tz. 63). In diesem Zusammenhang sei auch anzumerken gewesen, dass im Rahmen der von der PBR durchgeführten Kreditwürdigkeitsprüfung bei Firmenkunden die Markt- und Branchenentwicklung des Kunden, die Konjunkturabhängigkeit, das Produktsortiment, die Managementqualität und die künftige Unternehmensentwicklung bzw. mögliche Unternehmensrisiken keine Berücksichtigung gefunden hätten (Jahresabschluss 2004, Band 3, Tz. 64).

Zunächst einmal ist zu bemerken, dass dieser Vorwurf unsubstantiiert ist. Die BaFin (auch auch schon die Prüfer) legen nicht dar, in welchen Fällen, die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Kunden nicht den Auswertungen der PBR entsprochen haben sollen. Ferner ist der Vorwurf nicht nachvollziehbar. Die PBR ermittelt die die wirtschaftlichen Verhältnisse und insbesondere die Jahresabschlüsse ihrer Kunden mittels der Software GENOFBS der FIDUCIA IT AG. Diese Software verwenden nahezu alle Genossenschaftsbanken zu diesem Zweck.

Auch ist es überzogen, wenn die BaFin von einer Bank der Größe der PBR verlangt, für jeden Kunden

- seine Markt- und Branchenentwicklung,
- die Konjunkturabhängigkeit,



- das Produktsortiment,
- seine Managementqualität,
- die künftige Unternehmensentwicklung und
- mögliche Unternehmensrisiken

zu prüfen und zu überwachen. Wenn man dies von der PBR, die eben keine Großbank ist, verlangen würde, könnte sie nicht mehr wirtschaftlich arbeiten.

(13.) Mängel in der Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seiten 19-20, dritter Spiegelstrich des Schreibens)

(a) Fondsfinanzierung

Die BaFin wirft der PBR vor, dass in der Niederlassung Wiesbaden für die dort getätigten Fondanteilsfinanzierungen keine (marktorientierte) Bewertung für die im Rahmen dieser Finanzierung durch die Kunden geleisteten Sicherheiten bei der Beurteilung der Kreditanträge vorgenommen werde (Jahresabschluss 2004, Band 3, Tz. 65). Ferner werde keine turnusmäßige Sicherheitenbewertung für den Kreditbestand des Standortes Wiesbaden vorgenommen und würden die Daten der Bestandsverwaltung der Sicherheiten nicht vollständig gepflegt bzw. aktualisiert (Jahresabschluss 2004, Band 3, Tz. 69).

In der Niederlassung Wiesbaden wird ausschließlich das Fondfinanzierungsgeschäft bearbeitet. Dort werden bestehende Fondfinanzierungen verwaltet, die die C&H-Bank seinerzeit abgeschlossen hatte. Neue Geschäfte werden hier nicht mehr getätigt. Im Rahmen der Fondfinanzierung finanzierte die C&H-Bank für Kunden den Kauf von Anteilen an verschiedenen Fonds.



Aufgrund folgender rechtlicher Regelungen ist die PBR so weitgehend abgesichert, so dass es keiner Vornahme einer Sicherheitenneubewertung für jeden einzelnen Kreditnehmer bedarf:

Die Kunden verpfänden ihren Fondanteil zur Besicherung des Darlehens an die C&H-Bank. Sollte ein Darlehen notleidend werden, so verpflichtet sich der Fonds zum Rückkauf des Fondanteils. Der Rückkaufpreis ist dann aber nicht durch den Fonds zu zahlen, sondern dieser rechnet mit seinem Anspruch aus einer von der C&H-Bank (jetzt PBR) ausgegebenen Inhaberschuldverschreibung auf und befreit die PBR damit von ihrer Rückzahlungsverpflichtung aus der Inhaberschuldverschreibung.

Aufgrund dieses Konstruktes (Verpfändung des Fondsanteils durch Darlehensnehmer und Rückkaufverpflichtung für Anteile des Fonds) ist die PBR angemessen abgesichert, so dass es keiner Vornahme einer Sicherheitenneubewertung für jeden einzelnen Kreditnehmer bedarf. Nichtsdestotrotz bewertet die PBR regelmäßig die Werthaltigkeit des jeweiligen Fondanteils (in Prozent). Eine Bewertung der Fondsanteile zum 22.08.2005 haben wir diesem Schreiben als **Anlage 57** beigefügt.

Weiterhin erlauben wir uns folgenden ergänzenden Hinweis: Die Rückstellungen für dieses Geschäftsfeld im Jahresabschluss 2004 waren entgegen der Annahmen der Einlagensicherungsprüfer mehr als ausreichend. Die tatsächlichen Ausfälle waren minimal (0,16 Prozent). Wir verweisen insoweit auf unsere obigen Ausführungen (siehe Seite 66).

(b) Sicherheitenverwahrung

Die Prüfer (Jahresabschluss 2004, Band 3, Tz. 69) und daran anschließend die BaFin werfen der PBR vor, dass die Sicherheitenverwahrung am Standort München nicht in feuersicheren Tresoren erfolge. Dies ist unzutreffend. Sämtliche diesbezügliche Unterlagen werden auch am Standort München in einem feuersicheren Tresor verwahrt. Eine Kopie der Rechnung über diesen



Tresor, aus der sich ergibt, dass er feuersicher ist, haben wir diesem Schreiben als **Anlage 58** beigelegt.

(14.) Fehlen objektiver Beurteilungskriterien bezüglich der Risikoeingruppierung von Kreditengagements (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 20, erster Spiegelstrich des Schreibens)

Die PBR definiert die Risikogruppen in ihrem Kreditgeschäft gemäß den "Richtlinien für die Bewertung von Kreditsicherheiten, Herausgegeben vom deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., die in Kopie auszugsweise als **Anlage 59** beigelegt sind. Danach sind die Risikogruppen wie folgt zu unterteilen:

- Risikogruppe 1: Kredite ohne erkennbares Risiko
- Kreditgruppe 2: Kredite mit erhöhten latenten Risiken
- Risikogruppe 3: Wertberichtigte Kredite

Dies haben jetzt auch die Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt. Das ergibt sich aus der als **Anlage 22** (dort Lfd. Nr. 11) überreichten Zusammenstellung der Prüfer bezüglich erster Prüfungsergebnisse.

(15.) Erwerb eines Kommanditanteils an der DBVI GmbH & Co. Pacelli-Palais KG i.Gr., München (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ab), Seite 20, zweiter Spiegelstrich des Schreibens)

(a) Auffassung der BaFin

Der Erwerb eines Kommanditanteils an der „DBVI GmbH & Co. Pacelli-Palais KG“ wird von der BaFin als exemplarisch dafür herangezogen, dass die Geschäftsleiter der Bank nicht in der Lage seien, für eine ordnungsgemäße Kreditbearbeitung Sorge zu tragen. Dem muss entschieden widersprochen



werden. Die BaFin behauptet, dass nicht klar sei, was erworben worden sei und andererseits der Kaufpreis nicht klar gewesen sei. Dieser Vorwurf lässt sich auf Grund des nachfolgend dargelegten Sachverhalts nicht belegen. Vielmehr ergibt sich daraus, dass der Sonderprüfer den Sachverhalt nicht zutreffend erfasst hat.

(b) Sachverhalt

Das sogenannte Pacelli-Palais befindet sich auf dem Flurstück Max-Vorstadt Nr. 4417 in der Georgenstraße 8. Eigentümerin dieses Grundstückes ist seit dem Jahre 1994 die Deutsche Beamtenvorsorge AG für Unternehmensbeteiligungen & Co. Grundbesitz KG (**Grundbesitz KG**) (Amtsgericht München, Grundbuch von Max-Vorstadt, Band 274, Blatt 7008).

Die Deutsche Beamtenvorsorge AG für Unternehmensbeteiligungen & Co. Grundbesitz KG wurde am 10.8.1994 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 69824 eingetragen.

Gesellschafter der Grundbesitz KG waren als persönlich haftender Gesellschafter Herr Götz Eichler und als Kommanditist die Deutsche Beamtenvorsorge Aktiengesellschaft für Unternehmensbeteiligungen (später in Deutsche Beamtenvorsorge Immobilien Holding Aktiengesellschaft umfirmiert). Im Januar 2002 beschlossen die Gesellschafter, die Grundbesitz KG aufzulösen und die von der Gesellschaft gehaltenen Grundstücke zu veräußern.

Mit Gesellschafterbeschluss vom **15.6.2004** wurde eine Fortsetzung der Gesellschaft und ihre Umfirmierung in „DBVI GmbH & Co. Pacelli-Palais KG“ ins Auge gefasst (**Anlage 60**, liegt der PBR nur in nicht unterzeichneter Form vor). Inzwischen ist die Umfirmierung der Grundbesitz KG in DBVI GmbH & Co. Pacelli-Palais KG am 02.11.2005 ins Handelsregister eingetragen worden.



Auf der Basis dieser Umstände schlossen am **25.06.2004** die Deutsche Beamtenvorsorge Immobilien Holding AG (**DBVI AG**) und die PBR einen Vertrag über die Übertragung eines Kommanditanteils.

Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Vereinbarung lauten wie folgt:

- „1. Die DBVI ist nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages (Fassung vom 15.6.2004) an der DBVI GmbH & Co. Pacelli-Palais KG, Prinzregentenstraße 61, 81675 München als Kommanditistin beteiligt. Ihre Hafteinlage beträgt 2 Mio. Euro, die variable Einlage 400.000 Euro. Die KG ist Eigentümerin des Objekts Pacelli-Palais, München, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München Max-Vorstadt, Band 274, Blatt 7008, Flurnummer 4417.
2. Die DBVI veräußert sodann von ihrem in Ziffer 1 bezeichneten Gesellschaftsanteil an die PBR einen Kommanditanteil in Höhe von 49,5 % (990.000, Eurokapitalkonto I und 198.000, - Eurokapitalkonto III, insgesamt 1.188.000 Euro). Die DBVI AG tritt die Kommanditbeteiligung in dieser Höhe an die PBR ab; diese nimmt die Abtretung an. Erträge oder Verlust bis zum 30. Juni 2004 stehen ausschließlich der DBVI AG zu. die Kapitalkonten II und IV per Stand 30.6.2004 werden der DBVI AG zugerechnet“ (vgl. Anlage 61, Vertrag über die Übertragung eines Kommanditanteils).“

Die in Bezug genommenen Stände der Kapitalkonten entsprechen exakt den Ständen, die in dem Gesellschafterbeschluss vom 15. Juni 2004 aufgeführt sind.

Ferner sieht der Vertrag über die Übertragung eines Kommanditanteils vor, dass der Kaufpreis für den Kommanditanteil sich nach einer bestimmten Formel berechnet:

- „3. Der Kaufpreis für den Kommanditanteil berechnet sich wie folgt: Ein Vermögen der Gesellschaft (Aktiva abzüglich Verbindlichkeiten und



Rückstellungen) per 1.7.2004 (nach Entnahme des Objektes Wiesbaden), wobei die Immobilie Pacelli-Palais zunächst mit 7.800.000 Euro zu bewerten ist. Die anderen Aktiva und Verbindlichkeiten werden mit dem bilanziellen Wert (Buchwerten) angesetzt. Vom Reinvermögen sind 5.000 Euro (Kommanditanteil des geschäftsführenden Gesellschafters) in Abzug zu bringen. Von dem so errechneten Betrag ist der Anteil von 49,5 % als Kaufpreis zu ermitteln.“

In Ziffer 5 heißt es des weiteren

„5. *Ein Teilbetrag des Kaufpreises in Höhe von 2.077.020 Euro ist spätestens fällig zum 30.6.2004. In Höhe eines Betrages von 1.783.980 Euro stellt PBR die DBVI in Anrechnung auf den Kaufpreis gegenüber der Hypo Vereinsbank im Innenverhältnis von deren Verpflichtungen aus dem für die Georgenstraße aufgenommenen Darlehen frei. Der derzeit gültige Darlehensvertrag ist als Anlage diesem Vertrag beigelegt.*

Einen etwa verbleibenden Restbetrag überweist PBR auf das ihr bekannte Konto der DBVI bzw. wird von ihr erstattet.“

Mit Schreiben der Deutsche BeamtenvorsorgeAG für Unternehmensbeteiligung & Co. Grundbesitz KG vom **30.11.2004** teilte diese der PBR das Ergebnis der Kaufpreisberechnung mit und wollte eine "Klarstellung" zu Ziffer 5 des Vertrags über die Übertragung eines Kommanditanteils erreichen. Das Schreiben trägt dabei folgenden Betreff „*Vertrag vom 25.6.2004 über die Übertragung eines Kommanditanteils (Grundbesitz KG) künftig: DBVI GmbH & Co. Pacelli-Palais KG.*“

Wie sich aus dem Betreff deutlich zeigt, ging es den Parteien mit ihrer "Vereinbarung vom 25.6.2004 über die Übertragung eines Kommanditanteils" um die Übertragung eines Kommanditanteils an der Kommanditgesellschaft, die das Parcelli-Palais besaß. Dies war die Grundbesitz KG, die zukünftig in DBVI GmbH & Co. Pacelli-Palais KG umfirmiert werden sollte.



In dem Schreiben wird sodann der auf grund der vertraglich festgelegten Berechnungsformel bestimmte Kaufpreis mit 2.082.112,54 Euro beziffert, der unter Verzicht auf das Nachrechnungsrecht auf 2.077.020 Euro festgelegt wird. Im übrigen wird „klargestellt“, dass die PBR die DBVI AG von ihren Haftungsverpflichtungen für die Refinanzierung des Objekts Pacelli-Palais in Höhe eines Betrages von 1.783.980 Euro im Innenverhältnis dergestalt freistelle, dass die PBR im Range nach der Gesellschaft und der DBVI AG die Haftung übernehme. Dieser vermeintlichen Klarstellung, die den klaren Wortlaut des Vertrages in Wahrheit abändern sollte, hat die PBR widersprochen. Der Einsicht, dass der Vertrag nicht in diesem von der DBVI AG gewünschten Sinne im Hinblick auf den Kaufpreis auszulegen ist, hat sich die DBVI AG nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beugen müssen (vgl. Schreiben der DBVI AG an die PBTR vom 02.03.05).

Mit Schreiben vom 03.02.2005 teilte Herr Alexander Seebacher in seiner Funktion als Alleinvorstand der DBVI AG der Bank mit, dass „*die Pacelli-Palais KG, in die das Grundstück eingelegt werden sollte, nicht gegründet [wurde], da diese Transaktion eine erhebliche Grundsteuerbelastung ausgelöst hätte.*“ Darüber hinaus wird in dem Schreiben ausgeführt, dass „*...in der Grundbesitz KG... nur noch das Grundstück Georgenstraße bilanziert (ist).* Somit ist die PBR mit 49,5 % an der Grundbesitz KG beteiligt.“

Mit Vertrag über die Rückübertragung eines Kommanditanteils vom 01.04.2005 (**Anlage 62**) haben sich die Deutsche Beamtenvorsorge Immobilien Holding AG und die PBR über die Rückübertragung „*eines Kommanditanteils hinsichtlich des Objekts Pacelli-Palais*“ geeinigt. Hierfür verpflichtete sich die DBVI AG 2.147.400 Euro an die PBR zu zahlen, und die Parteien vereinbarten darüber hinaus, dass alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus dem Vertrag vom 25. 06. 2004 damit abgegolten sind. Die Bezahlung ist im 1. Halbjahr 2005 erfolgt.

Die PBR vertrat mit Blick auf den klaren Wortlaut des Vertrages über die Übertragung eines Kommanditanteils („in Anrechnung auf den Kaufpreis“) die Auffassung, dass der Kaufpreis 2.077.020 Euro, wie mit Schreiben vom



30. November 2004 bestätigt, betrug und die Freistellungsverpflichtung, da der Kaufpreisanspruch die bereits gezahlten 2.077.020 Euro nicht überstieg, nicht zum Tragen kam.

(c) Bewertung

Zutreffend ist, dass die Bezeichnung der Gesellschaft, an der ein Kommanditanteil erworben werden sollte, als "DBVI GmbH & Co. Pacelli-Palais KG" ungeschickt war.

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses war trug noch keine Gesellschaft diesen Namen. Es war nur vorgesehen, die Grundbesitz KG entsprechend umzufirmieren (vgl. den nicht unterzeichneten Gesellschafterbeschluss). Nach dem Wortlaut des Vertrages sollte an der Gesellschaft, die im Grundbuch als Eigentümerin des Pacelli-Palais eingetragen war, das heißt an der Grundbesitz KG, ein Kommanditanteil erworben werden. Das Schreiben von Herrn Seebacher vom 03.02.2005 stellt dies auch noch einmal klar. Damit war klar, dass die PBR einen KG-Anteil an der Grundbesitz KG gekauft hatte.

Auch der zweite Vorwurf, dass der Preis des Kaufes nicht klar gewesen sei, trifft so nicht zu. Ziffer 3 bestimmt sehr klar, dass der Kaufpreis 49,5 % des Reinvermögens der KG beträgt. Zutreffend ist, dass die Vertragsregelung der Ziffer 5. eine Auslegung erforderlich macht. Die einzig in Betracht kommende Auslegung hat der Jahresabschlussprüfer dargelegt (Band 3 Anlage 3b Blatt 4 f.) und ausgeführt, dass die Parteien bei Vertragsabschluss ausgehend von einem Reinvermögen der Grundbesitz KG von 7.800 TEUR entsprechend der Vereinbarung, dass der Kaufpreis 49,5 % des Reinvermögens betrage, von einem Kaufpreis von 3.861 TEUR ausgingen, von denen gemäß Ziffer 5 des Vertrages 2.077,02 TEUR bar mit früher Fälligkeit und 1.789,3 TEUR unter Anrechnung in Form einer Freistellung erbracht werden sollten. Als festgestellt wurde, dass das Reinvermögen der KG niedriger war als erwartet, war klar, dass der Kaufpreis sich reduzierte.



Der durchsichtige Versuch der DBVI AG aufgrund des Schreibens vom 30.11.2004, auf das die angebliche Rechtsunsicherheit gestützt wird, den Vertrag mit der Formulierung einer als Klarstellung getarnten Vertragsänderung abzuändern, ändert nichts an diesen Gegebenheiten. Dass ihre Position unhaltbar war, hat im übrigen auch die DBVI AG im Schreiben vom 02.03.2005 akzeptiert.

Die vermeintlichen Unsicherheiten in Bezug auf den Kaufgegenstand und den Kaufpreis bestanden mithin bei sachgerechter Auslegung der vorliegenden Dokumente nicht.

(16.) Keine angemessenen Regelungen, anhand derer sich die finanzielle Lage des Instituts jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen lässt - keine zuverlässige Ermittlung der Eigenmittel und der Grundsatz I-Kennziffer (Ziffer 1.2.1, Buchstabe ac), Seite 23 des Schreibens)

Die Prüfer und damit die BaFin sind der Ansicht, dass die Ermittlung der Höhe der Eigenmittel sowie der Grundsatz I-Kennziffer bei der PBR nur eingeschränkt zuverlässig gewesen sei. Die Anfertigung einer Arbeitsanweisung, in der das Verfahren der Ermittlung der Eigenmittel sowie der Grundsatz I-Kennziffer beschrieben wird, sei nach den Feststellungen der Abschlussprüfer wie bereits im Geschäftsjahr 2003 und entgegen der Ankündigung der Geschäftsleitung mit Schreiben vom 29.12.2004 noch immer nicht vorgenommen worden. Im Hinblick auf die nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung 2004 nicht vollständige Zusammenführung von Einzelkreditnehmern zu einer Krediteinheit nach § 19 Abs. 2 KWG sei in drei Fällen eine Überschreitung der Großkredit-Einzelobergrenze gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 KWG aufgetreten, die mit haftendem Eigenkapital in Höhe von insgesamt T€ 2.769 (vor Feststellung des Jahresabschlusses 2004) zu unterlegen gewesen sei. Im Hinblick auf die von der Bank nicht identifizierten Großkreditüberschreitungen sei jeweils im Zeitpunkt der Überschreitung eine zu hohe Eigenkapitalquote ausgewiesen gewesen (Jahresabschluss 2004, Band 1, Tz. 27 und 351 ff.).



Die Arbeitsanweisung Anzeige- und Meldewesen der PBR vom Dezember 2005, die beigelegt in Kopie als **Anlage 63** überreicht wird, beschreibt zutreffend das Verfahren der Ermittlung der Eigenmittel sowie der Grundsatz I-Kennziffer (siehe Ziffer 3.2). Dies haben jetzt auch die Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der PBR bestätigt. Das ergibt sich aus der als **Anlage 22** (dort Lfd. Nr. 17) überreichten Zusammenstellung der Prüfer bezüglich erster Prüfungsergebnisse. Ferner bitten wir dazu unsere Ausführungen zu Fragen der Ergebnisvorschaurechnung oben auf Seite 65 zu beachten.

Bezüglich der Frage der Überschreitung der Großkredit-Einzelobergrenze in drei Fällen verweisen wir auf unsere Ausführungen unten (siehe Seite 117).

(17.) Keine angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme gegen Geldwäsche und betrügerische Handlungen zu Lasten des Instituts (Ziffer 1.2.1, Buchstabe b), Seite 24 des Schreibens)

(a) Vorwurf der BaFin

Nach den Ausführungen der BaFin ist die PBR aufgrund der teilweisen Durchführung der Legitimationsprüfung durch sogenannte „zuverlässige Dritte“ nach der Verlautbarung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen (BAKred) vom 30.03.1998 verpflichtet, sich von der Funktionsfähigkeit des von Dritten geschaffenen Systems der Mitarbeiterinformation bzw. der Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter zu überzeugen. Nach den Angaben der Abschlussprüfer sei die PBR ihren diesbezüglichen Sorgfaltspflichten im Geschäftsjahr 2004 nicht nachgekommen bzw. habe dies nicht hinreichend dokumentiert. Es hätten sich bei der Prüfung von 50 Kontoeröffnungen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Legitimationsprüfung in 27 Fällen Beanstandungen ergeben. In 25 Fällen dieser 27 Fälle sei die Legitimation durch einen externen Vermittler in der Funktion eines „sonstigen zuverlässigen



Dritten“ erfolgt. Darüber hinaus haben die Abschlussprüfer beanstandet, dass die durchgeführten Schulungsmaßnahmen nicht in vollem Umfang den Anforderungen der genannten Verlautbarung entsprachen (Jahrbuch, Band 1 Tz. 393 bis 458).

Die Innenrevision der Bank habe in ihrem Bericht 2/2004 vom 28.02.2005 ebenfalls festgestellt, dass die PBR keine Maßnahmen zur Beurteilung des Systems der Mitarbeiterinformation bzw. der Überprüfung der Mitarbeiterzuverlässigkeit der Vertriebsgesellschaften, die die European Securities Invest SECI GmbH bzw. die RVV als Vertriebskoordinatoren betreuen, ergriffen habe. Außerdem wurde beanstandet, dass in Einzelfällen bei der Legitimation durch sogenannte „zuverlässige Dritte“ im Rahmen des Abschlusses von Wertpapiersparverträgen die Art des Legitimationsdokuments nicht dokumentiert wurde. Nach Ansicht der BaFin würden die vorstehenden Mängel zeigen, dass die PBR ihren Pflichten zur Bekämpfung und zur Verhinderung der Geldwäsche nach dem Geldwäschegesetz bzw. der Verlautbarung des BAKred vom 30.03.1998 nicht vollumfänglich nachgekommen sei.

(b) Stellungnahme

Das Organisationshandbuch „Geldwäschegesetz“ (Stand: April 2004, in Kopie beigelegt als **Anlage 64**) der PBR beschreibt die Grundlagen des Geldwäschegesetzes, die Pflichten des Geldwäschebeauftragten und die sich allgemein aus dem Geldwäschegesetz ergebenden Pflichten. Ferner behandelt es die Pflichten im grenzüberschreitenden bargeldlosen Zahlungsverkehr sowie Arbeitsabläufe im Hinblick auf Verdachtsfälle bei Verletzung gegen das Geldwäschegesetz und regelmäßige Unterrichtung der Mitarbeiter sowie interne Kontrollen.

Darüber hinaus hat die PBR die „Arbeitsanweisung zur Legitimationsprüfung“ (Stand: November 2005, in Kopie beigelegt als **Anlage 65**) erlassen. Die Arbeitsanweisung enthält detaillierte Regelungen zur Legitimationsprüfung bei natürlichen Personen, Minderjährigen, Verfügungsberechtigten, juristischen Personen, rechtsfähigen Vereinigungen und Zweckvermögen sowie



die Legitimationsprüfung durch zuverlässige Dritte. Gemäß Ziffer 1.6 der Arbeitsanweisung sind Vertriebsvermittler für die PBR als zuverlässige Dritte tätig. Gemäß der Arbeitsanweisung obliegen ihnen folgende Verpflichtungen:

- Der Name desjenigen, der die Kontoeröffnung entgegennimmt, ist zu erfassen und von diesem per Unterschrift zu bestätigen.
- Sollte die Kontoeröffnung auf fremde Rechnung erfolgen, ist der wirtschaftlich Berechtigte zu legitimieren.
- Sofern sonstige Dritte zur Legitimationsprüfung herangezogen werden, ist die Genehmigung der Geschäftsleitung erforderlich.
- Briefliche Legitimationsprüfung bei Kontoeröffnungen für Personen mit Wohnsitz im Ausland sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Ferner werden zwei Verfahren der Deutschen Post AG als zulässig erachtet, mit deren Hilfe die Legitimationsprüfung durch zuverlässige Dritte vorgenommen werden können:

- Ein Verfahren, bei dem der Kunde am Schalter einer Postfiliale erscheint und durch den Postmitarbeiter am Schalter die Legitimationsprüfung / Identitätsprüfung vorgenommen wird (Post-Ident-Verfahren).
- Das Einschreiben/Rückschein/Eigenhändig-Verfahren, bei dem die Legitimationsprüfung durch den zustellenden Postmitarbeiter erfolgt.

Gemäß der Arbeitsanweisung wendet die PBR bei der Legitimationsprüfung für Neukunden in erster Linie das Verfahren durch den zustellenden Postmitarbeiter an. Falls der Kunde zu Hause nicht zu erreichen ist, kann er die Legitimationsprüfung in einer Postfiliale nachholen.



Die „Analyse der Geldwäsche-Gefährdungssituation bei der Privatbank Reithinger“ vom Mai 2005, in Kopie beigelegt als **Anlage 66**, zeigt, dass die PBR auch die Anforderungen des Geldwäschegesetzes und insbesondere ihres Organisationshandbuchs „Geldwäschegesetz“ und ihrer „Arbeitsanweisung zur Legitimationsprüfung“ erfüllt.

In Ausführung dieser Verpflichtungen hat die RFM ihren Vertriebspartnern die Broschüre "Mitarbeiterinformationen zur Abwehr von Geldwäsche" übersandt und sich von ihnen bestätigen lassen, dass sie sich Kenntnis von deren Inhalt verschafft haben. Ferner mussten sich die Vertriebspartner dazu verpflichten, darauf zu achten, dass ihre Mitarbeiter die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit besitzen und Kenntnis von dem Inhalt der Broschüre erhalten. Als **Anlage 67** haben wir in Kopie die Verpflichtungserklärung, die Broschüre und die Anschreiben an die Vertriebspartner beigelegt. Weiterhin ist in der Vertriebsvereinbarung zwischen RFM und ihren Partnern geregelt, dass die Vertriebspartner nicht berechtigt sind, Vermögenswerte (z.B. Bargeld, Barschecks etc.) von Anlegern entgegen zu nehmen (siehe § 1 Abs. 2 der Vertriebsvereinbarung), in Kopie auszugsweise beigelegt als **Anlage 68**.

Im Ergebnis verfügt daher die PBR angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme gegen Geldwäsche und betrügerische Handlungen zu Lasten des Instituts.

(18.) Verstoß gegen die Vorschrift des § 18 KWG (Ziffer 1.2.2, Seite 26 des Schreibens)

Nach § 18 KWG a.F. darf ein Kreditinstitut einen Kredit, der insgesamt T€ 250 oder 10 % des haftenden Eigenkapitals des Instituts überschreitet, nur gewähren, wenn es sich von dem Kreditnehmer die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse offen legen lässt.

Die BaFin wirft der PBR vor, gegen diese Vorschrift in 5 von 13 relevanten Fällen (= 38,5 %) und damit in einem erheblichen Umfang verstoßen zu haben (Jahresabschluss 2004, Band 3, Tz. 156 f.). Bereits zu den Jahresab-



schlüssen 2002 und 2003 sei die Vorschrift des § 18 KWG in 8 von 17 Fällen (= 47,1 %) bzw. in 3 von 15 (= 20 %) relevanten Fällen (unter Berücksichtigung der Fälle, in denen die Bank alles Zumutbare zur Durchsetzung der laufenden Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer unternommen hat) nicht erfüllt worden. Die Verstöße in den Geschäftsjahren 2002 und 2003 habe die BaFin bereits mit Schreiben vom 20.11.2003 und 24.11.2004 zum Anlass genommen, die Geschäftsführung der PBR darauf aufmerksam zu machen, dass sie im Falle einer wiederholten Nichteinhaltung der Vorschrift des § 18 KWG mit bankaufsichtlichen Maßnahmen rechnen müsse. Die unverändert hohe Anzahl der Verstöße gegen § 18 KWG zeige, dass das Verfahren zur laufenden Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse von der PBR nicht gelebt werde.

Zunächst einmal ist zu der von der BaFin gemachten Statistik Folgendes zu bemerken: Bei einer solch geringen Anzahl von Fällen, in denen § 18 KWG überhaupt Anwendung findet, ist eine prozentuale Betrachtung nicht aussagekräftig. Dies wird aus der Schwankungsbreite der behaupteten Verstöße von 47,1 %, über 20 % auf 38,5 % deutlich.

Allerdings lag in den 5 streitgegenständlichen Fällen auch gar kein Verstoß gegen § 18 KWG a.F. vor, wie im Folgenden gezeigt werden wird:

(a) Klaus Thannhuber, Centurion

Die BaFin macht der PBR zum Vorwurf, keine Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Herrn Klaus Thannhuber bei der Kreditvergabe gehabt zu haben (Jahresabschluss 2004, Bd. 3, Tz. 157).

Richtig ist demgegenüber, dass die Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Herrn Thannhuber bei der Einräumung des Kreditlimits in Höhe von T€ 1.185 vorgelegen haben. Aus dem Kreditprotokoll (Seite 3 unten), das in Kopie als **Anlage 69** beigefügt ist, ergibt sich die Feststellung, dass die Unterlagen zur Vermögens- und Einkommenssituation von Herrn Klaus Thannhuber der Geschäftsleitung vorgelegen haben. Da die wirtschaftlichen



112|132

Verhältnisse des Gesellschafters der PBR nicht Personen außerhalb der Geschäftsführung bekannt gemacht werden sollten, befanden sich diese Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag bei der Geschäftsführung der PBR. Herr Haumeier, Leiter Kredit, hatte über diese Tatsache einen Vermerk angefertigt, der in der entsprechenden Kreditakte abgeheftet war. Bei der Durchsicht der Kreditakte durch die Prüfer, war dieser Vermerk aber nicht mehr auffindbar. Sein Verbleib ist ungeklärt. Herr Haumeier hat über diesen Vorgang am 5. September 2005 einen Vermerk angefertigt, den wir hiermit in Kopie als **Anlage 70** überreichen.

(b) Beamten-Selbsthilfe in Bayern & Co. Realwert KG

Die BaFin bemängelt, dass bei der Kreditvergabe an die Beamten-Selbsthilfe in Bayern & Co. Realwert KG in Höhe von T€ 1.403 keine aktuellen Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse (nur der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001) vorgelegen hätten.

Dazu ist zu bemerken, dass die PBR die Beamten-Selbsthilfe in Bayern & Co. Realwert KG mehrfach zur Vorlage von Unterlagen über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse aufgefordert hat. Dies ergibt sich aus der in Kopie als **Anlage 71** beigefügten Korrespondenz. Unter anderem ist dies auch mit Schreiben vom 24. November 2003 und 22. April 2005 geschehen. Die PBR hat damit alles Zumutbare getan, um die entsprechenden Unterlagen von der Darlehensnehmerin zu erhalten. Seit Mai 2005 handelt es sich hier um ein Abwicklungsengagement, weshalb die Vorlage der Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmerin ohnehin obsolet geworden sind.

(c)

Die BaFin wirft der PBR vor, bei der Kreditvergabe an die [REDACTED] KG sowie an Herrn [REDACTED] in Höhe von T€ 1.073 keine aktuellen Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des [REDACTED] und kein Jahresabschluss der Komplementärin gehabt zu haben. Dazu ist zunächst zu sagen, dass der PBR der Jahresabschluss der Komplementärin, der [REDACTED]



114|132

Der Kredit befindet sich inzwischen in einem Abwicklungsverhältnis, was sich aus der in Kopie als **Anlage 77** beigefügten Aktennotiz von Herrn Haumeyer ergibt. Aus diesem Grund ist die Vorlage von Unterlagen zur wirtschaftlichen Lage der [REDACTED] obsolet geworden.

Zu dem Vorwurf, die PBR verfüge über keine aktuellen Unterlagen wird die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eheleute [REDACTED] ist folgendes zu sagen: Die PBR hat die Einkommenssteuererklärung und entsprechende Bescheide der Eheleute [REDACTED] für 2001, 2002, 2003 und 2004 mit Schreiben vom 25. August 2004, 21. Oktober 2004, 22. Februar 2005, 18. März 2005, 7. Juni 2005, 16. September 2005 und 16. Januar 2006 angefordert. Diese Schreiben fügen wir in Kopie als **Anlage 78** bei. Die PBR hat damit alles ihr Zumutbar mögliche getan, um an die betreffenden Unterlagen zu kommen. Dass diese die Eheleute [REDACTED] nicht lieferten, kann ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Am 6. Februar 2006 ist schließlich die Einkommenssteuererklärung der Eheleute [REDACTED] für das Jahr 2004 bei der PBR eingegangen, diese wird in Kopie als **Anlage 79** überreicht. Diese hat die PBR zugleich analysiert; die entsprechende Finanzanalyse überreichen wir in Kopie als **Anlage 80**.

Aus dem Kreditprotokoll für das Darlehen an die Leute [REDACTED] in Höhe von 2.222,4, das in Kopie als **Anlage 81** beigefügt wird, ergibt sich außerdem, dass das Darlehen in Höhe von T€ 1.223,2 durch eine Grundschuld und eine Verpfändung eines Wertpapierdepots gesichert ist. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 KWG kann daher auch von der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer abgesehen werden, da hierzu angesichts der nahezu 100 %igen Besicherung kein Anlass besteht.

Die gegen die PBR erhobenen Vorwürfe sind damit ausgeräumt.



(e) [REDACTED]

Die BaFin wirft der PBR vor, bei diesem Kreditengagement in Höhe von T€ 770 (tatsächlich sind es T€ 705) über keine aktuellen Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der [REDACTED] verfügt zu haben. Auch hier hat die PBR von der [REDACTED] sowie von ihrer Komplementärin, der Mellon Vermögenverwaltung GmbH mehrfach Bonitätsunterlagen angefordert.

Dies belegen die in Kopie als **Anlage 82** beigefügten Schreiben vom 25. August 2004, 22. Oktober 2004, 22. Februar 2005, 7. Juni 2005, 25. August 2004, 19. Oktober 2004, 30. November 2004, 22. Februar 2005, 22. März 2005, 7. Juni 2005 und 19. September 2005. Inzwischen liegen der PBR auch der Jahresabschluss der [REDACTED] und der [REDACTED] zum 31. Dezember 2003 und 31. Dezember 2004 vor, wie die als **Anlage 83** beigefügten Unterlagen belegen.

Ferner führt die PBR eine umfangreiche Datei über alle Unterlagen gemäß § 18 KWG. In dieser Datei ist vermerkt, welche Unterlagen wann eingegangen und ausgewertet worden sind. Ebenfalls ergibt sich aus der Datei, wann die entsprechenden Unterlagen fällig werden. Einen Auszug des Inhalts dieser Datei haben wir in Kopie als **Anlage 84** beigefügt.

Aus alledem folgt, dass die PBR ihre Verpflichtungen aus § 18 KWG erfüllt.

Ferner wirft die BaFin der PBR vor, dass die PBR, die von ihr getroffene Regelung, wonach die Erstoffenlegung als auch die laufende Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse unabhängig von der Regelung des § 21 KWG für das gesamte Kreditgeschäft zu erfolgen hat, für das in Wiesbaden betriebene Fondanteilsfinanzierungsgeschäft teilweise nicht beachtet (Jahresabschluss 2004, Bd. 3, Tz. 59f.).



Die BaFin führt hierfür aber keine Sachverhalte an, zu denen eine Stellungnahme möglich wäre.

Die Feststellung der BaFin ist schon deshalb nicht richtig, weil diese Selbstverpflichtung zur Offenlegung unabhängig von den Regelungen nach § 21 KWG nur bei der Gewährung des Kredites (Erstofflegung) und nicht für die laufende Offenlegung gilt. Dies ergibt sich aus dem Organisationshandbuch "Kredit" (Stand: März 2004, Ziffer 4.1.1, beigelegt in Kopie als **Anlage 85**).

(19.) Verstöße gegen die Anzeigepflichten gem. § 25a, 26, 28 KWG (Ziffer 1.2.3, Seite 27 des Schreibens)

Es ist zuzugeben, dass Verletzungen von Anzeigevorschriften vorgekommen sind. Ob eine Nichtanzeige des Jahresabschlusses 2003 vorliegt, ist hingegen nicht klar, da nach dem Jahresabschluss 2004 (Bd. 1 Rn. 391) nur „Keine Unterlage“ über die Übersendung vorliegt. Zum – angeblichen - Verstoß gegen die Pflicht zur Anzeige der „Auslagerung“ der Vertriebskoordination auf die RVV ist ferner folgendes anzumerken (vgl. dazu Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2004, Bd. 1, Rn. 190 a.E.): Die RVV ist für die PBR als Vertriebskoordinatorin tätig. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir für den Umfang der Tätigkeiten auf die Ausführungen unter III. 1. b) bb).

Der Jahresabschlussprüfer bewertet die Tätigkeit der RVV aufgrund des Umfangs und der Bedeutung des über die RVV vermittelten Geschäfts und wegen der Rolle der RVV bei der Schulung der Vertriebe als eine vom sachlichen Anwendungsbereich des Rundschreibens 11/2001 umfasste Tätigkeit. Die PBR war anderer Auffassung und hat daher keine Auslagerungsanzeige vorgenommen und hat dem gemäß in dem Vertrag vom 28.06.2004 mit der RVV nicht all die Regelungen aufgenommen, die in einem Auslagerungsvertrag nach dem Rundschreiben 11/2001 aufgenommen werden sollen. In der Rahmenvereinbarung Vertriebskoordination vom 01.07/03.10.2004 wurden entsprechende Regelungen dann aufgenommen.



Die Auffassung der PBR, dass die Tätigkeit der RVV nicht dem sachlichen Anwendungsbereich des Rundschreibens 11/2001 unterfällt, trifft u.E. zu. Der sachliche Anwendungsbereich des § 25a KWG beschränkt sich auf Auslagerungslösungen, die erlaubnispflichtige Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen betreffen (vgl. Rn. 7 des Rundschreibens 11/2001). Dementsprechend ist die Auslagerung wesentlicher Bereiche, die **unmittelbar** für die Durchführung und Abwicklung der betriebenen Finanzdienstleistungen notwendig sind und gleichzeitig bankaufsichtsrechtlich relevante Risiken begründen, anzuzeigen (vgl. Rn. 10 des Rundschreibens 11/2001). Die Vertriebskoordination hat nur **mittelbar** etwas mit der Durchführung von Bankdienstleistungen (Führen von Anspar- und Depotkonten) durch die PBR im Investmentfondgeschäft zu tun, weil es „nur“ um die Koordination der Herstellung von Kundenkontakten geht und bei der Identifizierung nicht die RVV, sondern die Vertriebe tätig werden. Eine Auslagerungsanzeige und eine Ausgestaltung der Rahmenvereinbarung mit der RVV an den Vorgaben des Rundschreibens waren daher nicht erforderlich. Dennoch ist die PBR bei der Ausgestaltung der Rahmenvereinbarung vom 01.07/03.10.2004 diesen Anforderungen dann nachgekommen. Dies zeigt, dass die PBR, auch wenn sie – zutreffend - der Auffassung ist, dass sie den aufsichtsrechtlichen Erfordernissen genüge getan hat, auch darüber hinaus gestellten Anforderungen bereit ist nachzukommen.

Die PBR hat im Übrigen die Abwicklung des Anzeigewesens neu strukturiert und ist guter Hoffnung, dass solche Verstöße zukünftig nicht mehr vorkommen werden.

(20.) Unerlaubte Überschreitung der Großkrediteinzelobergrenzen nach § 13 Abs. 3 Sätze 1 und 3 KWG (Ziffer 1.2.4, Seite 27 des Schreibens)

Die Prüfer und die BaFin werfen der PBR vor, dass es im Geschäftsjahr 2004 wiederholt zu Überschreitungen der Großkrediteinzelobergrenze nach § 13 Abs. 3 Satz 1 bzw. Satz 3 KWG, die nicht mit haftendem Eigenkapital gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 i.V.m. Satz 2 KWG unterlegt und nicht bzw. nicht ordnungsgemäß nach § 33 Abs. 1 GroMIKV angezeigt worden seien,



gekommen sei. Im Einzelnen handele es sich dabei um die Kreditnehmereinheiten Thannhuber-Gruppe, DBVI-Gruppe und RVV/RFM-Gruppe.

(a) DBVI-Gruppe

Bezüglich der Überschreitung der Großkrediteinzelobergrenze im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an der Deutsche Beamtenvorsorge AG für Unternehmensbeteiligungen & Co. Grundbesitz KG (sog. Pacelli-Palais KG) verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen (siehe Seite 92).

(b) RVV/RFM-Gruppe

Bezüglich des Darlehens an die RVV/RFM-Gruppe lag keine Überschreitung der Großkrediteinzelobergrenze vor, da entgegen der Auffassung der Jahresabschlussprüfer zwischen der RVV und der RFM keine Kreditnehmereinheit gemäß § 19 Abs. 2 KWG gebildet werden musste.

Die Jahresabschlussprüfer haben die Bildung einer Kreditnehmereinheit zwischen RVV und RFM damit begründet, dass

„derzeit nicht ausgeschlossen werden [kann], dass zwischen beiden Gesellschaften enge wirtschaftliche und gegenseitige Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass im Falle wirtschaftlicher Schwierigkeiten einer Gesellschaft auch bei der anderen Gesellschaft entsprechende Zahlungsschwierigkeiten auftreten. Die Ergebnissituation der RFM wird maßgeblich von den Provisionseinnahmen der VV bestimmt. Die Ertragslage der RVV, die aus der Vermittlung von Sparprodukten der PBR resultieren, die mittels der von der RFM beauftragten Vermittler vertrieben werden. Für wirtschaftliche Abhängigkeiten spricht auch die Stellung von Sicherheiten der RVV für das Kreditengagement „RFM“. Insoweit liegt eine wirtschaftliche Risikoeinheit im Sinne des § 19 Abs. 2 S. 1 2. Alt KWG vor“ (Jahresabschluss 2004, Band 3, Anlage 3b, Blatt 14)



Die PBR hatte schon im September 2005 dieser Betrachtungsweise widersprochen.

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 2. Alt KWG liegt eine Kreditnehmereinheit zwischen der RVV und der RFM vor, wenn zwischen beiden Unternehmen bestehende Abhängigkeiten es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass, wenn eines dieser Unternehmen in Zahlungsschwierigkeiten gerät, dies auch bei dem anderen zu Zahlungsschwierigkeiten führt. Bei den Zahlungsschwierigkeiten muss es sich um nicht unerhebliche Zahlungsschwierigkeiten handeln, deren Nichterfüllung den wirtschaftlichen Fortbestand des Kreditnehmers fraglich erscheinen ließe (vgl. u.a. Rundschreiben 3/97 der BaFin vom 24.02.1997, abgedruckt bei Consbruch/ Möller/Bähre/Schneider, Nr. 4.292).

Demnach müssen zwischen beiden Unternehmen *wechselseitige* und intensive Abhängigkeiten bestehen, so dass auch hinsichtlich der Zahlungsschwierigkeiten eine Abhängigkeit besteht.

Eine solche Abhängigkeit der RVV von der RFM ist nicht dargetan. Die RVV ist als Vertriebskoordinatorin für die PBR tätig und die RFM ist wiederum als echter Untervertreter für die RVV tätig. Durch die Vermittlung von Sparverträgen durch die RFM entsteht ein Provisionsanspruch der RFM gegen die RVV und der RVV gegen die PBR. Die RVV sieht sich mithin Zahlungsansprüchen der RFM ausgesetzt, wenn die RFM erfolgreich Investmentsparverträge vermittelt oder durch weitere Untervertreter vermitteln lässt. Zahlungsansprüche der RVV gegen die RFM sind nicht ersichtlich. Stellt die RFM ihre Tätigkeit ein, erhält die RVV zwar auch keine Zahlungsansprüche gegen die PBR mehr, ist der RFM aber auch nicht zu Zahlungen verpflichtet. Es ist daher nicht ersichtlich, dass Zahlungsschwierigkeiten der RFM auch zu Zahlungsschwierigkeiten der RVV führen.

Auch der Fall, dass Zahlungsschwierigkeiten der RVV zu Schwierigkeiten der RFM führen, ist nicht dargetan. Fällt die RVV weg, müsste die RFM mit anderen Vertriebskoordinatoren und/oder Produktgebern diesen Wegfall von Ertragsgeschäft kompensieren. Tatsächlich wäre die RFM bei wirtschaftli-



chen Schwierigkeiten der RVV ohne weiteres in der Lage, die Vertriebskoordination selbständig zu übernehmen, da die Vertriebe ohnehin bereits direkt an die RFM angebunden sind.

(c) Thannhuber-Gruppe

Bezüglich des Darlehens an Herrn Thannhuber lag keine Überschreitung der Großkrediteinzelpergrenze bei der RVV vor, da entgegen der Auffassung der Jahresabschlussprüfer zwischen der RVV und Herrn Thannhuber keine Kreditnehmereinheit gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KWG (sog. „Strohmannkredit“) gebildet werden muss. Die Voraussetzungen eines Strohmankredits waren im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Kredit in Höhe von T€ 800 ist nicht auf Rechnung der RVV, sondern als Privatkredit von Herrn Klaus Thannhuber aufgenommen worden. Dies ergibt sich aus dem Kreditprotokoll vom 08.07.2005 (in Kopie beigelegt als **Anlage 86**) sowie aus dem Kreditprotokoll über die Verlängerung des Darlehens vom 22.12.2005 (in Kopie beigelegt als **Anlage 87**). Der Verwendungszweck des Darlehens ist die Rückführung eines Kredites der SECI GmbH an Herrn Thannhuber.

In dem ersten Kreditprotokoll (**Anlage 86**) wurde der Verwendungszweck fälschlicherweise als „Teilkaufpreisfinanzierung der Immobilie Geiseltalstrasse 56“ bezeichnet. Im zweiten Kreditprotokoll (**Anlage 87**) wurde dies dann berichtigt. Der Zweck der „Teilkaufpreisfinanzierung der Immobilie Geiseltalstrasse 56“ macht auch keinen Sinn, da die Immobilie bereits am 02.08.2002 an die RAVENA GmbH & Co. Grundbesitz KG, der Komplementärin der RVV, verkauft worden ist (siehe notariellen Kaufvertrag, beigelegt in Kopie als **Anlage 88**), das Darlehen aber erst am 08.07.2005 erteilt worden ist.

Dass das streitgegenständliche Darlehen auf Rechnung von Herrn Thannhuber aufgenommen worden ist, zeigt auch die Tatsache, dass er die Zinslast trägt (siehe Umsatzliste, in Kopie beigelegt als **Anlage 89**, aus der sich ergibt, dass die monatlichen Zinsen von dem privaten Girokonto des Herrn Thannhuber gezahlt werden).



Damit ist im Ergebnis auch dieser Vorwurf ausgeräumt.

V. Nachhaltig begangene Verstöße der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG gegen Bestimmungen des KWG und die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen (§ 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG) (Ziffer 2, Seite 29 des Schreibens)

Eine Aufhebung der Erlaubnis gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG kommt nur in Betracht, wenn ein Institut nachhaltig gegen Bestimmungen des Kreditwesengesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes oder die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat und verstößt. Ein nachhaltiger Verstoß liegt nur vor, wenn die Verstöße trotz Abmahnung (vgl. Beck/Samm, Kreditwesengesetz, § 35 Rn. 79) seitens der Aufsicht fortgeführt werden. Es muss sich dabei um schwerwiegende und systematische Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen handeln. Dies ergibt sich aus einem Blick auf Artikel 3 Abs. 7 lit. e) der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, die mit § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG in deutsches Recht transformiert wurde.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben:

Zutreffend ist, dass es zu Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Normen durch die PBR gekommen ist. Die Verstöße hatten indes nicht annähernd den Umfang, die Intensität und die Häufigkeit, die die BaFin – zu unrecht – angenommen hat. Hierzu nehmen wir auf die Ausführungen unter III. Bezug.

Im übrigen hat die PBR erhebliche Maßnahmen zur Verbesserung der von der BaFin monierten Mängel insbesondere des Risikomanagement und der Risikofrüherkennung getroffen. Beispielhaft seien die folgenden Punkte genannt. So ist z.B. bezüglich der mit **Schreiben der BaFin vom 24.11.2004** angemahnten Mängel, die teils auch noch Gegenstand der Ausführungen des Jahresabschlussprüfers bei der Besprechung der PBR mit der BaFin am 25.10.2005 waren, folgendes geschehen:

Risikosteuerung, Risikoüberwachung und Risikokontrolle einschließlich Risikomanagementsystem und Kreditgeschäft



In diesem Bereich unternahm die PBR kontinuierlich Anstrengungen, um die in den Jahresabschlüssen gerügten Mängel zu beseitigen. So wurde erstmals im April 2004 im Organisationshandbuch „Gesamtbanksteuerung“ das Risikomanagement und Überwachungssystem beschrieben.

Im Sommer 2004 wurde u.a. Ernst & Young (Beratungsabteilung) mit der Begleitung der Erarbeitung eines Organisationshandbuchs Gesamtbanksteuerung sowie eines Organisationshandbuchs Kredit betraut, nachdem im Rahmen der Abschlussprüfung 2003 in der Zeit vom 09.03.2004 bis 17.03.2004 durch den Jahresabschlussprüfer Ernst & Young dieser Bereich bemängelt wurde. (Vgl. **Anlage 90**, Auftragsschreiben der Ernst & Young Beratungsabteilung)

Trotz der Einschaltung dieser fachkundigen Berater wurden durch die Jahresabschlussprüfer von Ernst & Young im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2004 in der Zeit vom 14.03.2005 bis zum 15.08.2005 wieder Mängel in den Bereichen Kreditgeschäft und Risikomanagement moniert. In Reaktion hierauf überarbeitete die PBR das Organisationshandbuch Gesamtbanksteuerung sowie das Organisationshandbuch erneut. Die Überarbeitung der Regelungen zum Kreditgeschäft und Risikomanagementsystem ergab, auch aus der Sicht des Abschlussprüfers, wie aus der mit Kenntnis des Abschlussprüfers beigefügten **Anlage 22** „Zusammenstellung der ersten Ergebnisse ...“ hervorgeht und er bei mehreren Gesprächen bestätigte, eine deutliche Verbesserung der Regelungen zum Kreditgeschäft und Risikomanagementsystem.

Interne Revision

Die PBR hatte die Tätigkeit der Internen Revision bis zum 31.12.2004 auf die BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (**BDO**) ausgelagert. Im Prüfbericht des Jahresabschlusses 2003 wurde die Berichterstattung über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfungshandlungen der Internen Revision vom Jahresabschlussprüfer Ernst & Young als unvollständig bewertet (vgl. Schreiben der BaFin an die PBR vom 24.11.2004 unter II.). Im Jah-



resabschluss 2004 bewertete der Jahresabschlussprüfer die Berichterstattung der Internen Revision als nicht zeitnah und qualitativ nicht ausreichend.

Die PBR hat die Ausführungen des Jahresabschlussprüfers im Jahresabschluss 2003 und Erkenntnisse aus Gesprächen mit dem Jahresabschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2004 zum Anlass genommen, die Interne Revision mit den Bewertungen des Jahresabschlussprüfers zu konfrontieren. Die BDO teilte die Bewertungen des Jahresabschlussprüfers zu der Mangelhaftigkeit ihrer Berichterstattung nicht.

Dennoch hat die PBR die Auslagerung der Tätigkeit der Internen Revision auf die BDO beendet und eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Internen Revision betraut. Mithin hat auch in diesem Bereich die PBR auf die Feststellung – von der BDO bestrittener – Mängel reagiert und Maßnahmen zur Abhilfe geschaffen.

Handelsgeschäfte

Im Schreiben der BaFin vom 24.11.2004 werden unter Bezugnahme auf den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2003 Feststellungen von Mängeln im Bereich der Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften aufgeführt. Im Jahresabschluss 2004 stellte der Jahresabschlussprüfer (vgl. Bd. 1 Rn. 25) fest, dass die Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften grundsätzlich in vollem Umfang entsprochen wurde.

Die mit Schreiben der **BaFin vom 19.08.2004** angemahnte Überschreitung von Großkrediteinzelobergrenzen infolge der Erwerbe von Kommanditanteilen an der Deutsche Beamtenvorsorge Aktiengesellschaft für Unternehmensbeteiligungen & Co. Deutschland-fonds KG und der DBVI GmbH & Co. Grundbesitz KG (Pacelli-Palais KG) hat die PBR durch die Veräußerung dieser Beteiligungen beseitigt.

Aus dem Vorstehenden ist ersichtlich, dass, sofern Mängel vorlagen, die PBR auf die Stellungnahmen der BaFin reagierte. Diese Reaktion mag dabei nicht in allen Fällen auf Anhieb die Mängel vollständig behoben haben, doch ergibt sich, dass die PBR



keinesfalls systematisch und trotz Abmahnung (vgl. Beck/Samm, Kreditwesengesetz, § 35 Rn. 79) seitens der Aufsicht ihr bisheriges, moniertes Verhalten unverändert fortgeführt hat. Im Rahmen der personellen, organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten eines kleinen Kreditinstituts hat die PBR vielmehr große und – je länger je mehr – erfolgreiche Anstrengungen unternommen, um dem bekanntermaßen hohen Anforderungsprofil der BaFin gerecht zu werden. Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG sind demnach nicht gegeben.

VI. Ermessenserwägungen

Die von der BaFin angedrohte Maßnahme der Erlaubnisaufhebung ist rechtswidrig, weil, wie unter III. bis V. gezeigt, zum einen die Voraussetzungen für eine Erlaubnisaufhebung nicht gegeben sind und zum anderen, weil die angedrohte Maßnahme nicht verhältnismäßig ist. Die angedrohte Maßnahme ist dabei weder geeignet die Interessen der Gläubiger der PBR zu sichern, wozu sie nach dem Vortrag der BaFin im Schreiben vom 08.02.2006 (S. 31) dienen soll, noch ist sie erforderlich oder angemessen.

1. Eignung

Die Aufhebung der Erlaubnis der PBR ist nicht geeignet, den Gläubigerinteressen zu dienen. Gläubiger der PBR sind insbesondere die Einlagegläubiger, die Gläubiger von Inhaberschuldverschreibungen und Genussscheinen, die Wertpapier- und Investmentsparer sowie die sonstigen Gläubiger der Bank. Mit der Aufhebung der Erlaubnis der PBR würde es zur Insolvenz der Bank kommen, da diese die bestehenden Bankgeschäfte abwickeln müsste.

In einem solchen Fall würden alle Gläubiger, sofern sie nicht durch die gesetzliche Einlagesicherung gesichert sind, für ihre Forderungen nur die Insolvenzquote erhalten. Die Wertpapier- und Investmentsparer würden, sofern es dem Insolvenzverwalter nicht gelänge, den Bestand an Aktien- und Investmentsparverträgen mit Zustimmung der Anleger auf ein anderes Kreditinstitut



zu übertragen, ihren Vertragspartner verlieren. Damit hätten diese Sparer für das Sparprodukt aus den ersten Monatsraten Gebühren gezahlt, ohne nunmehr in den Genuss der langfristigen Durchführung der Sparverträge zu gelangen.

Im übrigen ist die Aufhebung der Bankerlaubnis, die als schärfstes Schwert des KWG unmittelbar die Tätigkeitseinstellung und damit die Insolvenz eines Instituts nach sich zieht, nur dann geeignet dem Gläubigerschutz zu dienen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dargelegt ist, dass das Institut nicht lebensfähig ist und bei Ergreifen milderer Mittel, seine Verbindlichkeiten nicht ordnungsgemäß wird bedienen können. Entsprechende Darlegungen hat die BaFin nicht gemacht. Insbesondere hat die BaFin nicht dargelegt warum dass das Institut nicht lebensfähig ist und sich die Haftungsmasse bei einem Zuwarten weiter reduzieren würde. Diese Darlegungen aber sind – und zwar in unangreifbarer Evidenz – die unabdingbare Voraussetzung dafür die angedrohte Schließung des Instituts zu begründen.

2. **Erforderlichkeit**

Zur Erreichung der Ziele der BaFin bestünden mildere, gleich wirksame Mittel. Die BaFin ist – unzutreffender Weise – der Ansicht, dass Herr Thannhuber unzulässigen Einfluss auf die Geschäftsleitung der PBR nimmt und die Geschäftsleiter sich dem Einfluss des Gesellschafters Thannhuber nicht widersetzen können. Ferner ist die BaFin der Ansicht, dass die Herren Kolb und Schneider nicht die fachliche Eignung zur Leitung der Geschäfte der PBR besitzen.

a) **Mildere, gleich wirksame Maßnahmen zur Beendigung des Einflusses von Herrn Thannhuber**

Als mildere Mittel im Vergleich zur Aufhebung der Erlaubnis der Privatbank Reithinger kämen – sofern Herr Thannhuber tatsächlich nicht den im Interesse der soliden Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genüge – zur Beendigung der angeblich gegebenen (s. dazu



oben III.) unzulässigen Einflussnahmen von Herrn Thannhuber auf das Institut und seine Geschäftsleitung,

- die Untersagung der Ausübung der Stimmrechte gemäß § 2b Abs. 2 KWG,
- die Übertragung der Ausübung der Stimmrechte auf einen Treuhänder gemäß § 2b Abs. 2 KWG;
- die Beauftragung des Treuhänders mit der Veräußerung der Anteile gemäß § 2b Abs. 2 KWG,
- die Einsetzung von Aufsichtspersonen und
- die Abberufung der „willfähigen“ Geschäftsleiter in Betracht.

Die BaFin bezieht in ihre Betrachtung, ob mildere, gleich wirksame Mittel zur Beendigung der – angeblich - unzulässigen Einflußnahmen von Herrn Thannhuber vorliegen, nur den Entzug seiner Stimmrechte ein. Dies greift zu kurz, da der BaFin ein umfassendes Arsenal an möglichen Maßnahmen zur Vermeidung unzulässiger Einflussnahmen zur Verfügung steht.

Als mildere gleich wirksame Mittel kommen hier insbesondere die Bestellung eines zuverlässigen Treuhänders mit einer vollständigen oder teilweisen Neubesetzung der Geschäftsleitung in Betracht. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine gesellschaftsrechtlich vermittelten Einflussnahmen mehr erfolgen können.

Insoweit die BaFin argumentiert, der Einfluss auf die PBR sei nicht durch die Ausübung von Stimmrechten sondern durch die Begründung einer wirtschaftlichen Abhängigkeit der Geschäftsleitung von Herrn Thannhuber erfolgt, bleibt die BaFin hierfür einen Beleg schuldig. Geschäftsleiter einer im Alleineigentum eines Gesellschafters stehen-



den Instituts sind stets der Möglichkeit der Abberufung durch den Alleingesellschafter ausgesetzt. Dabei ist aber zu beachten, dass zwischen der Abberufung und der Beendigung des Anstellungsverhältnisses zu trennen ist. Dass die Geschäftsleiter durch Vergaben von Krediten der Bank an sie in ein Abhängigkeitsverhältnis gelangt sind, ist angesichts der maßvollen bestehenden Darlehensverhältnisse (Herr Kolb hat von der PBR einen per 31.12.2005 mit EURT 149 valutierenden Kontokorrentkredit erhalten, Herr Schneider hat einen per 31.12.2005 mit EURT 110 valutierenden Kontokorrentkredit erhalten) nicht anzunehmen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Darlehensverhältnis mit der Bank und nicht Herrn Thannhuber besteht und nur Maßnahmen im Rahmen der bestehenden Verträge zulässig sind, so dass Herrn Thannhuber hierüber keinen Druck auf die Geschäftsleiter ausüben kann.

Insoweit die BaFin weiter ausführt, dass „[e]ine Kontrolle der dem Einflusskreis von Herrn Thannhuber zuzuordnenden, wechselnden Unternehmen durch die Besetzung von Schlüsselpositionen durch Personen[erfolgt], die zumindest in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen“ ist dies irrelevant, weil nicht dargelegt wird, inwieweit dies für die PBR zutreffen soll.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Argument der BaFin, dass eine Beeinflussung der Geschäftsleitung zukünftig nicht unterbleiben werde und daher eine Erlaubnisaufhebung erforderlich sei, übersieht, dass eine Beeinflussung auch eine Person voraussetzt, die sich trotz ihrer Pflichten als Geschäftsleiter beeinflussen lässt. Dies lässt bereits den Schluss zu, dass eine Abberufung der Geschäftsleiter ebenfalls eine mildere Maßnahme zur Unterbindung der – angeblich – unzulässigen Einflussnahmen von Herrn Thannhuber auf die PBR wäre.

Im übrigen sind mit der Übertragung der Stimmrechte auf einen Treuhänder und der teilweisen Auswechslung der Geschäftsleiter mittler-



weile – ohne Anerkennung der Vorwürfe der BaFin – die Voraussetzungen geschaffen, um etwaige unzulässige Einflussnahmen von Herrn Thannhuber zu unterbinden. Maßnahmen der BaFin gegen etwaige Einflussnahmen von Herrn Thannhuber sind daher nicht mehr erforderlich; dies gilt erst recht für die ultima ratio der Schließung des Instituts.

b) Mildere, gleich wirksame Maßnahmen zur Beendigung organisatorischer Mängel und des Einflusses von Herrn Thannhuber auf die Geschäftsleitung

Die BaFin ist der Ansicht, dass die Abberufung der Herren Schneider und Kolb als Geschäftsleiter nicht ausreichte, um den bankaufsichtsrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen und einer Gefährdung der Gläubigerinteressen nachhaltig und dauerhaft zu begegnen. Die BaFin behauptet dazu, dass eine Abberufung der Geschäftsleiter zwar zur Beseitigung der organisatorischen Mängel führen möge, die Bank ohne die Zuführung von Geschäften durch Herrn Thannhuber aber nicht lebensfähig sei. Im gleichen Atemzug wird dann ausgeführt, dass die Chance bestünde, dass die Bank auch ohne die Zuführung von Neugeschäft durch den Gesellschafter überleben könne, angesichts der Kapitalausstattung und der aus dem bestehenden Geschäft bestehenden Risiken hieran aber erhebliche Zweifel bestehen und dies nur mittelfristig zur Bedienung aller Gläubigerinteressen führen werde.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die BaFin im Rahmen ihrer Ermessenserwägungen die schlichte Behauptung aufstellt, die PBR sei ohne die Zuführung von Geschäften durch Herrn Thannhuber nicht überlebensfähig. Es versteht sich, dass diese Behauptung ohne Unterlegung durch Tatsachen die angedrohte Schließung nicht trägt. Bezeichnenderweise stützt sich die BaFin auch nicht auf § 35 Abs. 2 Nr. 4 KWG.



Insoweit die BaFin auf eine angeblich fehlende Lebensfähigkeit der PBR abstellen will, obliegt es ihr, darzulegen aus welchen Gründen sie eine Bank nicht für lebensfähig hält und daher der Ansicht ist, sie solle geschlossen werden. Insbesondere fehlt jeder Vortrag, warum die PBR, *„ohne die mit den Unternehmen des Anteilseigners getätigten Geschäfte nicht lebensfähig [sei], da der Bank der überwiegende Teil des Geschäfts vom Anteilseigner oder von ihm kontrollierten Unternehmen zugeführt werde.“* Diese Aussage ist überraschend, da die BaFin ansonsten gerade der Ansicht ist, dass in den Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, die tatsächlich oder vermeintlich vom Anteilseigner beherrscht werden, Risiken begründet seien und diese Geschäfte für die Bank nicht profitabel seien, so dass sie ohne diese Geschäfte besser dastehen sollte. Anhaltspunkte für eine akute Gefährdung der Erfüllung der Verpflichtungen durch die PBR hat die BaFin im übrigen weder behauptet noch dargetan. Auch wird die BaFin darlegen müssen, warum die in den letzten Jahren gebildete Risikovorsorge nicht zur Abdeckung etwaiger Risiken ausreichen wird.

Unabhängig davon ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine Verwarnung oder – sofern gerechtfertigt - Abberufung der Geschäftsleiter, die sich in Bezug auf Herrn Schneider durch dessen Abberufung durch den Treuhänder erledigt hat, ein milderes, ebenso wirksames Mittel wie die Aufhebung der Erlaubnis wäre. Im Rahmen der Neubesetzung der Geschäftsleitung bestünde für die BaFin die Möglichkeit, Einfluss darauf zu nehmen, dass nur auch nach ihrer Bewertung fachlich und persönlich geeignete Bewerber diese Position einnehmen, wozu auch gehört, dass ein Geschäftsleiter die Gewähr dafür bietet, dass er unzulässigen Einflussnahmen des Gesellschafters widersteht.

Im übrigen kämen noch eine Reihe von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Risiken in Betracht, die milder wären als eine Erlaubnisaufhebung. So kämen Vorgaben für die Durchführung von Geschäften, die Einsetzung von Aufsichtspersonen zur Überwachung dieser Vorgaben, Geschäftsbeschränkungen oder eine Teiluntersagung



als mildere Mittel in Betracht, sofern die Voraussetzungen für solche Maßnahmen überhaupt vorliegen.

c) Weitere Aspekte

Bildhaft kann man das Verhalten der BaFin, wenn man die PBR mit einem Schiff vergleicht, wie folgt beschreiben: Nach Einschätzung der BaFin ist der Reeder dieses Schiffes unzuverlässig, die Kapitäne haben keine Ahnung von Seefahrt, und die Lösung des Problems wird in der Versenkung des Schiffes gesehen. Dass einzelnen Passagieren, insbesondere den Anlegern bei diesem Manöver das Ertrinken droht, wird in Kauf genommen, auch wenn man dafür, dass das Schiff derzeit ohnehin bereits sinkt, keine Anhaltspunkte hat. Es drängt sich – nicht nur im Lichte dieses Vergleichs – auf, dass Maßnahmen zur Kursänderung das mildere und dennoch ebenso wirksame Mittel sind.

Bei Ihrer Erforderlichkeitsprüfung wird die BaFin dabei auch die bereits getroffenen Maßnahmen berücksichtigen müssen, die aufzeigen, dass eine Bewegung der PBR in eine Richtung erfolgt, die der Zielrichtung der BaFin (Ausschluss von Einflussmöglichkeiten des Gesellschafters, Maßnahmen zur Beseitigung von den Wirtschaftsprüfern monierten Mängel, etc.) entspricht. In diesem Kontext wird die BaFin sich auch der Überlegung stellen müssen, ob im Interesse aller Beteiligten (Gläubiger, Arbeitnehmer, Kreditnehmer, Eigentümer) eine kritische Begleitung der Sanierung und/oder Liquidation der PBR nicht das für alle beteiligten „stake-holder“ geeignetere und mildere Mittel ist.

3. Angemessenheit

Schließlich muss die von der BaFin getroffene Maßnahme angemessen sein. Dies bedeutet, dass trotz Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Maßnahme nicht ergriffen werden darf, wenn im Hinblick auf die Belange der Beteiligten und der Allgemeinheit die Auswirkungen der Maßnahme



unproportional oder unzumutbar im Hinblick auf den mit der Maßnahme verfolgten Erfolg sind.

Der Erlaubnisentzug wird dazu führen, dass

- die Bank insolvent wird,
- nicht gesicherte Gläubiger nur die Insolvenzquote erhalten,
- die mittelständischen Kreditnehmer sich neue Kreditgeber suchen müssen,
- die Wertpapiersparer, die die Anfangsgebühren gezahlt haben, vermutlich ihren Vertragspartner verlieren,
- die Arbeitnehmer ihre Arbeitsplätze verlieren und
- ein bestehender Firmenwert der Bank, der dem wirtschaftlichen Eigentümer zusteht, zerschlagen wird.

Diese Folgen sind zum Gläubigerschutz, der angeblich durch den angedrohten Erlaubnisentzug erreicht wird, ins Verhältnis zu setzen. Dieser Gläubigerschutz besteht darin, dass – angebliche – Nettovermögensabflüsse aus dem Vermögen der PBR in das Vermögen von Dritten verhindert werden. Solche Nettovermögensabflüsse sollen durch die Zahlung an die RVV, die RFM, die SECI, die Eureka und Herrn Thannhuber erfolgen. Dies setzt aber voraus, dass diesen Zahlungen kein Gegenwert gegenübersteht. Dass aber z.B. die von der SECI erbrachten Dienstleistungen das an die SECI gezahlte Entgelt nicht wert sind, hat die BaFin aber nicht behauptet und schon gar nicht belegt. Für die anderen Empfänger von Zahlungen der PBR gilt das gleiche.

Da mithin nicht ersichtlich ist, dass der Gläubigerschutz in Form des Schutzes einer Verringerung der Haftungsmasse überhaupt erreicht wird, stehen die mit der Erlaubnisaufhebung verbundenen Nachteile außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg.



Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Emde'.

Dr. Thomas Emde

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Lackhoff'.

Dr. Klaus Lackhoff

305

Heft geschlossen!!

Fortsetzung unter

Az.: BA33 (100310) 110

mit Heft-Nr.: 31 Ordner-Nr.: /